Нб. реф.
D. 58
Г.

Geschichte

der

Römischkatholischen Kirche

unter der Regierung

Pius des Sechsten.

Von

Peter Philipp Wolf.

Siebenter Band.

Leipzig,

bey Peter Philipp Wolf und Compagnie

1802.

Inhalt.

Viertes Buch.

Neue Grundverfassung der französischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Seite

Plan einer neuen Grundverfassung für die französische Kirche, von dem Deputirten Martineau im Namen des geistlichen Ausschusses der Nationalversammlung vorgelegt. 1

Inhalt.

Zweytes Kapitel.

Seite

Allgemeine Betrachtungen über diesen Plan. In wie fern man behaupten könne, daß derselbe das Werk der Jansenisten sey? 32

Drittes Kapitel.

Vorläufige Debatten über die Frage: Ob die Nationalversammlung befugt sey, in Sachen der Kirchen-Polizey Verfügungen zu treffen? 36

Viertes Kapitel.

Schluß der Debatten über die Kompetenz der Nationalversammlung. 97

Fünftes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Frage: Was für geistliche Aemter in der französischen Kirche in Zukunft beybehalten werden sollen? 102

Sechstes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Form, in welcher die Bischöfe in Zukunft gewählt werden sollten. 133

Siebentes Kapitel.

Wahlform der Pfarrer, ihre Wahlfähigkeit, und ihre Verhältnisse zu den Bischöfen, zu ihren Gemeinden, und zu ihren Vikaren. 157

Fünftes Buch.

Fortsetzung.

Erstes Kapitel.

Besoldung der künftigen französischen Geistlichkeit. 176

Zweytes Kapitel.

Dekrete die Residenzverpflichtung der Bischöfe und Pfarrer betreffend. 197

Drittes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Besoldung der gegenwärtigen Bischöfe. 203

Inhalt.

Viertes Kapitel.

Seite

Besoldungen und Pensionen der gegenwärtigen Pfarrer, und des übrigen Theils der französischen Klerisey. 234

Fünftes Kapitel.

Aufhebung der Patronatrechte. 245

Sechstes Kapitel.

Bestimmung der erzbischöflichen und bischöflichen Sitze. 254

Siebentes Kapitel.

Ergänzungs-Dekrete. 259

Sechstes Buch.

Aufstand der Bischöfe und des Klerus gegen die neue geistliche Grundverfassung, und Maaßregeln der Nationalversammlung gegen diesen Aufstand.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Gährung unter der Priesterschaft und dem Volke während der Zeit, als an der neuen kirchlichen Grundverfassung in Frankreich gearbeitet wurde. 269

Zweytes Kapitel.

Manifest eines Theils des französischen Klerus gegen die Nationalversammlung. 274

Inhalt.

Drittes Kapitel.

Seite

Benehmen der Nationalversammlung gegen den Klerus. 371

Viertes Kapitel.

Letzter Kampf des Klerus. Er unterliegt 388

Fünftes Kapitel.

Verhalten des Königs. Unentschlossenheit desselben. Er sanktionirt die den Klerus betreffenden Dekrete der Versammlung. 397

Sechstes Kapitel.

Bewegungen in der Nationalversammlung über den von der Geistlichkeit geforderten Eid. Folgen der Verweigerung desselben. 406

Siebentes Kapitel.

Instruktion der Nationalversammlung über die bürgerliche Konstitution des Klerus. 415

Achtes Kapitel.

Schreckliche Verwirrung in der französischen Kirche. Grausame Gewaltthätigkeiten. Schisma. Folgen davon. 428

Geschichte
der
Römischkatholischen Kirche.

Zwanzigstes Buch.

Neue Grundverfassung der französischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Plan einer neuen Grundverfassung für die französische Kirche, von dem Deputirten Martineau im Namen des geistlichen Ausschusses der Nationalversammlung vorgelegt.

Wir nähern uns einer der wichtigsten Epochen in der neuern Geschichte. Wir kommen auf die Veränderungen, welche die französische Kirche in ihrer Grundverfassung erlitten hat. Dieser glänzende Zeitpunkt gehört unter diejenigen hofnungsvollen Erscheinungen, die, gleich körperlosen Schatten, vorüberfliehen. Von ihnen ist

uns nur ein schwacher Eindruck übrig geblieben, indessen sich die namenlosen Greuel, womit die schönste Sache befleckt wurde, mit unauslöschlichen Zügen in unser Gedächtniß eingruben. Wir werden unwillkührlich und ohne Aufhören an jene Scenen erinnert, die uns nur mit Entsetzen und Schrecken erfüllen; und nie, oder nur selten erscheinen die seegenvollen Bilder des Guten vor uns, welches edle und wohlwollende Menschen so gerne befördert haben würden, wenn nicht die schändlichsten Leidenschaften, Eigennutz, Stolz und Rachsucht, auf der einen Seite niedergerissen hätten, was man auf der andern aufzubauen im Begriffe war.

Eine vollständige Reformation des katholischen Kirchenwesens war unstreitig ein hohes Bedürfniß. Aber sie konnte kaum auf eine andere Weise als gleichsam in Verbindung mit einer Revolution im weltlichen Staate durchgesetzt werden. Fast alle Versuche, die bis dahin gewagt wurden, mißlangen, und man konnte es selbst in den dringendsten Nothfällen nie weiter als zu theilweisen Verbesserungen bringen, die nur augenblickliche Hülfe schaften, aber im Grunde nur dazu dienten, den Hauptschaden, von welchem das Ganze angegriffen war, zu vergrößern.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß die französische Nationalversammlung in den Arbeiten, welche sich auf das Kirchenwesen bezogen,

eine andere Ordnung befolgt haben möchte. So dringend für sie auch immer die Gründe gewesen seyn mögen, mit jenen Dekreten, welche den Klerus aus dem Besitze seines Eigenthums warfen, den Anfang zu machen; so wäre doch ohne Zweifel für die gute Sache viel mehr gewonnen worden, wenn jenen Dekreten ein neuer Organisationsplan für die französische Kirche vorausgeschickt werden wäre. Ohnehin war diese Kirche seit Jahrhunderten schon im Vergleiche gegen andere die freyste, und ihr würde es viel leichter, als irgend einer andern, geworden seyn, sich, unabhängig von den Grundsätzen der römischen Kurie, eine bessere Verfassung zu geben. Den unerwarteten Widerstand, den selbst jene Grundsätze, welche bis dahin auf französischem Boden einheimisch waren, von Seite der Landesbischöfe gefunden haben, kann man also mit einiger Wahrscheinlichkeit fast einzig nur dem Umstande zuschreiben, daß man den Klerus vorerst plünderte, ehe man ihm eine neue Verfassung anbot. Dadurch mußten nothwendig Leidenschaften in Bewegung gebracht werden, die es in der Folge der ruhigen Vernunft durchaus unmöglich machten, sich Gehör zu verschaffen. Man würde, wäre eine andere Ordnung in dieser Sache befolgt worden, sich nie den Vorwurf zugezogen haben, daß man der Geistlichkeit nur deswegen eine andere Verfassung gegeben habe, um die vorausgegangenen Plünderungsgesetze zur Vollziehung bringen zu können.

Indessen kann doch auf der andern Seite hinwieder nicht geläugnet werden, daß die Finanznoth damals zu dringend und zu gebietend war, um den Gesetzgebern die nöthige Zeit zu lassen. Fast die meisten Dekrete dieser Epoche waren Nothdekrete, von den Umständen des Augenblickes herbeygeführt. Hiezu kam noch der äußerst schnelle Lauf, den die Revolution zu nehmen anfieng. Die Wechsel der Dinge folgten schnell auf einander. Die öffentliche Meynung entwickelte sich auf eine fürchterliche Weise, und schonte keine Anstalten nicht, in welche sich Mißbräuche eingeschlichen hatten. Die königliche Gewalt war in ihren Grundfesten erschüttert, und nur allzugegründet mußte zu dieser Zeit das Mißtrauen gegen eine andere Gattung öffentlicher Macht seyn, von der man die Gewißheit hatte, daß sie ihr Interesse nicht so leicht von dem Interesse des Throns trennen werde.

Wir haben in dem Dekrets-Entwurf, welchen Chasset im Namen des Zehent-Ausschusses am 9. April 1790. der Nationalversammlung vorlegte, schon einen Theil des Hauptplans, welchen man für die künftige Verfassung der französischen Kirche entworfen hatte, angedeutet gefunden. Dieser Plan entwickelt sich aber erst vollständig in dem folgenden Bericht, welchen Martineau im Namen aller verei-

nigten geistlichen Ausschüsse der Nationalversammlung abstattete. *)

„Die Arbeit, die Sie Ihrem geistlichen Ausschusse aufgetragen haben, umfaßt einen höchst wichtigen Theil von der Konstitution, die Sie dem französischen Staate zu geben im Begriffe sind."

„Ohne Zweifel war es vortheilhaft, die so lange Zeit vergessenen, und gleichsam verbannten Grundsätze, auf welche sich die Rechte der in eine Gesellschaft vereinigten Menschen gründen, wieder herzustellen, und sie geltend zu machen. Es war nothwendig, die verschiedenen Gewalten, welche nur zum Wohl der Nation, von der sie ihren Ursprung herleiten, vorhanden sind, zu entwickeln, einzuschränken und in Ordnung zu bringen. Man mußte alle gesellschaftlichen Anordnungen auf ihren natürlichen ersten Endzweck zurückführen; das heißt, man mußte allen insgemein, und einem jeden insbesondere Sicherheit und Freyheit verschaffen. Allein unsere Arbeit würde höchst unvollkommen seyn, wenn wir nicht zugleich die Mittel aufsuchen sollten, welche geschickt sind, der Religion ihre Kraft, ihre Würde, und ihren Glanz wieder zu verschaffen."

*) Vollständige Sammlung der Schriften, welche seit der Eröfnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind. 2ter Band. S. 42 — Planks neueste Religionsgeschichte 3ter Band. S. 207 u. f.

„Die Erfahrung aller Jahrhunderte und aller Völker bestätigt die Wahrheit, daß die Sitten das erste Band der Gesellschaft, die stärkste Stütze der öffentlichen Ruhe und die sicherste Garantie der Glückseligkeit der Staaten seyen. Allein wie kann man da Sitten haben, wo es keine Religion giebt?"

„Der Gesetzgeber spricht vergebens; vergebens gebietet er Pflichten; vergebens verordnet er Strafen; vergebens stellt er Richter und Vorgesetzte auf. Seine Gesetze werden den Leidenschaften nur einen ohnmächtigen Damm entgegensetzen. Sie werden nur auf gewisse Handlungen wirken. Sie werden Verbote ergehen lassen, und die Uebertreter mit Strafen bedrohen, selten aber bestrafen können, weil die meisten Betruge, Ungerechtigkeiten, Treulosigkeiten und Laster der Wachsamkeit der Vorgesetzten entgehen."

„Eine Gewalt, die sich über alle Handlungen, und auch über unsere verborgensten Gedanken erstrecket, kann allein nur die Religion ausüben. Sie hat in unserm eignen Herzen ihren Richterstuhl; sie drückt unserer Seele selbst die ewigen Gesetze der Ordnung, der Treue, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit ein; und während der Strafbare über die Vorsicht, die er gebraucht hat, um der Strafe zu entgehen, zu triumphiren scheint, zeigt sie ihm in ihm selbst ei-

nen stets gegenwärtigen Zeugen, dessen Auge nichts verborgen bleibt; sie läßt ihm die fürchterliche Stimme eines strengen Richters ertönen, der sogar auch das Vorhaben und die Begierde strafet."

„Die Religion ist nicht nur ein Zaum für den Bösewicht, den sie durch Furcht zurückhält, oder durch Gewissensbisse zur Reue bringt; sie ist auch für den Gerechten ein mächtiger Sporn, der ihn aufweckt, ihm Muth macht, ihn unterstützet. Indem sie ihm einen Gott vor Augen stellt, der ihn beobachtet, der seine Gedanken weiß, und die strengste Rechenschaft über alle seine Handlungen fodert; so entdeckt sie ihm zu gleicher Zeit eine neue Quelle der Freude und des Trosts; sie erleichtert ihm die Ausübung der beschwerlichsten Pflichten, und läßt ihn in der Hofnung auf die Belohnung, die seiner wartet, schon in diesem Leben die Glückseligkeit eines zukünftigen voraus empfinden."

„Dieses haben die weisesten und aufgeklärtesten Staatsmänner immer vorausgesehen. Unter allen denjenigen, welche sowohl in ältern als neuern Zeiten die Sitten zu verfeinern, oder zivilisirte Völker zu regenerieren suchten, giebt es keinen, der seine Gesetze nicht auf die heilige Stütze der Religion, auf den Glauben an ein höchstes Wesen, an einen Herrn, von dem Gutes und Böses kömmt, der das Laster bestrafet, und die Tugend belohnet, gegründet hätte."

„Indem Sie, meine Herren, von der Wichtigkeit dieser Wahrheit ganz durchdrungen sind; so haben Sie den glücklichen Fortgang Ihrer Arbeiten vorzüglich mit der Religion verbunden. Sie haben von allen, von dem Könige, von den Unterthanen, von den Beamten den feyerlichen Eid gefodert, der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und die Verfassung, die Sie gemacht haben, aus allen Kräften handzuhaben. Was haben Sie dadurch wohl anders bezwecket, als allen zu zeigen, daß der Wohlstand des Staats aufs engste mit der Religion verknüpft sey? Denn ohne Religion ist der Eid weiter nichts, als ein sinnloser Wortschall."

„Allein je stärker die Religion auf das allgemeine Wohl wirket; um so mehr fodert sie von Ihnen eine ungetheilte Aufmerksamkeit; und desto strengere Pflicht ist es für Sie, alle schicklichen Maaßregeln zu ergreifen, um ihren heilsamen Einfluß auf die Sitten aufrecht zu erhalten, oder wieder herzustellen, und sie von allem, was ihn schwächen, verderben oder verächtlich machen könnte, zu befreyen und zu bewahren."

„Die katholische, apostolische und römische Religion, welche von den ersten Nachfolgern der Apostel und schon bey dem Ursprung der Monarchie auf unsere Väter gebracht wurde, ist an sich selbst unveränderlich. Sie läßt weder in den Regeln des Glaubens, noch in der Sittenlehre

eine Veränderung oder Beschränkung zu. Was sie heut zu Tage lehret, hat sie seit ihrer Entstehung gelehret, und wird es bis zum Ende der Welt lehren. Für diese Wahrheit bürgt uns das feyerliche Versprechen ihres göttlichen Stifters. Wenn sie den verbessernden Beystand des Gesetzgebers auffodert; so geschieht dieses nur in ihrer äußerlichen Disziplin, und auch in Rücksicht auf diese wird sich der geistliche Ausschuß nicht erlauben, etwas zu wagen, oder dem Systemgeiste preis zu geben. Der Plan, den das Komite Ihnen vorzulegen die Ehre hat, ist kein anderer, als der Disziplin der ersten Kirche wieder näher zu rücken."

„Ihnen, meine Herren, kann es nicht unbekannt seyn, daß fast alle Mißbräuche daher rühren, daß man sich von dem Geiste der ersten Kirche entfernte; und um die Wurzel dieser Mißbräuche abzustechen, ist es oft genug, daß man die Sachen in die Lage, aus welcher sie wichen, wieder zurücksetze."

„Wenn dieser Satz an sich schon richtig ist; um wie viel mehr muß er es nicht in Beziehung auf den Gegenstand seyn, den Sie in diesem Augenblicke behandeln! Die erste Disziplin der Kirche war ohne Zweifel das Werk der Apostel, die Frucht der Lehren, die sie aus dem Munde des göttlichen Meisters empfangen hatten. Konnte es denn auch anders seyn, als daß eine solche

Disziplin die heiligste, dem Geiste des Evangeliums angemessenste, dem Fortgang und der Erhaltung der Religion vortheilhafteste, mit einem Worte, für die Menschen die nützlichste Disziplin war?"

„Der geistliche Ausschuß glaubt also, daß er nichts besseres thun könnte, als die erste Verfassung der Kirche, so viel möglich, bey seiner Arbeit zum Muster zu nehmen. Seit einem Jahrtausende war sie schon der Gegenstand des Schmerzes für alle Gutgesinnten. Die frömmsten Männer, die durch Einsicht und Tugend ausgezeichnetsten Schriftsteller wünschten diese Verfassung zurück. Selbst ganze Konzilien bemühten sich vergebens, sie wieder herzustellen. Persönliches Interesse, und menschliche Leidenschaften thürmten immer unübersteigliche Hindernisse dagegen auf. Man mußte alle Gewalt einer Revolution, von der wir Zeugen sind, und die ganze Macht, die uns anvertraut ist, anwenden, um durchzusetzen, und ein so erhabenes Werk zu vollenden."

„In Beziehung auf die innere Einrichtung unsers Kirchenwesens sind es vorzüglich drey Hauptpunkte, über welche von der Nationalversammlung vor allen Dingen ein Entschluß gefaßt werden muß."

„Es muß vorerst festgesetzt werden, welche geistliche Aemter und Stellen auch in Zukunft noch beybehalten, und welche auf immer aufgehoben werden sollen?"

„Nach diesem wird es nöthig seyn, die Art und Weise zu bestimmen, nach welchen die Stellen, die man beyzubehalten für gut finden wird, in Zukunft besetzt werden sollen?"

„Hierauf müssen noch die Besoldungen reguliert werden, welche für die verschiedenen Klassen von Kirchendienern auszusetzen sind."

„Ueber den ersten Punkt geht der erste Vorschlag des Ausschusses dahin, daß alle jene Stellen und Aemter aufgehoben werden müssen, die unter dem Namen von einfachen Benefizien bekannt sind, und nur den Jahrhunderten der Unwissenheit und der Barbarey ihren Ursprung zu verdanken haben. Wie könnten wir auch Aemter fortbestehen lassen, die zu gar keiner Amtsverrichtung verpflichten, die ihre Inhaber nicht einmal zur Residenz verbinden, die bloß zum Vortheil von diesen gestiftet sind, aber ihnen auch weiter kein Recht geben, als das Recht, einen Theil der öffentlichen Einkünfte im ruhigen Müßiggange zu verzehren?"

„Auch in der Kirche, wie in jedem wohl eingerichteten Staate, müssen der Aemter so vie-

le seyn, als das Bedürfniß des Volkes und die Würde des Gottesdienstes erfodert. Aber es ist wider alle Vernunft, solche zu errichten oder zu behalten, die von gar keinem Nutzen sind. Ihre bloße Existenz ist der unerträglichste Mißbrauch; denn sie ist ein empörender Bruch in die ersten Gesetze der Ordnung, der Gerechtigkeit und selbst der Religion. Niemand soll vom Altar leben, der nicht dem Altare dient, so wie Niemand vom Staate leben soll, der nicht dem Staate dient."

„Dieß war auch beständiges und gleichförmig beobachtetes Grundgesetz der Kirche in den schönern Zeiten ihres Ruhms. Sie hatte Bischöfe und Pfarrer, und Presbyter und Diakonen, und Unterbediente von mehreren Klassen, die unter den Bischöfen und Pfarrern zu den Verrichtungen des Gottesdienstes gebraucht wurden: aber sie wußte von keinen Titularen, die zu gar keiner Amtsverrichtung, als höchstens zu der einen verpflichtet wurden, jeden Tag eine gewisse Anzahl von Gebeten herzusagen."

„Indem aber der Ausschuß von diesem Grundgesetz ausgieng; so konnte er nicht umhin, sich zu überzeugen, daß auch alle jene Benefizien, die zu den Kollegiatkirchen, und selbst jene, die zu den Kathedralkirchen gehören, ebenfalls aufgehoben werden müßten. Auch sie sind in ihrer gegenwärtigen Verfassung von gar kei-

nem Nutzen weder für das Volk, noch für die Religion, und sollte uns nicht ihre Nutzlosigkeit allein schon zu ihrer Aufhebung hinreichend berechtigen?"

„Doch der Ausschuß mußte auch voraus sehen, daß man sich für die Dignitäten, Präbenden und Kanonikate dieser Kollegiat- und Kathedral-Kirchen eifriger als für die einfachen Benefizien verwenden werde. Die Aufhebung der letztern wird wohl keinen Widerspruch finden; denn Jedermann wird von ihrer Nothwendigkeit überzeugt seyn, aber mit den ersten wird es sich anders verhalten. Einige werden von uns verlangen, daß wir jene Stellen wenigstens dazu behalten sollen, um sie als Ruheplätze für alte und verdiente Pfarrer brauchen zu können. Andere werden uns überhaupt vorstellen, daß Institute dieser Art, die ein so ehrwürdiges Alter haben, nicht ohne Gefahr für die Religion selbst aufgehoben werden können."

„Allein der Ausschuß hat mit reifer Ueberlegung alle jene Gründe geprüft, die sich für die Erhaltung der Kapitel von den Kollegiat- und Kathedral-Kirchen anführen lassen, und zum Theil schon angeführt worden sind, und er hat doch zuletzt einstimmig dahin entschieden, daß er bey dem Entschlusse beharren müsse, der Nationalversammlung ihre gänzliche Aufhebung zu rathen."

„Es ließ sich nicht verkennen, daß der Vorschlag, die Dignitäten und Kanonikate, dieser Stifter in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer oder auch Vikare zu verwandeln, mehr blendendes, als gründliches hat.“

„So lange ein Pfarrer oder Vikar wirklich noch im Stande ist, die nützlichen Arbeiten zu verrichten, die ihm sein Amt auflegt; so darf er ohnehin nicht daran denken, sich ihnen zu entziehen. Es würde also höchst unpolitisch seyn, sie in einem Zeitpunkte zur Ruhe einzuladen, in welchem sie gewöhnlich, durch eine längere Erfahrung erleuchtet, erst mit dem größten Nutzen ihr Amt führen können. Werden sie aber durch ihr hohes Alter oder durch die Abnahme ihrer Gesundheit wirklich gezwungen, sich um einen Ruheplatz umzusehen; so können wir ihnen selbst in unsern Kapiteln keinen ganz schicklichen anbieten. Die Stellen in diesen haben freylich weniger lästiges als das Amt eines Pfarrers; aber doch haben sie auch ihre Beschwerlichkeiten, wenigstens für den gewissenhaften Mann, der sich verbunden glaubt, alle die Pflichten, die sie ihm auflegen, mit Genauigkeit erfüllen zu müssen. Welche Last muß nicht schon die Verbindlichkeit, den verschiedenen gottesdienstlichen Offizien des Tages und der Nacht unausgesetzt beyzuwohnen, für einen Mann seyn, den wir uns unter der Last der Jahre gekrümmt, oder von Krankheiten geschwächt, denken müssen?“

„Aber der Ausschuß hat gefunden, daß sich für unsere alten und ausgedienten Pfarrer eine nach allen Rücksichten ungleich schicklichere Art von Ruheplätzen bereiten lasse. Man darf sie nur in Aemtern lassen, und ihnen auf Kosten der Nation einen Gehülfen geben, der ihnen ihre Amtsverrichtungen abnehmen kann. Dadurch würde zu gleicher Zeit für das Beste der Pfarrer, und für das Beste ihrer Heerden gesorgt seyn. Welche glücklichere und frohere Lage könnte sich ein guter Pfarrer wünschen, als eine solche, die ihm außer seiner Bürde, die er nicht länger tragen kann, alles übrige ließe, was ihm bisher das Leben angenehmer gemacht hat, indem sie ihn weder aus seiner bisherigen Lebensart, noch aus seinen bisherigen Verbindungen, noch aus der Mitte derjenigen herausrisse, die er von jeher als seine Kinder ansah und liebte? Aber welches Vergnügen und welches unschätzbare Glück müßte es auch für die Pfarrkinder seyn, einen ehrwürdigen Greis in ihrer Mitte zu behalten, den sie als ihren Vater zu lieben und zu verehren gewohnt sind, und der ihnen durch lange Dienste immer ehrwürdiger geworden seyn muß? Sein Alter und seine Schwachheiten mögen ihm nicht mehr erlauben, zu ihnen zu kommen; aber sie können doch noch zu ihm kommen, und so kann er immer noch ihr Führer und ihr Tröster seyn. Diese Art von Ruhestellen dürfte doch wohl jene aufwiegen, die wir den Pfarrern in unsern Kapiteln anbieten könnten!“

„Die übrigen Gründe, welche für die Beybehaltung der Kapitel angeführt werden können, lassen sich noch leichter entkräften.“

„Für die Kapitel der Kollegiat-Kirchen läßt sich nicht einmal etwas anführen. Sie sind ja größtentheils nichts anders als sekularisirte Klöster. Sie bieten auch nicht von Einer Seite her dem Staat oder der Kirche einigen Nutzen an. Sie hangen selbst mit der kirchlichen Hierarchie von keiner Seite zusammen: und wenn sich doch noch so viele unter uns erhalten haben, nachdem man in neuern Zeiten schon so manche aufgehoben hatte; so ist dieß bloß ein neuer Beweis, daß man immer Mißbräuche leichter bemerken, als gänzlich abstellen könne.“

„Aber die Aufhebung der Kapitel von unsern Kathedral-Kirchen würde der Ausschuß selbst niemals der Nationalversammlung gerathen haben, wenn sie noch das wären, was sie bey ihrer ersten Entstehung waren, oder wenn es sich nur für möglich halten ließe, daß ihre ursprüngliche Verfassung wieder hergestellt werden könnte.“

„Ehemals war eine Kathedral-Kirche nicht bloß die Mutterkirche der Diözese, sondern es war zugleich die einzige Pfarrkirche für die Stadt, in welcher der Bischof seinen Sitz hatte. Alle übrigen darin befindlichen Kirchen waren bloß Filial- oder Hülfs-Kirchen für diejenigen, die

von

von der Mutterkirche allzu weit entfernt waren: der Bischof aber war der einzige und unmittelbare Pfarrer dieser Kirche. Es war sein tägliches Geschäft, darin zu predigen, zu taufen, Beichte zu hören, die Sakramente zu administriren; und was man in der Folge das Kapitel der Kathedral-Kirche nannte, war nichts anders, als der ihm untergeordnete Klerus. Es waren die Presbyter und Diakonen, die ihm als Gehülfen zugegeben waren, die ihm bey dem öffentlichen Gottesdienste zu assistiren, und ihn im Predigtamt, in der Austheilung der Sakramente, wie in allen übrigen geistlichen Verrichtungen zu unterstützen hatten. Es waren die Vikare, welche die Sorgen und Bemühungen mit ihm theilten, die ihm die Regierung der Diözese auflegte. Es waren weise und erfahrne Rathgeber, die sein Presbyterium und seinen beständigen Senat ausmachten, ohne dessen Gutachten er nicht leicht etwas Wichtiges vornahm."

„Ist es nun dieß, was die Prälaten, die Domherren, die Präbendirte unserer Kathedral-Kirchen heut zu Tage sind? Wenn wir dieß glauben, dann mögen wir immer die Kapitel der Kathedral-Kirchen beybehalten. Die Anstalt verdient dann nicht nur unsere Achtung wegen ihres Alters, sondern auch wegen des vielfachen Nutzens, den sie der Religion gewähren kann. Aber wenn es gewiß ist, daß die Kapitel unserer Kathedral-Kirchen völlig aufgehört haben, die Gehülfen

und Mitarbeiter ihrer Bischöfe zu seyn, daß sie sich nicht nur von ihnen getrennt, sondern selbst gegen sie erhoben haben; daß sie, anstatt den Bischof als ihr Oberhaupt zu betrachten, ihn selbst von ihren Kapitel-Versammlungen ausgeschlossen haben, oder ihn höchstens in der Eigenschaft eines simplen Kanonikus dabey zulassen, wenn es notorisch ist, daß die Kapitel seit langer Zeit kaum mehr dem Namen nach den Senat der Bischöfe vorstellen, und daß sich diese in ihren General-Vikarien und Offizialen andere Mitarbeiter zugesellt haben; wenn es endlich unbezweifelt ist, daß die Prälaten, die Domherren, und die Präbendirte dieser Kapitel niemals darein willigen würden, dasjenige wieder zu werden, was sie ursprünglich waren, was kann uns abhalten, ihre Aufhebung zu beschließen?"

„Der Ausschuß wird dabey der Nationalversammlung einen Antrag machen, wobey die Kathedral-Kirchen ihren wesentlichen Charakter, den sie niemals verloren haben, den Charakter als Mutterkirchen der Diözesen völlig behalten werden. Es wird darauf angetragen, daß sie wiederum in wahre und unmittelbare Pfarrkirchen verwandelt, und zu diesem Ende alle besondere Parochialkirchen der Bischöflichen Städte eingezogen, und jenen, wo es nur immer thunlich ist einverleibt werden. Der Bischof wird alsdann wieder der erste und unmittelbare Pfarrer dieser Kirche seyn. Man kann ihm so viele Gehülfen

und so viele Vikare zugeben, als nur irgend zu seiner Unterstützung und Erleichterung nöthig seyn werden. Dieser Klerus kann alsdann, wie ehemals, seinen beständigen Senat formiren, und ihm sowohl in der Regierung der Kathedral-Kirche, als auch der ganzen Diözese beystehen. Dann werden beyde zusammen wieder dasjenige vorstellen, was sie ursprünglich waren — ein Kollegium von Seelsorgern, von welchem der Bischof das Haupt seyn wird — eine Kommunität, die auf das innigste verbunden, von Einem Geiste beseelt, von gleichen Grundsätzen geleitet, allen übrigen Kirchen der Diözese das edelste Muster geben, ihnen deswegen auf die würdigste Art vorstehen, und dabey die fruchtbarste Pflanzschule für den ganzen Klerus der Diözese werden kann."

„In dieser Hinsicht trägt denn der Ausschuß kein Bedenken, bey der Nationalversammlung auch darauf anzutragen, daß alle jene Bildungs-Institute für Geistliche, welche unter dem Namen von Seminarien existiren, aufgehoben, oder vielmehr alle mit den Kathedral-Kirchen verbunden, und der unmittelbaren Leitung der Bischöfe unterworfen werden sollen."

„Jede gute Erziehung muß es sich zum Hauptzweck machen, uns in der Jugend dasjenige zu lehren, was wir unser ganzes Leben hindurch zu thun haben. Ein künftiger Diener der Religion mag daher ohne Zweifel sehr viel zu ler-

nen haben; aber gelehrte Polemik und subtile Metaphysik braucht er zu seiner künftigen Bestimmung gerade am wenigsten. Ihn erwarten edlere und erhabnere Verrichtungen. Das Volk in den wesentlichen Grundwahrheiten der Religion, und in den großen Maximen der evangelischen Moral zu unterrichten; jeden über seine Menschen- und Christen: über seine Hausvater- und Bürger-Pflichten zu belehren; den Tugendhaften zu immer größerem Eifer für das Gute zu ermuntern, den Fehlenden zurecht zu weisen, Unglückliche zu trösten, Feinde mit einander zu versöhnen, — dieß sind die wichtigeren und dieß sind die schwererern Verrichtungen seines heiligen Amtes. Wo aber können sich junge Geistliche zu der künftigen Erfüllung dieser Obliegenheiten sicherer und gewisser fähig machen, als in der Schule ihres Bischofes und seines Klerus? Hier können sie zu gleicher Zeit Anweisungen und Beyspiele bekommen. Hier können sie noch etwas mehr bekommen — Gelegenheiten, ihre Kräfte zu versuchen, und sich frühzeitig in demjenigen zu üben, was sie ihr ganzes Leben hindurch thun sollen. Dieß sind die Seminarien, welche die erste Kirche allein nur kannte! Dieß sind die Schulen, aus welchen die Athanase, die Chrysostome, die Cyrille und so viele andere heilige Männer hervorgiengen, welche die Kirche durch ihre Einsichten und durch ihre Tugenden erbaueten! —"

„Wenn aber die Nationalversammlung einmal die unnöthigen geistlichen Aemter und Institute aufgehoben hat; so wird sie es zuverlässig der Klugheit gemäß finden, auch wegen derjenigen, die man beybehalten wird, mehrere neue Einrichtungen zu treffen. Am nothwendigsten dürfte wohl eine neue Grenzbestimmung unserer Diözesen und Parochieen seyn."

„Nichts ist widersinniger und planloser, als ihr gegenwärtiger Zustand. Wir haben Diözesen, die nicht mehr als 80, 60, 40, 20. Parochieen in sich fassen; ja wir haben einige, zu denen bloß 17 gehören, indem zu andern über fünf bis vierzehn hundert geschlagen sind. Eben so verhält es sich auch mit der Eintheilung der Parochieen. Einige erstrecken sich auf eine sehr weite Distanz, und begreifen eine große Anzahl von Seelen in sich; andere zählen kaum funfzehn bis zwanzig Einwohner, und scheinen bloß für einige privilegirte Familien gestiftet zu seyn."

„Ein Seelsorger — mag er aus der ersten oder aus der zweyten Klasse des Klerus, mag er Bischof oder Pfarrer seyn — sollte eben so wenig einen allzuweiten, als einen allzuengen Wirkungskreis haben. Im ersten Fall ist er gezwungen, seinen Gehülfen und Mitarbeitern allzuviel zu überlassen, und gewöhnt sich allmählig, gar nichts mehr zu thun. Im andern Fall hat er zu wenig Gelegenheit zu wirken, und ver-

liert darüber unmerklich auch den Eifer und den Trieb dazu. Er wird sich vom Arbeiten entwöhnen, weil er zu wenig zu arbeiten hat."

„Die Nationalversammlung hat durch die Eintheilung des Königreichs in 83 Departements bereits die Gränzen und den Umfang der bürgerlichen Administration festgesetzt. Warum sollte die nämliche Eintheilung nicht auch für die geistliche angenommen werden können? Dadurch würden die Gränzen jeder Diözese schon fixirt, ihr Umkreis schon ausgesteckt, und zugleich jedem Bischofe eine gleiche Amtslast zugemessen seyn."

„Der Ausschuß hätte gewünscht, daß ihm auch bey der Vertheilung der Parochieen auf eine ähnliche Weise vorgearbeitet worden seyn möchte. In Ermangelung dessen aber glaubte er dabey von den folgenden Grundsätzen ausgehen zu müssen, die ihm gar keinem Zweifel und keinem Widerspruche ausgesetzt schienen."

„Es taugt unstreitig nichts, wenn eine Parochie einen allzuweiten Umfang hat. Die Bewohner ihrer Gränzen sind dann zu weit von der Pfarrkirche entfernt; sie können nur mit ihrer Unbequemlichkeit dahin kommen, und nicht immer ohne Schwierigkeit die geistlichen Hülfsleistungen daher erhalten, deren sie bedürfen. Hingegen ist es eben so gewiß, daß auch aus ei-

ner allzu großen Einschränkung der Pfarrsprengel mehrere Inkonvenienzen entspringen können."

„An die Vermehrung der Kosten, welche die Vervielfältigung der Parochieen nach sich ziehen würde, darf hier gar nicht gedacht werden; denn Betrachtungen von größerem Gewicht müssen unsern Entschluß darüber bestimmen."

„Unsere kleinen Pfarrsprengel auf dem Lande können nur Einem Geistlichen, nämlich dem Pfarrer oder dem Rektor, und selbst diesem kaum für einige Tage im Jahre Beschäftigung geben. Dieß kann in doppelter Hinsicht nachtheilig werden."

„Einmal verführt die Langeweile einen solchen Pfarrer, der gar keine Gesellschaft um sich hat, nur gar zu oft und gar zu leicht, sich von seinem Sprengel zu entfernen. Er wird sich solche Entfernungen desto gerner erlauben, je weniger er seine Gegenwart nöthig glaubt; fällt dann aber ein unvorherzusehender Zufall ein, so haben seine Pfarrkinder niemand, an den sie sich wenden können."

„Noch schlimmer ist es zweytens, daß eben deswegen in diesen kleinen Pfarrkirchen die Funktionen des Gottesdienstes nicht mit der gehörigen Würde, und oft nicht einmal mit einiger Dezenz verrichtet werden. Dieser erfodert mehr

als Einen Geistlichen: aber wenn erst der Eine Geistliche, den die Kirche hat, krank wird, wie übel sind seine Pfarrkinder dann daran? Um deswillen würde der Ausschuß eher darauf antragen, daß der Umfang unserer Parochieen erweitert werden sollte. Man kann dabey jedem Pfarrer so viele Gehülfen oder Vikare zugeben, als die Umstände erfordern; so ist allen jenen Inkonvenienzen abgeholfen. Die Gemeinden werden besser bedient und besser unterichtet werden. Die Majestät, die man alsdann dem äußeren Gottesdienste geben kann, wird stärker auf ihr Herz wirken. Die Geistlichen, von denen jeder im andern einen Aufseher fürchten wird, werden sich selbst mehr achten, und bald auch mehr geachtet werden. Die Religion, die Sitten, die Gesetze werden im gleichen Maaße dabey gewinnen."

„Nach diesen Vorschlägen zu einer neuen Organisation unsers Kirchenwesens hält es der Ausschuß für nöthig, die Aufmerksamkeit der Versammlung noch auf einen Punkt zu lenken, der wegen seiner Wichtigkeit in besondere Betrachtung kommen muß. Dieß ist die Art, wie es in Zukunft mit der Besetzung unserer Kirchenämter zu halten seyn möchte."

„Es giebt keinen Theil des Kirchenrechts, der durch so viele und so widersinnige Mißbräuche entstellt worden wäre, wie dieser."

„Von der ersten Entstehung unserer sogenannten Benefizien an — dieß heißt von dem Ursprung an, da die verschiedenen Diener der Religion, durch das Beyspiel der ersten Lehnsbesitzer dahin gerissen, auf den Einfall kamen, einen bestimmten mehr oder weniger beträchtlichen Theil jener Güter, welche die Andacht der Gläubigen der Kirche übergeben hatte, zu ihren Aemtern zu schlagen — von diesem Zeitpunkt an scheint man die wahre Natur dieser Bedienungen völlig aus dem Gesichte verloren zu haben. Ohne von den Pflichten, welche sie auflegen, und von der heiligen Verbindlichkeit, welche damit übernommen wird, weiter Notiz zu nehmen, hat man sich fast allgemein gewöhnt, die Güter, zu deren Nutznießung sie ihren Inhaber berechtigen, als die Hauptsache dabey anzusehen. Kaum hat sich noch die Erinnerung erhalten, daß ein Amt, ein Offizium dazu gehört. Der Name findet sich nur noch in den Denkmalen des Alterthums und in den Schriften der Rechtsgelehrten; denn in der gewöhnlichen Sprache kommen sie nur unter der Benennung von Benefizien — Gnadenbezeugungen — Wohlthaten vor. Von diesem Zeitpunkt an maaßte sich aber auch jeder das Recht an, diese Benefizien nach seinem Gutdünken zu konserviren, oder nach Willkühr darüber zu disponiren. Daher die Rechte des geistlichen und des Layenpatronats! Daher das Recht der königlichen und der grundherrlichen Nomination! Daher die

verderbliche Praxis der Permutationen und der Resignationen! Daher das Bedürfniß päbstlicher Indulte und die eingebildete Nothwendigkeit so häufiger Rekurse an die römische Kurie! Daher noch eine Menge von andern sinnlosen Erfindungen, durch welche allmählig an den Besitz von einem Stück Land, oder von einem Amte, oder von einem Titel das Recht angeknüpft worden ist, dem Volke seine Hirten und der Religion ihre Diener auszusuchen!"

„Welch ein Meer von Unheil ist aus dieser einzigen unseligen Quelle in die Kirche ausgeflossen! Ehrsüchtige und verworfene Höflinge haben die meisten königlichen Nominationen erschlichen! Verschmitzte und in den Künsten der Intrigue erfahrne Mäckler haben fast immer allein von den Präventionen, den Indulten, den Permutationen und Resignationen, und den übrigen Fällen, in welchen das Kollationsrecht an die römische Kurie devolvirt war, Vortheil zu ziehen gewußt! Die meisten Wahlen der Kayenpatrone sind bloß durch Betrachtungen des Eigennutzes oder durch Rücksichten auf Protektion oder Hofgunst bestimmt worden. Die geistlichen Patrone oder Kollatoren haben nur allzu oft durch ähnliche Triebfedern sich lenken lassen; Talente und Tugenden wurden vergessen. Große und kleine Leidenschaften schlugen überall vor, und an das arme Volk, dem man Unwissende zu

Lehrern und Lasterhafte zu Führern aufdrang, wurde gar nicht gedacht!"

„Da sich die Nationalversammlung dem großen Geschäft einer neuen Staatsschöpfung unterzogen hat; so wird sie gewiß diesen Mißbrauch nicht bestehen lassen, sondern auch hierin alles wieder in den Gang der ursprünglichen Einrichtung oder vielmehr in denjenigen einleiten, den selbst die Natur der Sache uns vorzeichnet."

„Jeder Priester, der aus Menschen genommen wird, ist zum Besten der Menschen in ihren Angelegenheiten, die auf die Gottheit Beziehung haben, angestellt. Dieß sagt uns der Apostel Paulus selbst; aber schon die Vernunft sagt uns eben so laut als die Religion, daß der Zweck jeder Regierung auf das Wohl derjenigen, welche regiert werden, nicht auf den Vortheil des Regenten gerichtet seyn muß, und daß der Hirte um der Heerde, nicht die Heerde um des Hirten willen da ist."

„Aber wenn die Bischöfe, die Pfarrer, die übrigen Diener der Religion nur um des Volkes willen da sind, wem kann ihre Wahl natürlicher zukommen, als dem Volke? Die älteste Kirchendisciplin kannte aber auch gar keine andere Methode, ihre Aemter zu besetzen, als durch Volkswahlen. Man nahm es als Grundsatz an, daß ein Lehrer der Religion sein Amt unmöglich

mit Nutzen verwalten könne, wenn er denjenigen, die seiner leitenden Sorgfalt anvertraut sind, unbekannt und fremd ist. Man war überzeugt, daß derjenige, dem eine ganze Gemeinde gehorchen und in ihrer wichtigsten Angelegenheit traun soll, auch von der ganzen Gemeinde gewählt werden müsse; und man würde es deswegen nicht nur für unrechtmäßig, sondern für sinnlos gehalten haben, einer Kirche einen Vorsteher zu geben, den sie nicht selbst verlangt, und für noch sinnloser, ihr einen aufzudringen, den sie im Fall einer freyen Wahl verworfen haben würde."

„Darauf war man durch das Beyspiel der Apostel selbst gebracht worden. Sie waren unmittelbar von Christo berufen: sie hatten ausdrücklich den Auftrag von ihm bekommen, alle Völker zu lehren und zu taufen; und dennoch glaubten sie nicht, daß es ihnen ausschließend zustehe, sich selbst einen Gehülfen zuzuordnen. Als die Stelle des treulosen Jüngers, der seinen Herrn und Meister verrathen hatte, wieder besetzt werden mußte; so war es die ganze Gemeinde der damaligen Gläubigen zu Jerusalem, durch welche sie zwey wahlfähige Männer aussuchen ließen, und die Entscheidung zwischen beyden überließen sie hernach dem Loos."

„Diesem Vorgange der Apostel blieben ihre Nachfolger lange Zeit getreu. Bischöfe und

Presbyter wurden nur durch die Stimmen des Volkes ernannt. Haben sich doch selbst in unserm heutigen Rituale die Spuren davon erhalten! Bey der Konsekration unserer Bischöfe muß ja nach der Vorschrift von diesem der älteste Assistent immer im Namen der ganzen Gemeinde den Konsekranten requiriren; und so oft ein Bischof die heiligen Weyhen ertheilt, so muß er sich vorher mit der Frage an das Volk wenden: Ob es die Kandidaten ordinirt haben wolle?"

„Wir wissen wohl, daß durch die Volksstimmen, selbst durch die einmüthigsten Volksstimmen, das Episkopat selbst nicht einmal ertheilt wurde. Das Volk konnte demjenigen, dem es seine Stimme gab, dennoch die Amtsgewalt und die Sendung nicht mittheilen, die den wesentlichen Charakter des Episkopats ausmachen. Derjenige, der von dem Volke gewählt war, mußte alsdann erst von seinem Metropolitan, oder von den übrigen Bischöfen der Provinz geprüft, bestätigt, konsekrirt und eingesetzt werden. Aber es ist eben so gewiß, daß der Metropolit und die Provinzialbischöfe sich niemals heraus nahmen, einen Bischof zu machen, der ihnen nicht von dem Volke präsentirt worden war."

„Diese ursprüngliche Einrichtung ist es, welche der Ausschuß wieder in Gang gebracht, und in Kraft gesetzt zu sehen wünschte. Sie hat sich ohnehin in der gallikanischen Kirche länger als in jeder andern erhalten, und der Nation konnte

niemals das Recht genommen werden, diejenigen selbst zu wählen, welche mit Gott in ihrem Namen, und mit ihr im Namen Gottes sprechen sollen. Das Volk muß Vertrauen zu dem Lehrer haben, von dem es unterrichtet und getröstet werden soll; aber wie kann es Zutrauen zu demjenigen fassen, den es nicht selbst ausgesucht, und den ihm vielleicht eine verdächtige oder wohl gar feindselige Hand aufgedrungen hat?"

„Endlich hat der Ausschuß der Versammlung auch noch seine Anschläge über die Besoldungen vorzulegen, die den verschiedenen Dienern der Religion zu assigniren seyn möchten."

„Er ist dabey von den Betrachtungen ausgegangen, daß die Funktionen ihres Amtes einerseits unendlich wichtig für die Gesellschaft, und andrerseits von einer solchen Natur sind, daß sie ihre ganze Zeit und alle ihre Kräfte erfodern. Der würdige Geistliche muß jeden Augenblick bereit seyn, durch Unterricht, durch Trost, durch Zurechtweisung, durch Ermahnungen zum Frieden, zur Verträglichkeit, zur allgemeinen Menschenliebe eine seiner Amtspflichten zu erfüllen. Dieß läßt ihm keine Muße zu andern Beschäftigungen, wodurch er sich seinen Unterhalt erwerben könnte; also ist die Nation verpflichtet, ihn der Sorge für diesen durch die Anweisung eines hinreichenden Einkommens zu überheben. Diese Verpflichtung ist auch von der Nationalver-

sammlung bereits anerkannt und übernommen worden; daher kann bloß noch über den Maaßstab deliberirt werden, nach welchem dieß Einkommen für jede Klasse unsrer Geistlichen regulirt werden muß."

„Hier schien es uns dann nothwendig, einen solchen Maaßstab zu suchen, bey welchem keiner Klasse zu viel, aber auch keiner zu wenig ausgesetzt wird; denn aus dem einen wie aus dem andern würden die nachtheiligsten Folgen entspringen. Geben wir unsern Kirchendienern zu viel; so öfnen wir allen Künsten der geistlichen Intrigue wieder die Thür, so wird das Heiligthum auf das neue durch Geiz geschändet, und in kurzer Zeit werden alle diejenigen Laster wieder ihren Sitz darin aufschlagen, die den Reichthum, den Luxus, den Müßiggang und die Sittenlosigkeit immer begleiten. Setzen wir ihnen aber zu wenig aus, und geben wir ihnen nicht einmal Mittel genug, die Bedürfnisse der bescheidenen Mäßigkeit zu befriedigen; so zwingen wir sie eben dadurch, ihr Amt verächtlich zu machen, und vor jedem zu kriechen, von dem sie etwas erwarten können."

„Eine Mittelstraße zwischen diesen zwey Abwegen muß jedem Diener der Religion nach seinem Rang, nach seiner Wichtigkeit und nach dem Umfang seiner Amtsverrichtungen ein reichliches,

aber bescheidenes Einkommen versichern: und diese ist es, die wir uns zu treffen bemüht haben."

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über diesen Plan. In wie fern man behaupten könne, daß derselbe das Werk der Jansenisten sey?

Man sollte denken, der geistliche Ausschuß habe bey dieser Arbeit absichtlich dahin getrachtet, den Gegnern der Reformation alle weitern Ausflüchte abzuschneiden, oder ihnen wenigstens den Widerspruch zu erschweren. In dem Plan, wie er der Nationalversammlung vorgelegt worden ist, findet sich sogar nichts, was auch nur in der geringsten Beziehung dem Dogma der Kirche gefährlich seyn könnte. Die darin angedeuteten Vorschläge und Wünsche entsprachen dem Bedürfnisse der Zeit so laut, daß man eher an alles, als an die Möglichkeit eines Widerstandes, hätte denken dürfen. Zudem war es ja das höchsteigene Interesse des Klerus, durch die möglichst schnelle Zustimmung den bereits lautgewordenen Verdacht, als ob ihm mehr die Finanzen, als

die

die Lehren der Religion am Herzen lägen, mit Einenmale niederzuschlagen.

Allein hieran wurde von Seiten des Klerus nun nicht mehr gedacht; oder vielmehr man fand es nicht mehr für gut, Blößen zu verhüllen, die nun einmal schon vor der ganzen Welt zur Schau aufgedeckt waren. Die Gegner der Reformation hatten ihren Plan gemacht; von diesem wichen sie nicht mehr. Indem sie gegen jene Dekrete, welche den Klerus als Stand vernichten, protestirten; so wollten sie überhaupt gegen alles, was noch ferner in Beziehung auf das Kirchenwesen dekretirt werden möchte, zum voraus protestiren. Daß die Parthey des Klerus mit der des Adels, und überhaupt mit allen denjenigen, die mit der Revolution unter irgend einem Vorwande nicht zufrieden waren, gemeinschaftliche Sache machte, kann kaum geläugnet werden. Die Hofnung einer Gegenrevolution mußte in dem Maaße zunehmen, in welchem der von allen Seiten erhobene Widerstand wuchs. Man mußte, wenigstens damals noch, voraussetzen, daß nur durch den einmüthigsten und standhaftesten Widerspruch die revolutionäre Parthey bezwungen werden könne. Unglücklicher Weise aber mußte selbst dieser Widerspruch nur dazu dienen, jene Parthey zu verstärken. Denn was hätte ihr wohl besser zu statten kommen können, als das hartnäckige Weigern, womit der Klerus selbst solche Verbesserungen ausschlug, welche unstrei-

tig den Vortheil der Religion bezweckten. Es konnte dem Adel verziehen werden, daß er sich seine Titel und seine Vorrechte nicht nehmen lassen wollte; aber der Klerus mußte von dem Augenblick an, als er die Sache der Religion mit seinem Eigennutze in Verbindung setzte, alle Achtung verlieren. Hätte er seinen Widerstand durch andere als durch eigennützige Finanzgründe zu motiviren gewußt; sein Schicksal wäre bey weitem viel gelinder geworden.

Man hat in der neuen Grundverfassung, welche der französischen Kirche angeboten wurde, Spuren einer jansenistischen Sekte entdecken wollen. Dieser Vorwurf will im Grunde weiter nicht viel mehr bedeuten, als der gleichzeitige Vorwurf, welchen man den im südlichen Frankreich noch befindlichen Hugenotten machte, daß nämlich sie vorzüglich Feinde der königlichen Gewalt wären, und den Republikanismus begünstigten. Man kann zwar nicht läugnen, daß die Jansenisten von jeher Grundsätze vertheidigten, welche dem herrschenden römischen Kurialsysteme widersprachen. Insbesondere war es ein Hauptcharakter ihrer Parthey, sich immer auf die ersten Zeiten des Christenthums zu berufen, und nur in diesen allein die einzig wahre und schickliche Gestalt zu sehen, in welcher die Kirche erscheinen sollte. Sie waren Feinde des bischöflichen Prunks; und noch größere Feinde der Ausschweifungen, denen sich der höhere Klerus in der

neuern Zeit überließ. Diese Grundsätze pflanzten sich in Frankreich besonders unter der niedern Geistlichkeit fort, die unter dem Druck der höhern schmachtete. Es ist schon bemerkt worden, daß gleich bey der Wahl der geistlichen Deputirten zur Nationalversammlung eine nicht unbeträchtliche Anzahl Geistlicher vom zweyten Rang in dieselbe ernannt wurde. Von dieser Seite betrachtet, kann man allerdings annehmen, daß die Konstitution, welche dem französischen Klerus angeboten wurde, einen jansenistischen Zuschnitt erhalten habe. Allein man wich doch auch wieder so weit von den Hauptlehren dieser Sekte ab, oder vielmehr man berührte ihrer überhaupt in dem Plane so wenige, daß man Mühe haben würde, ihren Einfluß zu beurkunden. *) Denn

*) Gleichwohl fand es der geistliche Ausschuß für nöthig, sich auch hierüber zu vertheidigen. „Ich muß, sagt Dürand — Maillane, Verfasser der Histoire apologétique du Comité ecclesiastique de l' Assemblée Nationale. S. 34. diejenigen beruhigen, welche wiederholt behaupten, daß der geistliche Ausschuß nur aus Jansenisten bestanden, und die Konstitution des Klerus ihr Werk sey. Ich kann bezeugen, und ich bin diese Zeugung allen Gliedern des Ausschusses schuldig, daß durch alle Reformationsvorschläge, welche von Seite desselben der Nationalversammlung vorgelegt wurden, nichts anders als das Beste der Religion bezweckt wurde, indem man die Mißbräuche zu entfernen, und die alte und reine Kirchenzucht wieder herzustellen suchte, ohne auf irgend

was etwa dem Geiste dieser Parthey ausschließlich eigen seyn möchte, war bereits schon durch die Umstände der Zeit zur allgemein herrschenden Meynung des aufgeklärteren Theils der Nation geworden.

Drittes Kapitel.

Vorläufige Debatten über die Frage: Ob die Nationalversammlung befugt sey, in Sachen der Kirchen-Polizey Verfügungen zu treffen?

Man muß gestehen, daß die Geistlichkeit nach einem ziemlich festen Plane zu Werke gieng. In dem sie im Voraus schon entschlossen war, nichts freywillig aufzugeben, sondern sich alles durch eine Weise der evangelischen Moral, oder dem katholisch-apostolisch-römischen Glauben zu nahe zu treten. Dieser Weg wurde auch sorgfältigst von der Nationalversammlung befolgt, und hiemit ist zugleich allen Gegnern dieser Konstitution jeder Vorwand zur Verunglimpfung derjenigen abgeschnitten, welche an der Verfassung derselben auf irgend eine Art Theil genommen haben. Uebrigens ist auch schon der Name des Jansenismus seit langer Zeit eben sowohl ohne Gegenstand, als ohne Beziehung; und wenn man auch in einigen Partheyschriften Spuren von dem findet, was man ehemals Jansenismus nannte; so sehe ich doch keine davon in der bürgerlichen Konstitution des Klerus, oder vielmehr, sie verlieren sich ganz unter den grossen Vortheilen, die sie der Kirche gewähret.

Gewalt entreißen zu lassen; so war es ganz diesem Plane gemäß, vor allen Dingen die Kompetenz der Nationalversammlung nicht bloß in Zweifel zu ziehen, sondern sie standhaft zu läugnen. Als es daher in der Sitzung des 29. May 1790 zur Tagesordnung, das ist, zur Berathschlagung über den Plan des geistlichen Ausschusses kam; so wurde offenbar in der Absicht, den Kompetenzstreit sogleich anfangen zu können, von den Bischöfen von Clermont und Rismes darauf angetragen, über diesen Plan nicht Theilweise, sondern im Ganzen zu deliberiren.

Hierauf schien man von beyden Seiten schon vorbereitet zu seyn. Wenigstens war die Rede, womit der Erzbischof von Aix die Debatten anfieng, so weitläuftig, daß sie unmöglich das Werk des Augenblicks seyn konnte.

Er holte sehr weit aus. „Jesus Christus, sagte er,*) hat nicht den Magistraten, nicht den Königen, sondern einzig und allein den Aposteln die Gewalt gegeben, die von ihm gestiftete Kirche zu regieren. Königen und Obrigkeiten geziemt es, in geistlichen Sachen zu gehorchen, nicht zu

*) Moniteur 1790. p. 610. — Vollständige Sammlung der Schriften, welche seit der Eröfnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht des Klerus und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind. 2r Bd. S. 225 u. f.

gebieten. Die Gewalt, die uns anvertraut ist, kann uns von keiner andern Macht entrissen werden, und es ist Frevel, dieselbe auch nur blos anzutasten.“

Der Erzbischof ließ sich durch die Aeußerungen des lautesten Unwillens, womit man ihn anhörte, nicht unterbrechen. Er fuhr fort, zu beweisen, daß alles, worüber der geistliche Ausschuß rapportirte, nur in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit gehöre. Er wolle zwar nicht läugnen, daß Mißbräuche vorhanden seyen; aber nur der Kirche allein stehe das Recht zu, diese Mißbräuche zu entfernen.

Zu dem Ende schlug er im Namen seiner Parthey die Zusammenberufung eines Nationalkonziliums vor, und kündigte zu gleicher Zeit an, daß der Klerus keinen weitern Antheil mehr an Berathschlagungen über den vom geistlichen Ausschusse vorgelegten Plan nehmen werde. „Wir protestiren feyerlich, so lautet der Schluß seiner weitläuftigen Rede, gegen jede neue Bezirkseintheilung der Parochieen, gegen jede Veränderung ihrer alten Gränzen, und gegen jede Aufhebung oder Vereinigung der mit der Seelsorge verbundenen Benefizien.“

„Wir protestiren gegen alle Vorkehrungen, welche auf die Unterdrückung und Aufhebung der Kapitel, Dignitäten, Kanonikate, Präben-

den, halben Präbenden, Kapellen und Kapellaneyen bey den Kathedral- und Kollegiat-Kirchen, ferner aller Abteyen und Priorate, sie mögen regulär oder kommendirt seyn, wie auch aller Benefizien und Stiftungen abzwecken."

„Wir protestiren gegen alle Verordnungen, welche den Bischöfen das zu allen Zeiten ausgeübte und zu ihren Hauptpflichten gehörende Recht entziehen, die Parochieen ihrer Diözese selbst zu besetzen, oder welche bey der Wahl der Metropoliten und Bischöfe eine von der in den ersten Jahrhunderten beobachteten Form abweichende aufdrängen."

„Wir protestiren gegen alle Verfügungen, die den Erzbischöfen und Bischöfen, denen allein es zusteht, den Beruf der sich dem Priesterthume widmenden Kandidaten zu prüfen, die Wahl und das Recht, die Vorgesetzten ihrer Seminarien ein und abzusetzen, entreißen."

„Wir protestiren gegen alle Anstalten, welche die von der Kirche eingeführten Stufen der Appellationen aufheben, die Grundsätze der geistlichen Gerichtsbarkeit untergraben, die Diözesan-Synoden zu Richtern über Appellationen und zum Obergerichte ihrer Bischöfe aufstellen."

„Wir protestiren gegen alle von der Kirche nicht gutgeheißene Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche die Metropoliten und die Bischöfe nur allein von der Kirche erhalten, und denen sie keine weltliche Macht zu berauben befugt ist.“

„Wir protestiren gegen alle Einrichtungen, welche die Verbindung der französischen Kirche mit dem heiligen Stuhle in Rom, diesem Mittelpunkte der katholischen Einigkeit, trennen; und wir protestiren überhaupt und zum voraus gegen alle Dekrete, welche die Regierung der Kirche verderben oder schwächen, ihre Hierarchie auflösen, und die wesentlichen Rechte ihrer Hirten schmälern.“

„Wir verlangen und fodern, daß man sich bey allen geistlichen Gegenständen an die kanonischen Formen halte.“

Eine so feyerliche Protestation kündigte laut genug an, wie wenig es der reformirenden Parthey gelingen werde, auch nur in Einem Dinge, die Zustimmung der geistlichen Parthey zu erhalten. Sie kündigte noch mehr an; sie kündigte eine förmliche Gehorsamsverweigerung gegen alle schon gegebenen Gesetze in Beziehung auf das Kirchenwesen an.

Es kann die Rede davon nicht seyn, ob der Erzbischof von Aix befugt war, eine so geartete Protestation im Namen des ganzen Klerus einzulegen. Sicher war sie doch nur die Protestation seiner Parthey; und diese war ganz gewiß nicht die Parthey des sämtlichen Klerus. Wenn gleich nur die Minorität desselben zu den von der Nationalversammlung gegebenen Dekreten mitstimmte; so gehört doch auch schon diese Minorität zur Parthey des Klerus, dessen Stimme nicht ganz verworfen werden durfte. Der protestirende Theil gieng offenbar mit zu vieler Leidenschaft zu Werke; er ließ sich zu wenig darauf ein, die Gründe seiner Gegner mit ruhiger Vernunft zu widerlegen, als daß man dem nicht protestirenden Theil nicht ein ungleich größeres Gewicht in allem, was auf das Kirchenwesen sich bezieht, beylegen dürfte.

Doch unklug war es unstreitig, daß der Erzbischof von Aix jetzt zu einer Zeit protestirte, wo es ganz gewiß vorauszusehen war, daß partielle Protestationen den Gang der Revolution anstatt zu hemmen nur beschleunigen würden. Unter andern Umständen hätte vielleicht die Zumuthung, die Reformation der Kirche einer Nationalsynode zu überlassen, eher statt gefunden. Allein jetzt konnte überhaupt schon gar nicht mehr daran gedacht werden, neben der Nationalversammlung noch eine andere Versammlung aufzu-

stellen, die sich gewiß nicht in den Schranken der kanonischen Gewalt erhalten hätte. Zudem war bereits schon ein Schritt vorausgegangen, durch welchen die Standmäßigkeit des Klerus vernichtet wurde. Hätte man demselben die Zusammenberufung eines Nationalkonziliums gestattet; so wäre nothwendig auch diese Standmäßigkeit wieder hergestellt worden. Man hatte aber mehr als blos eine Ursache, den geistlichen Korporationsgeist gänzlich zu unterdrücken.

Ein Streit über die Kompetenz der weltlichen Herrschaft über die geistliche mußte aber auch nicht anders als ungünstig für die letztere ausfallen. Die meisten Vorurtheile, welche ehedem den Anmaßungen der Klerisey zu statten kamen, waren in Frankreich schon seit längerer Zeit bestritten, und zur Zeit der Revolution vollends um ihr ganzes Ansehn gebracht. Die Gründe, womit man allenfalls von Seite des Klerus gegen jene Kompetenz noch mit einigem Nachdrucke kämpfen konnte, hatten bey dem schnellen Lauf revolutionärer Meynungen beynahe ihre ganze Kraft verloren. Man fieng an, mit weit mehr Muth als sonst, den Grund zu prüfen, worauf der Klerus seine vorgeblichen Rechte gründete. Man muß aber auch gestehen, daß die Wortführer der geistlichen Parthey es ihren Gegnern ungemein leicht machten, den Sieg zu erkämpfen. Sie gaben fast immer selbst zuerst die schwache

Seite bloß, welche keiner ernstlichen Vertheidigung fähig war. Sie foderten durch ihre eigenen Vertheidigungsgründe die Gegner heraus, Angriffsgründe zu brauchen, denen sie nicht anders als durch empörenden Trotz und durch förmliche Rebellion widerstehen konnten. Daß sich eine solche Art zu kämpfen, für Gegenstände der Religion nicht zieme, wollten sie nicht begreifen. Aber die Folge hat es bewiesen, daß sie ihre Leiden fast einzig nur diesem unklugen, unzeitigen Widerstande zuschreiben müssen.

Treilhard, welcher nach dem Erzbischof von Aix die Bühne bestieg, hatte, um einen Gegner dieser Art zu besiegen, nicht nöthig, sich der gewöhnlichen Kunstgriffe heftiger Volksredner zu bedienen. Er durfte seinen Gegner nur bey gewissen Punkten, die dieser in seiner Vertheidigung berührte, fest halten, um seines Sieges gewiß zu werden. Seine Rede hatte zwey Abtheilungen. In der ersten untersuchte er die Frage: Ob die vom geistlichen Ausschusse vorgeschlagenen Veränderungen nützlich seyen? Die zweyte Abtheilung beschäftigte sich ausschließlich mit der Frage: Ob die Nationalversammlung befugt sey, jene Veränderungen zu decretiren?

Es konnte ihm an den überzeugendsten Gründen nicht fehlen, den Nutzen der vorgeschlagenen Reformation zu beweisen. Er durfte nur die

auffallendsten Mißbräuche, die jetzt in der Kirche herrschten, von ihrer häßlichsten Seite darstellen. Gewiß war mit dem Vorgeben, daß alle ordinirten Priester von Christo selbst an ihre Kirchen gebunden seyen, nichts ausgerichtet, so bald man, wie dieß so leicht war, beweisen konnte, daß ein großer Theil der höhern Prälatur den schändlichsten Intriguen seine Wahl zu verdanken hätte. Eben so unstatthaft war das Vorgeben, daß die Parochialeintheilung unmittelbar von der Kirche selbst herrühre, indem das Mißverhältniß zwischen zu großen und zu kleinen Pfarrbezirken, zwischen armen Kongruisten und reichen Beneficiaten allzudeutlich in die Augen fiel. Die ersten Pfarreintheilungen hatten sich ja offenbar nach der politischen oder geographischen Lage der Länder und Provinzen gebildet. Wie viele Bezirke sind aber ganz verschwunden? Muß denn deßwegen noch immer die geistliche Hülfe, die nicht mehr nöthig ist, fortdauern?

Doch viel wichtiger war der zweyte Punkt, welchen Treilhard untersuchte, nämlich die Kompetenz der Nationalversammlung. „Ich will nur, sagte er, *) von zwey höchst einfachen Wahr-

*) Opinion de Mr. Treilhard sur le Rapport du Comité ecclesiastique concernant l'Organisation du Clergé du 30. May 1790. — Moniteur 1790. pag. 613 et sq. — Planks neueste Religionsgeschichte. 3. Bd. S. 226. u. f.

heiten ausgehen, die noch niemand bestritten hat. Die weltliche Gewalt ist dazu eingesetzt, um Ruhe und Frieden in der Gesellschaft zu erhalten, und die zeitliche Glückseligkeit der Mitglieder, aus denen sie besteht, zu befördern."

„Die Religion kann allerdings auch zu der zeitlichen Glückseligkeit ihrer Anhänger mitwirken, aber sie ist uns doch nicht zunächst dazu gegeben. Ihr wahrer Zweck ist auf das Seelenwohl der Gläubigen gerichtet. Ihr wahrer und eigentlicher Zweck ist also bloß geistlich, und geistlich sind auch die Mittel, welche sie zur Erreichung dieses Zwecks allein zu gebrauchen berechtigt ist."

„Der Stifter der Religion hat daher seinen Aposteln auch bloß eine geistliche Gewalt übertragen. Das ehrwürdige Mitglied, das vor mir gesprochen hat (der Erzbischof von Aix) hat sich nicht entbrechen können, einzuräumen, daß die Kirche keine andere Gewalt hat, als jene, welche sie von Christo empfangen hat. Der Herr Erzbischof hätte nur noch dabey sagen sollen, worin sie besteht, und die Akte anführen sollen, worin sie ihr mitgetheilt wurde. Diese Akte liegt in den Worten Christi, die er nach seiner Auferstehung zu den Aposteln sprach: Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie, und lehret sie halten, was ich euch befohlen habe. Diese

Worte enthalten alles, was Christus den Apostelu auftrug, alles, wozu er sie bevollmächtigte, also auch alles, wozu er sie berechtigte, und dieß läuft in den zwey Stücken zusammen — Unterricht und Austheilung der Sakramente."

„Doch man untersuche nun auch, wie die Apostel und ihre ersten Nachfolger diesen Auftrag ausgerichtet, und dieser Gewalt sich bedient haben."

„Die Apostel selbst fixirten sich zuerst an keinem Orte, sondern trugen das Evangelium in der ganzen Welt umher, weil sie dazu berufen waren, alle Völker zu lehren."

„Als sich die Anzahl der Gläubigen vermehrte, so schlugen ihre Nachfolger ihren Sitz in den Städten auf, und erhielten den Namen Bischöfe. Aber dieser Titel, womit die Griechen die Statthalter ihrer Kolonien, und auch die Römer gewisse obrigkeitliche Personen bezeichneten, wurde nun auf die Nachfolger der Apostel übergetragen, weil auch sie die Aufseher der Gläubigen an jedem Orte seyn sollten; also kündigte er keine Würde an, die der Kirche eigenthümlich gewesen wäre."

„Eben so verhält es sich mit dem Namen Diözese. Das römische Reich war in einige große

Provinzen vertheilt, von denen wieder jede mehrere kleine Provinzen in sich faßte, welche Diözesen genannt wurden. Jede Diözese hatte ihren Bischof oder Statthalter, und die ganze Provinz einen Metropoliten oder General-Statthalter, welcher in der Hauptstadt residirte."

„Die Nachfolger der Apostel setzten sich nun zuerst meistens in den Hauptstädten an, weil sich ihnen hier der größte Wirkungskreis anbot. Diejenigen, die in den Hauptstädten der Diözesen ihren Sitz hatten, nannten sich dann Bischöfe, und diejenigen, die sich in der Hauptstadt der Provinz niedergelassen hatten, nahmen den Titel von Metropoliten an. Aber keinem Menschen fiel es ein, daß zum Behuf der kirchlichen Regierung eine eigene neue Eintheilung der Provinzen gemacht werden müßte, sondern man richtete sich sehr weislich nach jener, welche die weltliche Macht schon längst festgesetzt hatte. Alle Denkmale der alten Geschichte beweisen diese Thatsache!"

„Daraus legt sich aber schon zu Tage, wie wenig alles dasjenige, was zu der neuen Einrichtung und Gränzbestimmung unserer kirchlichen Diözesen und Provinzen gehörte, mit dem Glauben und mit der Lehre zu thun hat. Doch aus der Geschichte läßt sich eben so überzeugend darthun, daß auch der eine und die andere eben so

wenig bey den neuen Anordnungen interessirt sind, die wir für die Zukunft wegen der Ersetzung unserer geistlichen Stellen machen können."

„In den ersten Jahrhunderten wählte das Volk seine Lehrer. So wurde der Apostel Matthias von der Gemeinde zu Jerusalem gewählt; denn das Loos nahm man nur deswegen dabey zu Hülfe, weil die Stimmen zwischen zwey Personen getheilt waren. So wählte eben diese Gemeinde die ersten Diakonen, und dieses so natürliche Verfahren wurde mehrere Jahrhunderte hindurch beybehalten. Das Volk wählte immer denjenigen, den es zum Bischof haben wollte. Die benachbarten Bischöfe setzten und weiheten ihn darauf ein; denn dieß war es allein, was die Apostel ihnen übertragen hatten. Eben so verhielt es sich mit den Weihen der Presbyter; denn die Bischöfe durften nur diejenigen ordiniren, die ihnen von dem Volke präsentirt waren. Dabey ordinirten sie aber auch niemals mehr Priester, als man nöthig hatte, und keinen, der nicht zu einem wirklichen Amte in der Kirche bestimmt war."

„Diese Wahlform wurde zuerst auch im christlichen Gallien wie in den übrigen Reichen des Occidents angenommen. Unter unsern zwey ersten Königsstämmen erlitt sie zwar einige Veränderungen; denn man findet unter diesen schon

einige

einige Beyspiele von Bischöfen, welche von den Königen nominirt wurden. Bald darauf rissen die Päbste das Dispositionsrecht fast über alle höhere Kirchenämter an sich; aber Ludwig der Heilige und Karl VII. stellten die Wahlen wieder her."

„Man hat zwar bemerken wollen, daß die Wahleinrichtungen, die von Ludwig dem Heiligen vorgeschrieben wurden, nicht mehr ganz jenen ähnlich waren, welche die Kirche in den ersten Jahrhunderten befolgte. Ich will dieses zugeben; aber was folgt daraus? — Daß die Form der Wahlen bloß zu der äußern Polizey gehört, also mit dem Glauben und mit der Lehre in keiner Verbindung steht, weil sie Veränderungen zuläßt! — So wurde ja auch in der Folge Franz I. das Nominationsrecht zu den Bisthümern durch das Konkordat wieder eingeräumt. Eine Ordonnance von Orleans führte bald darauf die Wahlen in einer ganz neuen Form wieder ein, und eine Ordonnance von Blois gab endlich unsern Königen das Nominationsrecht auf das neue zurück. Diese Thatsachen beweisen doch, daß von jeher die Ersetzungsart der geistlichen Aemter als bloße von dem Glauben unabhängige Disciplinarsache betrachtet wurde. Sie erlitt eben so viele Veränderungen, als die Eintheilung unserer bischöflichen Diözesen; denn veränderte Umstände und Bedürfnisse mußten auf beyde nothwendig Einfluß haben. Aber die Re-

ligion litt niemals bey diesen Veränderungen; der Glaube blieb unverletzt; die Lehre behielt ihre Reinigkeit; und so werden sie gewiß auch durch jene nichts leiden, die wir jetzt beschließen werden."

„Wenn sich aber aus diesem allen unwidersprechlich ergiebt, daß diese Gegenstände nur zu der kirchlichen Polizey und Disciplin gehören, und weder mit dem Glauben noch mit der Lehre etwas zu thun haben, wer kann der weltlichen Macht das Recht absprechen, Anordnungen deßhalb zu machen? oder aus welchem Grunde kann sich die kirchliche Macht, die von ihrem Stifter selbst auf das Geistliche eingeschränkt ist, dagegen setzen?"

„Es ist doch nicht schwer, dasjenige dabey zu unterscheiden, was zum Geistlichen gehört, und was nicht dazu gehört, so künstlich und absichtlich es auch zuweilen vermischt worden ist."

„Es gehört zum Glauben, daß die Apostel Nachfolger haben müssen. Es gehört zum Glauben, daß nur die Apostel ihre Nachfolger ordiniren und einsetzen, und daß nur sie die Sakramente administriren können. Alles dieß ist geistlich, und muß deßwegen immer der kirchlichen Gewalt überlassen bleiben. Aber dieß gehört nicht zum Glauben, daß ein Bischof eher an diesem, als an jenem Orte residiren müsse. Dieß gehört nicht zum Glauben, daß seine Diöceſe un-

abänderlich bestimmte Gränzen haben müsse, und eben so wenig gehört es dazu, daß er gerade auf diese oder jene Art gewählt werden müsse. Alles dieß gehört nur zu der äußern Disziplin; folglich hat der Souverain das Recht, es zu reguliren!"

„Dieß ist so klar, daß man wirklich kaum begreift, unter welchem Vorwande sich nur die geistliche Macht den Anordnungen der weltlichen über diese Punkte widersetzen kann. Auch würde es die Kirche Jahrhunderte lang nicht einmal für möglich gehalten haben: wie müssen sich also die Begriffe gedreht haben, wenn es jetzt dazu kommen soll? Doch auch dieß legt die Geschichte offen genug dar, wie es mit der Veränderung zugieng."

„Die Nachfolger der Apostel wurden weltliche Herren, die Bischöfe wurden Landstände in den christlichen Reichen, und erhielten dadurch einen mehrfachen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten der Staaten. Ich weiß nicht, ob sie durch diese Verwandlung sehr viele bürgerliche Tugenden bekommen; aber es läßt sich nicht verhelen, daß sie einige apostolische dabey verloren."

„Die Macht der Bischöfe stieg so schnell, daß schon im neunten Jahrhunderte Karl der Kahle eine gewisse Obergewalt der Kirche über die weltliche Macht anzuerkennen schien. Die Frömmigkeit oder die Schwäche der Kaiser und

Könige gab ihnen oder ließ ihnen wenigstens eine selbst angemaßte Jurisdiktion, welche sie zuverläßig nicht von Christo empfangen zu haben bekannten werden. Sie wurden jetzt nicht nur über alle Angelegenheiten zu Rathe gezogen, welche auch nur die äußere Polizey und Disziplin der Kirche betrafen, sondern auch Angelegenheiten dieser Art wurden ihrer Disposition ausschließend überlassen. Ich läugne gar nicht, daß die Kirche mehrere Urkunden, und die Bischöfe mehrere Privilegien darüber aufweisen können; allein wer fühlt nicht, daß selbst diese wider sie sprechen? — Was die Kirche erst durch Privilegien der Regenten erlangt hat, kann unmöglich zu jener Gewalt gehören, welche ihr von Christo übertragen wurde; was sie aber noch über diese Gewalt besitzt, dieß kann sie nur durch spätere, entweder ausdrückliche oder stillschweigende Konzessionen der Souveraine erlangt haben."

„Will man sich nun mit diesen Privilegien waffnen, um darauf, und auf dasjenige, was ihnen zufolge seit Jahrhunderten unter uns geschah, wahre Rechte zu gründen? Dieß war es freylich, womit der Klerus bereits sein vorgebliches Eigenthumsrecht an die Kirchengüter, womit der Adel seine Vorrechte, womit die Magistratur ihren prätendirten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt begründen wollte. Wie viele Thatsachen, wie viele Beyspiele, wie viele Ver-

ordnungen wußten sie nicht für sich anzuführen? Aber was vermögen Beyspiele und Verordnungen gegen das ewig unveränderliche Ansehn des Rechts der Natur und der Vernunft?"

„Alles führt uns also auf die einfachen Grundsätze zurück: Die Gewalt der Kirche kann sich nur über dasjenige erstrecken, was zu dem Glauben und zu der Lehre gehört: alles übrige aber gehört der weltlichen Macht oder dem Staate! Dieser letzte mag denn immer, wenn er will, die Kirche auch bey äußeren Disziplinarverfügungen zu Rathe ziehen. Er mag sich, wie es die Nationalversammlung bisher gethan hat, auch der Klugheit, der Erfahrung, der Einsichten ihrer Diener dabey bedienen: aber wenn die Weisheit des Souverains einmal gefunden hat, daß gewisse Veränderungen nöthig oder nützlich sind, so darf sich keine andere Macht ihrer Einführung widersetzen."

„Doch unsere Bischöfe können nicht im Ernste daran denken, sich unsern kirchlichen Verbesserungsentwürfen zu widersetzen, von deren Nothwendigkeit gewiß jeder im Innersten seines Herzens überzeugt ist. Sie können nicht so unedel seyn, den Vortheil der Religion, die so sichtbar dabey gewinnt, ihrem eigenen Interesse nachzusetzen, und auf Kosten der ersten das letzte zu vertheidigen. In dieser Versammlung wenigstens ist kein Mitglied dieses ehrwürdigen Stan-

des, das nicht im Herzen von diesem Vorsatz sich lossagte, und ich bin gewiß, daß ich in diesem Augenblick der treueste Ausleger ihrer geheimen aber wahren Gesinnungen bin."

„Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß weltliche und eigennützige Rücksichten schon mehrmals sehr starken Einfluß auch auf die Entschließungen und das Benehmen der geistlichen Macht in lauteren Religionssachen gehabt haben. Noch im vorigen Jahrhunderte wagte es zum Beyspiel der Pabst, im Unwillen über die Deklaration des französischen Klerus, mehreren Bischöfen die von dem Könige nominirt waren, die Bestätigung zu verweigern; und während der Regentschaft wurde der skandalöse Auftritt von Rom aus noch einmal wiederholt."

„Doch es war nur ein Pabst, also nur ein Fremder, welcher aus Haß gegen Ludwig XIV. und aus Eifersucht über den Ruhm der Nation, einen Schritt dieser Art sich erlaubte; französische Bischöfe hingegen werden sich niemals so weit vergessen können. Wohl mögen auch sie, so wenig wie andere Menschen, sich nicht immer den ersten Eindrücken entziehen können, welche auch in den reinsten und edelsten Seelen zuweilen entstehen, wenn sie ihren Vortheil gekränkt, oder sich aus gewohnten Verhältnissen herausgerissen fühlen; aber ruhiges Nachdenken, die unwiderstehliche Gewalt der Vernunft, und das Beyspiel

so vieler andern würdigen Geistlichen, die sich schon in dieser Versammlung für die neuen Reformen erklärt haben — diese werden es jedem unter ihnen, in dessen Herzen noch ein Funke von Tugend und Patriotismus glüht, bald fühlbar machen, daß sie der Religion keinen größern Dienst leisten können, als wenn sie selbst zu ihrer schnelleren Ausführung mitwirken."

„Ich sehe also nichts, was uns abhalten könnte, so gleich über das von dem geistlichen Ausschusse übergebene Projekt zu deliberiren."

Die Feinheit, womit Treilhard in dem Schlusse seiner Rede an die Vernunft und an den Edelmuth der Bischöfe appellirte, konnte ihre Wirkung nicht verfehlen. Sie mußte nothwendig auf Menschen, die nun schon einmal unerschütterlich fest entschlossen waren, sich allem, was von dieser Seite her kommen möchte, mit Nachdruck zu widersetzen, keinen andern als einen verkehrten Eindruck machen; sie mußten eine solche Appellation für eine schalkhafte Ironie halten. Wie wehe es ihnen im übrigen that, mit so vieler Kaltblütigkeit, und mit so überzeugenden Gründen angegriffen worden zu seyn, beweist zum Theil die Wuth, mit welcher Treilhard von ihrer Parthey in der Folge gelästert wurde. Sie glaubten auch im Anfange gleich die Eindrücke, welche Treilhards Rede auf unbefangene Freunde der Wahrheit und der guten Sache mach-

te, durch nichts so sicher schwächen zu können, als wenn sie eilten, dem Publikum zu sagen, daß Treilhard mehrere Thatsachen, womit er seine Meynung beweisen wollte, unrichtig gefasset und dargestellt habe. Allein Treilhard blieb seinen Gegnern die Antwort nicht schuldig, und vertheidigte sich eben so öffentlich, als er angeklagt wurde, gegen den Vorwurf von Verfälschung. *)

Die Debatten wurden am 31. May fortgesetzt. An diesem Tage eröffnete sie der Pfarrer le Clerc. „Man würde, sagt er, **) nicht anstehen, den Plan des geistlichen Ausschusses anzunehmen, wenn derselbe nur Mißbräuche abzuschaffen vorschlüge. Allein er bezwecke nichts geringeres, als die völligste Zerstörung, und deßwegen müsse er verworfen werden. Schon wären alle Klöster verschlossen; bald würden es auch die Kirchen seyn. Bischöfe, Erzbischöfe, Kollegiat- und Kathedralkirchen seyen mit Vernichtung bedroht, und dieß geschehe in einem Staat, welcher vorgiebt, katholisch zu seyn. Noch habe man nicht daran gedacht, Huren- und Spielhäuser zu verschließen, obgleich diese Winkel des Verderbens die ganze Aufmerksamkeit der Natio-

*) Sammlung der Schriften, welche seit der Eröffnung der Reichsstände erschienen sind. 2ter Band. S. 171. u. f.

**) Moniteur 1790. p. 616.

nalversammlung verdienten. Aber man sehe es mehr als genug, daß die Versammlung nur Finanzabsichten bezwecke. Die kirchliche Gewalt sey von einer Beschaffenheit, daß sie durchaus keine Beschränkung oder Veräußerung zulasse. Ihr Ursprung rühre von Gott selbst her, und diejenigen, die mit ihr bekleidet wären, seyen befugt, sie unabhängig von jeder andern Gewalt auszuüben. Jesus Christ sey so weit entfernt gewesen, den Kaisern irgend einen Theil der kirchlichen Gewalt anzuvertrauen, daß er von ihnen sogar ausdrücklich sagte, sie würden nur ihre Verfolger seyn. Die Kirche zu beherrschen, zu regieren, die Disziplin anzuordnen, Gesetze zu geben, Priester zu ordiniren, hierinn bestehe die geistliche Jurisdiction. Nun sey es aber ausgemacht, daß eine solche Gerichtsbarkeit von niemand, als nur allein von Christo herrühren könne; folglich müsse sie von allen bürgerlichen Instituten ganz unabhängig seyn. Eine solche Gerichtsbarkeit antasten, sey eben so viel, als wenn man die Kirche und ihren Stifter selbst antasten wollte. Er müsse also der Protestation des Erzbischofs von Aix, und zwar nicht bloß in seinem Namen, sondern auch im Namen der Kirchen, die er repräsentire, beytreten.

Dieser letztere Zusatz veranlaßte Goupiln de Prefeln, welcher Deputirte der nämlichen Provinz, wie le Clerc war, auch seinerseits, und nicht bloß im Namen seiner Kommittenten,

sondern im Namen der ganzen Nation gegen die eingebrachte Protestation des Erzbischofes von Aix zu protestiren. *)

Der unvernünftige Eifer, womit le Clerc die Sache der Klerus vertheidigte, schien recht dazu gemacht, die Gegenparthey zu heftigen Motionen hinzureißen. Denn jetzt nahm Robespierre das Wort, und verlangte nicht bloß die Abschaffung der erzbischöflichen und der Kardinalswürde, sondern noch etwas mehr, die Aufhebung des Priestercölibates. Allein der laute Unwillen, mit welchem sein Antrag aufgenommen wurde, konnte ihm hinreichend zu verstehen geben, daß man noch keineswegs darauf gefaßt war, sich in Motionen dieser Art hineinstürmen zu lassen.

Es war indessen Zeit, die Hitze des Streits wieder zu mildern. Ganz gelegen trat also Camus auf die Bühne. Er hatte nicht nöthig, zur Sprache der Leidenschaft Zuflucht zu nehmen, da ihn seine gründlichen Kenntnisse in der Kirchen- und Staatsrechtslehre hinlänglich in den Stand setzten, mit ruhiger Vernunft Gründe gegen Gründe abzuwägen. Seine Rede verdient auch schon um deswillen eine besondere Auszeichnung, weil sie einen wichtigen Theil des katholischen Kirchenrechts, über welchen lichtscheue

*) Moniteur 1790. p. 616.

Menschen Finsterniß brachten, aufklärt. Sie ist folgenden Inhalts. *)

„Die Frage, mit deren Untersuchung wir uns gegenwärtig beschäftigen, ist bloß, ob der Plan des geistlichen Ausschusses angenommen oder verworfen werden soll. Hierbey kömmt es also zuvörderst darauf an, zu wissen, ob die Grundsätze desselben annehmbar seyen, und ob wir, wenn wir sie annehmen, die Gränzen unserer Befugnisse nicht überschreiten. Ich werde mich also nicht auf die Untersuchung der Verschiedenheit einlassen, die zwischen der weltlichen und geistlichen Macht statt findet, und zuvörderst sogleich zur Frage kommen: Ob die Grundsätze des vom Ausschuß vorgelegten Planes wahr oder falsch seyen?"

„Hier finde ich vor allen Dingen nöthig, die Quellen anzugeben, aus welchen die Grundsätze gezogen werden müssen. Zu dieser Angabe veranlasset mich selbst die Beschaffenheit der Beweise, deren sich der Erzbischof von Aix bedienet hat."

„Er hat nämlich die Behauptung, daß die Eintheilung der Diözesen von Jesu Christo herrühre, auf das Ansehn der apostolischen Satzungen, auf die Dekrete der Päbste, und namentlich der Kirchenversammlung von Trient gegründet.

*) Opinion de M. Camus dans le Seance du 31. Mai 1790. sur le Plan de Constitution du Clergé.

Er hat sich auch in Beziehung auf Erzbischöfe, auf das Concilium von Nizäa berufen; hingegen der so wichtigen Pragmatik des heiligen Ludwigs, als einer vorgeblichen Pragmatik, mit Verachtung erwähnt."

„Es ist in der That eine ganz eigene Erscheinung, in einer Versammlung der französischen Nation einen französischen Bischof Beweise dieser Art führen, und ohne Ausnahme Stellen, die offenbar unächt, oder in Frankreich nie angenommen worden sind, als Beweise ausheben zu sehen. Die apostolischen Dekretalen sind weit entfernt, das Werk der Apostel zu seyn; sie sind nur das Werk eines Ignoranten, dem die wahre Disziplin der Apostel unbekannt war, eines Ehrgeizigen, dem es nur darum zu thun war, die Macht der Bischöfe über Gebühr zu erweitern. Endlich findet man in diesem Werke wirkliche Irrthümer gegen den Glauben."

In den Akten des Conciliums von Nizäa würde man vergebens nach einer Stelle suchen, worin irgend eine Erwähnung von Erzbischöfen vorkömmt. Das erste Concilium, wo zuerst dieses Namens erwähnt wird, war zu Ephesus im Jahre 431 folglich ein ganzes Jahrhundert später, als das zu Nicäa gehalten."

„Die Ausübung der Päbste ist seit mehreren Jahrhunderten, auch schon vor dem achten, eine

ununterbrochene Kette von widerrechtlichen Anmaßungen gegen Bischöfe und Fürsten gewesen."

„Die Dekrete des Conciliums sind in Frankreich nie angenommen worden, folglich kann darauf keine Berufung statt finden."

„Der einzig bündige Beweis, den der Erzbischof von Aix führen konnte, wäre aus der Pragmatik des heiligen Ludwigs, diesem Grundgesetze der Freyheit der gallikanischen Kirche, herzuholen. Aber der Erzbischof scheint sie nicht anerkennen zu wollen, indem er von ihr nur als von einer vorgeblichen Pragmatik spricht, indessen er von falschen Dekretalen mit aller ordentlichen Achtung erwähnt."

„Dieses sind die Quellen, deren der Erzbischof sich bedient hat, es war mir als Christen und als Franzosen unmöglich, dieselben als reine und lautere Quellen anzuerkennen."

„Was hingegen die Quellen betrifft, woraus ich meine Beweise schöpfe, so sind diese:

1) Das Evangelium.

2) Die Schriften und die Handlungen der Apostel.

3) Der berühmte Kodex des Dionysius des Kleinen, welcher in Frankreich durch Karl den

Großen gegen Ende des achten Jahrhunderts bekannt geworden ist, und welcher die Verordnungen der ersten allgemeinen Concilien, der Synoden der afrikanischen Kirche und andere enthält.

4) Die Kirchenväter und allgemeinen Concilien."

„Nun stimmen alle Entscheidungen und Gewohnheiten der spätern Jahrhunderte mit denen der frühern überein, oder sie stimmen nicht überein. Im ersten Falle nehme ich diese Entscheidungen und Gewohnheiten als heilige Traditionslehre an, und verehre sie als Glaubensregel, im zweyten Falle aber sind sie Neuerungen, die ich verwerfe. Man muß sie dulden, wenn man nicht gewachsen ist, sie zu heben; es würde aber von Unwissenheit, wenn man sie von den heiligen und alten Regeln nicht unterscheiden, und von Zaghaftigkeit zeugen, wenn man sie vermänteln, und es wäre ein Verbrechen, wenn man sie nicht aufheben wollte, sobald man die dazu nöthige Gelegenheit und Gewalt hat."

„Wir wollen uns nun selbst in den angegebenen Quellen um Beweise und Grundsätze umsehen."

„Jesus Christus hat während seiner Sendung auf Erden die Apostel, und außer diesen noch 72 Jünger gewählt, und diesen befohlen, seine Lehre zu verkünden. Die Kirche hat allezeit in den Bischöfen die Nachfolger der Apostel,

und in den Pfarrern und Priestern die Nachfolger der 72 Jünger anerkannt. Es gehöre also zur Wesenheit der Religion Jesu Christi, daß sie Bischöfe und Priester zu Kirchendienern habe, von denen jene den ersten, und diese den zweyten Rang einnehmen, die aber beyde ihre Sendung und ihre Gewalt von Jesu Christo empfangen."

„Nach seiner Auferstehung hat der göttliche Erlöser denjenigen, die er auf Erden zurück ließ, die Sendung, die er ihnen gegeben hatte, mit folgenden Worten bestätiget: Gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae. Marc. XVI. 15. In dieser Sendung ist keines Unterschiedes der Bezirke gedacht; die ganze Welt ist es, wohin die Diener Jesu Christi geschickt werden, um allen Geschöpfen zu predigen."

„Es gehört folglich nicht zur Wesenheit der Religion, daß die Kirchensprengel und Parochien abgetheilt sind, wie es doch der Religion wesentlich ist, daß sie Bischöfe und Priester haben, welche predigen, taufen, und andere Amtsverrichtungen der Diener Jesu Christi ausüben."

„Ohne Zweifel erfodert es gute Ordnung und Polizey, daß man die verschiedenen Orte

sogleich unter die Hirten eintheilte, und jedem seinen besondern Bezirk anwies. Diese Eintheilung scheint schon zu den Zeiten der Apostel gewöhnlich gewesen zu seyn. Wie war sie aber beschaffen? Sie richtete sich nämlich nach der gesellschaftlichen Eintheilung, die weit älter, als das Evangelium war. Dieses findet man deutlich in einer Stelle des heiligen Paulus, wo er zu dem Titus, seinem Lehrjünger spricht: Ich habe dich deßwegen in Creta gelassen, damit du die Städte mit Priestern versehest. Hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut constituas per Civitates Presbyteros. Ad Tit. I. 5. Das Wort Priester, das sich hier findet, und das wir dem eingeführten Gebrauche nach übersetzen, deutete zur damaligen Zeit oft auch einen Bischof an. Dieses erhellet deutlich in der angeführten Stelle aus den folgenden Worten des heiligen Paulus: Ein Bischof muß ohne Laster seyn. Oportet Episcopum sine Crimine esse.“

„Was man jedoch vorzüglich, in Hinsicht auf die gegenwärtige Frage zu bemerken hat, sind die Orte, an welchen nach dem Willen des heiligen Paulus die Bischöfe angestellt werden sollen. Es sind Städte. Nun von wessen Bestimmung hängt es denn ab, ob dieser Ort eine Stadt oder ein Dorf seyn soll? Ohne Zweifel von der politischen Macht des Staates. Folglich gehört es in das Gebiet der bürgerlichen Ver-

fas-

fassung, ob ein Ort eine Stadt oder ein Dorf sey; folglich hat die geistliche Macht nicht den Antheil an einer solchen Einrichtung."

„Hieraus ergiebt sich von selbst folgender Schluß: die Verfassung einer Stadt, ihre Abhängigkeit und ihr Gebiet wird von der weltlichen Macht bestimmt, folglich will der Apostel, wenn er erklärt, daß die Bischöfe in den Städten angestellt werden sollen, in der Hauptsache nichts anders damit sagen, als daß man in Eintheilung der Diözesen und Parochieen für die Hirten der von der weltlichen Macht festgesetzten Anordnung folgen soll."

„Ein solcher Schluß gründet sich zugleich auf die beständige und gleichförmige Praktik der ersten Jahrhunderte der Kirche. Bekanntlich war das römische Reich in mehrere Provinzen getheilt, deren jede ihre Hauptstadt hatte. Nach eben dieser Ordnung sind auch die Diözesen und die Bezirke errichtet worden, die wir heut zu Tage Bisthümer und Erzbisthümer nennen. Alle Denkmähler der Geschichte verbürgen diese Thatsache; und die Beweise sind von dem gelehrten Theologen Düpin mit strenger Kritik gesammelt worden. *) Er sagt ausdrücklich, daß die ganze alte Eintheilung der Kirchen nach der Form der Verfassung des römischen Reichs gemacht worden

*) De antiq. Eccl. Descript. Diss. hist. pag. 18 et 19.

sey. Tota ecclesiarum distributio ad formam imperii facta est. Hierin stimmen auch die Concilien überein: Diese Gewohnheit haben die Kanonen bestätiget, und die ganze Kirche ist nach der Form der weltlichen Regierung eingetheilet worden. Haec consuetudo canonibus confirmata est, totaque ecclesia ad formam politici regiminis dispositа et distributa est. Und zu Folge dieser Regel wurde auch die kirchliche Verfassung verändert, so wie die Provinzen getheilt wurden. Cum provinciae dividebantur, non raro ecclesiarum quoque status mutari solebat." *)

„Was in dem ganzen römischen Reiche üblich war, wurde auch in Gallien, als einem besondern Theile desselben, beobachtet. Als in Gallien die christliche Religion eingeführt wurde, erhielten die Bischöfe in den Städten, und die Erzbischöfe in den Hauptstädten, welche von der weltlichen Macht dazu bestimmt waren, ihre Sitze. Düpin sagt, nachdem er der bürgerlichen Eintheilung Galliens erwähnt hatte, ausdrücklich, daß diese Eintheilung zum Grunde der Verfassung der gallikanischen Kirche gedient habe. Haec est Galliae divisio, ad cujus formam olim ecclesia gallicana constituta fuit." **)

*) Ibid. l. c. p. 25.

**) Ibid. l. c. p. 28.

„Die Eigenschaft eines Metropoliten hieng bekannter Weise so sehr davon ab, daß der bischöfliche Stuhl in einer Stadt, welche der bürgerlichen Verfassung nach im Range der Hauptstädte stand, errichtet wurde, daß man sogar morgenländische Bischöfe findet, welche, vom Ehrgeize getrieben, sich an die Kaiser wandten, um sie zu vermögen, daß sie die Orte ihrer Sitze zu Hauptstädten erheben möchten, damit sie sich dadurch zu dem Rechte der Metropoliten erschwingen könnten. Dieser Mißbrauch griff so weit um sich, daß das Concilium zu Chalzedon sich genöthigt sah, demselben Einhalt zu thun; allein damals war der Grundsatz, welcher den erzbischöflichen Stuhl mit jeder Hauptstadt verband, so allgemein anerkannt, daß das Concilium nicht hoffen durfte, geraden Weges durchsetzen zu können. Nachdem es daher den Bischöfen alle Kunstgriffe und Bewerbungen, die sie dießfalls machten, ernstlich untersagt hatte, erklärte es, daß diejenigen, welche bewirkt hätten, daß ihre Stadt von dem Regenten zur Hauptstadt erhoben worden, zwar den Titel und die Ehre der Metropoliten beybehalten sollten, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte des Bischofes der alten Hauptstadt.“ *)

*) Pervenit ad nos, quod quidam, praeter ecclesiastica statuta facientes, convolarunt ad potestates, et per pragmaticam formam in duo unam provinciam diviserunt; ita ut ex hoc facto duo metro-

„Ein anderer eben so merkwürdiger Kanon verbietet, die Bischöfe in Ausübung ihrer Rechte über die Pfarren, welche ihnen ein dreyjähriger Besitz zusichert, zu kränken; er setzet aber noch bey: „Wenn anders der Kaiser keine andere „Verfassung mit den Städten machet; denn in „einem solchen Falle soll sich die Eintheilung der „Parochieen nach der bürgerlichen Verfassung „richten.“ *)

„Im fünften Jahrhunderte hatte sich in Frankreich ein lange anhaltender Streit zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne über den Rang eines Metropoliten, erhoben. Die Sache wurde zur Entscheidung an das Concilium zu Tu-

politani esse videantur in una provincia. Statuit ergo sancta Synodus, de reliquo nihil ab Episcopis tale tentari: alioquin, qui hoc adnisus fuerit, amissione gradus proprii subjacebit. Quaecunque vero civitates litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixae sunt, honore tantummodo perfruantur, et qui ecclesiam ejus gubernat Episcopus, salvis scilicet verae metropoleos privilegiis suis. *Can. XII.*

*) Singularum ecclesiarum rusticas parochias, vel possessiones manere inconcussas illis Episcopis, qui eas retinere noscuntur, et maxime si per triennium eas absque vi obtinentes sua dispensatione rexerunt. Si qua vero civitas potestate imperiali innovata est, aut si potius innovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiarum quoque parochialium ordines subsequantur. *Can. XVII.*

rin im Jahre 401. gebracht. Dieses entschied: daß gemäß den Kanonen derjenige von den zweyen Bischöfen die Rechte eines Metropoliten in der Provinz, die davon abhieng, ausüben sollte, welcher beweisen würde, daß seine Stadt in der bürgerlichen Verfassung die Eigenschaft einer Hauptstadt hätte." *)

„Aber auch die gegenwärtige Praktik verräth noch deutliche Spuren der alten Regel; welche vorschreibt, daß die Bisthümer und Erzbisthümer nach dem politischen Stande der Orte eingetheilt werden sollen. Ehe der Pabst zu Folge des Mißbrauchs, den wir schon gerüget haben, ein Bisthum errichtet, erhebt er allezeit den Ort, wo er den Sitz aufstellen will, zu der Würde einer Stadt. **) Kann man aber im Ernste

*) Illud inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui primatus apud nos honore certabant, a Synodo definitum est, ut qui ex iis probaverit suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat, et ipse, juxta canonum praeceptum ordinationum habeat potestatem. *Can. II.*

**) Oppidum Blesense, Civitatis, illiusque incolas civium nomine et titulo ac honore decoramus, illudque in civitatem Blesensem nuncupandam erigimus, et parochialem ecclesiam S. Solemnis in dicto oppido civitate nuncupato existentem. in cathedralem ecclesiam erigimus et instituimus. *Bull. Erect. Episcopatus Blef. an.* 1697. *rel. in Gallia christiana.* Tom. VIII. pag. 431.

glauben, daß der Pabst berechtigt sey, einem Dorfe den Rang einer Stadt zu geben? Nein! ein solches Recht steht ohne Zweifel allein nur der weltlichen Macht zu. Da nun ein Bischof nur in einer Stadt angestellt werden kann, und da nur die weltliche Macht berechtigt ist, die Ordnung, den Rang, und die Eintheilung der Städte zu bestimmen; so folgt nothwendig daraus, daß die Kirche, sowohl was den bischöflichen und erzbischöflichen Sitz, als was die Bezirkseintheilung der Bisthümer und Erzbisthümer betrifft, demjenigen, was die bürgerliche Macht hierüber verordnet hat, folgen müsse."

„Zwar wendet man ein, daß die Päbste seit mehrern Jahrhunderten das Recht, Bisthümer und Erzbisthümer zu errichten, ausgeübt haben. Allein man weiß ganz wohl den Ursprung eines solchen Rechtes und eines solchen Besitzes. Dieses Recht, oder vielmehr diese Gewohnheit entstand zu Ende des achten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo sich ehrgeizige Prälaten, wie ein Ingelgram, Bischof zu Metz, bemühten, zu Rom Privilegien, die sie über ihre Amtsgenossen erhoben, und Dispensen, die den heiligen Kanonen zuwider waren, zu erschleichen, und aus eben dieser Ursache die falschen Dekretalen begierig aufgriffen, jene für die Kirche so nachtheiligen Stücke, welche die Disciplin zerrüttet, und die schöne von den Vätern eingeführte Ordnung zerstöret haben. In diesen Dekretalen wird

den Päbsten das Recht eingeräumt, die Eintheilung der kirchlichen Provinzen anzuordnen, und Bischöfe und Metropoliten anzustellen. *) Ein auf dergleichen Titel gegründeter Besitz ist seiner Natur nach schon mangelhaft; er kann keine Verjährung bewirken, und es findet schon in der öffentlichen und bürgerlichen Ordnung überall keine Verjährung statt. Man kann wider eine Nation, wie die Rechte, die ihr angehören, oder wider die Folgen solcher Rechte nicht präscribiren."

„Die Gewohnheit also, die man in spätern Zeiten in Frankreich aufkommen ließ, bey Errichtung der Bisthümer, bey Abtheilung der Provinzen und Erzbisthümer an Rom sich zu wenden, kann für uns kein Hinderniß seyn; denn eine solche Gewohnheit rührte nur daher, weil die französische Nation ihre Rechte nicht ausübte. Sobald sie aber die Ausübung dieser Rechte wieder an sich nimmt, von dem Augenblick an hört auch eine Gewohnheit auf, die sich nur auf Unthätigkeit und Stillschweigen von Seiten der Nation gründete."

„Einem Bischofe, wendet man ein, ist das Recht, über dieses oder jenes Gebiet geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, von der Kirche an-

*) De Primatu Lugdunensi et caeteris Primatibus. D. de Marca. — Epistolae Anacleti Papae.

vertraut worden; der Kirche allein kömmt es also zu, Rechte wieder zurück zu nehmen, die sie gegeben hat; und ein Bischof, der seine Gerichtsbarkeit in einem Bezirke, den die Kirche einem andern Bischofe zugetheilet, und noch nicht abgenommen hat, ausüben wollte, würde sich eines unerlaubten Eingriffs in die Rechte eines andern schuldig machen."

„Der Grund dieses ganzen Beweises ruhet auf einer falschen Thatsache, nämlich auf der Behauptung, daß die Kirche die Diözeseneintheilung gemacht habe. Zwar lese ich, daß der Pabst die Diözese zu Blois einschränke; allein der Pabst ist nicht die Kirche. Er gebietet aber, wird man ferner einwenden, im Namen der Kirche? Aber ich zweifle, ob man einen Auftrag dieser Art, den ihm die Kirche aus einem rechtsgültigen Titel gemacht haben soll, schriftlich vorweisen könne. Mir ist nicht unbekannt, daß die Päbste erklärt haben, dieses Recht stehe ihnen zu; aber mich däucht, der Titel, den man sich selbst macht, könne nicht vollgültig seyn. Ich zeige aus den falschen Dekretalen, daß der Titel des Besitzes der Päbste nicht rechtmäßig sey; rücke ich aber über diese unselige Epoche der Dekretalen in die ersten Jahrhunderte vor, und forsche zurück, wie sich damals die Kirche betragen habe, so finde ich, daß sie die Bischöfe nach der bürgerlichen Verfassung der Provinzen eingetheilt habe; ich finde, daß die zu Chalcedon versam-

melten Väter verordnen, man solle in der kirchlichen Eintheilung der Provinzen den Verfügungen folgen, welche die weltliche Macht getroffen hat. Hieraus folgere ich, daß man die Regeln, die man damals beobachtete, auch noch heut zu Tage beobachten soll, daß die Nation berechtigt sey, die Städte, die der Hauptort einer Diözese seyn sollen, zu bestimmen; daß die Kirche eine Eintheilung der Provinz, welche der von der weltlichen Macht festgesetzten Verfassung widerspräche, weder machen noch beybehalten könne."

„Die Kirche besitzt kein Gebiet; dieser Grundsatz ist unter uns allgemein anerkannt. Was will aber dieser Grundsatz anders sagen, als daß alles, was die Verfassung der Gebiete betrifft, eine pur weltliche Sache sey, die der weltlichen Macht ganz allein zugehört? Existiret eine Stadt, welche der Hauptort eines ausgezeichneten Bezirkes ist; so soll die Kirche dort ein Bisthum errichten. Existiret die Stadt nicht mehr, oder hat sie den Rang nicht mehr, in welchem sie vorhin stand; ist sie nicht mehr der Hauptort einer Provinz, eines Departements, so soll auch dort kein bischöflicher Sitz mehr seyn, und das Gebiet unter die benachbarten Kirchensprengel vertheilt werden."

„Man befürchtet, daß die Aufhebung gewisser bischöflichen Sitze die Tradition, die sich in jeder Hauptkirche erhält, und von Bischofe zu Bischofe stets fortpflanzet, unterbreche.“

„Dieser Grund beweiset gar nichts, weil er zuviel beweiset. Denn es würde daraus folgen, daß man niemals Bisthümer aufheben oder versetzen, oder auch nur errichten könnte. Die einzige wahre Folge ist die, daß dergleichen Aufhebungen oder Versetzungen nie ohne wichtige Beweggründe vorgenommen werden sollen; sie sind wichtige, aber nicht unmögliche Handlungen.“

„Man beraubt den Bischof, wendet man ferner ein, eines Theils der Rechte, die ihm die Kirche eingeräumt hat. Denn sie hat ihm die Gerichtsbarkeit über diejenigen Orte, die zu seiner Diözese gehören, und die man ihm jetzt abnehmen will, gegeben. Wie kann man ihm aber nehmen, was er von der Kirche erhalten hat?“

„Hierauf antworte ich, daß eben dieses noch in Frage steht; nämlich, ob ihm die Kirche die Gerichtsbarkeit über diese namentlichen und individuellen Orte gegeben habe? Mir scheint im Gegentheile klar erwiesen, daß, weil die Eintheilung der Diözesen durch die von der weltlichen Macht eingeführte Verfassung geschieht, die

Kirche bey der Weyhe eines Bischofes, demselben zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, nicht diese namentlichen Orte anweise, sondern alle Orte ohne Ausnahme, welche nach der alten bürgerlichen Eintheilung die Diözese ausmachten. Diese Eintheilung kann aber von der weltlichen Macht zu allen Zeiten abgeändert werden, weil sie ursprünglich von ihr herrührt."

„Man kann aber, fährt man weiter fort, nicht wohl läugnen, daß dadurch einem Bischofe genommen werde, in dessen Besitze er sich bisher befunden hat; daß man die Gewalt eines Kirchendieners vernichte, welche ohne seine Schuld nie in den Fall kommen kann, die Titel, die Rechte und die Gewalt die ihm anvertraut worden ist, zu verlieren?"

„Hierauf antworte ich, daß man die Handlungen der richterlichen nicht mit denen der gesetzgebenden Gewalt, und allgemeine Funktionen nicht mit den besondern vermischen müsse, wie dieses der Fall wäre, wenn vorerwähnter Einwurf gelten sollte. Es ist ganz weislich verordnet worden, daß keine Macht eine Privatperson ihres Rechts, ohne ein nach vorgeschriebenen Formen abgefaßtes Urtheil, berauben könne, das mit gründlich bewiesen werde, daß diese Person ihr Recht zu verlieren verdient habe; denn sonst würden dem Despotismus und der Willkühr keine Gränzen mehr gesetzt werden können. Allein

was in besondern Fällen gilt, kann wider eine allgemeine Verordnung des gesetzgebenden Körpers nichts beweisen. Der Richter bringt das vorhandene Gesetz zur Vollziehung; der Gesetzgeber vernichtet das wirkliche Gesetz, und macht ein neues. Eine einzelne Person kann zwar durch eine allgemeine und neue Verordnung einige Vortheile verlieren; sie kann aber das Gesetz, welches zum allgemeinen Besten der Nation, wovon sie ein Glied ist, gemacht wurde, nicht ungerecht nennen."

„Warum sollte sich aber auch die Kirche, die im Staate ist, wider eine Verordnung, die vom Staate kömmt, auflehnen? Ist es denn nicht eine unumstößliche Wahrheit, daß die Nation berechtigt ist, diese oder jene Religion in ihren Schooß aufzunehmen? Sie mißbraucht ihre Gewalt, wenn sie der wahren Religion den Zugang verschließt, und ihn einer falschen öffnet; indessen aber kann sie es doch thun. Ohne Zweifel kann eine Nation, wenn sie eine Religion aufnimmt, ihr dasjenige nicht verweigern, was ihr wesentlich zukömmt; denn man kann nicht eine Sache verlangen, ohne zugleich auch dasjenige mit zu verlangen, was dieser Sache wesentlich angehört. Aber in allem, was nur zufällig ist, bleibt die Nation frey; sie kann Bedingnisse setzen, und man muß sich ihnen unterwerfen."

„Die französische Nation ist gegenwärtig beschäftigt, sich eine Konstitution zu geben; sie

ist in einer Nationalversammlung vereinigt; sie würde sich eines ruchlosen Verbrechens schuldig machen, wenn sie von der Wahrheit und Heiligkeit der katholischen Religion überzeugt seyn sollte, wie sie von derselben wirklich überzeugt zu seyn die Gnade hat, und sie doch verwerfen wollte; sie würde sinnlos und ungereimt handeln, wenn sie die katholische Religion aufnehmen wollte, ohne zugleich auch ihre Bischöfe und Priester aufzunehmen, die ihrem Glauben und ihrem Gottesdienste wesentlich sind. Allein warum sollte sie das Recht nicht haben, dem Haupte dieser Religion zu sagen: Du mußt bischöfliche Stücke haben; wir wollen dir drey und achtzig geben, und wir finden für gut, daß es nicht mehrere gebe? Diese Bedingnisse, die man im Augenblicke, wo eine Nationalversammlung die katholische Religion aufnehmen würde, unmöglich verwerfen kann, scheint uns desgleichen unmöglich zu verwerfen in dem Augenblicke, wo eine Nationalversammlung die Religion unserer Väter, die wahre Religion beybehält, wie sie dieselbe beybehalten soll."

„Die Grundsätze, nach welchen bey Einrichtung der Diözesen und Bisthümer zu Werke gegangen werden muß, sind die nämlichen in Beziehung auf Parochieen. Gleichwie nur in den Hauptstädten und Hauptorten Bisthümer errichtet werden sollen, eben so sollen auch nur in Städten, Dörfern und Orten, wo die Ge-

genwart eines Hirten nothwendig ist, Pfarrer angestellt werden, weil sich dort eine hinlängliche Heerde befindet, die sie dort anführen sollen. Da die Verfassung der Dörfer und Flecken, die Beschränkung ihrer Bezirke, die Bestimmung ihrer Gränzen ebenfalls Gegenstände sind, welche der weltlichen und bürgerlichen Gewalt zugehören, so steht auch die Eintheilung der Bezirke der Parochieen in ihrer Macht, und man hat durchaus keinen Grund, auch hierin von der allgemeinen Vorschrift des Konziliums zu Chalzedon abzuweichen, welches verordnet, daß man sich in allen Stücken nach den Verfügungen der weltlichen Macht richten solle."

„Ich komme nun auf den zweyten Gegenstand des von dem geistlichen Ausschusse vorgelegten Planes. Dieser betrifft die Besetzung der Bisthümer und Parochieen mittelst der Wahlen."

„Herr Treilhard, der vor mir schon über diesen Gegenstand seine Meynung vorgetragen, hat, nach dem er der mancherley Arten, wie Bisthümer und Pfarreyen besetzt zu werden pflegten, erwähnt hatte, aus der Verschiedenheit, welche in der Besetzung dieser Stellen obwaltete, den Schluß gezogen, daß die Form dieser Wahlen gänzlich nur in der Willkühr der weltlichen Macht stehe. Ich kann dieser Meynung nicht beytreten; die Art, Bisthümer und Pfarreyen zu besetzen, ist nicht willkührlich; sie ist schon den Aposteln

bestimmt worden. Die einzige rechtmäßige Weise, diese Stellen zu besetzen, ist die Stimme der Wahl, und so oft man von dieser Weise abwich, so oft war es Mißbrauch, dessen Abschaffung gleich stark von der Religion, von der Kirche, von der Vernunft gefodert wurde."

„In den ersten Tagen der eben entstandenen Kirche mußte man die Stelle, welche Judas im Apostelamte ledig ließ, besetzen. Petrus macht den Vortrag in der Mitte der versammelten Brüder, in medio fratrum; in der Mitte derjenigen, aus welchen die damalige Kirche bestand, erat autem turba hominum simul fere centum viginti. Er fodert von ihnen, daß sie wählen sollen: Barnabas und Matthias scheinen ihnen gleiche Verdienste wegen gleicher Ansprüche zu haben; sie stellen beyde vor, et statuerunt duos: man kömmt überein, das Loos über sie entscheiden zu lassen, et dederunt sortes super eos Act. I. Die ganze Gemeinde ist es, turba hominum, die wählet, statuerunt, und die dem Loose den Ausschlag giebt, dederunt sortes. Petrus hat bey dieser Wahl nur den Vorsitz; das Loos fällt auf Matthias, er wird der Zahl der Apostel eingereihet."

„Dieses Beyspiel war zu auffallend und einleuchtend, als daß man demselben, so oft es um die Ernennung der Bischöfe, der Nachfolger der Apostel zu thun war, nicht folgen sollte.

Daher sehen wir, daß diese Wahlform in den ersten Jahrhunderten der Kirche ununterbrochen beobachtet worden ist. Wenn eine andere Form sich eingeschlichen hat, so lassen sich leicht Ursachen und Beweggründe einer solchen Abweichung errathen. Es sind Privatvortheile, die sie bewirkten; die Fürsten drangen anfangs mit Empfehlungen, nachher mit Foderungen darauf, und endlich machten sie selbst ganz allein die dießfalsigen Anordnungen. Aus den Konkordaten vom Jahre 1516. ergiebt sich deutlich genug, daß der Pabst, da er Franz dem I. das Nominationsrecht zu den Bisthümern einräumte, und Franz der I. da er dem Pabst die Annaten bewilligte, beyde über dasjenige willkührlich verfügt haben, wovon weder der eine noch der andere Eigenthümer waren."

„Die Erklärung der Nation und der gallikanischen Kirche gegen die Abtretung der Wahlen sind nicht nur der Pragmatik des heiligen Ludwigs im Jahre 1268. und Karls VII. im Jahre 1428. einverleibt, sondern auch in der Versammlung der Stände zu Orleans bestätiget worden, auf deren Befehl die freye Wahlen kraft des ersten Artikels vom Monate Jenner 1560. wieder hergestellt worden sind."

„Ich rede hier von einer Wahl, an welcher das ganze Volk, dem ein Hirte sollte gegeben werden, Theil nahm. Die Apostel machten

ten dem ganzen Volke, aus welchem die Kirche damals bestand, den Vortrag, die erledigte Stelle des Judas wieder zu besetzen. Die Nachfolger der Apostel, welche den Befehlen derselben treu gehorchten, konnten das Volk von den Wahlen nicht ausschließen, sie beriefen dasselbe immer dazu. Diese Thatsache ließe sich durch zahllose Beyspiele erweisen; ich werde bey Gelegenheit nur einige erwähnen."

„Der Herr Erzbischof von Aix behauptet, daß das Volk nur als Zeuge und um deßwillen den Wahlen beygewohnt habe, um die Bischöfe, welche bey denselben den Vorsitz hatten, zu berichten, ob der neue Hirt, den man wählen wollte, sich durch sein Betragen des bischöflichen Ranges würdig gemacht habe. Er setzt hinzu, daß das Volk ein solches Recht noch heut zu Tage ausübe, indem bey der Weyhe eines Bischofes immer die Frage an das Volk gerichtet werde, ob es gegen den Gewählten keine Klage vorzubringen habe?"

„Allein einer solchen Behauptung widersprechen geradezu die wichtigsten Stellen aus den Kirchenvätern. Der heilige Cyprian führet in einem Briefe, den er im Jahre 252. schrieb, die Weise an, nach welcher der Pabst Cornelius auf den Stuhl zu Rom erhoben worden ist. Er sagt: Cornelius ist Bischof geworden durch das Urtheil Gottes und seines

Christus, durch das Zeugniß fast aller Kleriker, durch die Stimme des Volkes, welches gegenwärtig war: factus est Cornelius Episcopus de Dei et Christi ejus judicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis, quae tum affuit, suffragio.“ *)

„Zu Folge dieser Stelle gab nicht das Volk, sondern der Klerus das Zeugniß von dem Betragen desjenigen, den man zum Hirten befördern wollte. Wir haben ihn, sagten die Kleriker, unter uns immer als einen seinen Pflichten getreuen, in seinen Sitten untadelhaften, frommen und gelehrten Mann wandeln gesehen, und er ist würdig das Volk Gottes anzuführen. Dieß ist es, was der heilige Cyprian das Zeugniß aller Kleriker, clericorum testimonium nennt, und auf dieses Zeugniß hin gab ihm das Volk seine Stimme, und diese vereinigte Stimme machte die Wahl, plebis suffragium.“

„Man hat auch Beyspiele, daß das Volk sich standhaft für einen Bischof verwendete, den es frey gewählt hatte, und den die Bischöfe nicht zulassen wollten. Diese Standhaftigkeit wurde fast immer durch die Rechtschaffenheit der von dem Volke gewählten Person gerechtfertiget. Dies fes war der Fall bey der Wahl des heiligen Martins. Sulpitius Severus hat alle das-

*) Epistol. 55. ad Anton. Edit. oxon. p. 104.

bey vorgefallenen Umstände genau beschrieben. Es war vielleicht nie eine so zahlreiche Versammlung, als diejenige, in welcher der heilige Martin auf den Stuhl zu Tours erhoben worden ist. Die Menge war unglaublich; aus den benachbarten Gegenden versammelte sich alles Volk; die Stimmen desselben fielen ungetheilt auf Martin; das ganze Volk erklärte, daß die Kirche glücklich seyn würde, ihn zum Hirten zu haben. Einige Bischöfe indessen widersetzten sich dieser Wahl; sie beleidigte das äußerliche vernachlässigte Aussehn dieses Heiligen. Allein die Beharrlichkeit des Volkes trug den Sieg davon; es erhielt einen Hirten, der würdig war, allen andern als Muster vorgestellt zu werden." *)

„Man hatte, sagt Fleury, **) bey den Wahlen so große Achtung für die Volksstim-

*) Incredibilis multitudo non solum ex illo oppido, sed etiam ex vicinis urbibus ad suffragia ferenda venerat. Una omnium voluntas, eadem vota, eadem sententia Martinum episcopatu esse dignissimum; felicem esse ecclesiam tali sacerdote. Pauci tamen et nonnulli ex Episcopis, qui ad constituendum episcopum fuerant evocati, impie repugnabant, dicentes scilicet, contemptibilem esse personam, indignum esse episcopatu hominem vultu despectibilem, veste sordidum, crine deformem. Ita a populo sententiae sanioris haec illorum irrisa dementia est, qui illustrem virum dum vituperare cupiunt, praedicabant. *De vita B. Martini Cap.* 7. *Bibl. PP. Edit. Ann.* 1618. *T.* 5. *pag.* 311.

**) Dissert. II. in hist. eccles.

me, daß, wenn dasselbe einen Bischof nach seiner Weyhe verweigerte, man es nicht zur Annahme zwang, und ihm einen andern, der ihm gefälliger war, gab."

„Wenn die Bischöfe von der Gemeinde der Diözese gewählt werden müssen; warum sollten nicht auch die Pfarrer von dem Volke gewählt werden? Sowohl die einen wie die andern sind, wiewohl in einem verschiedenen Range, von Jesu Christo als Hirten zur Regierung seiner Kirche aufgestellet. Ich habe in den Ausdrücken, deren sich der Herr Erzbischof von Aix bedient, um den Stand der Bischöfe und Pfarrer zu erklären, einen Unterschied bemerkt, der mit der reinen Lehre des Christenthums auf keine Weise sich vereinigen läßt. Er hat behauptet, die Bischöfe hätten ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo, die Priester hätten die ihrige zwar auch von demselben, aber nur mittelst der Bischöfe. Was sollen nun diese letzten Worte bedeuten? Wollte der Erzbischof etwa damit sagen, daß den Priestern mittelst der Weyhe, die sie von den Bischöfen erhielten, die göttliche Sendung mitgetheilt werde? Dieses gilt in dem nämlichen Grade von Bischöfen, wie von Priestern. Denn auch jene erhalten die göttliche Sendung nur durch die Weyhe, die ihnen andere Bischöfe mittheilen. Allein wenn der Herr Erzbischof uns hat zu verstehen geben wollen, daß die göttliche Sendung der Priester weniger unmittelbar, als die der Bischöfe

sey; so ist sein Satz offenbar falsch. Die Kirche hat zu allen Zeiten gelehret, daß die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die Pfarrer als Nachfolger der zwey und siebenzig Jünger, ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo haben, ob ihnen gleich diese Gewalt mittelst eines Sakraments, dessen Ausspender Menschen sind, mitgetheilt wird."

„Die Hirten der Kirche müssen von dem Volke gewählt werden; da nun die Pfarrer eben so gut, wie die Bischöfe, nur in einem mindern Range Hirten sind, so müssen auch jene, wie diese, vom Volke gewählt werden."

„Der Herr Erzbischof von Aix versichert, daß man kein Beyspiel aufweisen könne, aus welchem sich zeigen ließe, daß Pfarrer vom Volke gewählt worden seyen. Gelehrte Männer hingegen versichern das Gegentheil. Man findet bey Gotthard Beyspiele dieser Art *) und wenn sie auch seltner sind, so rührt diese Seltenheit davon her, weil in den ersten Jahrhunderten der Kirche der Bischof immer mitten unter dem Klerus seiner Diözese lebte; er hatte stets mehrere seiner Priester um sich, von denen er in seinen Amtsverrichtungen unterstützt wurde; er verrichtete mit ihnen in seiner Hauptkirche das Altaropfer, und er schickte sie, wenn es die Um-

*) Theor. Iur. Can. T. II. pag. 709.

stände erfoderten, auf das Land, um den Gläubigen die heiligen Sakramente mitzutheilen, ihnen das Wort Gottes zu predigen, und sie in Glaubenslehren zu unterrichten."

„Wie wurden aber die Priester ordiniret, und durch wessen Stimmen zu dem Priesterthume befördert? — Durch die Wahl des Volkes — Als die Apostel die Diakonen aufstellten, hatten sie sich an das Volk gewendet: sie hatten alle Jünger zusammen gerufen, convocantes multitudinem discipulorum; sie befahlen ihnen, sieben Männer, welche ein gutes Zeugniß hatten, zu wählen, und die ganze Menge wählte den Stephanus und die andern: Placuit Sermo coram omni multitudine, et elegerunt Stephanum. *Act. VI.* Warum sollte man nicht die nämliche Form bey Erhebung zu einem weit wichtigern Kirchenamte, zum Priesterthum, befolgen? Auch der heilige Cyprian, dieser getreue Zeuge der reinen Disciplin der Kirche in ihren schönen Tagen, versichert uns, daß die Weyhe der Priester nicht anders, als in Gegenwart des Volkes, und nach seinem Begehren geschah; er nennt nur jene Weyhe rechtmäßig und billig, die auf die Wahl und Prüfung des Volkes gegründet ist." *)

*) Instruit, ordinationes sacerdotales non nisi sub populi conscientia fieri oportere, ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina, vel bonorum merita praedicentur, et sit ordinatio justa et legi-

„Die Bischöfe entfernten nach und nach das Volk von den Wahlen; sie beriefen dasselbe nicht mehr zu den Weyhen; man sah das Patronatrecht entstehen. Aber war denn nicht auch selbst dieses Patronatrecht eigentlich nur bey Pfarrer? Hörte deswegen das Volk auf, Antheil an der Wahl seiner Pfarrer zu nehmen? Wenn zu dieser Zeit der Landesherr den Pfarrer wählte, war es da nicht wirklich das Volk, welches seinen Hirten durch die Stimme seines Souverains wählte? — Da nun gegenwärtig der Landesfürst wieder den Rang als Bürger in der Gesellschaft einnimmt, und dem Volke seine Rechte wieder zurückgegeben sind, so muß auch die Wahl welche zuvor ein Einzelner verrichtete, nun von allen geschehen."

„Der Religion selbst liegt es daran, daß die ehemalige Wahlform wieder hergestellt werde. Und wenn auch dieß nicht wäre, so forderte es schon die Vernunft, daß die Hirten durch das Volk gewählt würden. Denn nur in dem Falle, wenn man durch öffentliche Prüfungen der Tugenden und Talente, zur kirchlichen Würde gelangt ist, kann man auf Ehrerbietung und Gehorsam rechnen. Nur dann umarmt man diejenigen, von denen man den Vaternamen erhalten hat, mit väterlicher Liebe, und nur dann kann zwischen dem,

tima, quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata. *Responsum Cypriani et Eccles. ad fratres hispanos. Ann.* 254. *Cypr. Epist.* 67. *Edit. Oxon. p.* 170.

der berufen worden ist, und denen, welche berufen haben, ein aufrichtiges gegenseitiges Zutrauen herrschen. Wie sollte man denn auch einen Menschen wählen, den man nicht hochschätzen kann? und wie könnte man den, welchen man sich wegen seiner Verdienste gewählt hatte, nicht hochschätzen? Die Erfahrung verbürgt es, daß diese Wahlform die beste sey; und wenn man mit Fleury die alte Weise, nach welcher man kirchliche Aemter besetzte, überdenket, so kann man sich nicht erwehren, mit ihm auszurufen: „So wurden die Bischöfe in den ersten sechs „Jahrhunderten der Kirche gewählet! Beur„theilet die Güte dieser Wahlen aus ihren Wir„kungen, und betrachtet die zahllose Menge der „heiligen Bischöfe, welche die Geschichte dieser „Zeit in allen Ländern aufzuweisen hat.“ *)

„Der vierte Punkt des von dem Ausschusse übergebenen Reformationsplanes betrifft die Appellationen. Diese will der Ausschuß aufgehoben sehen, und ich muß gestehen, daß ihre Aufhebung uns Hoffnung machen kann, die reinen Grundsätze der alten Kirchenzucht wieder aufleben zu sehen.“

„Ich bin weit entfernt, den Primat der Nachfolger des heiligen Petrus, oder die Nothwendigkeit zu verkennen, in welcher alle Kirchen der Welt sich befinden, mit der Kirche zu Rom,

*) Differt. in histor. eccles. Nro. 4.

als dem Mittelpunkte der Glaubens-Einigkeit in Verbindung zu stehen. Allein daraus, daß es einen Mittelpunkt der Einigkeit giebt, läßt sich noch nicht schließen, daß derjenige, welcher in diesem Mittelpunkte sitzt, auch eine Gerichtsbarkeit über alle übrigen Kirchen ausüben müsse. Der Primat des heiligen Petrus war ein Primat der Oberaufsicht und der Ermahnung; aber nicht ein Primat der Jurisdiktion."

„Ich weiß gar wohl, daß schon im vierten Jahrhunderte die Päbste eine solche Jurisdiktion, oder das Recht der Revision und der Gewalt über andere Kirchen an sich zu reißen suchten. Allein ich sehe zugleich, daß eine berühmte Kirche, die afrikanische, welche von den heiligen Cyprian und Augustin regiert wurde, einer solchen Anmaßung einen eben so gerechten als aufgeklärten Widerstand geleistet habe."

„Um das Jahr 417. wurde Apiarius, ein Diakon der afrikanischen Kirche, von seinem Bischofe mit dem Bann belegt. Er wandte sich an den Pabst Zosimus, und dieser ertheilte ihm die Lossprechung. Zosimus gieng noch einen Schritt weiter; er ernannte Abgeordnete, die den Apiarius iu Afrika wieder einsetzen, und den Bischof, wenn er ihnen etwa nicht sogleich gehorchen wollte, nach Rom schicken sollten. Die päbstlichen Abgeordneten beriefen sich auf das Konzilium zu Nicäa. Die afrikanischen Bischöfe erklärten,

daß sie bereit wären, sich den Aussprüchen dieses Konziliums zu unterwerfen. Nun befiehlt der fünfte Kanon dieses Konziliums ausdrücklich, daß die Klagen, die sich gegen den Ausspruch eines Bischofes erheben, von einer Provinzialsynode untersucht und entschieden werden sollen. Die päbstlichen Gesandten brachten hingegen andere Kanonen dieses nämlichen Konziliums vor, nach deren Inhalte dem Pabste das Recht der Revision zustehen sollte. Die afrikanischen Bischofe erstaunten, da in den Akten, die sie von dem nicäischen Konzilium in Händen hatten, kein Kanon dieser Art enthalten war. Es kam zur nähern Untersuchung, bey der es sich fand, daß der Kanon, worauf die päbstlichen Delegirten sich beriefen, falsch dem Konzilium zu Nicäa untergeschoben, und aus den Akten einer zu Sardika im Jahre 347. gehaltenen Partikular-Synode entlehnt war." *)

„Ohne Zweifel war ein solches Benehmen von Seite des Pabstes nicht fähig, zu bewirken, daß man Appellationen nach Rom als gültig anerkannt hätte. Die afrikanischen Bischöfe verwarfen daher dieselben mit noch weit mehr Standhaftigkeit, und erklärten, daß derjenige, welcher sich in Zukunft erkühnen würde, an einen Richter jenseits des Meers (nach Rom) zu appelliren, von keinem Bischofe in Afrika zur Gemeinschaft zugelassen werden sollte."

*) Histor. eccles. Fleury. Lib. 24. n. 6 — Van Espen dissert. in conc. afric. §. 10. T. III.

„Dann, als in der Folge die falschen Dekretalen in Umlauf kamen, wurden Appellationen nach Rom gewöhnlich, welche sich auf einen einzigen unächten Kanon gründen, den man aus einem Partikular-Konzilium in die Kanonen eines allgemeinen eingeschoben hatte. Es ist Zeit, daß man einmal Appellationen dieser Art verbanne; es ist Zeit, daß die französische Kirche, welche zu allen Zeiten auf ihre Freyheiten eifersüchtig, aber nicht immer standhaft genug war, dieselben zu behaupten, sich von einer Knechtschaft losreiße, in welcher sie fortdauernd der Gefahr sich preisgegeben hat, ihre Urtheile von einer auswärtigen Macht vernichtet zu sehen. Das einzige Mittel, dem streitenden Theile die Kosten zu ersparen, und zugleich den Richtern die zur Aufklärung der Streitfragen dienlichen Einsichten an die Hand zu geben, ist, dieselben an dem Orte, wo sie entstanden sind, auch untersuchen zu lassen."

„Ich glaube demnach, daß der Plan des geistlichen Ausschusses gut sey, daß die Gründe für denselben hinlängliche Ueberzeugungskraft haben, und daß die Einwürfe dagegen in der Hauptsache nichts enthalten, was die Nationalversammlung hindern könnte, ihn anzunehmen."

„Wenn es auch, was ich jedoch nicht zugeben kann, ungewiß wäre, ob die Nationalversammlung befugt sey, eine neue Eintheilung der

Diözesen und Parochieen vorzunehmen; so behaupte ich doch, daß es keineswegs mit den Lehren der Religion übereinstimmen würde, wenn man sich der Vollziehung ihrer gegebenen Dekrete widersetzen, wenn die Bischöfe, deren Diözese aufgehoben wird, sich zur Abgebung ihrer Aemter nicht verstehen, und wenn jene, deren Stühle beybehalten werden, sich weigern wollten, die nach der neuen Konstitution gewählten Kollegen zu konsekriren."

„Es ist in der Kirche ein Gesetz, dem alle übrigen Gesetze nachstehen müssen, nämlich das Gesetz der Liebe. Die Gesetze der Disziplin gelten nichts, wenn die Pflichten der Liebe eintreten. Die Kirchengeschichte liefert uns hierüber ein denkwürdiges Beyspiel."

„Die Donatisten hatten sich von der Kirche getrennt, selbst einige Bischöfe wurden in die Spaltung mit hingerissen. Der heilige Augustin und die Katholiken in Afrika sparten keine Mühe, sie in den Schooß der wahren Kirche wieder zurückzuführen; sie stellten Unterredungen mit ihnen an; sie überzeugten sie von ihren Irrthümern; aber es legte sich ihrer Zurückkehr zur Kirche ein mächtiges Hinderniß in den Weg. Das Volk wollte seine von ihm gewählten Bischöfe nicht entlassen, und diese waren zu sehr für ihre Würde eingenommen, um freywillig abzutreten. In dieser Lage der Dinge willigten die katholischen Bischöfe ein, mit ihnen die Regierung der

Kirche gemeinschaftlich zu theilen. *) Es war ohne Zweifel eine neue, der Kirchendisziplin ganz entgegengesetzte Sache, daß Bischöfe, die sich mit der Ketzerey befleckt hatten, ihren Rang beybehalten sollten; es war bisher unerhört, daß man Einen Kirchensprengel zwischen zween Bischöfen theilte, und Einer Heerde zween Hirten gab. Allein alle diese der Disziplin geschlagenen Wunden wurden von der Liebe bedecket. Der heilige Augustin, der diesen Entwurf gemacht hat, befahl die Vollziehung desselben wider diejenigen, die ihn bestritten, und zeigte, daß eine der Disziplin gemachte Scharte durch die Liebe und durch den Vortheil, daß dadurch der Friede unter den Menschen erhalten würde, ganz ausgewetzet werde **) Hiemit stimmten alle katholischen Bischöfe in Afrika überein; denn sie sagten mit dem heiligen Augustin: „Wir sind nicht „unsertwegen Bischöfe; wir sind es derer wegen, „denen wir das Wort Gottes verkündigen, und „die Sakramente des Herrn austheilen." ***)

*) Conc. carthag. an. 407. Can. 99. et an. 418. Can. 117. et 118.

**) Hoc non fieret, quoniam revera, quod faciendum est, fieri non deberet, nisi pacis ipsius compensatione sanaretur — In hujusmodi causis, ubi per graves dispensionum scissuras non hujus aut illius hominis est periculum, sed populorum strages jacent, distrahendum est aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis charitas sincera subveniat. *Lit. ad Bonifac.*

***) Neque enim Episcopi propter nos sumus, sed propter eos, quibus Verbum et Sacramentum do-

„Sollten nun die Bischöfe ein Bedenken tragen, ihr Amt über die alten Gränzen auszudehnen? Wäre denn ihr Vorgeben vernünftig, daß sich ihre Gewalt über jene Grenzen nicht erstrecke? Sie müßten in der That die von dem heiligen Cyprian so hoch gepriesene Wahrheit vergessen haben, daß das Episkopat nur eines sey; daß jeder Bischof einen Theil der bischöflichen Gewalt inne habe; daß er sie aber mit den andern im Falle, wo es das Beste der Gläubigen fodert, ganz und vollständig ausübe; *) daß wenn die Gerichtsbarkeit der Bischöfe Gränzen anerkennet, doch die bischöfliche Liebe nichts darum wisse **) „In einem Nothfalle, sagte die „Geistlichkeit in einer Versammlung vom Jahre „1665. dürfen die Bischöfe auf den Gränzen die

minicum miniſtramus, ac per hoc ut eorum ſine ſcandalo gubernandorum ſeſe neceſſitas tulerit, illud vel eſſe vel non eſſe debemus, quod non propter nos ſed propter alios ſumus. *Ad Creſcen. Lib. II. cap. XI.* — Indeſſen hat der Streit der auguſtiniſchen Parthey mit den Donatiſten noch eine Seite, aus welcher ſich eine ganz andere Schlußfolge, als jene ziehen ließ, welche Camus darin findet.

*) Epiſcopatus unus eſt, cuius a ſingulis pars in ſolidum tenetur. *De unit. Eccl.* Etſi Paſtores multi ſumus, unum tamen gregem paſcimus, et oves univerſas quas Chriſtus ſanguine ſuo et paſſione quaeſivit, colligere et fovere debemus. *Ibid.*

**) Limites habet jurisdictio Epiſcoporum, non habet charitas. *Ep. Synod. clericor. ad Epiſ. Galliae an.* 1665.

„ihnen gesetzt sind, nicht Rücksicht nehmen. „Denn in einem solchen Falle, setzten sie mit dem „heiligen Epiphanius hinzu, wird ihre Gerichts„barkeit allgemein, und erkennt kein anderes „Gesetz, als die Liebe, welche über alle Gesetze „ist."

„Es läuft also die Frage, rücksichtlich auf furchtsame und geängstigte Gewissen dahin aus: Ob nämlich in dem Falle, daß die Nation die Gränzen ihrer Macht überschritte, wenn sie eine neue Eintheilung der Diözesen und Parochieen beschließet, ein Widerstand gegen die Dekrete der Nationalversammlung erlaubt wäre? Ob man denjenigen, die sich in den den alten Diözesen angewiesenen Gränzen befinden, die Sakramente verweigern, und durch die Bischöfe, deren Stühle aufgehoben sind, die alte Gewalt auch gegen den Willen der Nation ausüben solle?"

„Eine Frage dieser Art ist nach den Grundsätzen und Beyspielen, die hier aufgestellt wurden, schon beantwortet. Denn einerseits wollte man eine durch die Disziplin eingeführte Ordnung aufrecht erhalten; anderseits soll man den Unruhen vorbeugen, den Frieden der Nation ungestört erhalten, der Religion neues Ansehn verschaffen, und dadurch, daß man sie in den Stand setzt, die Bande der Einigkeit unter den Bürgern befestigen zu können, für sie die Herzen immer mehr und mehr gewinnen. Nun muß unter diesen beyden Gesichtspunkten, wenn sie

anders unter einander verschieden sind, offenbar der zweyte voranstehen, weil er allein die Bestimmung der Hirten, die von Liebe entflammt seyn sollen, festsetzen kann. Diese brennende Liebe muß alle Gesinnungen des Eigennutzes und des Eigendünkels verzehren; sie soll allen falschen Begriff von Pflichten, die nicht mehr binden, weil das Gesetz der Liebe sie überwiegt, beseitigen. Kann man denn auch vernünftiger Weise hoffen, daß, wenn man sich wider die Dekrete der Nationalversammlung auflehnt, ihr widerspricht, das Volk gegen sie aufhetzt, man für den Frieden des Staats oder für den Vortheil der Religion eifere? Daß man sich dem oberherrlichen Ansehn der Nation unterwerfe, fodert nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die Liebe. O! daß doch die Hirten unsers Jahrhunderts die Grundsätze, welche die Hirten der ersten Jahrhunderte in Ausübung brachten, nahe ans Herz legten! O! daß sie den Weg betreten möchten, welchen die Bischöfe in Afrika, ein Cyprian, ein Augustin, eingeschlagen haben! O! daß mit der Disziplin dieser verehrungswürdigen Kirche, auch unsere Kirchenzucht übereinstimmte, und daß die Religion auch in Frankreich rein seyn möchte, wie sie es damals in Afrika war!!!

„Meine Meynung ist also, daß man sogleich zur Diskussion über die einzelnen Theile des Planes schreite.“

Vier-

Viertes Kapitel.

Schluß der Debatten über die Kompetenz der Nationalversammlung.

Man wollte, nachdem Camus seine Rede beendigt hatte, die Diskussion über den Plan des geistlichen Ausschusses schließen. Allein es waren von der Gegenparthey noch mehrere vorhanden, welche sich vorbereitet hatten, der Nationalversammlung ihre Verwerfungsgründe vorzulegen. Da die Majorität im voraus schon entschlossen war, sich bey dem Rechte, in kirchlichen Dingen Veränderungen vorzunehmen, trotz aller Protestazionen von Seiten der Bischöfe und ihrer Anhänger zu behaupten; und da es kaum zu befürchten war, daß es dieser Parthey bey der Beschaffenheit der Gründe, womit sie sich bewaffnete, je gelingen werde, den Sieg zu erhalten; so konnte höchstens nur die Rücksicht auf Zeitverlust und auf das unangenehme Gefühl, das entsteht, wenn man genöthiget wird, in weitschweifigen Reden das bereits Gesagte wiederholt anzuhören, die Nationalversammlung bestimmen, der Diskussion ein Ende zu machen. Diese wurde also fortgesetzt. Goulard, Pfarrer zu Raone, trat unmittelbar nach Camus auf die Bühne. Seiner Meynung nach bezielte der Plan des geistlichen Ausschusses nichts geringeres, als die gänzliche Vernichtung der Religion. Miß-

bräuche, sagte er *), müßten allerdings abgeschaft werden. Aber wo fänden sich diese nicht? Selbst die Nationalversammlung sey davon nicht frey. Wie wäre es auch möglich, daß der Klerus von der allgemeinen Corruption aller Stände frey bleiben sollte? Warum nimmt man aber auch nur von den in der Welt lebenden Geistlichen Beyspiele des Verderbens her? Man könnte, wenn man den Klerus in Klöstern, in Seminarien u. s. f. beobachten wollte, sicher trefliche Muster von Tugend und Rechtschaffenheit finden. Doch dem sey, wie ihm wolle; der Nationalversammlung steht kein anderes Recht zu, als ihre Wünsche und Vorschläge zur Abstellung herrschender Misbräuche vorzutragen. Nur den Bischöfen, den Päbsten müsse es überlassen bleiben, hierüber Verfügungen zu treffen. Die Pfarrer wären den Bischöfen, diese dem Pabste untergeordnet. Dieß sey sein Glaubensbekenntniß, und das Bekenntniß jedes wahren Katholiken, und wahrscheinlich auch das der Nationalversammlung. Man könne allerdings das weltliche Gouvernement verändern; nicht so das geistliche; dieses sey unveränderlich. Wo es hierin an einem Einigkeitspunkt fehle, da wäre keine Religion mehr vorhanden. Man berufe sich zwar immer auf die alte Disziplin; allein die Kanonen wären allerdings einer Veränderung unterworfen. Ein sehr alter Kanon, selbst aus den Zeiten der Apostel, verordne, daß man

*) Moniteur 1790. pag. 617.

das Blut der Thiere essen, und daß die Frauensperſonen nicht anders als mit verſchleyertem Haupte erſcheinen ſollten. Warum führe man auch dieſen Kanon nicht ein? Etwa weil es der Nationalverſammlung frey ſtehe, nach ihrem Gutdünken hierin zu verfahren? Von dem nämlichen Grundſatze ſey Luther bey ſeiner Reformation ausgegangen; er habe die Klöſter aufgehoben, erklärt, daß die Keuſchheit kein göttliches Gebot ſey, und dem zufolge eine Nonne zur Frau genommen. Die Gewalt der Biſchöfe ſey die nämliche, wie die Gewalt der Apoſtel. Weder Könige noch Nationalverſammlungen dürften ohne beſondere und ausdrückliche Einwilligung der Biſchöfe etwas verfügen, was das Kirchenweſen betreffe. Er ſehe ſchon, worauf es gegenwärtig abgeſehen ſey; auf nichts geringeres nämlich, als auf die Einführung des Presbyterianismus; denn man wolle die Verbindung der Biſchöfe mit dem Pabſte aufheben, und die Biſchöfe ſelbſt den Pfarrern unterordnen. Aber welcher Chriſt ſollte vor dem Gedanken nicht zittern, die gallikaniſche Kirche von ihrem Haupte getrennt, im Zuſtande des Schisma, und bald wohl auch im Zuſtande der Ketzerey zu ſehen!

Goulard ſchloß ſeine Rede mit dem Antrag, den ganzen Plan des geiſtlichen Ausſchuſſes zu verwerfen, und, wofern dieſes nicht geſchähe, doch wenigſtens die Artikel deſſelben durch

den König dem Pabste, zur weitern Prüfung mittheilen zu lassen.

Der Abbe Thomas verlangte den Druck dieser Rede. Allein auf die Bemerkung des Hrn. Massieu, Pfarrers zu Sergy, daß darin der geistliche Ausschuß, der doch aus sehr guten Katholiken bestehe, welche in den Wahrheiten der Religion wohl eben so gut wie Goulard unterrichtet wären, schismatischer und kezerischer Gesinnungen beschuldigt würde, hatte der Antrag des Abbe Thomas keine weitere Folge. Der Pfarrer Jallet betrat die Bühne und vertheidigte den Plan. Da der Inhalt desselben, sagte er *), nichts weiters bezielt, als Titel ohne Funktionen abzuschaffen, überflüssige Stellen aufzuheben, und dem Volke das Wahlrecht wieder einzuräumen; so sehe er nicht, was man mit Fug und Recht gegen die Ausführung dieses Planes einzuwenden habe. Man habe zwar aus den Konzilien mehrere den Glauben betreffende Artikel citiret; allein es sey hier nicht um Glaubensartikel zu thun. Er bitte die Gegner, aufrichtig zu sagen, ob sie es für einen wesentlichen Glaubenspunkt halten, daß es in Frankreich gerade so viel, und nicht weniger Bischöfe, und gerade in diesen, und nicht auch in andern Städten geben sollte. Er bitte sie, nur offenherzig heraus zu sagen, ob Frankreich, wenn es nur 83 Bischöfe bekommen soll, weniger katholisch seyn

*) Moniteur l. c.

könne, als wenn es deren 120 erhielte. Es erhelle hieraus ja offenbar, daß hier nicht von Dogmen, sondern bloß von bürgerlicher Gewalt die Rede sey. Wolle man aber der Nationalversammlung die Kompetenz abstreiten, so müsse er dagegen erinnern, daß eine solche Kompetenz allerdings statt finde, indem es nicht auf Neuerungen, sondern einzig nur auf die Wiederherstellung der alten vernachlässigten Kirchenzucht abgesehen sey.

In dem gleichen Geiste vertheidigte auch der Pfarrer Gouttes den Plan des geistlichen Ausschusses. Nach ihm wollten noch mehrere von der Oppositionsparthey, besonders der bekannte Parlamentsrath Espremenil, und der Bischof von Lydda, mit weitläuftigen Reden auftreten; allein die Versammlung entschied mit großer Mehrheit, daß die Deliberation über das Ganze des Plans geschlossen, und nun über den theilweisen Inhalt desselben debattirt werden solle.

Fünftes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Frage: Was für geistliche Aemter in der französischen Kirche in Zukunft beybehalten werden sollen?

Bevor es noch in der Sitzung des 1ten Junius 1790 zur Tagesordnung kommen konnte, suchte der Klerus neue Hindernisse in den Weg zu werfen. Ohngeachtet in der vorigen Sitzung die entscheidendste Mehrheit den Debatten über die Kompetenz der Nationalversammlung ein Ende gemacht hatte, so wollte man gleichwohl den Faden, an welchen die Oppositionsparthey nun einmal ihre Verwerfungsgründe angeknüpft hatte, von neuem wieder fortspinnen. Der Bischof von Clermont, eines der bedeutendsten Häupter dieser Parthey, trat sogleich hervor, und protestirte feyerlich gegen die Kompetenz der Versammlung, über Dinge, welche das Kirchenwesen betreffen, zu verfügen. Einer solchen Protestation hiengen sogleich mehrere von seiner Parthey durch lauten Aufruf an, und der Erzbischof von Arles verlangte bestimmt, daß vor allen Dingen über seinen Antrag, ein Nationalkonzilium zusammen zu berufen, die Stimmen eingesammelt werden sollten. Allein der Bischof von Lydda äußerte gegen eine solche Maaßregel das gerechte Bedenken, daß sie unter den gegenwärtigen Umständen höchst gefährlich seyn dürfte. Camus zeigte noch einmal, daß es unnöthig

wäre, über Dinge, worüber der weltlichen Gewalt das Recht der höchsten Aufsicht und Anordnung unbenommen bleiben müßte, ein Konzilium zu Rathe zu ziehen. „Die Kirche ist in dem Staat, sagte er, nicht der Staat in der Kirche.“ Die Köpfe fiengen an, sich zu erhitzen. Ein verwirrtes Geschrey ließ sich von allen Seiten hören. Es war sichtbar, daß der Klerus von der Behauptung, daß es einzig nur der Kirche zukomme, über Gegenstände dieser Art Dekrete zu geben, auf keine Weise gutwillig abgehen werde. Man mußte also zum zweytenmale dekretiren, daß die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen sey.

Ohne Zweifel hätte sich der Klerus, wenn man den Plan des geistlichen Ausschusses in der Gestalt, wie er übergeben wurde, angenommen hatte, noch leidlich dabey befunden. Nur der festeste Entschluß, durchaus und in keinem Stücke zu weichen, konnte ihn über die Betrachtung des Vortheils, den die unbedingte Annahme dieses Planes für ihn noch haben könnte, hinaussetzen. Denn es war ja so leicht vorauszusehen, daß ein größtentheils von Geistlichen (denn aus diesen war die Majorität des geistlichen Ausschusses besetzt) verfertigtes Werk sich den ungetheilten Beyfall einer Versammlung, in welcher sich doch auch Menschen befanden, in deren Augen alles, was von Geistlichen kömmt, im ungünstigen Lichte erscheint, nicht versprechen dürfte. Wenn

schon noch nicht offenbar die Absicht, alles Vorhandne über den Haufen zu werfen, angekündigt werden durfte; so war doch zum wenigsten das, was man von Seite des geistlichen Ausschusses an alten Formen noch beyzubehalten Willens war, immer genug, um den heimlichen Feinden positiver Religionen, an denen es in der Versammlung nicht fehlte, Gelegenheit zu witzigen Einfällen oder zu Seitenmotionen zu geben, die nur zu leicht aufgefaßt werden konnten. Dieß mußte für den fernern Bestand der herrschenden Religion um so nachtheiligere Folgen nach sich ziehen, nachdem bereits die revolutionairen Begriffe einen Schwung zu nehmen anfiengen, der unaufhaltsam dahin eilte, und dessen endliche Resultate kaum mehr einer richtigen Berechnung unterworfen werden konnten.

Robespierre war zwar zur Zeit, als über den Plan des geistlichen Ausschusses diskutiret wurde, ein noch sehr unbedeutendes Individuum. Aber auch damals schon ließ sich ahnden, wohin es unfehlbar kommen müßte, wenn es ihm je gelingen würde, sich Aufmerksamkeit und Einfluß zu verschaffen. In seinen Augen war jener Pater noch viel zu katholisch, und er gab schon gleich anfangs zu verstehen, daß man des ganzen Plunders leicht entbehren könnte. Wie manchem, der vor jezt noch nicht rathsam fand, gerade und laut mit der Sprache herauszugehen, mag Robespierre nicht aus dem

Herzen gesprochen haben! Und wie leicht war es nicht möglich, durch ein unvorsichtig, gleichsam im Vorbeygehn hingeworfenes Wort Gemüther in Brand zu setzen, die schon zum voraus durch eine allgemeine Gährung, und ganz vorzüglich durch die leichtsinnigen Begriffe, welche die wizigsten Köpfe der Nation über Gegenstände der Religion verbreitet hatten, erhitzet waren!

Doch die Aufmerksamkeit, welche man Robespierre, und denen, die mit ihm gleicher Meynung zu seyn Lust hatten, schenkte, war nicht von einer Art, daß sie die Parthey des Klerus in große Unruhe hätte setzen können. Man gieng von Seite der Reformationsfreunde noch immer mit eben so viel Schonung, als Behutsamkeit zu Werke, und man vermied sorgfältig die Klippen, an denen der Ruf der Katholizität, in welchem sie sich behaupten wollten, hätte scheitern können. Wenn während der Diskussion hin und wieder die Sprache der Leidenschaft sich hören ließ, so war es offenbar die Schuld des Klerus, der immer zuerst durch heftige Aeußerungen die Gegner reitzte. Denn diese schienen sich ernstlich vorgenommen zu haben, einen Streit dieser Art mit aller möglichen Decenz, und hin und wieder mit einem Aufwand von Gelehrsamkeit zu führen, der eher alles, als die hämische Verkezerung der geistlichen Parthey verdient hätte.

Die erste Abtheilung des vom geistlichen Ausschusse vorgelegten Planes betraf die kirchlichen Aemter und Würden, die in Zukunft noch beybehalten werden sollten. In dem Dekretsentwurf war darauf angetragen, gerade so viele Bisthümer und Erzbisthümer beyzubehalten, als Departements wären. Allein gegen diesen Entwurf erhob sich sogleich ein mächtiger Anstoß. Freteau, ehemaliger Parlamentsrath von Paris, bezweifelte nicht allein die Nothwendigkeit, die erzbischöfliche Würde fortdauern zu lassen, sondern stimmte sogleich dahin, sammt den Titeln der Erzbischöfe und ihrer Suffraganen auch alle und jede Gerichtsbarkeit aufzuheben, die bisher von Metropoliten ausgeübt wurde. Gegen ein solches Ansinnen hatten die Mitglieder des geistlichen Ausschusses sehr viel einzuwenden. Martineau, der Berichterstatter desselben, und wahrscheinlich wohl auch einer der Hauptverfasser des Plans, konnte nicht umhin, sein Befremden über eine so kühne Neuerung an den Tag zu legen. „Er „sey, sagte er *), über die Zuversichtlichkeit er„staunt, womit man von der Existenz der Metropo„liten als von einem Mißbrauche spreche, der „abgeschaft zu werden verdiente. Wäre diese „Existenz ein Mißbrauch, so müßte man, um „seine Entstehung zu finden, sehr weit in der „Geschichte zurückgehen. Denn schon das Kon„zilium zu Nicäa hätte den Metropoliten ihre „Rechte vorbehalten, und es gebe keinen Schrift-

*) Moniteur 1790. pag. 622.

„steller, aus welchem sich nicht erweisen ließe,
„daß die erzbischöfliche Würde von den Aposteln
„herstamme. Die Mitglieder des geistlichen
„Ausschusses hätten bey ihrer Arbeit kein anderes
„Ziel vor Augen gehabt, als die Kirche wieder
„auf ihren primitiven Zustand zurück zu führen.
„Daher müßte er denn auch aufrichtig wünschen,
„daß man einiges Zutrauen in dieselben setzen
„möchte. Denn sie müßten ja doch wohl am
„besten wissen, wie weit man in solchen Dingen
„gehen dürfe. Wäre der Fall vorhanden, daß
„sie sich geirrt hätten, dann müßte man, um
„ihnen ihre Irrthümer anschaulich zu machen,
„historische Thatsachen anführen." Sichtbar leuchtet aus dieser Aeußerung eine gewisse Empfindlichkeit hervor, die aber um so weniger unerwartet kam, da schon der erste Artikel eines aus so vielen andern noch bestehenden Planes als mangelhaft getadelt wurde. Doch Freteau nahm sogleich wieder das Wort. „Ich will,
„sagte er *), keineswegs leugnen, daß die erz-
„bischöfliche Würde nicht schon im grauen Alter-
„thum bestanden habe. Ich läugne nur ihre
„göttliche oder apostolische Abkunft. Sie ist und
„kann weiter nichts seyn, als politisches Insti-
„tut. Und was für einen Nutzen schaft sie als
„solches? Der einzige Vortheil, welchen wir
„von den Metropoliten haben können, nämlich,
„die weitere Appellationsinstanz, welche sie bil-
„den können, läßt sich auch ohne sie, und läßt

*) Ibid. l. c.

„sich viel besser erhalten. Man darf nur die „Provinzialsynoden wieder einführen, um den „Abgang der erzbischöflichen Instanz zu ersetzen. „Dadurch wird zugleich einem noch weit bedeuten„dern Uebelstande abgeholfen, nämlich dem, daß „von nun an das Schicksal und das Wohl so „vieler Personen nicht mehr so häufig von der „Willkür und den Launen eines Einzigen abhän„gen dürfe."

Der Wink den Freteau gab, war für die Versammlung so wichtig, daß man große Lust hatte, über denselben ohne weitere Diskussion abstimmen zu lassen. Röderer und Chaplier drangen besonders darauf, vorerst die Abschaffung der erzbischöflichen Würde zu beschließen, und dann in der folgenden Sitzung über die Frage, wie viele bischöfliche Sitze beybehalten werden sollten, zu deliberiren. Allein der Graf von Virieu legte noch zur rechten Zeit der Versammlung ans Herz, daß es unschicklich und gefährlich wäre, über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, worüber nur erst Robespierre gleichsam im Vorbeygehn ein Wort hätte fallen lassen, ohne weitere Prüfung aller Gründe hinweg zu eilen. Man solle doch, sagte er, vor allen Dingen dem Vorwurfe ausweichen, daß die Nationalversammlung unreife Dekrete gegeben habe. Wolle man seiner Warnung ungeachtet die Sache iezt gleich abthun, so müsse er die Versammlung

wegen aller der Uebel, die daraus unfehlbar entstehen würden, verantwortlich machen.

Diese Warnung bewirkte zum wenigsten so viel, daß man die Abstimmung über Frcteau's Meynung bis zur künftigen Sitzung verschob. Dieser hatte indeß die Klugheit, sich in der Zwischenzeit mit den Mitgliedern des geistlichen Ausschusses zu verständigen. Er erschien persönlich in der Versammlung desselben, und legte ihm die Gründe für seine Meynung, nebst den historischen Zeugnissen vor, worauf er dieselben baute. Lanjuinais, Mitglied des Ausschusses, nahm es auf sich, in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung anzukündigen, daß der Ausschuß, überzeugt von der Gültigkeit der Gründe, womit Frcteau seinen Antrag unterstützte, nun selbst geneigt sey, die von ihm vorgeschlagene Verbesserung anzunehmen. „Wir haben uns, „sagte er *), von der Nothwendigkeit überzeugt, „dasjenige, was in Beziehung auf die Gerichts„barkeit der Metropoliten nur einer einzelnen „Kirche eigenthümlich zukam, abzuschaffen, hin„gegen dasjenige, was dieser Gerichtsbarkeit an „sich und im Allgemeinen eigen ist, beyzubehal„ten, und die Ausübung der damit verbundenen „Rechte dem ältesten Bischofe eines bestimmten „Bezirks anzuvertrauen. Diese Gewohnheit „wurde schon in der afrikanischen Kirche beob„achtet. Dem zu Folge haben wir unsern ersten

*) Moniteur l. c, pag. 624.

„Dekretsentwurf, in welchem ausdrücklich der „Erzbischöfe erwähnt, dahin abgeändert, daß „wir denselben in folgender Gestalt der National„versammlung übergeben:“

I. Jedes Departement des Reichs soll in Zukunft nur eine Diözese bilden, und jede Diözese soll den nämlichen Umfang und die nämlichen Gränzen mit dem Departement gemein haben.

Martineau, welcher in der vorigen Sitzung es sehr übel aufnahm, daß man an dem ersten Dekretsentwurf schon so viel auszusetzen fand, erklärte in der jezigen seine besondere Zufriedenheit darüber, daß man Auswege gefunden habe, verschiedene Meynungen auf eine so glückliche Weise zu vereinigen. Indessen konnte er doch nicht unbemerkt lassen, daß es ihm noch zweifelhaft vorkomme, ob es mit dem Vorgeben, daß es in der afrikanischen Kirche eben so gewesen sey, wie man will, daß es in der französischen nun seyn soll, seine vollkommene Richtigkeit habe. Doch diesem Zweifel begegnete sogleich Freteau mit einer nähern Hinweisung auf die Geschichte dieser alten Kirche. Man sey zwar, sagte er, in der Apostelgeschichte auf einen Kanon gerathen, welcher dem, was in der afrikanischen Kirche üblich war, gänzlich widerspreche; denn dieser Kanon befehle, daß die Bischöfe ihrem Metropoliten in allem unterworfen seyn

sollen. Allein hieraus würde weiter nichts anderes folgen, als daß einige Bischöfe Alles, andere hingegen Nichts wären.

Duquesnoy erinnerte die Versammlung, daß eine längere Diskussion über einen Punkt, worüber man schon einverstanden sey, völlig zwecklos wäre. Es käme jezt nur auf die Frage an: wie viele Bischöfe inskünftige seyn sollten? Nur durch eine schleunige Abstimmung über diese Frage, wie jene auch immer ausfallen möge, könne man den Einfluß heimlicher Ränke und Kabalen entfernen.

Röderer benutzte diesen günstigen Augenblick, um seiner Seits eine auf diese Frage sich beziehende Mozion anzubringen. Er verlangte nämlich, daß man für zwey Departements nur Einen Bischof anstellen sollte. Durch eine solche Maaßregel wäre, meynte Röderer, am ehesten den Besorgnissen vor einem der gegenwärtigen Departementsverfassung sehr natürlichen Föderationsgeist vorzubauen. Denn ein solcher Geist müßte unfehlbar etwas von seiner Wirkung verlieren, sobald zwey Departements, die in ihren politischen Verhältnissen verschiedene Interessen haben könnten, in Beziehung auf ihre geistlichen nur ein und dasselbe Interesse hätten. Zudem noch komme die Nothwendigkeit, dahin zu sehen, daß kein öffentlicher Beamter Gelegenheit erhalte, müßig zu seyn. Dieß müsse

unfehlbar der Fall seyn, wenn jedes Departement seinen eigenen Bischof bekomme. Denn nur sehr wenige Departements wären volkreich genug, um einem Bischofe hinlängliche Beschäftigung zu geben. Endlich könnten durch die Verminderung der bischöflichen Sitze zum wenigsten 12 Millionen an jährlichen Ausgaben ersparet werden.

Der lezte Grund wäre für die Versammlung wohl entscheidend gewesen, wenn nicht schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit, in der Zahl der vorgeschlagenen großen Reduktion mit begriffen zu seyn, beynahe alle anwesenden Bischöfe sogleich zum lautesten und heftigsten Widerstand aufgefordert hätte. Röderer selbst durfte so wenig eine Unterstützung seines Antrags hoffen, daß er ihn von selbst fallen ließ.

Als es hierauf zum Abstimmen kam, wurde der Artikel in der Form, in welcher er von dem Ausschusse vorgelegt wurde, mit großer Mehrheit dekretirt.

Der zweyte Artikel des Dekretentwurfs lautete:

II. Es wird allen französischen Kirchen und Parochieen, wie überhaupt allen französischen Bürgern verboten, die Auctorität irgend eines fremden Bischofes oder Metropoliten

politen zu erkennen, dessen Stuhl als von einer fremden Macht abhängig angesehen werden kann. Das Verbot erstreckt sich auf alle denkbare Fälle, in welchen, und nimmt schlechterdings keinen Vorwand aus, unter welchem eine solche Auctorität ausgeübt werden könnte; daher erstreckt sich dasselbe auch auf alle Delegirte solcher Bischöfe, sie mögen in Frankreich oder außer Frankreich residiren.

Goupilde Prefeln wollte diesem Artikel eine noch weitere Ausdehnung geben. Es sey nicht genug, sagte er, den Bischöfen zu verbieten, die Auctorität fremder Bischöfe anzuerkennen; man müsse noch ausdrücklich die Metropolitanrechte aufheben, welche bisher auswärtige Bischöfe auf französischem Grunde und Boden ausgeübt hätten.

Espremenil verlangte zu wissen, ob unter dieser vorgeschlagenen Maaßregel auch der Pabst begriffen sey?

Hierauf erwiederte der Abbe Gregoire, daß die Absicht des geistlichen Ausschusses keine andere sey, als die päbstliche Auctorität wieder in ihre natürlichen Gränzen zurück zu führen. Zur Beruhigung der Gegner könne man demnach noch hinzusetzen: „Unbeschadet der Hierarchie des römischen Pabstes."

„Was will man damit sagen? fragte Es„premenil. Wir wissen wohl, was die Hierar„chie der Bischöfe und Erzbischöfe sey. Aber, „was eine Hierarchie des Pabstes seyn soll, wis„sen wir durchaus nicht."

Lanjuinais versicherte, daß es der Ausschuß nicht für nothwendig erachtet habe, die Auctorität des römischen Bischofes mittelst eines besondern Dekretes anzuerkennen.

Ketzerey, schrie Espremenil. Nicht von Katholiken, nur von Ketzern sey man gewohnt, von dem Pabste als von einem römischen Bischofe sprechen zu hören.

Mit nichten! erwiederte Lanjuinais. In den ältern Urkunden werde den Bischöfen nicht selten der Name Pabst beygegeben.

Herr von Bousmard brachte in Erinnerung, daß der westphälische Friede, dieses Grundgesetz der europäischen Politik, den deutschen Bischöfen ihre Metropolitanrechte auf einige französische Diözesen feyerlich zugesichert habe. Es wäre also schicklich, als Zusatz dem Artikel beyzufügen, daß der König gebeten werde, den deutschen Bischöfen wegen des Verlusts einiger Metropolitanrechte Entschädigung anzubieten.

Der Abbe Gregoire, wollte an diesem Zusatze einen Anstrich von Simonie entdecken. Aber

Herr von Bousmard zeigte sogleich, daß man ohne Nachtheil für die Nationalehre alte Verträge nicht so leicht brechen dürfte. So anstößig auch immer die Art, wie er sich ausgedrückt habe, für den Abbe Gregoire gewesen seyn möge, so müsse er gleichwohl darauf beharren, zu verlangen, daß der König sich mit den beeinträchtigten deutschen Bischöfen in Unterhandlungen einlasse.

Doch dieser Zusatz konnte immer noch zu rechter Zeit gemacht werden. Jezt war es vor der Hand nur blos um die Aufstellung der Grundsätze zu thun. Bey ihrer Anwendung konnte dann immer der Weg eingeschlagen werden, den Herr von Bousmard vorzeichnete. Dieß war denn wohl auch eine von den Ursachen, warum die Nationalversammlung seiner Motion keine weitere Folge gab, sondern sogleich wieder auf die Hauptfrage zurück kam, nämlich: In welchen Verhältnissen inskünftige die französischen Bischöfe mit auswärtigen Auctoritäten stehen sollen? Offenbar war es hierbey weit weniger auf die Schmälerung der Metropolitanrechte einiger deutschen Erzbischöfe, als vielmehr auf die Beschränkung des Einflusses abgesehen, welchen der Pabst theils unmittelbar durch den Rekurs an seinen Hof, theils mittelbar durch seine Delegirten über französische Bischöfe bisher behauptete. Dieser Punkt war in der That äußerst kitzlich, und er war es insbesondere unter den jetzigen Umständen

geworden. Vor dieser Epoche hätte es wohl schwerlich viele Mühe gekostet, französischen Bischöfen einleuchtend zu machen, daß es unschicklich wäre, mit einer auswärtigen Macht in so demüthigenden Verhältnissen zu stehen. Sie, die sich längst an die Titel von Kirchenfürsten gewöhnt hatten, würden mit den Titeln zugleich auch die Macht und das Ansehen nur zu gern an sich gerissen haben. Allein jezt schien es ihnen vor allen Dingen nöthig, auswärts einen Punkt zu haben, an dem sie sich fest halten konnten. Jezt war es Politik, sich an den Pabst zu schließen, weil sie wohl voraussehen konnten, daß dieser der letzte seyn würde, welcher sich die Veränderungen im französischen Kirchenwesen gefallen lassen müßte. Auf ihn bauten sie ihre Hofnungen; und da sie schon zum voraus entschlossen waren, es im schlimmsten Falle zu einem Schisma kommen zu lassen, so mußte es für sie um so wichtiger seyn, die Hauptperson, die dabey interessirt seyn konnte, auf ihrer Seite zu haben.

Wahrscheinlich war dieser heimliche Plan eine von den Ursachen, warum es sich die geistliche Parthey in der Nationalversammlung keine sonderliche Mühe kosten ließ, ihren Widerstand bey dieser Gelegenheit zu verstärken. Denn als Freteau zu dem Artikel des Ausschusses noch einen Zusatz beyfügte, und als dieser wirklich von der Nationalversammlung mit den Worten:

> Doch erklärt die Versammlung ausdrücklich, daß dadurch der Glaubenseinigkeit und der Gemeinschaft kein Eintrag geschehen soll, welche mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche immer zu unterhalten ist, worüber sie auch das Nöthige noch weiter bestimmen wird —

dekretirt wurde, war die Erklärung des Bischofs von Clermont, keinen Antheil an den Berathschlagungen hierüber genommen zu haben, wohl alles, was der protestirende Klerus zu thun für gut fand. Er mußte sogar noch die spottende Bemerkung mit sich nehmen, welche unmittelbar darauf gemacht wurde, daß der Herr Bischof seine Erklärung erst dann von sich gegeben habe, nachdem von der Nationalversammlung förmlich beschlossen worden, noch ferner mit dem Pabste in Gemeinschaft stehen zu wollen *).

Jezt kam es über das Metropolitenwesen zur nähern Sprache. Der von Freteau übergebene Vorschlag fand noch einige Gegner selbst unter der Parthey, welche der Reformation günstig war. Besonders zeichnete sich Camus hierbey aus. „Die Metropoliten, sagte er, sind „schon in den ersten Zeiten der Kirche vorhanden „gewesen. Warum soll man an ihrer statt neue „Instanzen wählen, da es weiter nichts brauchte, als von den schon vorhandenen, alles, was

*) Moniteur l. c.

„durch die Zeit zum Mißbrauch geworden ist, zu „entfernen? Meine Meynung wäre also, die „jezt bestehenden Metropoliten noch ferner beyzubehalten. Den Bischöfen bleibt es dabey „unbenommen, auf ihren Diözesynoden über „Sachen, die zu ihrer Kompetenz gehören, zu „entscheiden. Von solchen Entscheidungen aber „muß der Rekurs an die Metropoliten statt finden. „Erst, wann der verlierende Theil auch mit den „Entscheidungen dieser Instanz nicht zufrieden „seyn will, kann derselbe an den Revisionshof „appelliren."

Treilhard wiederholte nur, was schon zur Genüge vorgebracht wurde, nämlich, daß die Nationalversammlung, wozu sie sich auch über diesen Punkt entschließen möge, das unstreitbarste Recht habe, die Metropoliten abzuschaffen oder beyzubehalten. Uebrigens möge die erzbischöfliche Würde so alt, als die Kirche seyn, so sey sie um nichts desto weniger eine bloß politische Anstalt, und keineswegs ein mit der Religion in Verbindung stehendes Institut. Jesus Christ habe keinem Apostel ein besonders Recht über andere gegeben, und wenn Petrus auf der Kirchenversammlung zu Jerusalem den Vorsitz gehabt habe, so sey dieß nicht etwa deswegen geschehen, als hätte er besondere Vorzüge vor den übrigen Aposteln besessen. Ueberhaupt würde man sich in der Geschichte der zwey ersten christlichen Jahrhunderte vergebens nach Beyspielen um-

sehen, woraus sich darthun ließe, daß irgend ein Bischof über einen andern eine Art von Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte.

Kein Wunder, daß Aeußerungen dieser Art von dem Klerus mit Unwillen angehört wurden. Von allen Seiten stürmte man auf den Redner mit Verwünschungen ein; man nannte ihn einen Ketzer, und der Tumult wurde so groß, daß sich der Präsident genöthigt sah, die Versammlung zur Ruhe zu verweisen. Man glaubte diese wieder herzustellen, wenn man sogleich zur Abstimmung über den Artikel schreiten würde. Allein auch hierüber war so leicht keine Annäherung der Partheyen möglich. Der Graf von Virieu verlangte dringend für alle die nöthige Freyheit, ihre Gründe für oder gegen die Sache vorbringen zu können. So bald diese Freyheit aufhört, so bald kann auch kein Dekret statt finden. „Es „ist für uns, sagte er, die wir von den Dingen, „von denen jetzt die Rede ist, nicht viel verste„hen, ein eben so großes Bedürfniß, uns über „die Grundsätze zu verständigen, als es für die„jenigen ein Bedürfniß ist, welche sich das Anse„hen geben, diese Materie durch ihre Studien „ganz erschöpft zu haben."

Der Bischof von Clermont, der doch vor wenigen Augenblicken sich erklärt hatte, von nun an keinen weitern Antheil mehr an Debatten dieser Art nehmen zu wollen, konnte so we-

nig seines Versprechens Meister bleiben, daß er sogar einer von den ersten war, die sich zur Rednerbühne hindrängten, um sein feyerliches Anathem über solche ärgerliche Ketzereyen auszusprechen.

Doch dieser Eifer diente weiter zu nichts, als die Nationalversammlung nur desto schneller zum Nachtheil der geistlichen Parthey umzustimmen. Ein mit Verachtung und Mitleiden vermischter Unwille bemächtigte sich der Versammlung, und man dekretirte den vorgeschlagenen Artikel in nachstehender Form:

III. Man wird eine Anzahl von Metropolitanstellen beybehalten, und die Orte, wo die Metropoliten zu residiren haben, nach dem Verhältniß dieser Anzahl bestimmen, die man für hinreichend und schicklich halten wird. Von allen Urtheilen, welche die Bischöfe auf ihren Diözesansynoden über Sachen, welche vor ihre Cognition gehören, fällen mögen, kann alsdann an die Metropoliten appelliret werden; aber diese dürfen nur auf ihren Metropolitansynoden entscheiden.

Die Debatten wurden hier bis zum 7. Jun. ausgesetzt. Als sie an diesem Tage wieder anfiengen, konnte man deutlich genug wahrnehmen, daß der Klerus schon für sich seine besondere

Parthey ergriffen habe. Denn wohl nicht bloß das Bewußtseyn, daß sein Widerstand auf die Majorität der Versammlung keinen tiefen Eindruck mehr machen werde, konnte ihn abhalten, an den weitern Verhandlungen über die kirchliche Konstitution einen eben so lebhaften Antheil, wie bisher, zu nehmen. Er hätte doch wenigstens fortfahren können, seine Gegner mit Ketzernamen in Verwirrung zu bringen. Allein es schien ohne Zweifel für ihn rathsamer, sich unter gegenwärtigen Umständen im Innern des Versammlungssaales leidend zu verhalten, und dagegen außer demselben ein um so heftigeres Schreyen zu erregen. Wirklich ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Klerus zu dieser Zeit weit mehr auf heimliche Gegenwirkungen, als auf offenbaren Widerstand rechnete. Wenigstens kann die Entschuldigung, womit Sieyes, der zu dieser Zeit eben auf den Präsidentenstuhl der Versammlung erhoben wurde, unter dem Vorwand seiner geschwächten Gesundheit sich diese Ehre verbitten wollte, wohl leicht einen andern Grund haben. Sieyes, dessen Scharfsinn viel zu weit reichte, um die wahrscheinlichen Folgen, die aus dem Streite der entgegengesetztesten Meynungen und Leidenschaften entstehen könnten, nicht vorauszusehen, hatte für seinen Theil wünschen müssen, an Diskussionen dieser Art so viel wie keinen Antheil zu nehmen. Wenn es für ein Mitglied des geistlichen Standes überhaupt schon äußerst bedenklich war, gerade zur Zeit, als diesem Stande die empfind-

lichsten Streiche versetzt werden sollten, der Versammlung als Präsident vorzustehen; so war dieses doppelt bedenklich für einen Mann, wie Sieyes, der bey aller Vorliebe für eine totale Umformung aller bisherigen Verhältnisse gleichwohl so viel Klugheit im Hinterhalt hatte, alles zu vermeiden, was einen gehässigen Schein auf ihn zurückwerfen könnte. Außerdem mag er den heimlichen Ränken seiner Standesgenossen immer noch einige Kraft zugetraut haben. Und wie unsicher und gefährlich hätte für einen solchen möglichen Fall nicht die Ehre seyn müssen, gerade zu dieser Zeit den Präsidentenstuhl eingenommen zu haben! Doch die Furcht war zum Glück weiter nichts, als bloße Furcht, so wie auch das Verlangen des Abbe Sieyes, von einem andern in der Präsidentenwürde abgelöset zu werden, ohne weitere Folge blieb.

Die Artikel, an welche nun die Reihe kam, fanden keinen sonderlichen Widerspruch. Die Versammlung dekretirte:

IV. Dem gegenwärtigen Dekret soll ein Verzeichniß derjenigen Städte, die man für Metropolitansitze erklären wird, und derjenigen Bisthümer beygefügt werden, aus denen jeder Metropolitansprengel bestehen soll.

V. Man wird sogleich mit Zuziehung der Bischöfe und der Distrikt- und Departements-

verwaltungen zu einer neuen Bildung und Gränzbestimmung aller Parochieen des Königreichs schreiten, wobey ihre Anzahl und ihr Umfang nach den Grundsätzen bestimmt werden soll, welche die Nationalversammlung festsetzen wird.

VI. Die Kathedralkirchen jeder Diözese sollen wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt, und, wenn sie auch bischöfliche Kirchen bleiben, doch zugleich zu Pfarrkirchen erklärt werden.

VII. Jede Kathedralpfarrkirche soll den Bischof und nur diesen allein zum unmittelbaren Pfarrer haben.

Dieser letzte Artikel fand einigen Widerspruch. Der Abbe Gregoire machte darauf aufmerksam, daß es die Pflicht eines Hirten sey, nicht nur stets bey seiner Heerde zu seyn, sondern ihr auch in allen Nothfällen sogleich geistlichen Beystand zu leisten. Nun wäre es aber einem Bischofe, dessen Sprengel nur von einem etwas mehr als mittelmäßigen Umfange wäre, schlechterdings unmöglich, allenthalben, wo man seiner geistlichen Hülfe bedürfte, zu gleicher Zeit gegenwärtig zu seyn. Hingegen waren andere hinwieder der Meynung, daß es nicht schaden könnte, den Bischöfen recht viel zu schaffen zu geben. Es wäre schon um deswegen nöthig, mit der bischöflichen

Würde zugleich auch die unmittelbare Ausübung der Seelsorge zu verbinden, weil sie bisher in der gewissenlosen Vernachlässigung dieser Pflicht eine ihrem Stolze schmeichelhafte Auszeichnung vor den übrigen Dienern der Kirche gesucht hätten. Diese letzte Bemerkung wirkte so viel, daß der Artikel sogleich in der vorgeschlagenen Form dekretirt wurde.

In dem Artikel VIII. wurde festgesetzt, daß an den Kathedralkirchen der Städte, welche über hunderttausend Einwohner hätten, nicht weniger als sechszehn Vikare, in jenen aber, welche nicht ganz zehntausend Einwohner zählten, nie mehr als zwölf Vikare angestellt werden sollen. Allein dieser Artikel wurde vor jezt noch vertagt; dagegen aber folgende dekretiret:

IX. In jeder Diözese soll ein einziges Seminar beybehalten oder eingerichtet werden, worin die jungen Geistlichen zu den heiligen Weihen vorbereitet werden können. Die Nationalversammlung hat aber gegenwärtig noch nicht die Absicht, sich durch dieses Dekret gegen andere wirklich schon bestehende Institute oder Häuser zu erklären, welche dem Unterricht und der Erziehung gewidmet sind.

X. Dieses Seminar soll immer bey der Kathedralkirche, und wo möglich, innerhalb des

Bezirks angelegt werden, der die Gebäude, welche zu der Wohnung des Bischofs bestimmt sind, in sich faßt.

XI. Zu der Aufsicht über das Seminar, und zu der Unterweisung der Zöglinge, welche in das Seminar aufgenommen werden, soll jeder Bischof einen Obervikar und drey dirigirende Vikare unter sich haben.

XII. Dieser Obervikar und die drey dirigirenden Vikare des Seminars sollen aber gehalten seyn, auch bey allen Funktionen des Gottesdienstes in der Kathedralkirche zu assistiren, und alle Verrichtungen dabey zu übernehmen, die ihnen der Bischof oder sein erster Vikar anweisen wird.

Der nächste Artikel betraf den Senat der Bischöfe. Offenbar war es Plan, die bischöfliche Macht nicht bloß einzuschränken, sondern beynahe ganz zu vernichten. Selbst dem geistlichen Ausschusse schien dieses Vorhaben zu kühn, und eines seiner Mitglieder, Lanjuinais, erklärte sich bestimmt, daß der Ausschuß wünsche, diesen Artikel als nicht vorhanden zu betrachten. Allein er fand seine Vertheidiger, und fand sie ganz besonders auf Seite einiger Pfarrer, die freylich ihr eigenes Interesse hatten, sich, wo nicht die ganze Macht der Bischöfe, doch wenigstens einen Theil davon zu verschaffen. „Der

„Senat der Bischöfe, sagte der Pfarrer Gout-
„tes, ist ein höchst ehrwürdiges, und schon in
„den ersten Zeiten des Christenthums bekanntes
„Institut. Beweise davon finden wir in den
„Werken der H. H. Augustin und Cyprian."

„Ich habe allen Respekt für die heiligen
„Väter, und für Herrn Gouttes, sagte Ga-
„rat; gleichwohl kann ich durchaus ihrer Mey-
„nung nicht seyn. Daß der heilige Augustin
„ohne Zuthun seines Senates nichts thun wollte,
„beweiset nur die besondere Bescheidenheit dieses
„Heiligen, keineswegs aber die Verpflichtung,
„nichts ohne Wissen und Willen seines Senates
„zu thun."

Goupil de Prefeln führte gegen die Bischöfe eine viel ältere Auctorität, als die Auctorität der Kirchenväter an. Er führte nämlich die Worte an, die der Heiland selbst, ehe er mit seinen Jüngern das Abendmahl feyerte, sprach: „Könige und Fürsten herrschen über Nationen „mit Ansehn und Gewalt; nicht so ihr; der „Kleinste ist nicht weniger als der Größte, und „derjenige welcher regieret, hat vor dem, wel-
„cher gehorchet, nichts zum voraus." Goupil de Prefeln verlangte dem zufolge, daß den Bischöfen ein Senat beygegeben, und in Fällen, wo zwischen den Bischöfen und ihren Senaten eine Ungleichheit der Meynungen und der Stimmen statt findet, die Bischöfe zwar ein provisorisches

Urtheil fällen, aber gegen dieses Urtheil an die nächste Synode der Recurs gestattet werden solle.

Doch diese Beschränkung der bischöflichen Gewalt war schon viel zu hart, als daß man nicht noch einige Milderungsmittel ausfindig zu machen suchen sollte. Wenigstens schien es der Billigkeit gemäß zu seyn, den Bischöfen nicht weniger zu lassen, als man den Pfarrern zu geben Willens war. Der Artikel erhielt also folgende Form:

XIII. Die bey jeder Kathedralkirche angestellten Vikare, nebst dem Superior und den dirigirenden Vikaren des bischöflichen Seminars, werden in Zukunft ein beständiges und bleibendes Konseil des Bischofes vorstellen, der in allen Sachen, welche die Regierung der Diözese und des Seminars betreffen, keine Jurisdiktionshandlung verrichten darf, ehe sie in dem Konseil vorgekommen und in Ueberlegung genommen worden ist.

Der nächste Artikel betraf die Parochieen. Der Ausschuß hatte vorgeschlagen, daß in Städten, deren Bevölkerung nicht über zehntausend Seelen stark wäre, nicht mehr als eine Pfarrkirche seyn soll. Dieß schien einigen zu wenig. Besonders trug Garat kein Bedenken, der Ver-

sammlung den Vorwurf des Geizes zu machen. Nachdem man sich bereits aller vorhandenen Kirchengüter bemächtiget habe, so wäre es, meynte er, sehr unschicklich, bey allen Ausgaben, welche der Gottesdienst erfodert, nur immer die Grundsätze der Sparsamkeit vor Augen zu haben. Zudem hätten die Kommittenten hierüber keinen besondern Auftrag der Versammlung gegeben, und die Sache wäre an sich von solcher Wichtigkeit, daß es fast rathsam wäre, hierüber nichts zu entscheiden, bevor man nicht hiezu von Seite des in Primärversammlungen vereinigten Volkes ausdrücklich aufgefodert würde.

Martineau bemerkte dagegen, daß durch die Reduktion mehrerer Pfarrkirchen in eine Einzige selbst der Religion gedient wäre. Denn offenbar könnte dann in so einem Falle der öffentliche Gottesdienst mit weit mehr Würde und Anstand, als bisher, verrichtet werden.

Doch auch hierüber vereinigte man sich bald. Man dekretirte:

XIV. Alle Städte und Dörfer, welche nicht über sechstausend Einwohner zählen, sollen in Zukunft nur Eine Parochialkirche haben. Die übrigen Parochieen, unter welche sie vorher vertheilt gewesen seyn mögen, sollen aufgehoben, und mit der Hauptkirche vereinigt werden.

XV. In den Städten hingegen, welche mehr als sechstausend Einwohner haben, können auch wohl mehrere zu einer Parochie geschlagen werden —; doch wird man in solchen Orten so viele Parochialkirchen anlegen oder übrig lassen, als die Bedürfnisse des Volkes und die Lokalumstände erfodern werden.

In den zwey folgenden Artikeln des vom geistlichen Ausschusse übergebenen Projectes wurde vorgeschlagen, alle Landpfarreyen, die nicht weiter als dreyviertel Meilen von Städten oder Dörfern entfernt sind, und auch solche, deren Umfang weniger als dreyviertel Meilen beträgt, aufzuheben. Allein man bemerkte bald, daß auf diesem Wege der Reduktionen zu viele werden müßten, um nicht das Volk, das ohnehin viele Anhänglichkeit für seine Landkapellen besitzt, unruhig zu machen. Auch fand es sich, daß wohl mehrere Deputirte von ihren Kommittenten ausdrücklich angewiesen waren, auf eine Vermehrung der Landpfarreyen anzutragen; aber keiner konnte die Vollmacht ausweisen, für eine Verminderung derselben zu stimmen. Man ließ es sich also gefallen, über diese beyden Artikel stillschweigend wegzueilen, dagegen aber folgende zu dekretiren:

XVI. Die Administrationsversammlungen sollen gemeinschaftlich mit den Diözesanbischöfen der nächsten Legislatur eine Anzeige von

den Veränderungen, Gränzbestimmungen und sonstigen neuen Einrichtungen machen, die mit den Landpfarreyen ihres Distrikts vorzunehmen seyn möchten. Dabey sollen sie einerseits die Parochieen, welche am meisten bevölkert, und für eine grössere Anzahl von Landbewohnern am bequemsten gelegen sind, anderseits aber die Kirchspiele, Dörfer, Höfe und einzelne Wohnungen auszeichnen, welche am schicklichsten zu der Kirche eines jeden Hauptorts geschlagen werden können.

XVII. Wenn eine Parochie mit einer andern vereinigt wird, so gehen immer die Güter und Einkünfte, welche bisher die Kasse der aufgehobenen Kirche gehabt hat, an diejenige Kirche über, mit welcher sie vereiniget worden ist.

XVIII. Die Bischöfe und die Administrationsversammlungen mögen übrigens, wenn sie sich über die Aufhebung oder Vereinigung mehrerer Parochieen verstanden haben, auch gemeinschaftlich mit einander bestimmen, ob es nicht dienlich seyn dürfte, an entfernten Orten, oder an solchen, für welche vielleicht einen Theil des Jahres hindurch die Kommunikation mit der Hauptkirche beschwerlicher wird, eine Kapelle anzulegen oder zu erhalten, in welche der Pfarrer alle

Sonn- und Festtage einen Vikar schicken kann, um die Messe darin zu lesen, und den Volksunterricht zu besorgen.

Noch verschiedene andere Artikel wurden theils verworfen, theils vertaget, weil es wegen der Lokalverschiedenheiten durchaus unmöglich war, gewisse Grundsätze und Regeln zu bestimmen. Auch wollte man noch theils das Volk, theils selbst die Pfarrer schonen, die durch eine allzuschnell angekündigte Verminderung der Kirchenämter leicht in Unruhe versetzt werden konnten. Doch eine solche Schonung verlor sogleich das Verdienstliche, das sie haben konnte; denn es kam nun die Reihe an einen Artikel, der einer unendlichen Menge von Individuen, und, was noch das schmerzlichste war, von solchen Individuen, welchen der Verlust nicht leicht durch ein Aequivalent ersetzt werden konnte, die gänzliche Beraubung ihrer Titel und ihrer Einkünfte ankündigte. Es schien aber auch, als habe die Größe des Unglücks denjenigen, die es betroffen, die Sprache gelähmt; nicht Eine Stimme ließ sich hören, welche um Schonung gefleht hätte; denn der Spott, womit Espremenil verlangte, daß die Nationalversammlung vorläufig erklären solle, in allen Dingen den Wünschen des Volkes entgegen seyn zu wollen, war wohl am allerwenigsten geschickt, etwas zu Gunsten seiner Parthey zu bewirken. Der Artikel wurde also in folgender Form dekretiret:

XIX. Alle kirchliche Titel und Aemter, welche in der gegenwärtigen Konstitution nicht ausdrücklich erwähnt sind, also alle Dignitäten, Kanonikate, Präbenden, halbe Präbenden, Kapellen und Kaplaneyen bey Kathedral- und Kollegiatkirchen, ferner alle Abteyen und Priorate, sie mögen regular oder nur kommendirt seyn, und zu einem Orden von diesem oder jenem Geschlecht gehören, ferner, alle andere, sowohl regulaire als nicht regulaire Benefizien, Stifter und Institute, die für den Adel fundiret oder dem Adel allein vorbehalten waren, und endlich überhaupt alle übrige kirchliche Stellen und Patrimonien, von welcher Natur und unter welchem Namen sie auch bisher existirt haben mögen — sind und bleiben von dem Tage der Publikation dieses Dekretes an aufgehoben und supprimirt, die Nationalversammlung verbietet zugleich auf immer ihre Wiederherstellung; doch will sie in dem gegenwärtigen Dekret diejenigen Benefizien noch nicht begriffen haben, wozu das Kollationsrecht Layenpatronen zusteht, indem sie über diese noch besonders entscheiden wird.

XX. Die Nationalversammlung behält sich vor, unverzüglich über die Bestimmung der aufgehobenen Fundationen, und über die Pensionen, welche für die durch den vor-

hergehenden Artikel außer Amt gesetzten Geistlichen auszusetzen seyn möchten, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Sechstes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Form, in welcher die Bischöfe in Zukunft gewählt werden sollten.

Der zweyte Theil des von dem geistlichen Ausschusse vorgelegten Plans begrif in 45 Artikeln die Dekrete, durch welche die Form bestimmt wurde, wie in Zukunft kirchliche Aemter besetzt werden sollten. Man gieng dabey von dem Grundsatze aus, daß die Wahlen zu diesen Aemtern von dem Volke geschehen müßten. Dieser Grundsatz fand schon zur Zeit, als nur erst über das Ganze des Plans debattirt wurde, heftigen Widerspruch. Jezt, da es um dessen wirkliche Annahme oder Verwerfung zu thun war, verstärkte sich auch der Widerstand in eben dem Maaße, in welchem die Gefahr größer und dringender wurde.

Damit, daß man das Recht des Volkes zu solchen Wahlen geradezu abläugnete, konnte nicht viel mehr gewonnen werden. Denn die Gegner der Reformation konnten mit ziemlicher Gewiß-

heit voraussehen, daß man ihren dißfalsigen Gründen schon keine weitere Aufmerksamkeit mehr schenken werde. Wirklich zeigte sich diese ungünstige Stimmung gleich anfangs, als der Bischof von Clermont unter der wiederholten Erklärung, keinen Antheil an den Diskussionen über diesen Gegenstand nehmen zu wollen, die Absicht ankündigte, in einer weitläuftigen Rede zu wiederholen, was der Erzbischof von Aix schon hinlänglich erörtert hatte. Man wollte seine Rede durchaus nicht mehr anhören, und zwang ihn, die Bühne zu verlassen.

Aber der Gegenstand hatte an sich selbst schon so viele Seiten, von welchen aus er ins Licht gestellt werden konnte, daß es dem vernünftigern Theile der Oppositionsparthey nicht schwer fallen mußte, durch ganz neue Gesichtspunkte die Aufmerksamkeit der Versammlung auch nur auf einige Augenblicke zu fesseln. Dieß gelang wenigstens dem Abbe Jacquemard, und wenn der Klerus fast in allen Punkten den kürzeren zog, so rührte es offenbar zum Theil auch davon her, daß es seiner Parthey an mehreren Männern fehlte, die gerade so viel Bescheidenheit und so viel Kunst, wie Jacquemard, besaßen, um durch jene die Herzen zu gewinnen, und durch diese den Verstand zu überzeugen.

Jacquemard hütete sich wohl, den Grundsatz zu bestreiten. Aber gegen die Anwen-

dung desselben ließen sich wichtige Gründe anführen. „Wenn es in den ersten Zeiten der Kirche (sagte er *) rathsam gewesen ist, die Bischöfe durch das Volk wählen zu lassen, so folgt daraus nicht, daß dieses auch jetzt noch rathsam sey. Die Zeiten haben sich gar sehr verändert. Vergebens schmeichelt man sich mit der Hoffnung, die schönen Tage des apostolischen Zeitalters und die Tugenden desselben wieder zurück rufen zu können. Da noch jeder Christ ein Heiliger war, da noch die Gläubigen, allein mit dem Himmel beschäftigt, kein anderes Interesse kannten und achteten, da noch die Palme des Märtyrerthums der höchste Gegenstand ihrer Wünsche und das einzige Ziel ihres Ehrgeitzes war — damals freylich konnte das Wahlrecht den Gemeinden ohne Bedenken überlassen bleiben; denn man hatte nicht zu fürchten, daß untaugliche oder unwürdige Bischöfe gewählt werden würden, so lange noch jeder der Wählenden selbst alle jene Tugenden besaß, die das Episkopat erfodert. Allein diese glücklichen Zeiten sind vorbey! Sie sind lange vorbey! Der Eifer der ersten Christen erkaltete schon frühzeitig, und man sah sich genöthiget, andere Einrichtungen zu treffen. Denn die Leichtigkeit, womit sich die Volkswahlen lenken ließen, öffneten dem Ehrgeitze und dem Geist

*) Moniteur 1790. pag. 657. — Sammlung von Schriften den Klerus in Frankreich betreffend. Theil II. S. 316. u. f. — Planks neueste Religionsgeschichte. Theil III. S. 257. u. f.

der Intrigue die Thür in das Heiligthum. Oder soll ich uns erst das Angedenken jener unseeligen Zeiten zurückrufen, das die Kirche so gerne aus ihrer Geschichte vertilgen möchte, das Angedenken jener Zeiten, wo man durch eine lange Reihe von Jahren hindurch die verworfensten aller Geschöpfe, die Marozien und Theodoren, durch ihren Einfluß auf die Wahlen des Volks das Pontifikat selbst so unnatürlich schänden, und die Sklaven ihrer schändlichsten Lüste auf den ersten Stuhl der Christenheit erheben sah? Wenn man es wenigstens zur Empfehlung der Volkswahlen so oft anführt, daß einst die Athanase und Ambrose nur durch das Volk zum Episkopat erhoben wurden, so wird es nothwendig, ihnen die längere Reihe von unwürdigen Priestern gegen über zu stellen, die auch durch das Volk, aber durch ein unwissendes und verführtes Volk gewählt, so viele Schande über das Episkopat, ja selbst über die Religion brachten, und oft Auftritte veranlaßten, unter denen selbst unsere Altäre mit Blut befleckt wurden. Und sind wir denn so sicher, daß Fälle dieser Art unter uns gar nicht mehr möglich wären? Oder soll ich es seyn, der diese Versammlung an eine Betrachtung erinnern muß, welche diese Sicherheit nur allzugewiß beschämen kann? Doch ich darf sie nicht zurückhalten, so wenig Ehre sie auch meinem Stande macht. So enge Gränzen — dieß ist diese Betrachtung — so enge Gränzen wir auch der bischöflichen Macht setzen, und so stark wir auch

die Einkünfte des Episkopats beschneiden mögen, so dürfen und müssen wir doch darauf zählen, daß es immer noch genug schlechte Priester giebt, deren Herrschsucht, deren Ehrgeitz oder deren Habsucht sich dadurch gereitzt fühlen wird; denn was wir auch machen mögen, so werden wir doch nicht verhindern können, daß unsere Bischöfe nicht immer durch die Würde ihres Amtes, durch die Heiligkeit ihres Charakters und durch die Ausdehnung ihrer geistlichen Gewalt begünstigt, die wichtigste und bedeutendste Rolle in der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft spielen werden. Es ist also unumgänglich nothwendig, es ist heiligste Pflicht, die uns die Sorge für das Wohl des Volkes und für die Ehre der Religion auflegt, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche der Weg zum Episkopat dem Ehrgeitz am meisten erschwert, dem Laster und der Intrigue am gewissesten gesperrt, und hingegen der Tugend und den Talenten am besten gebahnt werden kann. Aber können wir wohl glauben, können wir uns nur selbst bereden, die zweckmäßigsten Einrichtungen dazu getroffen zu haben, wenn wir die Wahlen dem Volke wieder überlassen?"

„Und wer werden denn die Menschen seyn, deren Stimmen bey diesen Volkswahlen das meiste Gewicht haben werden? Unsere ehrlichen Landbewohner und die guten Bürger unserer kleinen Städte möchten sich vielleicht durch ihre

Anzahl den wichtigsten Einfluß verschaffen können. Allein sind wohl diese im Stande, die Erfordernisse, die ein würdiger Kandidat des Bisthums haben soll, richtig zu schätzen und gehörig zu beurtheilen? Doch unsere mächtigen Proprietaire werden sich gewiß von diesen Wahlversammlungen auch nicht ausschließen, und wer weiß nicht, wie viele Mittel der Reiche in seiner Gewalt hat, um sich der Stimmen der Menge, selbst ohne eigentliche Bestechung, zu versichern? Noch gewisser werden sich in kurzer Zeit in jeder dieser Volksversammlungen ein Paar herrschsüchtige Volksredner gebildet haben, und die Leichtigkeit, mit welcher diese auf die ehrliche Einfalt wirken können, welche nie etwas anders als die Predigten eines Pfarrers gehört hat, was läßt sie uns gewisser voraussehen, als daß die Wahl unserer Seelenhirten fast jedesmal durch eine kleine Anzahl in Ränken geübter Menschen entschieden werden wird, die natürlich immer zuerst dafür sorgen werden, sie auf ihre Verwandte, oder auf ihre Kreaturen zu lenken? Aber in mehreren unsrer Provinzen kann ja sogar der Fall eintreten, daß zuweilen die größte Anzahl der Wählenden aus Nichtkatholiken bestehen mag, und könnten nicht diese hin und wieder sich ein grausames Vergnügen daraus machen, die Kirche, welche sie als die Nebenbuhlerinn der ihrigen betrachten, durch die Wahl der ausgesucht-schlechtesten Subjekte geflissentlich zu prostituiren?"

„Doch — wird man vielleicht einwenden — auch die Geistlichen werden ja an den Wahlen Antheil nehmen; denn sie können ja auch zu Gliedern der Wahlversammlungen ernannt werden! Aber sie können auch nicht ernannt werden, und wenn man, wie es in den meisten Provinzen bereits geschehen ist, bey der Ernennung dieser Glieder nach den unseligen Eindrücken zu Werke geht, die man so geflissentlich gegen den Klerus zu verbreiten gesucht hat, ist es nicht höchstwahrscheinlich, daß fast überall gerade diejenige Menschenklasse von den Bischofswahlen ganz ausgeschlossen werden wird, die doch am unmittelbarsten und am meisten dabey interessirt ist? Warum sollen wir aber nicht unsererseits fragen dürfen: was für Nachtheil kann daraus entspringen oder was für ein Unglück kann man zu fürchten haben, wenn die Nationalversammlung verordnete, daß in Zukunft die Bischöfe nur von dem auf einer Synode versammelten Klerus gewählt werden sollen? Sind denn Geistliche in diesem Falle nicht kompetentere Richter, als die Wahlherren eines Departements? Haben sie nicht das größte Interesse, eine gute Wahl zu treffen? Ihr eigenes Glück hängt ja davon ab: die Ehre der Religion, deren Diener sie sind, hängt auf das innigste damit zusammen: und wer kann endlich besser als sie die Fähigkeiten beurtheilen, die derjenige haben muß, der ihr Oberhaupt werden soll?“

„Fürchtet man vielleicht, daß dieß ein Mittel werden möchte, den alten Geist wieder in das Leben zurückzurufen, der den Körper des Klerus so lange beseelte, und ihm den gefährlichen Einfluß wieder zu verschaffen, der dem Staat oft so furchtbar wurde? — Aber zur Erhaltung der Disziplin ist es doch ohnehin nothwendig, daß von Zeit zu Zeit Synoden zusammenberufen werden müssen; es ist selbst in dem Projekte des geistlichen Ausschusses darauf angetragen; und von einer Synode kann wohl der Staat nicht mehr Gefahr zu besorgen haben, als von einer Administrationsversammlung. Ihre ganze Gewalt wird sich ja dabey bloß darauf einschränken, sich selbst ein Oberhaupt und dem Volke einen Pfarrer zu geben, und kann diese Gewalt in sichere oder in würdigere Hände gelegt werden?"

„Ich trage also auf folgendes Dekret wegen der Bischofswahlen an: Unsere Bischöfe sollen in Zukunft nicht mehr von dem Könige allein nominirt werden; denn der König wird nicht immer tugendhafte Minister um sich haben. Sie sollen aber auch nicht von dem Volke oder von den Wahlherren der Departements gewählt werden; denn das erste kann allzuleicht verführt oder verleitet werden, dasjenige aber, was dabey zu beurtheilen ist, übersteigt meistens auch die Kräfte und die Einsichten der andern; sondern so oft der Fall einer Vakanz eintritt, soll sich der Klerus des Departements zu einer Syno-

de versammeln, auf dieser gemeinschaftlich drey wahlfähige Subjekte aussuchen, und die ausgesuchten dem Könige präsentiren, der aus ihnen den Bischof zu wählen hat. Will aber die Nationalversammlung sich noch genauer nach der Observanz der ältesten Kirche richten, so mag sie in solchen Fällen auch die Mitglieder der Administrationsversammlung an die Synode sich anschließen lassen."

"Ich bin der Meynung, daß auf diesem Wege allein der beabsichtete Endzweck erreicht, und besonders der Religion ihr alter Glanz wieder gegeben werden könne. Eilen Sie demnach, meine Herren, an ein so rühmliches Werk Hand anzulegen; machen Sie, daß man die heilige Religion wieder liebe; geben Sie ihren Dienern das verlorne Ansehn wieder, und erlauben Sie nicht, daß man sie lächerlich mache. O möchte man doch den gehässigen Klagen einmal ein Ende machen, wodurch man den Priesterstand in der öffentlichen Meynung nur erniedriget. Möchte man auch die Karrikaturbilder, die man täglich zur öffentlichen Schau auslegt, dem Feuer opfern! Man fängt damit an, die Priester lächerlich zu machen, und endet damit, alles Gefühl für Religion zu verlieren. Was kann der Seelsorger wirken, wenn das Volk alle Achtung für ihn verloren hat?"

Die Eindrücke, die diese Rede auf die Versammlung machte, waren für den Klerus überaus günstig. Daher fand es auch keinen Widerspruch, als man den Druck derselben verlangte, und gewiß wäre auch sogleich das Dekret in der Form, wie es Jacquemard vorschlug, durchgegangen, wenn sich nicht gerade zur Unzeit wieder der feindselige Genius eines heftigen Demagogen, des Robespierre, der Gelegenheit bedient hätte, sich durch seine Hindeutungen auf die Gefahr, in welcher die Volkssouverainität stehn müßte, wenn Jacquemards Vorschlag angenommen würde, einige Aufmerksamkeit zu erschleichen. Er fand in diesem Vorschlage nichts geringeres, als eine offenbare Verletzung der Konstitution. „Das Recht Bischöfe zu wählen, sagte er,*) kann nur allein dem Volke zustehen. Will man dieses Recht dem Klerus einräumen; so räumt man ihm eben damit auch wieder das Recht ein, sich als besondern Stand zu konstituiren; man hebt hiermit die Gleichheit politischer Rechte auf; man öffnet von selbst allen Mißbräuchen wieder die Thür, und man giebt sich dem verderblichen Einfluß eines Standes preis, der bisher schon mehr als genug Schaden gestiftet hat. Ich stimme für das Volk."

Diese Art von Stimmgebung mußte freylich für das Volk eine große Bestechungskraft haben. Allein es fehlte auch an herzhaften Män-

*) Moniteur l. c. pag. 657.

nern nicht, welche den Muth hatten, frey heraus zusagen, daß man auf solche Weise das Volk nur zu täuschen suche. Goupil de Prefeln sagte: „Ich bin nicht Willens, den Beyfall des Volkes zu erschleichen, und mit dem Worte Volk mir ein Ansehn von Wichtigkeit zu geben. Nur mittelst der Wahrheit, nicht durch Täuschungen kann man hoffen, dem Volke wesentliche Dienste zu leisten, und sohin habe ich kein Bedenken, laut zu bekennen, daß wir als Bürger und als Christen den trefflichen Winken, welche uns Abbe Jacquemard gegeben hat, die dankbarste Erkenntlichkeit schuldig sind.“

Chapelier war nicht so billig. Ihm schien das, was Robespierre gesagt hatte, der Wahrheit und dem Interesse des Volkes am nächsten zu kommen. Auch er sah in der vorgeschlagenen Maaßregel weiter nichts, als die offenbarste Verletzung der Konstitution. Man würde sich, meynte er in den auffallendsten Widerspruch verwickeln, wenn man dem Klerus, den man bereits als Stand vernichtet hat, wieder erlaubte, sich als solchen zu versammeln. Zudem würde das Volk dadurch nichts gewinnen. Denn wem anders, als nur dem Volke kann daran liegen, gute Bischöfe zu erhalten? Unstreitig muß demnach derjenige, der des Volks Hirte seyn soll, zuerst dessen Beyfall haben. Ueberläßt man es dem Klerus, sich selbst Bischöfe zu wählen, so wird jeder aus ihm besondere Ansprüche

auf bischöfliche Stühle machen, und den Intrigiuen wird nie ein Ende werden. Die beste Wahl kann sicher nur von denjenigen getroffen werden, die kein Recht haben, sich selbst zu wählen. Zudem kann man nicht sagen, daß die Geistlichen alles Antheils an den Wahlen beraubt sind; denn sie sind ja aktive Bürger, und ein Theil von ihnen befindet sich sogar in den Administrationen. Wenn auch, wie nicht zu läugnen ist, das Volk keine sonderliche Achtung mehr für Priester hat; so ist dieß ja größtentheils selbst ihre eigene Schuld.

Garat konnte sich nicht enthalten, dem stolzen Ton, womit Robespierre seine Rede schloß, eine bittere Bemerkung entgegen zu setzen. „Auch ich, sagte er, werde für das Volk stimmen, aber, wie ich hoffe, mit etwas mehr Gründlichkeit; und mit etwas mehr Rücksicht auf das Wohl dieses Volkes, als es von Hrn. Robespierre geschehen ist. Denn für wessen Vortheil hat denn dieser gestimmt? Etwa für den Vortheil des Volkes? — Keineswegs! Denn er spricht nur davon, daß die Wahl durch das Korps der Wahlmänner vorgenommen werden soll. Nun ist aber dieses Korps nicht das Volk selbst. Wäre es möglich, daß das ganze Volk in den Wahlversammlungen erscheinen könnte, so wäre es auch leicht, zu bestimmen, wie diese Wahlen geschehen sollten. Allein das Volk kann nicht anders, als mittelst seiner Delegirten

zu

zu solchen Wahlen konkurriren, und eben deßwegen bin ich der Meynung, daß der Vorschlag des Abbe Jacquemard angenommen werden sollte. Man hat bey der Wahl der Kandidaten für das Episkopat auf zwey Dinge zu sehen, nämlich auf politische Sitten, und auf religiöse Sitten. In Ansehung der ersteren können freylich die Verwaltungen würdige Subjekte in Vorschlag bringen. Allein nur Geistliche sind im Stande, den Werth der andern Eigenschaft, nämlich von Seite der religiösen Sitten, zu beurtheilen.

In dem nämlichen Sinne sprach auch Camus. Es ist ausgemacht, sagte er, daß der Klerus kein eigener Stand seyn soll; allein eben so ausgemacht ist es, daß man der Diözese kein geistliches Haupt geben dürfe, ohne den Klerus einen Antheil an der Wahl desselben nehmen zu lassen.

Doch alle diese Gründe reichten nicht hin, die Eindrücke zu schwächen, welche nun einmal Robespierre gemacht hatte. Vielmehr trasten noch mehrere von seiner Parthey auf, jene Eindrücke zu verstärken. Barnave kam wieder darauf zurück, die Versammlung auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die zu besorgen wäre, wenn der Klerus wieder Gelegenheit bekäme, sich als Stand zu konstituiren. Eine solche Gelegenheit würde er sicher nicht ungenützt vorbeygehen lassen.

So siegte Mißtrauen über Gründe der Vernunft und der Billigkeit. Man hatte den Klerus immer als Standeskörper vor Augen, und dieses Gespenst schien jenen, welche dessen Vernichtung wünschten, so furchtbar groß, daß sie nicht Waffen genug ergreifen konnten, um gegen dasselbe zu kämpfen.

Die Versammlung dekretirte also folgende Artikel:

I) Von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an findet im Königreiche nur noch Eine Art der Besetzung vakanter Bisthümer und Parochieen statt, nämlich die Besetzung durch Wahlen.

II) Jede Wahl wird vermittelst einer besonderen Stimmenzählung angestellt und immer nur durch die absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

III) Auch die Wahlen der Bischöfe müssen nach der vorgeschriebenen Form durch das Korps der Wahlmänner vorgenommen werden, welche nach dem Dekret vom 22. Decemb. 1789. die Mitglieder der Departementsversammlungen zu ernennen haben.

IV) Eine Bischofswahl darf aber niemals und nirgend anders als an einem Sonnta-

ge, in der Hauptkirche des Orts, nach geendigter Pfarrmesse, welcher alle Wahlmänner beyzuwohnen haben, vorgenommen oder angefangen werden.

V) Sobald der Generalprokurator oder der Syndikus eines Departements von der Erledigung eines Bisthumes durch den Tod, die Resignation oder sonstigen Abgang des Bischofes Nachricht erhält, so hat er sie den Prokuratoren der Distrikte mitzutheilen, denen die Zusammenberufung der Wahlmänner obliegt, durch welche die gegenwärtigen Mitglieder der Administrationsversammlung ernannt worden sind. Dabey müssen sie an den legalen Termin erinnern, innerhalb dessen die Wahl des neuen Bischofs vorgenommen werden muß, und zu diesem Ende den ersten Tag der zwey letzten Wochen bezeichnen, mit denen er sich eräigt.

VI) Wenn die Vakanz eines Bisthums in eben dem Jahr erfolgt, in welchem eine neue Departementsadministration gewählt werden muß, so soll die Bischofswahl aufgeschoben, und bis zu der nächsten Versammlung der Wahlmänner ausgesetzt werden.

VII) Um zu einem Bisthum wahlfähig zu seyn, muß man nothwendig in der dazu ge-

hörigen Diözese die Funktionen des heiligen Ministeriums bereits zehen Jahre als Pfarrer eines Kirchspiels, oder funfzehn Jahre als Vikar ausgeübt haben.

VIII) Hingegen die Bischöfe, deren Sitze durch die gegenwärtigen Dekrete aufgehoben werden, mögen jetzt und in der Folge zu andern vakanten Bisthümern, oder auch zu jenen, welche in einigen Departements neu errichtet werden sollen, gewählt werden, wenn auch ihre vorherige Dienstzeit nicht volle funfzehn Jahre betragen sollte.

IX) Eben so mögen die gegenwärtigen Pfarrer, welche zehn Jahre einem Kirchspiel der Diözese vorgestanden, wenn sie auch niemals Vikarsdienste versehen haben, dennoch gewählt werden.

X) Eben so erklärt auch die Versammlung alle Dignitaire, Dom- und Chorherren, und überhaupt alle Benefiziaten und Titularen für wahlfähig, deren Benefizien und Titel, Aemter oder Stellen durch gegenwärtige Dekrete aufgehoben worden sind. Nur müssen sie vorher eine Stelle gehabt haben, wodurch sie zur Residenz und zu kirchlichen Funktionen verpflichtet wurden, auch funfzehn volle Dienstjahre aufzählen können.

XI) Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher durch die beschlossene neue Vertheilung der Diözesen mit seinem Kirchspiele aus seiner alten Diözese in eine neue versetzt wird, so sollen seine Dienstjahre so berechnet werden, als ob er alle in der neuen Diözese ausgehalten hätte; folglich ist er wahlfähig, wenn er nur sonst ihre volle Anzahl hat.

XII) Die Missionare, die Generalvikare, die Geistlichen, denen die Besorgung der Nebenkirchen auf dem Lande oder der öffentlichen Erziehung der Jugend aufgetragen war, sollen ebenfalls für wahlfähig gehalten werden, wenn sie von der Zeit ihrer Priesterweyhe an funfzehn Jahre in solchen Aemtern gestanden sind.

XIII) Die Proklamation eines neugewählten Bischofs soll immer in der Kirche, in welcher die Wahl geschehen ist, in Gegenwart des Volks und des ganzen Klerus der Kathedralkirche, vor dem Anfang des heiligen Hochamts, erfolgen, mit welchem die Solennität zu schließen ist.

XIV) Der Verbalprozeß der Wahl und der Proklamation soll durch den Präsidenten der Wahlversammlung an den König eingeschickt werden, um seiner Majestät Nach-

richt zu geben, auf wen die Wahl gefallen ist.

XV) Spätestens einen Monat nach der vollzogenen Wahl soll der neugewählte sich in Person bey seinem Metropoliten, oder wenn er für die Metropolitankirche gewählt ist, bey dem ältesten Bischof der dazu gehörigen Provinz stellen, ihm den Verbalprozeß seiner Wahl und seiner Proklamation vorlegen, und um seine kanonische Bestätigung nachsuchen.

XVI) Der Metropolit oder der älteste Bischof ist alsdann berechtigt, in Gegenwart seines Konseils den Informativprozeß über die Gelehrsamkeit und die Aufführung des neugewählten anzustellen. Findet er ihn dabey zu dem Amt geschickt, so mag er ihm sogleich die kanonische Institution ertheilen; glaubt er sie ihm aber verweigern zu müssen, so sollen die Ursachen der Weigerung in einer eigenen von dem Metropoliten und seinem Konseil unterzeichneten Schrift ausgeführt werden. Den interessirten Partheyen wird hingegen das Recht vorbehalten, den Weg der Appellation in der Ordnung einzuschlagen, die noch von der Nationalversammlung bestimmt werden wird.

Dieser letzte Artikel veranlaßte einige lebhafte Debatten. Düquesnoi verlangte seine Verwerfung aus dem Grunde, weil zu befürchten stände, daß es den Erzbischöfen auf diesem Wege leicht möglich werden dürfte, nur solchen Geistlichen die Konfirmation zu geben, von welchen sie hoffen könnten, daß sie vor allen ausgeschickt wären, den für jede freye Konstitution verderblichen Korporationsgeist wieder einzuführen.

Der Pfarrer Gouttes hingegen meynte, daß die Wahlmänner nur gar leicht schlechte Menschen zum Episkopat befördern könnten. In diesem Falle wäre es daher gut, den Erzbischöfen und ihrem Konseil das Recht einzuräumen, die neugewählten von Seite ihrer Sitten und ihrer Gelehrsamkeit zu prüfen. Nur auf einem solchen Wege könnte der Gefahr ausgewichen werden, Leute auf bischöfliche Stühle zu setzen, deren Sitten verdorben und schädlich wären.

Der Abbe Bourdon äußerte sein Befremden darüber, wie man auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn könne, den Bischöfen einzuräumen, was man dem Könige in Ansehung der vom Volke gewählten Richter nicht einmal eingeräumt habe. Man befürchte, daß Kabalen und Intriguen bey den Wahlgeschäften vorgehen möchten. Aber man habe dergleichen noch viel mehr in den bischöflichen Kurien zu befürchten. Weg

also mit dem Gedanken, ein geistliches Veto mit der Konstitution einzuführen!

Lanjuinais erinnerte dagegen, daß die Konfirmation der Bischöfe ein Aktus der bloß geistlichen Gerichtsbarkeit sey, und daß es unschicklich wäre, die geistliche Gewalt immer fort mit der weltlichen zu vermengen.

Der Abbe Dillon bezweifelte oder läugnete vielmehr geradezu das Recht der Metropoliten, eine von ihnen verlangte bischöfliche Konfirmation zu verweigern.

Herr von Sillery verlangte, daß, wenn nach einer von Seiten des Metropoliten erfolgten Verweigerung der Konfirmation eines neugewählten Bischofs zur zweyten Wahl geschritten und der nämliche wieder gewählt würde, die verlangte Konfirmation nicht weiter verweigert werden dürfte.

Treilhard läugnete nicht, daß es äußerst nothwendig sey, nur würdige Subjekte zu Bischöfen zu wählen; aber er wollte zugleich, daß man den Metropoliten den Weg verschließe, unter frivolen Vorwänden den Gewählten ihre Konfirmation zu verweigern. Er meynte, dieß könnte geschehen, wenn man mit großer Vorsicht die Form bestimmte, nach welcher die Synoden gehalten werden sollten.

Goupil de Prefeln meynte, es hätte keine Gefahr, so lange denjenigen, welchen etwa die Konfirmation verweigert würde, der Weg der Appellation noch offen stände.

Diese letzte Bemerkung, welche besonders Camus auffaßte, gab den Stimmen den Ausschlag.

XVII) Kein Metropolit oder kein Bischof darf bey der Konfirmation eines neugewählten einen andern Eid oder eine andere Deklaration von ihm fodern, als die simple Erklärung, daß er der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sey.

XVIII) Kein neuer Bischof darf sich an den römischen wenden, um irgend eine Art von Bestätigung von ihm zu verlangen. Wenn er ihm schreiben will, so mag er ihn bloß als das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche betrachten, und ihm in dieser Eigenschaft die Versicherung geben, daß er die Glaubenseinigkeit mit der Kirche und die Gemeinschaft mit seinem Stuhle auch seinerseits zu unterhalten entschlossen sey.

Durch diesen Artikel wurde die Aufhebung einer sehr alten Observanz, und die förmliche

Unabhängigkeit aller französischen Bischöfe von dem römischen Hofe beschlossen. Daß gerade jetzt der Klerus in Frankreich das dringendste Bedürfniß hatte, sich mit diesem Hofe in nähere Verbindung zu setzen, konnte nicht bezweifelt werden. Aber die höhern Prälaten, die schon zum Voraus ihre Parthey genommen hatten, gaben sich schon die Mühe nicht mehr, auch nur Ein Wort gegen diesen Artikel zu verlieren. Es mußte ihnen sogar gelegen seyn, daß es die Nationalversammlung von selbst darauf anlegte, den Pabst zu beleidigen; denn nun konnten sie allerdings hoffen, daß derselbe desto gewisser ihre Parthey unterstützen würde. Doch wenn die anwesenden Bischöfe über ein so schreckliches Attentat gegen die Person des höchsten Kirchenhauptes schweigen konnten, so konnte dieß doch der Abbe Goulard nicht, welcher aus den Urkunden einer Menge von Konzilien zu beweisen sich Mühe gab, daß der Pabst nicht bloß einen Primat der Ehre, sondern auch den der höchsten geistlichen Gerichtsbarkeit habe. Allein nicht Einer von seinen Partheygenossen ließ sich darauf ein, ihn zu unterstützen. Hingegen bewieß ihm der Pfarrer Gouttes, daß die französische Geschichte Dokumente aufzuweisen habe, aus denen sich gerade das Gegentheil von dem ergebe, was er durch seine Konzilien beweisen wollte, nämlich, daß es in den ersten sechs Jahrhunderten keinem französischen Bischofe jemals zu Sinne gekommen sey, eine römische Konfirmation für nöthig zu halten.

Die Nationalversammlung beschloß ferner:

XIX) Ein Bischof kann nur in seiner eigenen Kathedralkirche, durch seinen Metropoliten, oder in Ermangelung von diesem durch den ältesten Bischof der Provinz, unter der Assistenz der zwey nächsten Bischöfe, an einem Sonntage, vor dem Anfang der Pfarrmesse, in Gegenwart des Volkes und des Klerus konsekrirt werden.

XX) Noch ehe die Konsekrations-Ceremonie ihren Anfang nimmt, muß der Neugewählte in Gegenwart der Munizipalitäts-beamten, des Volks und des Klerus durch einen feyerlichen Eid sich verpflichten, über die Heerde, die ihm anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, der Nation, dem Gesetz und dem König beständig getreu zu seyn, und die von der Nationalversammlung dekretirte, und von dem Könige acceptirte Konstitution aus allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten.

XXI) Jedem Bischofe steht es frey, die Vikare, die er bey seiner Kathedralkirche anstellen will, aus dem ganzen Klerus seiner Diözese auszusuchen; nur muß er solche Geistliche wählen, die schon zehn Jahre als Priester der Kirche dienten, und dann darf er keinen wieder entlassen, ohne Bestim-

mung seines Konseils, das die Gründe dazu untersucht, und durch die Mehrheit der Stimmen darüber entschieden haben muß.

Camus und der Pfarrer von Souppes meynten, es dürfte den Bischöfen eben so wenig als den Pfarrern verwehrt bleiben, ihre Vikare von sich zu entfernen. Allein der Abbe Gibert erinnerte dagegen, daß es einen himmelweiten Unterschied zwischen einem bischöflichen Vikar, und zwischen einem Pfarrvikar gebe. Dem erstern sey ein Theil an der geistlichen Gerichtsbarkeit beschieden. Er dürfte nur mit etwas Muth dem Bischof widersprechen, um seiner Absetzung gewiß zu seyn. Ein junger Pfarrvikar, den etwa das Unglück treffe, von einem launenhaften Pfarrer fortgeschickt zu werden, könne leicht wieder eine andere Versorgung finden. Aber was sollte aus den bischöflichen Vikaren werden, die gemeiniglich erst in ihrem Alter in das bischöfliche Konseil einzutreten pflegten? Wenn man ihnen den Vortheil nicht entziehen wolle, mit aller mögl'chen Freymüthigkeit in diesem Konseil zu sprechen, so müsse man es nothwendig den Bischöfen unmöglich machen, ihre Vikare nach blinder Willkühr absetzen zu können.

XXII) Eben so mögen zwar Bischöfe und Pfarrer ihre Vikare aus allen Geistlichen der Diözese aussuchen, hingegen sollen diejenigen Pfarrer, welche gegenwärtig bey

einer Kathedralkirche stehen, wie auch die Pfarrer derjenigen Kirchspiele, welche zu der Kathedralkirche geschlagen werden sollen, ein Vorzugsrecht auf die Stellen der ersten bischöflichen Vikare haben, die ihnen, wenn sie es verlangen, nach der Ordnung ihrer Anciennetät, gegeben werden müssen.

Siebentes Kapitel.

Wahlform der Pfarrer, ihre Wahlfähigkeit, und ihre Verhältnisse zu den Bischöfen, zu ihren Gemeinden, und zu ihren Vikaren.

In der neuen kirchlichen Konstitution sollten die Pfarrer um eben so viel dem Range nach erhöhet, als die Bischöfe erniedriget werden. Die Klagen des niedern Klerus waren lange Zeit schon so allgemein, und zum Theil so gegründet, daß es kein Wunder war, wenn man gerade in dem Augenblick, in welchem man mit der ungeduldigsten Eilfertigkeit allen Mißbräuchen, und vorzüglich solchen, welche zunächst von dem mißbrauchten Ansehn höherer Stände herrührten, abzuhelfen suchte, für das Schicksal dieser Klasse viel besorgter, als für irgend eine andere Klasse zu seyn schien. Der geistliche Ausschuß hatte aber auch so offenbar seine Vorliebe für den be-

drängten Theil des Klerus an den Tag gelegt, daß man sich versucht fühlt, zu glauben, als hätte er vorzüglich nur die Verbesserung des Schicksals desselben sich zum Ziele gesetzt. Doch bey allem ernsten Willen, an welchem es der Versammlung nicht fehlte, war man in der Wahl der Mittel hierzu so unglücklich, daß kaum ein anderes hätte gefunden werden können, wenn man absichtlich eines gesucht hätte, um den Theil des Klerus, den man ganz vorzüglich begünstigen wollte, vollends zu Grunde zu richten.

Der geistliche Ausschuß hatte in seinem Reformationsplan vorgeschlagen, die Wahlen der Pfarrer denjenigen Kollegien vorzubehalten, durch welche in der bürgerlichen Verfassung die Mitglieder der Distriktsversammlung gewählt werden sollten. Allein, es kam in der Versammlung hierüber kaum zur Sprache, als sich schon auch von mehreren Seiten die heftigsten Widersprüche gegen diesen Vorschlag erhuben. Pethion wollte dieser Wahlform eine viel weitere Ausdehnung geben. „Es sey, sagte er, um die „Wahl eines öffentlichen Beamten (denn ein solcher sey ohne Zweifel der Pfarrer) zu thun, der „seine Amtsverrichtungen unmittelbar unter den „Augen seiner Gemeinde verrichten müsse. Nun „wäre aber wohl leicht der Fall möglich, daß „eine Gemeinde einen Pfarrer bekäme, an dessen „Wahl sie gar keinen Antheil, und nicht einmal „durch ihre Repräsentanten, einen Antheil ge-

„hab hätte, weil es so leicht kommen könnte,
„daß ein Kirchspiel keinen Deputirten in das
„Wahlkollegium abzugeben hätte. Um nun zu
„verhindern, daß nicht gerade ein Subjekt ge-
„wählt würde, welches den Beyfall der Gemein-
„de, für die es gewählt wurde, nicht erhalten
„könnte, sollten, nach Pethions Meynung,
„die Pfarrer entweder selbst von den Gemeinden
„gewählt, oder, sofern dieses nicht angienge,
„von ihnen doch wenigstens zwey Kandidaten in
„Vorschlag gebracht werden, aus denen die Di-
„striktswahlmänner dann einen zum Pfarrer wäh-
„len könnten."

Der Abbe Grandin fand einen solchen Vorschlag in mehr als einer Rücksicht gefährlich, und er fand ihn ganz besonders in Beziehung auf die Sitten gefährlich. Was man auch immer sagen mag, sprach er, wir müssen es nur ganz geradezu bekennen, daß jene Priester, welche am gewissenhaftesten die Pflichten ihres Standes erfüllen, nicht mehr für unser Zeitalter taugen. Man kann dem Volke nur in so fern gefallen, als man seine Unarten und seine Laster nachahmet. Oder ist man wirklich so treuherzig, zu glauben, daß ein junger Pfarrvikar, besonders wenn dessen Pfarrer schon bey Jahren ist, hinreichend feste Grundsätze haben werde, um den Unordnungen, die in einer Gemeinde etwa herrschen mögen, sich zu widersetzen! Wird er nicht vielmehr schweigen, oder gar noch diesen Un-

ordnungen Beyfall geben, sobald es sein Interesse ist, die Stimmen der Gemeindehäupter für den Fall zu gewinnen, wenn die Pfarre erledigt werden sollte? Man höre doch endlich einmal auf, in zierlichen Worten immer nur die ersten Zeiten des Christenthums herauszustreichen! Diese Zeiten sind vorbey, und unsere Sitten sind nicht mehr die Sitten der ersten Christen. Man ist heut zu Tage Philosoph im Sinne des Zeitalters, wie man sonst Christ im Sinne des Evangeliums war.

Der Abbe Jaquemard drang noch viel tiefer in diesen Gegenstand ein. „Ihr habet, sagte er *), der reinen Absicht meines Eifers, als ich gegen die vorgeschlagene Wahl der Bischöfe meine Besorgnisse vorlegte, so viele Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und ihr habet mir bey dieser Gelegenheit ein so günstiges Gehör geschenkt, daß ich beynahe hoffen darf, ihr werdet mich jezt in keiner ungünstigen Stimmung anhören. Was ich in Bezug auf die Gefahren gesagt habe, die eintreten, wenn die Wahl der Bischöfe dem Volke überlassen wird, findet in ungleich höherm Grade bey der Wahl der Pfarrer statt, weil solche Wahlen weit öfter, als die der Bischöfe vorfallen, und weil wir statt einer schlechten Bischofswahl unzäh-

*) Moniteur 1790. pag. 683. — Sammlung von Schriften, den Klerus in Frankreich betreffend. Band II. S. 325. u. f.

unzählige schlechte Pfarrerwahlen zu befürchten haben, denn die Ränke, die bey letztern statt finden können, werden sich allmählig an einander ketten, man wird dabey mit überlegter Intrigue zu Werke gehen, und man wird am Ende dahin kommen, gar keine gute Wahl mehr treffen zu können."

„Die Menschen, deren Stimmen bey solchen Volkswahlen das meiste Gewicht haben werden, sind die reichen Pächter, auf welche der junge Vikar weit weniger durch Tugend und Talente als durch einnehmende und gefällige Sitten wird wirken können. Leute dieser Art werden ihn mehr nach dem äußern Schein seiner höflichen Manieren, nach den Vortheilen, die sie von ihm erwarten können, und nach seiner schmeichlerischen Dienstbeflissenheit, als nach seiner innern Rechtschaffenheit und nach seinem Eifer in Ausübung seiner Dienstpflichten, schätzen und beurtheilen. Die Wähler werden oft Dorfschulmeister oder Bauern, die leicht zu bestechen sind, Advokaten, denen man schmeicheln, oder Aerzte seyn, die man loben muß. Allen diesen Menschen muß der Vikar, wenn er Pfarrer zu werden wünscht, auf die kriechendste Weise schmeicheln, so oft Zufall oder Geschäft sie in das Dorf führt, wo er sich aufhält."

„Von diesem Augenblicke an werden sich aber auch alle wahlfähigen Geistlichen auf allen

Landstraßen des Reichs vertheilen, von einem Distrikte in den andern, von einem Kanton in den andern ziehen, und alle Häuser und alle Hütten durchstreichen, um Wahlstimmen zu erbetteln, zu erschleichen, oder zu erkaufen. Von diesem Augenblicke an werden sich unsere künftigen Pfarrer zu allen Volkslustbarkeiten, zu allen Schmausereyen des Mittelstandes, zu allen Trinkgelagen des gemeinen Mannes drängen, bey dem einen die Rolle des Schmeichlers, bey dem andern vielleicht die Rolle des Possenreissers spielen; denn die feine Kunst, das Volk zu bestechen, wird von jezt an ihr Hauptstudium werden. Kleinigkeiten dieser Art werden euch vielleicht für die Majestät dieser Versammlung zu geringfügig scheinen; allein sie sind nichts destoweniger Wahrheiten, und nur diese allein können den Gesetzgebern die Augen öffnen. Und was werden die Folgen davon seyn? — Der ganze Priesterstand wird immer in tiefere Verachtung fallen, das Verderbniß der Sitten wird den Klerus, wie das Volk mit sich fortreißen, und endlich den unvermeidlichen Umsturz aller Religion nach sich ziehen; die Neigung, dem Volke zu gefallen, wird an die Stelle von Tugend und Verdienst treten; der rechtschaffene Priester, welcher sich mehr mit den Pflichten seines Standes, als mit den Mitteln beschäftigt, die Gunst seiner Patronen zu gewinnen, wird zurückgesetzt und vergessen; der Religionsdiener, der gemäß seinem Stande und seiner Pflicht sich dem Laster widersetzen sollen,

wird sich allen Niederträchtigkeiten Preis geben, und alle Aergernisse dulden müssen, der Pfarrer, welcher sich von seinem furchtsamen oder ehrgeizigen Vikar keine Hülfe versprechen kann, wird die Heerde ihrer Unwissenheit überlassen, aus Furcht ihr zu misfallen; unsere Priester werden in Frankreich so, wie in Engelland, in feige Schmeichler, in Diener, (ich darf nicht sagen, in große Herren! denn zu folge eurer Dekrete, giebt es keine Herren mehr) in reiche Bauern umgeschaffen werden; kurz, das Priesterthum wird in weniger als einem halben Jahrhunderte zum verächtlichsten und zum beschwerlichsten aller Stände heruntergesunken seyn!"

„Und dieß sind die Mittel, die man euch vorschlägt, um den Glanz und die schönen Zeiten der Religion wieder zurück zu führen! Aber nein! euer Eifer für die Religion eurer Väter verbürget mir, daß ihr es nie dahin werdet kommen lassen; der Geist der Weisheit, durch welchen ihr schon so viele Mißbräuche theils in der Kirche, theils im Staate abgeschafft habet, wird nicht gestatten, daß ihr den größesten und den verderblichsten aller Mißbräuche gesetzlich einführen werdet. Ihr werdet vielmehr den Bischöfen das Recht der Nomination zu Pfarrstellen, welches Anmaßung oder Mißbrauch den Aebten und Layen in die Hände gespielt hat, wieder zurück geben. Sind es denn nicht eben die Bischöfe, welche der höch-

ste Gesetzgeber geordnet hat, um durch sie seine Kirche regieren zu lassen? Sind es nicht die Bischöfe, welche die Kirchendiener weihen, und ihnen die Ordination ertheilen? Wer kann besser, als die ersten Hirten, von den Talenten, den Fähigkeiten und den Tugenden der Kirchendiener urtheilen? Sie sind, da sie entweder selbst, oder mittelst ihrer Repräsentanten die Erziehung der jungen Kleriker besorgen, weit weniger der Gefahr ausgesetzt, sich in Ansehung ihres Berufs zum Kirchendienst zu täuschen. Sie haben das Recht, ausschweifende Priester zu bestrafen, warum will man ihnen nicht auch das Recht geben, Würdige und Tugendhafte zu belohnen? So bald ihr den Bischöfen dieses zuverläßigste Mittel der Belohnung, nämlich durch Beförderung verdienter Priester zu Pfarrstellen, entziehet, werdet ihr auch die bischöfliche Würde selbst unnütz und verhaßt machen; ihr werdet alle Bande der hierarchischen Abhängigkeit zerreißen; ihr werdet die Bischöfe in eitle Bilder, und in stumme Götzen umschaffen, deren Tempel bald verlassen dastehen werden; und warum denn bedenket ihr euch, den Händen der Bischöfe eine Gewalt anzuvertrauen, deren sie das Volk eben dadurch, daß es ihnen seine Stimme und sein Zutrauen bey ihrer Wahl geschenkt hat, schon zum voraus für würdig erkannte?"

„Man spricht immer von der alten Kirchenzucht, und ihrer Wiederherstellung. Nun waren es in diesen schönen Tagen nicht eben die Bischöfe, die das Recht hatten, Priester anzustellen? Und hatte das Volk an ihrer Wahl etwa einen nähern Antheil, als den, in Gegenwart der Bischöfe ein Zeugniß von den Fähigkeiten und Tugenden der Kandidaten abzulegen?"

„Wenn ihr jedoch aus Gründen, die mir verborgen sind, auf eurem Entschlusse beharret, die Bischöfe eines ihrer Würde zustehenden, und auf die mehr oder minder glückliche Ausübung ihrer Berufspflichten vielen Einfluß habenden Rechtes zu berauben, so darf ich mir wenigstens schmeicheln, daß ihr das Mittel, welches ich euch für die Wahl der Bischöfe vorzuschlagen die Ehre hatte, doch in Beziehung auf die Wahlen der Pfarrer nicht verwerfen werdet; nämlich diese letztern Wahlen dem Synode des Distriktes, in Verbindung mit den Gliedern des Munizipalitätsgerichts der erledigten Parochieen zu überlassen. Dieses Gericht wird über die Bedingnisse der Pfarren die nöthige Aufklärung, und den Mitwählern über die Wahl selbst das beste Licht geben können."

„Diese Art zu wählen verschafft uns einen Vortheil, den wir nicht außer Acht lassen dürfen. Sie befestigt die Bande zwischen den Vikaren und ihren Pfarrern, und erhält eine Subordination,

ohne welche unmöglich etwas Gutes bewirkt werden kann. Die Vikare werden von dem Augenblick an, als sie überzeugt sind, daß ihr Glück in den Händen ihrer Pfarrer steht, diesen mit jener Ehrfurcht und Hochachtung begegnen, welche zu ihrem wechselseitigem Glücksstande so unentbehrlich nothwendig ist. Indem stets der eine über den andern wachet, wird ein heiliger Wetteifer unter ihnen erwachen; sie werden alle ihre Kräfte anspannen, sie werden sich über sich selbst erheben, wenn sie sehen, daß ihre Mühe und Arbeit geschätzt, und ihre Verdienste belohnt werden, und, von solchen Hoffnungen beseelt, werden sie mit Riesenschritten die Bahn der Talente und der Tugenden durchlaufen. Ich will keineswegs die Gründe untersuchen, welche die Nationalversammlung bewogen hat, meinen Vorschlag in Ansehung der Bischofswahlen zu verwerfen; ihre Entscheidungen, sie mögen ausfallen, wie sie wollen, sind für mich heilige Gesetze, und meine erste Pflicht ist, mich zu unterwerfen und zu schweigen. Ich halte meine Meynung für falsch, weil die Nationalversammlung sie verwerfen zu müssen geglaubt hat; aber ich kann gleichwohl nicht sagen, daß sie von den ehrwürdigen Gliedern, die sie für nicht konstitutionsmäßig gehalten haben, auch widerlegt worden sey. Ich kann mich nicht überzeugen, wie eine Wahlform, welche durch den Gebrauch der Kirche geheiligt, durch mehrere Jahrhunderte fortgepflanzt, von den Konzilien zu Basel und Kon-

stanz festgesetzt worden ist, und auf welche sich die Nation in allen ihren Versammlungen von Franz I. an bis auf unsere Zeiten, stets berufen hat, der Konstitution entgegen seyn solle. Ich habe von euren konstitutionellen Gesetzen einen viel zu erhabenen Begriff, als daß ich je glauben sollte, daß diese Gesetze mit den Verordnungen der Kirche sich nicht vertragen könnten. Ich halte es auch für überflüssig, euch die eitle Furcht für Synoden zu benehmen, deren Zusammenberufung zur Erhaltung der Kirchenzucht unentbehrlich, und schon darum, weil sie selten geschieht, nie gefährlich, oder durch ihren Einfluß schädlich werden kann."

„Es giebt aber noch eine andere Weise, Pfarrer zu wählen, und ich begreife nicht, wie es kömmt, daß der geistliche Ausschuß nicht von selbst diesen Weg gefunden hat; ich meyne nämlich die Wahl mittelst des Konkurses."

„Ich bin in einer Provinz geboren, wo diese Wahlform schon seit langer Zeit üblich ist, und ich kann mit Wahrhaftigkeit betheuern, daß die nach ihr vorgenommenen Wahlen immer gut ausgefallen sind, daß diese Form die Talente anspornt, den Eifer ermuntert, und dem Müßigange, der den jungen Landgeistlichen so verderblich ist, vorgebeuget hat. Ich schmeichle mir, man werde wenigstens in diesem Falle mir den Vorwurf nicht machen, daß ich von den Grund-

sätzen und von dem Geiste eurer Konstitution abgewichen sey. Dadurch, daß ich bey Pfarrwahlen den Konkurs will, begünstige ich auf keine Weise die Sache des Priesterthums; ich suche nur das Interesse der Religion und des Vaterlandes, und man hat deswegen nicht Ursache, den Einfluß des geistlichen Standes, den man mit so schrecklichen Farben mahlt, zu fürchten."

Unstreitig enthielt die Rede des Abbe Jacquemards sehr viel Wahres, und was er über die sittliche Verschlechterung des Klerus und von den Folgen derselben sagte, hätte allerdings eine viel größere Aufmerksamkeit verdient, als man ihm bewiesen hat. Man ließ sich sogar nicht einmal darauf ein, die Besorgnisse, welche Jacquemard äußerte, durch irgend eine Hindeutung auf eine hoffnungsvollere Zukunft zu schwächen, sondern man gieng immer davon aus, daß das Volk ein unbestrittenes Recht habe, sich seine Beamten, unter denen der Pfarrer allerdings einen der ersten Plätze einnimmt, selbst zu wählen. Aus Furcht, gegen einen konstitutionellen Punkt anzustoßen, setzte man viel wichtigere Rücksichten zur Seite, und dekretirte die von dem geistlichen Ausschusse vorgelegten Artikel in folgender Form:

XXIII. Auch die Wahlen der Pfarrer müssen nach der vorgeschriebenen Form durch das Korpus der Wahlmänner vorgenommen

werden, welche nach dem Dekret vom 22. Decemb. 1789 die Mitglieder der Distrikts-versammlungen zu ernennen haben.

XXIV. Das Korpus der Wahlmänner, dem die Nomination der Pfarrer übertragen ist, wird sich alle Jahre im November versammeln, wenn gerade eine oder mehrere Pfarreyen im Distrikt vakant sind. Die Munizipalitäten sind daher verpflichtet, dem Prokurator des Distrikts von allen Vakanzen Nachricht zu geben, die in ihrem Distrikt durch den Tod, die Resignation oder den sonstigen Abgang eines Pfarrers veranlaßt werden.

XXV. Bey der Zusammenberufung der Wahlmänner hat der Prokurator des Distrikts an alle Munizipalitäten ein Verzeichniß der vakanten Pfarreyen einzusenden, welche besetzt werden müssen.

XXVI. Bey dem Wahlkonvent selbst soll jede einzelne vakante Pfarrey durch eine besondere Wahl ersetzt, und der Wahlaktus so oft wiederholt werden, als Pfarreyen zu besetzen sind.

XXVII. Jeder Wähler soll noch vorher, ehe er seinen Zettel in das Wahlgefäß wirft, öffentlich schwören, daß er denjenigen, den

er gewählt hat, nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung für den würdigsten erkennt, und weder durch Geschenke noch Versprechungen, noch Drohungen, noch sonstige Sollicitationen bewogen worden seye, ihm seine Stimme zu geben.

XXVIII. Die Wahlen der Pfarrer dürfen nirgend und niemals zu einer andern Zeit oder an einem andern Orte vorgenommen werden, als an einem Sonntage, in der Hauptkirche des vornehmsten Orts im Distrikte, und nach Beendigung der Pfarrmesse, welcher alle Wählende beyzuwohnen gehalten sind.

XXIX. Die Proklamation der Neugewählten soll ebenfalls an einem vorher bekannt zu machenden Tage in der Hauptkirche, in Gegenwart des Volkes und vor dem Anfange der solennen Messe erfolgen, die jedesmal dabey zu halten ist.

XXX. Zu einer Pfarrey können nur solche Geistliche wahlfähig seyn, welche vorher wenigstens fünf Jahre lang bey einem Kirchspiel als Vikar gestanden sind. Indessen können diejenigen Pfarrer deren Parochien durch die gegenwärtigen Dekrete supprimirt werden, sich als Kandidaten zu andern präsentiren, wenn sie auch der Diözese noch nicht volle fünf Jahre gedient haben.

XXXI. Die neugewählten und proklamirten Pfarrer, müssen sich immer mit dem Verbalprozeß ihrer Wahl und Proklamation in Person vor den Bischöfen stellen, um die kanonische Institution von ihnen zu erhalten.

XXXII. Diese kanonische Institution darf kein Bischof einem Pfarrer verweigern, wenn nicht sein ganzer Senat nach vorhergegangener genauer Untersuchung aller Umstände wenigstens mit der Mehrheit der Stimmen seine Ursachen dazu billigt.

XXXIII. Bey der Prüfung eines neugewählten Pfarrers, der die kanonische Institution verlangt, darf sich kein Bischof herausnehmen, in Betreff der Lehre und des Glaubens sich etwas weiter von ihm versichern oder beschwören zu lassen, als daß er der katholischen, apostolisch-römischen Religion zugethan sey *).

XXXIV. Die neugewählten und kanonisch eingesetzten Pfarrer, haben den nämlichen

*) Vorzüglich dieser Artikel kann zum Beweise dienen, daß die Hauptverfasser der neuen geistlichen Konstitution zur Parthey der Jansenisten gehörten. Denn bis dahin ließen sich mehrere Bischöfe beykommen, auch die Unigenitusbulle von ihren Geistlichen beschwören zu lassen.

Amtseid, wie die Bischöfe abzulegen, und auch von ihnen muß es öffentlich, in ihrer Kirche, an einem Sonntage, in Gegenwart der Munizipalitätsbeamten des Orts, des Volks und des Klerus, und vor dem Anfang der Pfarrmesse geschehen. Ehe sie diesen Eid abgelegt haben, können sie keine Funktion ihres Amtes gültig verrichten.

XXXV. In jeder Kathedral- und in jeder Pfarrkirche soll ein eigenes Register gehalten werden, in welches der Sekretär oder der Aktuar der Munizipalität den Verbalprozeß der Eidesleistung von den Bischöfen und Pfarrern jedesmal ohne Kosten einzutragen hat. Außer diesem Verbalprozesse bedarf es dann keiner andern Akte und keines weiteren Dokuments, um die Besitzergreifung zu attestiren.

XXXVI. Die Bisthümer und Pfarreyen werden so lange für vakant gehalten, bis die Neugewählten den vorgeschriebenen Eid abgelegt haben.

XXXVII. Während der Vakanz eines Bisthums soll der erste, oder in dessen Ermangelung der zweyte Vikar der Kathedralkirche die Stelle des Bischofs sowohl in Ansehung aller Parochialfunktionen als bey allen Jurisdiktionshandlungen vertreten, die nicht

in dem bischöflichen Charakter allein begründet sind. Doch soll er nicht befugt seyn, irgend etwas ohne das Gutachten des bischöflichen Senates vorzunehmen.

XXXVIII) Während der Vakanz einer Pfarrey fällt die Besorgung der Amtsverrichtungen dem ersten Vikar zu. Die Municipalität des Orts kann ihm aber einen Gehülfen zugeben, wenn sie es nöthig findet, und wenn keiner bey der Hand ist, so hat der Bischof einen zu ernennen.

Der folgende Artikel, worin vorgeschlagen wurde, den Pfarrern bey der Wahl ihrer Vikare zwar freye Hand zu lassen, sie aber jedoch dahin zu beschränken, daß sie keine wählen sollten, die nicht ausdrücklich von den Bischöfen approbirt wären, gab dem Hrn. Camus Gelegenheit, sich wieder sehr heftig gegen die Bischöfe heraus zu lassen. Er gieng von der Behauptung aus, daß ein Priester schon kraft seiner Ordination vollkommen befugt sey, priesterliche Verrichtungen zu versehen, und daß es hierzu keiner weitern Approbation von Seite der Bischöfe bedürfe. In den ersten funfzehn Jahrhunderten, sagte er, habe man von dergleichen Approbationen nichts gewußt, und erst im sechszehnten habe man dieselben nöthig befunden, aber nur der Mönche wegen, die sich wegen ihrer ungeheuren Privilegien überall in die Seelsorge eingemischt hätten. Nur

diese allein hätten damals ohne bischöfliche Erlaubniß an keinem Orte mehr predigen dürfen. Allein die Bischöfe hätten kaum wahrgenommen, wie sehr viel Uebergewicht sie im Ganzen dadurch über den sämmtlichen Klerus erhielten, als sie auch sogleich eilten, ein Befugniß, das ihnen nur in Beziehung auf die Bettelmönche gestattet wurde, sich auch über die Weltpriester anzumassen. Lange hätte man ihren dießfalsigen Versuchen widerstanden. Allein im Jahre 1695. zu einer Zeit, wo der Hof Geld nöthig hatte, wäre es ihnen endlich gelungen, sich durch geschmeidiges Anschließen an die Hofparthey ein königliches Edikt zu erschleichen, wodurch ihr Recht, Approbationen zu ertheilen, auch auf alle Priester des zweyten Ranges ausgedehnt wurde. Mehr brauchte es wohl nicht, um die Versammlung, die ohnehin die bischöfliche Gewalt nicht genug beschneiden zu müssen glaubte, zur Abänderung des vorgeschlagenen Artikels zu bewegen. Er erhielt folgende Gestalt:

XXXIX. Jeder Pfarrer soll berechtigt seyn, seinen Vikar selbst zu wählen, doch hat er nur die Wahl unter solchen Priestern, welche für die Diözese ordinirt, oder bereits von dem Bischofe in der Diözese zugelassen worden sind.

XL. Kein Pfarrer kann hingegen einen Vikar wieder entlassen, wenn nicht die Ur-

sachen, durch die er sich dazu gedrungen glaubt, von dem Bischofe und seinem Senate für gültig und hinreichend erkannt werden.

Geschichte
der
Römischkatholischen Kirche.

Ein und zwanzigstes Buch.

Fortsetzung.

Erstes Kapitel.

Besoldung der künftigen französischen Geistlichkeit.

Man hätte, ehe noch der Ausschuß sich über den künftigen Besoldungsstand der Kirchendiener etwas verlauten ließ, mit ziemlicher Gewißheit voraussehen können, daß man demjenigen Theile, der bis dahin verhältnißmäßig zu viel hatte, von seinem Ueberflusse etwas abnehmen würde, um dem andern der weniger besaß, mehr geben zu können. In der That war das Schicksal

sal der Geistlichkeit vom zweyten Range in dieser Rücksicht nichts weniger als beneidenswerth. Wenn man die Pfarrer in den Städten ausnimmt, waren die übrigen in der Seelsorge arbeitenden Priester auf eine Kongrua herunter gesetzt, welcher noch sehr viel fehlte, hinlänglich für ihren Unterhalt zu seyn. Zwar hatte man schon frühere Versuche gemacht, das Schicksal der Landpfarrer von dieser Seite zu verbessern. Allein die höhere Geistlichkeit, die gerade um so viel verkürzt zu werden glaubte, als man der niedern durch Erhöhung ihrer Besoldungen zufließen lassen würde, fand in ihren Verbindungen mit den Hofleuten und in ihrem überwiegenden Einflusse auf die Regierung immer noch Mittel genug, die Absichten gutgesinnter Menschen zu vereiteln. Unläugbar war die Armuth und die Noth, in welcher gerade der interessanteste Theil der französischen Geistlichkeit schmachtete, mit eine von den Ursachen ihrer äußersten Unwissenheit, die, zumal in den letzten Zeiten, allerdings so groß war, daß man wohl Mühe haben mochte, in irgend einem katholischen Staate so viele Ignoranten und Fanatiker zu finden, als der französische Klerus aufzuweisen hatte.

Doch jetzt war von Seiten der Bischöfe nichts weiter mehr zu besorgen. Man hatte sich einmal vorgenommen, sie so tief wie möglich herunter zu setzen. Von ihrer geistlichen Macht wurde ihnen wenig genug gelassen; sollte man

sie etwa in Dingen, welche ihre temporellen Vortheile betreffen, mit besonderer Schonung behandeln? Hierzu war keine Hoffnung mehr vorhanden. Indessen hätten sie sich doch auch über diesen Punkt nicht sehr zu beklagen Ursache gehabt, wenn lange Gewohnheiten ihnen den Verlust eines Theils ihrer Einkünfte nicht schmerzlicher gemacht hätten, als er es in der That war. Denn auch das, was man ihnen noch nach der Reduktion ihrer Besoldungen zudachte, war für einen Mann, der anständig und bequem in der Welt zu leben wünschte, noch mehr als hinreichend. Man bot nämlich dem Erzbischofe von Paris funfzigtausend, jedem andern Erzbischofe zwanzig tausend und jedem Bischofe zwölf tausend Livres jährlicher Besoldung an. Allein die meisten Bischöfe hatten sich auf einen Fuß gesetzt, daß sie, um ihr Haus zu bestreiten, wohl sechsmal soviel bedurften, als ihnen hier angeboten wurde.

Indessen erlaubte es die Delikatesse nicht, daß die Bischöfe selbst für eine Erhöhung der ihnen zugedachten Besoldung gesprochen hätten. Sie überließen dieses ihrem Advokaten, dem Herrn von Cazales. Allein dieser hätte das Anliegen seiner Klienten unmöglich schlechter besorgen können. Sein Vortrag in dieser Sache glich so ziemlich einer boshaften Ironie. Er gieng gleich davon aus, einzugestehen, daß die den Bischöfen zugedachte Besoldung allerdings für ihre Personen hinreichend sey. Allein es

sey, setzte er hinzu, nicht um die Bischöfe, es sey hier vor allen Dingen um die Armen zu thun, welche unvermeidlich vor Elend verschmachten würden, wenn die Bischöfe ferner außer Stand seyn sollten, sie zu unterstützen. Man könne die Religion von der Barmherzigkeit nicht trennen, und es wäre eben so unklug als schädlich, wenn man ihren ersten Dienern die Mittel entzöge, mildthätig gegen Arme und Unglückliche zu seyn. In großen Städten gebe es immer eine Menge verschämter Armen, die ihren Kummer in den Schooß der Bischöfe auszuschütten gewohnt wären, und die, ohne Hülfe von dieser Seite, aus Schaam die Beute des Hungers werden müßten! Wer möchte denn auch noch Bischof oder Pfarrer seyn wollen, wenn ein solcher aller Mittel beraubt würde, Unglücklichen Beystand zu leisten?

Cazales verlangte für den Erzbischof von Paris nicht weniger als hundert und funfzigtausend, für die übrigen Erzbischöfe vierzigtausend, und für jeden Bischof zwanzigtausend Livres.

Doch der Vorwand, unter welchem eine solche Erhöhung der Besoldungen verlangt wurde, war an sich schon so lächerlich, daß sich mehrere Anwesende nicht enthalten konnten, einem solchen Sachwalter der Bischöfe beißende Sarkasmen in das Gesicht zu sagen. „Wohl „müssen unsere Bischöfe, riefen sie *) ihre Wohlthaten im Verborgenen ausgespendet haben,

*) Planks Religionsgeschichte a. a. O. S. 289.

„denn wer hat jemals davon gehört? — Aber „davon haben wir gehört, daß unsere armen „Landpfarrer oft genug den Bissen trocknen Bro„des, den ihnen ihre Kongrua allein gewähren „kann, mit den Unglücklichen theilen, die von „den Lakayen der Bischöfe von den Thoren ihrer „Palläste weggejagt werden."

In diesem Ausfalle lag ungemein viel Wahres, und man hätte sogar, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, noch viel derbere Vorwürfe hinzufügen können. Allein dieser einzige reichte schon hin, Erinnerungen hervorzubringen, die keine andere als nachtheilige Eindrücke auf die Versammlung machen konnten.

Robespierre, der begierig jede Gelegenheit ergriff, gegen Adel und Klerus seinen tiefen Groll an Tag zu legen, ließ sich auch diese nicht ungenützt entgehen. „Man spricht immer „von der Religion, und ihren Grundsätzen, sag„te er; *) wenn es hiermit seine Richtigkeit hat, „so finden wir, daß der Ausschuß bey Auseinan„dersetzung des Besoldungsetats nichts weniger „als karg zu Werke gegangen sey. Der Heiland, „bey aller Armuth höchst wohlthätig, hat seinen „Jüngern ausdrücklich den Besitz großer Reich„thümer untersagt, denn er wußte wohl, daß „Reichthümer nur das Herz des Menschen ver„derbten, daß reiche Leute nicht die wohlthätig-

„sten seyen, daß Menschen, die vom Elende ih„rer Nächsten entfernt leben, keines Mitleidens „fähig seyen, und daß gemeiniglich eben diejeni„gen, denen Luxus zur Gewohnheit geworden „ist, selbst bey ihren Reichthümern sich unglück„licher fühlten, als der Dürftige bey seiner Ar„muth. Gesetzt aber auch, daß wir von allen „unsern Bischöfen gewiß wüßten, sie würden die „Hälfte ihres Einkommens an die Armen vertheil„len, wie könnten wir uns deswegen für befugt „halten, sie im Verhältniß gegen andere Diener „des Staates höher zu besolden? Wir können „es ihnen doch nicht zur Bedingung machen, daß „sie ihren Ueberfluß an andere abgeben sollen, „also können wir um dieser Bedingung willen „auch nichts überflüssiges für sie aussetzen. Aber „auch andere Gründe verbieten uns noch, dar„auf Rücksicht zu nehmen. Wenn wir als Ge„setzgeber das Vertrauen rechtfertigen wollen, das „die Nation in uns gesetzt hat, so muß unser „vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, „in der neuen Konstitution des Reichs die An„zahl der Armen so viel möglich zu vermindern, „und eben deswegen Sorge für die Armen zu ei„ner der heiligsten Pflichten des Staates zu ma„chen, bey deren Erfüllung sich dieser niemals „auf die Willkühr von Privatpersonen verlassen „darf. Wenn es auf die Frage ankömmt, ob „zwölftausend Livres für die Bedürfnisse einer „einzelnen Person hinreichten, so bin ich geneigt, „zu glauben, daß im Ganzen sechstausend Livres

„mehr als hinlänglich wären, um damit einen „Bischof zu besolden.“

Unstreitig hatte Robespierre mehr auf den Beyfall der Gallerie, als auf den der Versammlung gerechnet. Aber es war bereits schon so weit gekommen, daß man dem, womit man sich Popularität zu erschleichen hoffen durfte, auch gegen seine innere Ueberzeugung folgen mußte. Herr Chapelier wollte indessen von dieser Seite noch den Sieg über Robespierre gewinnen. Denn auch er wußte die Versammlung gerade auf den häßlichsten Flecken, den man an den Bischöfen gewahr werden konnte, aufmerksam zu machen. Auch er stellte die Verschwendung und die Hartherzigkeit reicher Prälaten in den auffallendsten Kontrast mit der Armuth und der Mildthätigkeit dürftiger Landpfarrer. Aber ohne Vergleich stärker war die Wirkung, als er rief: „Wie ist es möglich, daß man zwölftausend Li„vres jährlicher Einkünfte zu wenig finden kann? „Wie viele Hausväter und wie viele Familien „mag es denn im Reiche geben, die auf eine „solche Summe rechnen könnten? oder vielmehr, „wie viele mag es geben, die sich nicht schon mit „der Hälfte dieser Summe für überreich halten „würden? Und wo wäre denn der Mann, der „sich bey einem jährlichen reinen Einkommen von „zwölf oder zwanzigtausend Livres, nicht für ver„pflichtet hielte, den Dürftigen mit Almosen zu „unterstützen? Doch man sagt uns vor, daß

„die ganze vorgeschlagene Besoldungserhöhung für „alle Bischöfe zusammen nicht mehr als zwey oder „drey Millionen weiter wegnehmen werde: aber „sind denn zwey oder drey Millionen für uns „eine Kleinigkeit? So viel beträgt ja kaum die „Steuer von mehreren Städten und von drey „bis vierhundert Dörfern zusammen; gesetzt aber „auch, wir hätten genug Millionen zu verschen„ken, könnten sie denn zu nichts bessern ver„wandt werden, als zu den Equipagen und zu „den Tafeln unserer Bischöfe?“

Der Marquis von Foucault konnte sich hier nicht enthalten, der Versammlung über den schlechten Gebrauch, den sie von Kirchengütern machte, gleichsam im Vorbeygehn, einen ziemlich derben Vorwurf zu machen. „Ihr wisset, „sagte er, daß diese Güter nicht bloß der Bischöfe wegen da seyn, sondern hauptsächlich auch um „der Armen willen. Ihr wollet nur einen Theil „davon auf die Unterhaltung des Gottesdienstes „verwenden, und den übrigen veräußern. War„um ihn nicht lieber gleich den Armen geben, für „den er doch eigentlich bestimmt ist?“

Doch dieser Arme war schon gefunden, und er hatte sich des Schatzes schon bemächtigt. Dieser Arme war damals, in der strengsten Bedeutung des Wortes, kein anderer, als der Staat selbst.

Bey der Abstimmung über die vom geistlichen Ausschusse übergebenen Punkte zeigte sich die entschiedenste Mehrheit für dieselben. Sie wurden in folgender Form dekretirt:

I. Da die Diener der Religion durch ihr Amt zu den ersten und wichtigsten Funktionen der Gesellschaft berufen und zugleich zu der beständigen Residenz an dem Orte ihres Dienstes verpflichtet sind, so beschließt die Nationalversammlung, daß sie von der Nation ganz kostenfrey gehalten werden sollen.

II. Allen Bischöfen, allen Pfarrern und auch allen jenen Geistlichen, welche eine Filial- oder Nebenkirche zu bedienen haben, soll eine anständige Wohnung angewiesen werden. Durch dieses Dekret gedenkt übrigens die Versammlung in Rücksicht auf diejenigen Kirchspiele nichts neues einzuführen, in welchen bisher dem Pfarrer oder dem angestellten Geistlichen für die freye Wohnung ein Gewisses an Geld bezahlt worden ist; auch überläßt sie es den Departements, die Gesuche in Ueberlegung zu nehmen, welche deshalb von den Gemeinden oder von den Pfarrern an sie gebracht werden möchten, so wie sie sich wegen der nöthigen Reparationen und der deshalb zu schließenden Kontrakte an sie zu halten haben. Außer diesem sollen sie noch nach ihren verschiede-

nen Klassen die in den folgenden Artikeln bestimmten Geldsummen als feste Besoldung zu beziehen haben.

III. Dem Erzbischofe von Paris sollen 50000, allen andern Erzbischöfen 20000, und allen übrigen Bischöfen 12000 Livres als feste Besoldung ausgesetzt werden.

IV. Die Vikare der Kathedral-Kirchen im Reich sollen nach folgendem Verhältnisse besoldet werden: Der erste Vikar von Paris mit 6000, der zweyte mit 4000, und alle folgende mit 3000 Livres. In denjenigen Städten, die über 50000 Einwohner haben, der erste Vikar mit 4000, der zweyte mit 3000, und alle folgenden mit 2400 Livres. In Städten die weniger als 50000 Einwohner zählen, der erste Vikar mit 3000, der zweyte mit 2400, und alle folgenden mit 2000 Livres.

V. Jeder Pfarrer soll in Paris 6000, in den Städten, welche 50000, und mehrere Einwohner haben, 4000, in den Städten, deren Bevölkerung geringer als 50000, und stärker als 10000 Einwohner ist, 3000, in den Städten und Flecken, die weniger als 10000, und nicht 3000 Einwohner zählen, 2400, auf dem Lande hingegen jeder Pfarrer eines Kirchspiels, das mehr

als 2000 Seelen hat, 1800, das weniger als 2000, aber mehr als 1000 hat, 1500 und endlich jeder, der nicht mehr als 1000 oder weniger Pfarrkinder hat, 1200 Livres jährliche Besoldung haben.

Dieser Artikel veranlaßte heftige Debatten. Denn allerdings mögen die Erwartungen der meisten Geistlichen über diesen Punkt getäuscht worden seyn. Ob gleich die darin bestimmten Summen bey weitem die gewöhnliche Kongrua der Landpfarrer überstiegen, so zeigte sich doch bey einer nähern Untersuchung, daß der Ausschuß hierbey kein ganz richtiges Verhältniß zum Maaßstab genommen habe. Denn da im ganzen Reiche nur wenige Dörfer gefunden werden, deren Bevölkerung über 1000 Seelen enthielt, so wären beynahe neun Zehentheile der Geistlichen im Falle gewesen, sich mit einem Einkommen von 1200 Livres begnügen zu müssen. Doch auch mit diesen hätten sie sich leicht und gern begnügen können, denn diese Summe war doch um 900 Livres stärker als ihre Kongrua. Allein es mochte wohl ein anderer Grund, weswegen sie eine Erhöhung ihrer Besoldung wünschten, im Hinterhalte liegen, und es ist auch kein Zweifel, daß man mit der freundigsten Bereitwilligkeit ihren Wünschen entsprochen haben würde, wenn sie nur so viel Muth gehabt hätten, es laut zu sagen, warum sie eigentlich wünschten, in dem Besoldungsetat höher angesetzt zu werden. Dieser heimliche Grund

war kein anderer, als die Hoffnung, daß es ihnen bald erlaubt werden dürfte, die Fesseln des Cölibates zu zerbrechen, und sich wieder an die menschliche Gesellschaft anzuschließen. Gewiß hätte es nur der leisesten Berührung dieses Punktes bedurft, um die Versammlung zum großmüthigsten Enthusiasmus umzustimmen. Aber man wagte es noch nicht, und die klügern dieses Standes durften es nicht wagen, durch eine so auffallende Abweichung von einem Kirchengesetze der Oppositionsparthey eine gewünschte Gelegenheit zur Verketzerung zu geben, ob es gleich auch von der andern Seite an Mitteln nicht gefehlt haben würde, die höhere Prälatur gerade in Beziehung auf diesen Punkt dem bittersten Spotte Preis zu geben. Denn was hätte sich um die ehrbaren Wünsche armer Landgeistlichen für die Aufhebung des Cölibats in ein günstiges Licht zu stellen, nicht alles von den ekelhaften Ausschweifungen der höhern Prälaten sagen lassen?

Bey den Debatten über diesen Artikel zeigte der Abbe Marolles zuerst die Unzulänglichkeit der für den Landpfarrer ausgeworfenen Besoldung. Nach seiner Berechnung fand es sich, daß nach Abzug dessen, was zum persönlichen Unterhalt des Pfarrers, und seiner Domestiken, zur Anschaffung und Verbesserung seines Hausgeräthes, und zur jährlichen Steuerabgabe erfodert würde, nur noch 160 Livres übrig blieben, mit denen ein Pfarrer, wenn er anders auch den

Armen ihren Theil zukommen lassen sollte, unmöglich ausreichen könnte. Er verlangte, daß den Landpfarrern zum wenigsten 1500 Livres ausgeworfen werden sollten.

Der Abbe Jaquemard sagte unverholen heraus, man habe nach den schönen, aber leider nur täuschenden Aeußerungen über die Verdienste und die Würdigkeit der arbeitenden Seelsorger nicht erwartet, daß man gegen sie so karg seyn würde. Auch selbst die Wünsche des Volkes, das so ausdrücklich eine auszeichnende Begünstigung für die Landpfarrer verlangt habe, würden nur zur Hälfte erfüllt. Wahrlich eine schöne Großmuth, die Besoldungen von neun Zehntheilen der Pfarrer zu verringern, um die des zehnten Theils um 200 Livres jährlich zu vergrößern!

Dieser Ausfall veranlaßte den Pfarrer Gouttes zu erklären, daß Jacquemard keinen besondern Auftrag habe, im Namen der Pfarrer zu sprechen, die sich im übrigen ganz auf die Großmuth der Nationalversammlung verließen.

Jaquemard fuhr fort: „Man bietet 1200 Livres als Besoldung für Männer an, welche ein eignes Haus, eigne Domestiken halten, und oft genug in den Fall kommen müssen, die Pflichten der Gastfreyheit zu erfüllen. Will man denn noch Menschen, die ohnehin zur

fürchterlichsten Einsamkeit verdammt sind, sogar noch jeden Reiz des Lebens, jede gesellige Verbindung, jedes Vergnügen untersagen? Wenn dieses geschieht, so wird kein Vater mehr Lust haben, seinen Sohn einem so armseligen Stande zu widmen. Man komme doch nicht mit der Ausflucht, daß die Wünsche tugendhafter Priester unbeschränkt seyen, und daß sie, um diese zu erfüllen, nur wenig bedürften, weil sie im Grunde nichts mehr und nichts weniger als die Diener eines armen Gottes wären. Solche niedrige Wizeleyen würden schon in dem Munde eines Privatmannes sehr übel klingen, um wie viel mehr noch müßten sie nicht für eine Nationalversammlung unanständig seyn?

Man ruft uns unaufhörlich das Andenken an die Zeiten der ersten Jahrhunderte zurück; Man erlaube uns denn auch, euch an die Zeiten zu erinnern, wo die Gläubigen einen Theil ihres Vermögens den Dienern des Altars überließen. Ihr ließet uns eine glückliche Zukunft hoffen; aber wer kann denn wahrhaft glücklich seyn, wenn er nicht zugleich auch mit Glücksgütern begünstigt wird?„

Diese letzte Aeußerung brachte alle anwesenden Pfarrer in Bewegung; sie erhuben sich von ihren Sitzen, und der Pfarrer Aubert verlangte ausdrücklich, daß der förmlichen und allgemeinen Protestation der Pfarrer gegen dieselbe in dem Verbalprozesse erwähnt werden sollte.

Jaquemard ließ sich durch diesen Ausbruch des Unwillens nicht irre machen. Er fuhr fort: „Kann denn aber auch der bescheidene, mäßige Glücksstand eines Pfarrers ein Gegenstand des Neides und des Aergernisses seyn? O! könntet ihr den Landmann hören, er würde euch sagen, daß unter allen Güterbesitzern der Pfarrer der nützlichste, und zugleich der großmüthigste sey. Ihr gabt den Pfarrern kleiner Städte und Flecken 2000 Livres. Allein ihr Dienst ist, selbst bey einer viel stärkern Bevölkerung, noch lange nicht so beschwerlich, wie der Dienst der Dorfpfarrer. Jene haben ihre Pfarrkinder in einem einzigen Orte vereiniget, diese hingegen die ihrigen auf dem Lande zerstreut. Hat vielleicht der Ausschuß sich wegen der theuerern Preise der Lebensmittel entschlossen, die Pfarrer der Städte mehr, als die der Dörfer zu begünstigen? Allein es ist durchaus falsch, daß die Lebensmittel auf den Dörfern wohlfeiler als in Städten sind. Gemeiniglich ist der Dorfpfarrer gezwungen, seine, zum Lebensunterhalt nöthigen Bedürfnisse aus den benachbarten Städten und Flecken zu ziehen, und dafür noch den Botenlohn zu bezahlen. Ich hoffe, daß die französische Nation nicht weniger großmüthig, als Kaiser Joseph II. seyn werde, und verlange, daß den Dorfpfarrern zum wenigsten 1500 Livres ausgesetzt werden.“

Auch der Pfarrer Gouttes, und nach ihm der Abbe Gregoire, stimmten für 1500 Livres.

„Wenn ihr ihnen diese Summe bewilligt, sagte der erstere, so werden die Pfarrer zwar essen und sich kleiden können; aber das, was man Wohlstand nennt, werden sie damit immer noch nicht haben.“

Lange blieb es zweifelhaft, wozu die Versammlung sich entschließen würde. Endlich trat Lavie mit einer Bemerkung hervor, die sogleich allen weitern Ungewißheiten hierüber ein Ende machte. „Wo sind wir denn, sagte er, um noch zweifeln zu können, daß 1200 Livres für einen Dorfpfarrer hinlänglich seyen? Sind denn diese Pfarrer im Durchschnitt nicht meistens die Söhne von Handwerkern kleiner Städte und Dörfer? Und wäre denn für diese ein jährliches Einkommen von 1200 Livres nicht schon ein Reichthum?“

Diese hingeworfene Frage wurde sogleich durch die Verwerfung aller Amendements, und durch unbedingte Annahme des von dem geistlichen Ausschusse vorgeschlagenen Artikels beantwortet.

Zu Gunsten der Vikare, deren Besoldung im folgenden Artikel bestimmt werden sollte, verwendete sich ebenfalls der Abbe Gregoire und Herr Loys. Allein der Abbe Gibert sagte: „Es scheint, man fodere in eben dem Maaße immer mehr, in welchem mehr bewilliget wird.

Ich bin zehn Jahre lang Vikar gewesen, und ob ich gleich nur 250 Livres jährliches Einkommen hatte, so bin ich doch, wie ihr sehet, dabey um nichts magerer geworden.“

Die Versammlung dekretirte hierauf:

VI. Dem ersten Vikar in den Pfarrkirchen von Paris werden 2400, dem zweyten 2000, allen übrigen 1000 Livres ausgesetzt. In den Städten, die über 50000 Einwohner haben, soll der erste Vikar in jeder Pfarrkirche 1200, der zweyte Vikar 1000, und alle übrigen 800 Livres erhalten. In allen andern Städten und Flecken bekommen die zwey ersten Vikare 800, und die übrigen 700 Livres, und eben so viel jeder Vikar einer Dorfkirche.

In dem nächstfolgenden Artikel wurde darauf angetragen, die auf die bischöflichen Seminarien zu verwendenden Kosten alle Jahre von der Diözesansynode bestimmen zu lassen, und zwar so, daß sie für das Seminar von Paris niemals die Summe von 30000, und für die Seminarien aller übrigen Diözesen niemals die Summe von 15000 Livres übersteigen dürften. Allein man vertagte diesen Artikel, weil er noch mit vielen andern Gegenständen, worüber noch erst etwas bestimmtes verfügt werden müßte, in Verbindung stände. Auch bemerkte Garat, daß

er

er durchaus keinen vernünftigen Grund sehe, weswegen die Diözese von Paris vor allen übrigen Diözesen des Reichs so auffallend begünstigt werden sollte. Denn weder einer stärkern Bevölkerung, noch der Theuerung wegen, verdiente Paris einen solchen Vorzug. Camus erinnerte, daß es hier sehr viel darauf ankomme, ob in diesen Seminarien viele oder wenige Freytische beybehalten würden. Bevor man also den vorgeschlagenen Artikel in Ueberlegung nähme, müßte zuerst entschieden werden, wie es in Zukunft mit diesen Freytischen gehalten werden sollte.

In dem nächsten Artikel schlug der Ausschuß vor, alle zwanzig Jahre den Besoldungsetat der Geistlichen zu revidiren, um bestimmen zu können, ob eine Erhöhung des Werthes der Lebensmittel nicht auch eine Erhöhung der Besoldungen nothwendig machte. Allein Herr von Beauharnois machte die Bemerkung, daß die Epoche, in welcher der Fall einer vermehrten oder verminderten Theuerung eintrete, sich durchaus nicht vorausbestimmen lasse. Uebrigens sey der Artikel nicht konstitutionell, und es bleibe ohnehin jeder künftigen gesetzgebenden Versammlung unbenommen, nach Befinden der Umstände hierüber zu verfügen. Der vorgeschlagene Artikel wurde auf diese Bemerkung hier ganz verworfen. Hingegen veranlaßten die zwey folgenden, wodurch bestimmt werden sollte, ob den Geistlichen ihre Besoldung ganz im Gelde, oder auch an liegen-

den Gründen bezahlt werden dürfte, um so ernsthaftere Debatten. Mehrere Geistliche wünschten, daß ihnen ein Theil ihrer Besoldung in liegenden Gründen angewiesen werden möchte. Besonders ließ sich der Pfarrer Gouttes darauf ein, zu beweisen, daß dieses für die Nation vortheilhaft wäre. Die Pfarrer, sagte er, würden, wenn sie, zugleich auch mit der Landökonomie beschäftigt würden, weniger Gelegenheit zum Müßiggange finden. Die Güter würden auch offenbar an innerm Werthe gewinnen; denn nur die Pfarrer hätten gründliche Kenntnisse der Oekonomie. Herr von Andre erinnerte dagegen, daß, sofern der Vorschlag angenommen würde, für wenigstens 400 Millionen Landeigenthum auf diese Art in die Hände der Geistlichen wieder käme. Auch wäre es ja für die Pfarrer ganz unmöglich, das Oekonomiewesen allein zu besorgen, sie müßten denn ihre eigentlichen Amtspflichten vernachlässigen. Uebrigens gäbe es ja ohnehin noch tausenderley Beschäftigungen, womit sich die Pfarrer vor Langeweile und vor den Gefahren des Müßigganges verwahren könnten. Dieser Meynung trat auch Treilhard bey, der noch einen Punkt berührte, der unter den damaligen Umständen keine weitere Rücksicht auf Billigkeit mehr zuließ. „Wenn ihr den Pfarrern, sagte er, einen Theil ihrer Besoldung in liegenden Gründen anweiset, so braucht ihr hierzu drey Drittel von sämmtlichen Kirchengütern. Womit wollet ihr dann die Assignaten decken?“

Dieser letzte Wink war hinreichend, die Versammlung zur gänzlichen Verwerfung des vorgeschlagenen Artikels zu bewegen, hingegen die folgenden ohne weitere Diskussion zu beschließen:

VII. Allen Dienern der Religion soll durch die Schatzmeister der Distrikte ihre Geldbesoldung von Vierteljahr zu Vierteljahr vorausbezahlt werden. Die Schatzmeister sollen auf die erste Klage, wegen verweigerter Zahlung durch persönliche Zwangsmittel dazu angehalten werden; sollte hingegen ein Bischof, Pfarrer oder Vikar vor dem Verfluß dieses Vierteljahres sterben oder resigniren, so findet weder gegen ihn, noch gegen seine Erben eine Restitutionsklage statt.

VIII. Während der Vakanz eines Bisthums, einer Pfarrey oder sonst eines geistlichen Amtes, dessen Inhaber von der Nation salarirt wird, sollen zwar die dazu gehörigen Besoldungen fortlaufen, aber in die Kasse des Departements fließen, das die in den nächsten Artikeln bestimmten Ausgaben davon zu bestreiten hat.

IX. Die Pfarrer, welche Alters oder Kränklichkeit halber ihren Dienst nicht mehr gehörig versehen können, haben dem Dire-

ctorium des Departements die Anzeige davon zu machen, und dieses wird ihnen nach eingeholter Instruction von der Munizipalität und Distriktsverwaltung, hierauf die Wahl lassen, wenn sie nur irgends statt findet, ob sie einen Vikar weiter annehmen wollen, der auf eben dem Fuß wie die übrigen bezahlt werden soll, oder ob sie nicht lieber die Besoldung, die dem neu anzustellenden Vikar gegeben werden müßte, als Pension für sich nehmen, und sich ganz damit zur Ruhe setzen wollen.

X. Auch die Obervikare der bischöflichen Seminarien, die bey den Hospitälern angestellten Geistlichen und alle übrigen Personen, die zu den öffentlichen Funktionen des Gottesdienstes angestellt sind, können sich unter ähnlichen Umständen, sobald sie auf die vorgeschriebene Art verificirt sind, mit einer Pension zur Ruhe setzen, die ihrer vorher bezogenen Besoldung gleich seyn soll, wenn diese nicht die Summe von 800 Livres überstiegen hat.

XI. Der neue Besoldungsetat, der durch die gegenwärtigen Dekrete für die Kirchendiener konstituirt ist, soll von dem Tage ihrer Publikation an, seine völlige Kraft erhalten, aber nur in Ansehung derjenigen Geistlichen, welche erst jezt zu einem geistlichen Amte be-

fördert waren, ferner, in Ansehung aller derjenigen Pfarrer, die bisher auf die bloße Kongrua gesetzt waren, und endlich auch in Ansehung aller derjenigen, welche freywillig darnach gestellt werden wollen. Hingegen die Besoldungen der schon gegenwärtig angestellten Titularen, sowohl derjenigen, deren Aemter und Stellen aufgehoben, als derjenigen, deren Titel erhalten worden sind, sollen noch durch eigene Dekrete festgesetzt werden.

XII. Alle Bischöfe, Pfarrer und Vikare müssen aber auch schon von jezt an für die Besoldung, die ihnen in der neuen Konstitution versichert ist, alle Funktionen ihres Amtes, völlig umsonst verrichten, ohne unter irgend einem Titel eine Erkenntlichkeit dafür fodern oder annehmen zu dürfen.

Zweytes Kapitel.

Dekrete die Residenzverpflichtung der Bischöfe und Pfarrer betreffend.

Die wenigsten Bischöfe waren bisher gewohnt, sich lange an dem Hauptorte ihrer Diözesen aufzuhalten. Die meisten brachten einen großen

Theil ihres Lebens entweder in Paris oder in Versailles unter Zerstreuungen zu, welche sich mit nichts weniger als mit der Heiligkeit ihres Standes vereinigen ließen.

Als es daher in der Nationalversammlung über diesen Punkt zur Sprache kam, ließ sich keine einzige Stimme zu irgend einer Rechtfertigung der von den Bischöfen bisher beobachteten Gewohnheit vernehmen. Man dekretirte ohne alle Diskussion:

I. Die Residenzpflicht soll von allen in geistlichen Aemtern stehenden Personen ohne Ausnahme heilig beobachtet werden.

II. Kein Bischof darf sich in einem Jahre länger als funfzehn Tage aus seiner Diözese entfernen, außer in einem wahren Nothfalle, und mit Bewilligung des Direktoriums von dem Departement, in welches seine Diözese gehört.

III. Eben so wenig darf ein Pfarrer oder Vikar seine Kirche und seine Parochie auf eine längere Zeit verlassen, wenn er nicht durch wichtige Ursachen dazu veranlaßt wird. Der Pfarrer muß aber immer die Erlaubniß von dem Bischofe und von dem Direktorio des Departements dazu nachsuchen, und ein Vikar zuerst seinem Pfarrer die Anzeige davon machen.

IV. So oft sich ein Bischof oder ein Pfarrer einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht, so hat die Munizipalität des Orts dem Generalprokurator des Departements Nachricht davon zukommen zu lassen. Dieser wird hiermit angewiesen, den schuldigen Bischof oder Pfarrer durch ein Schreiben an seine Pflicht zu erinnern; wenn er aber nach einer zweyten Erinnerung nicht an dem Ort seiner Residenz sich einfindet, so hat der Prokurator den Prozeß gegen ihn einzuleiten, und auf den Verfall seiner Besoldung während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit anzutragen.

V. Kein Bischof, kein Pfarrer und kein Vikar kann eine Stelle, einen Auftrag oder irgend eine Kommission annehmen, wodurch er genöthigt werden könnte, sich von seiner Diözese oder von seiner Parochie zu entfernen. Diejenigen Geistlichen aber, welche gegenwärtig ein solches Amt haben, müssen sich innerhalb drey Monate von dem Tage an, da ihnen das gegenwärtige Dekret durch den Generalprokurator des Departements insinuirt werden wird, erklären, ob sie lieber dieses, oder das Amt, das sie zur Residenz verpflichtet, aufgeben wollen? Denn nach dem Verfluß dieses Termins soll in Ermangelung dieser Erklärung das letzte Amt, das sie bedienen, ohne weiters für

vakant gehalten und in der vorgeschriebenen Ordnung durch eine neue Wahl ersetzt werden. Doch sind in dieser Verordnung die Funktionen bey der Distrikts- oder Departementsverwaltung und die Deputationen zu der Nationalversammlung nicht begriffen, wozu allerdings auch Geistliche, in ihrer Eigenschaft als Aktivbürger, durch die Stimmen ihrer Mitbürger berufen werden können.

In dem ersten Entwurf dieses Artikels hieß es, daß alle öffentliche Funktionen, wozu ein Geistlicher berufen werden möchte, eine Ausnahme von obigem Gesetze machen sollten. Allein Lanjuinais bemerkte, daß das Wort, öffentliche Funktion, einer allzuweiten Ausdehnung fähig sey, und Populus erinnerte, daß wohl kein Geistlicher Maire oder Munizipalbeamter zu werden wünschte, weil überhaupt kein Geistlicher gerne in den Fall kommen möchte, das martialische Gesetz proklamiren, oder gegen die Bürger die Militairgewalt anführen zu müssen. Hingegen meynte Cazales, daß die Geistlichen auch von diesen Stellen nicht ausgeschlossen werden dürften, weil sie als Aktivbürger überhaupt zu allen öffentlichen Stellen wählbar seyn müßten. Der Graf von Montlauster gieng noch viel weiter; er erinnerte die Versammlung an ein schon früher gegebenes Gesetz, kraft dessen die nämliche Person nicht zugleich zwey Aemter be-

kleiden sollte. Dem zufolge trug er darauf an, daß alle in der Nationalversammlung anwesende Bischöfe und Pfarrer sogleich aufgefodert werden möchten, entweder aus der Versammlung zu treten, oder ihre Würden als Bischöfe und Pfarrer niederzulegen. Freteau fand einen solchen Vorschlag äußerst gefährlich, indem man ihn annehmen könnte, ohne eine Menge von Wahlen, die das Volk getroffen hatte, wieder zu vernichten. Es wäre, sagte er, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke höchst nöthig, den Feinden der öffentlichen Ruhe jede Gelegenheit zu entziehen, die ihnen etwa dienen könnte, ihre verderblichen Plane auszuführen. Karl Lameth suchte dem Zweifel, ob Geistliche auch weltliche Aemter verwalten dürften, mit der Bemerkung zu begegnen, daß der Klerus, der nun einmal als Stand vernichtet, kein eigenes Standesinteresse mehr zu suchen braucht, ohne Bedenken in dem Besitze der Bürgerrechte gelassen werden könnte. Dieser Meynung trat auch Barnave bey, jedoch mit dem Zusatze, daß der Geistliche nicht zu lebenslänglichen Funktionen, sondern nur zu solchen, deren Dauer beschränkt ist, zugelassen werden sollte.

Noch hatte man in dem Ausschusse einen sechsten Artikel vorgeschlagen, kraft dessen der König ersucht werden sollte, durch die wirksamsten Maaßregeln alle das Kirchenwesen betreffende Dekrete zur vollen und schleunigen Vollziehung

zu bringen. Der Bischof von Lydda wollte außerdem noch, daß diese Vollziehung sowohl durch kanonische als bürgerliche Mittel geschehen sollte. Denn dieß wäre seiner Meynung nach um so nothwendiger, da sich leicht voraussehen ließe, daß, wenn auch nicht das Ganze, doch zum wenigsten ein Theil davon heftige Widersprüche finden würde. Allein Treilhard erinnerte dagegen, daß eine solche Vorsicht ganz unnöthig wäre, indem jedes Dekret, sobald es die königliche Sanktion erhalten hat, ohne weiters auch vollzogen werden müsse. Ein Vorschlag dieser Art wäre außerdem noch darum verfänglich, weil man den Wahn aufkommen lassen würde, als wäre die Vollziehung eines Dekrets, das im Grunde nicht schwerer, als jedes andere Dekret zu vollziehen sey, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Ungeachtet der Graf von Virieux ernstlich, und sogar mit Drohungen verlangte, daß ein so wichtiger Punkt in Ueberlegung genommen werden sollte, schritt die Nationalversammlung gleichwohl zur Tagesordnung *).

*) Moniteur l'an. 1790. pag. 707.

Drittes Kapitel.

Debatten und Dekrete über die Besoldung der gegenwärtigen Bischöfe.

Durch die bisherigen Dekrete ist vorerst nur der Besoldungsfuß für die zukünftige Geistlichkeit festgesetzt worden. Was für ein Schicksal der jezt lebende Klerus haben sollte, mußte noch erst entschieden werden.

Der geistliche Ausschuß, dessen Organ in Beziehung auf diesen Gegenstand, der Abbe Expilly war, legte in der Sitzung des 22. Jun. der Nationalversammlung seine dießfalsigen Vorschläge vor. In der Einleitungsrede sagte er, daß es endlich Zeit wäre, dem empörenden Kontraste, worin eine auf bescheidne Demuth und auf Verachtung des weltlichen Prunks gegründete Religion mit dem Luxus und dem Stolze ihrer Diener stehe, ein Ende zu machen. Nichts habe der Kirche so unheilbare Wunden geschlagen, als die Begierlichkeit der höhern Prälaten nach Reichthümern. Eine Einschränkung hierin könne also auch keine andere, als höchst wohlthätige Folgen für die Religion nach sich ziehen. Die oft wiederholte Ausflucht, daß der Geistliche als Nuznießer, und jede Nuznießung an sich für ein Eigenthum angesehen werden müsse, sey auf den gegenwärtigen Fall durchaus nicht anwendbar. Auch habe die Nationalversammlung durch die

That selbst schon entschieden, daß diese Anwendung auf den Klerus nicht statt finde.

Was nun die Hauptsache selbst, die Besoldungen für die gegenwärtigen Pfründner betreffe, so dürfte man, um den echt evangelischen Maaßstab für dieselben zu finden, nur zu den ersten Jahrhunderten der Kirche zurückgehen. Er liege ganz klar in den Worten des Apostels: „Wenn „wir Nahrung und Kleider haben, so lasset uns „genügen." Auch dürfte man sich mit wenigerm Bedenken auf diesen Ausspruch beziehen, da es auch mehrere neuere Lehrer der französischen Kirche erkannt hätten, daß derselbe auf alle Zeiten passe. „Ein Geistlicher, sagt Fleury, muß sich begnügen, von den Gütern der Kirche nur im eigentlichen Sinne zu leben, das heißt, nicht mehr davon zu nehmen, als er zu seiner Nothdurft bedarf. Verwendet er sie zu seinem Gebrauch, ohne der Kirche zu dienen, so beschwert er sein Gewissen; verwendet er aber auch bey den treuesten Diensten, die er der Kirche leistet, mehr davon, als er zur Nothdurft braucht, so zieht er sich eine eben so schwere Verantwortung zu. Doch so wahr und treffend diese Grundsätze auch seyen, so habe sich doch der Ausschuß nicht überzeugen können, daß sie im gegenwärtigen Falle angewandt werden dürften. Er fühlte zwar, daß er dazu berufen sey, Mißbräuche zu verbessern, aber er konnte sich nicht für verbunden halten, das Verbessern so weit zu treiben,

daß dabey die Geistlichen zu einer Lebensart gezwungen worden wären, welche für die größere Zahl unter ihnen das unerträglichste Joch geworden seyn würde. Er habe daher nicht einmal geglaubt, der Versammlung für den gegenwärtigen Klerus nur den nämlichen Besoldungsfuß vorschlagen zu dürfen, der für den künftigen Klerus bereits festgesetzt ist. Diese künftige Generation werde hoffentlich aus einem neuen Schlag von Menschen bestehen, welche die ihnen angewiesenen Einkünfte völlig hinreichend für ihre wahren Bedürfnisse finden werden. Aber es wäre unbillig, vorauszusetzen, daß es sich mit den gegenwärtigen Titularen eben so verhalten müßte. Sie seyen mit allen Bequemlichkeiten bekannt, und an alle Bequemlichkeiten gewöhnt worden, welche der Reichthum so leicht erkaufen könne. Sie hätten dem Entstehen jener künstlichen Bedürfnisse, welche der Reichthum immer nach sich ziehe, um sich her zugesehen, und würden gewiß noch eine lange Zeit nöthig haben, bis sie fähig würden, sie aus dem wahren Gesichtspunkte zu betrachten. Die Gerechtigkeit selbst mache es also zur Pflicht, einige Nachsicht gegen sie zu beweisen, und ihnen auch für die Zukunft ein solches Schicksal zu bereiten, wobey sie doch nicht allen Arten von Lebensgenuß entsagen müßten, die ihnen zur Natur geworden, und doch mit ihrem Stande nicht ganz unverträglich seyen. Von diesen Betrachtungen geleitet, habe der Ausschuß bey allen einzelnen Bestimmungen, in die er sich

einlassen mußte, stets sich zur Regel gemacht, nur denjenigen etwas zu nehmen, welche bisher viel zu viel hatten, und von demjenigen, was diesen genommen wurde, jenen zuzulegen, die bisher nicht genug hatten. Die Reduktionen, welche er vorzuschlagen gezwungen sey, würden also nur diejenigen Benefiziaten, welche bisher zu reich waren, und unter den Bischöfen diejenigen treffen, deren Einkünfte mit dem Umfang und der Größe ihrer Diözesen in einem allzuungleichen Verhältnisse standen. Die Geistlichen, welche bisher nur mittelmäßig bedacht gewesen, würden nichts, hingegen die Pfarrer am meisten dabey gewinnen, und sie müßten auch am meisten gewinnen, weil man ihnen bisher fast das Nothdürftige versagt habe. Im Grunde sey es also nur eine neue Repartition der Kirchengüter, welche die Nationalversammlung vornehmen solle, und zwar eine Repartition, wobey der Nation selbst nur wenig zugedacht und zugetheilt würde. Denn der Besoldungsetat des gegenwärtigen Klerus, werde nach dem Vorschlag des Ausschusses hundert und vierzig Millionen wegnehmen. Da die sämmtlichen Güter des Klerus nach einem Mittelanschlag nur hundert und siebenzig Millionen abwürfen, so würden nur noch dreyßig für die Nation übrig bleiben, womit sie die Kosten des öffentlichen Gottesdienstes bestreiten, Arme unterstützen, und die Auflagen vermindern müßte."

Nach dieser Einleitung folgte das Projekt des Ausschusses, nach welchem keiner von den gegenwärtigen Bischöfen weniger als funfzehntausend, und keiner mehr als dreyßigtausend Livres an Besoldung erhalten sollte. Nur in Ansehung des Erzbischofes von Paris wollte der Ausschuß eine Ausnahme machen, und diesem fünf und siebenzigtausend Livres aussetzen, weil er genöthigt seyn würde, zur Behauptung seines Ranges in der Hauptstadt ungleich mehr Aufwand als andere zu machen. Außerdem noch sollten allen Bischöfen und Erzbischöfen die freye Wohnung in ihren Palästen und der Genuß der dazu gehörigen Güter vorbehalten bleiben.

Um sich einen Begriff von der angstvollen Verlegenheit zu machen, in welche die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe bey der Ankündigung geriethen, daß dreyßigtausend Livres das höchste seyn sollte, was ein französischer Bischof in Zukunft hoffen dürfte, braucht man nur den Umstand zu erwägen, daß mehrere unter ihnen bisher zwischen zweymal hundert und hunderttausend, noch mehrere zwischen sechszig und hunderttausend, eben so viele wenigstens ihre reine funfzigtausend Livres an jährlichen Einkünften bezogen und gleichwohl so wenig damit ausgereicht hatten, daß sie noch bedeutende Schulden zu machen genöthiget waren. Ihre Verlegenheit mußte noch um so viel größer seyn, da sie vorausseben konnten, wie wenig es ihnen gelingen würde, die

Nationalversammlung über diesen Punkt zu einer günstigen Stimmung für ihr Interesse zu bringen. Sie selbst, falls es die Delikatesse erlaubt hätte, in ihrer eigenen Sache zu sprechen, konnten nicht hoffen, die Versammlung günstiger zu stimmen; denn viel eher mußten sie befürchten, daß sie kaum auftreten würden, ohne von mehr als von einer Seite her mit den kränkendsten Vorwürfen und wohl auch zum Theil mit Spott überfallen zu werden.

Doch eine solche Furcht wäre glücklicher Weise für sie unnöthig gewesen. Denn kaum hatte der Ausschuß sein Projekt der Versammlung vorgelegt, als sich zum Erstaunen aller Anwesenden gerade diejenigen, welche bisher am lautesten gegen den Klerus gesprochen hatten, zuerst hervordrängten, um jezt für ihn zu sprechen. Daß die höhern Prälaten sich in der Stille und unbemerkt unter ihren unversöhnlichsten Gegnern eine Parthey zu gewinnen gesucht haben sollten, ist bey der stolzen Gemüthsstimmung, in welche sie sich damals befanden, kaum glaubbar. Viel eher läßt sich eine solche Erscheinung aus der Politik ihrer Gegner erklären, welche sich dadurch, daß sie das besondere Interesse der Individuen vertheidigten, gar leicht das Ansehn von Großmuth und Unpartheylichkeit geben konnten. Zudem waren sie sich vielleicht schon zum voraus bewußt, daß ihren Klienten mit dem Eifer, mit welchem sie ihnen dienten, am Ende doch nicht

geholf

geholfen seyn würde. Denn sie konnten ja auch geflissentlich noch einige von ihrer Parthey in den Hinterhalt gestellt haben, die, was fast immer der Fall war, eben darum, weil sie zuletzt auftraten, der günstigen Stimmung, welche gemeiniglich die zuerst auftretenden Redner hervorzubringen wissen, eine ungünstige Wendung geben konnten.

Castellane trat unter denen, welche sich vorgenommen hatten, das Projekt des Ausschusses zu bestreiten, zuerst hervor. „Ich habe, sagte er, zu dem Dekret, wodurch die Kirchengüter als Nationaleigenthum erklärt wurden, meine Stimme gegeben. Ich habe auch jenem Dekrete beygestimmt, welches die Verwaltung dieser Güter dem Klerus abnimmt; weil ich weder in dem einen noch in dem andern dieser Dekrete etwas fand, was mit der Gerechtigkeit im Widerspruch gestanden wäre. Allein dabey wich ich nie von der Meynung ab, daß die Geistlichen das vollste Recht an den ungestörten Besitz ihres Eigenthums hätten. Ein solches Eigenthum ist unstreitig der Genuß der Revenüen, die ihnen bisher als Titularen ausgeworfen waren. Wenn ich aber auch annehme, daß eine Reduktion dieser Revenüen der Umstände wegen, in welchen sich die Nation befindet, nützlich und rathsam seyn sollte, und wenn jener Titular, welcher bisher 45000 Livres Revenüen hatte, in Zukunft mit 30000 zufrieden seyn könnte; so kann ich doch nicht umhin,

zu fragen: Ob es auch so ganz recht sey, denjenigen, welcher unter der vorigen Verfassung 100000 Livres jährlich zu beziehen hatte, in der neuen auf 30000 herunter zu setzen? Ein solches Mißverhältniß ist in der That zu auffallend, als daß es nicht eine besondere Aufmerksamkeit verdienen sollte. Aber es kömmt noch ein Umstand in Betrachtung, der das Ungerechte einer solchen Reduktion noch anschaulicher macht. Ein großer Theil der gegenwärtigen Titularen hat Schulden. Denn wie viele junge Abbe's waren nicht genöthiget Schulden zu machen, um ihre nöthigen Bullen aus Rom zu erhalten, und Benefizien in Besitz zu nehmen, deren wirklicher Genuß für sie erst im zweyten Jahre, und oft noch später anfieng! Man mag vielleicht einwenden, daß es von Seite der Gläubiger unvorsichtig gewesen sey, dem Klerus zu borgen. Allein alle diese Gläubiger werden erwiedern, daß es ihnen unmöglich gewesen wäre, auch nur die geringste Gefahr zu ahnden, nachdem sie gewußt hätten, und auch nichts anders hätten wissen können, als daß die den Geistlichen ausgeworfenen Besoldungen lebenslänglich ohne eine Schmälerung ausbezahlt würden.

Castellane schlug vor, das vom Ausschusse vorgeschlagene Minimum anzunehmen, und außer diesem jedem Titularen noch die Hälfte seiner bisherigen Revenüen zuzulegen.

Nach ihm nahm Röderer das Wort. Auch er gehörte in die Zahl jener Deputirten, die bisher dem Klerus die empfindlichsten Streiche versetzt hatten. Allein jetzt, da es darum zu thun war, die Einkünfte der Bischöfe zu beschneiden, jetzt nahm er sich derselben mit einem Eifer an, der gegen die Kälte, womit er sonst das Priesterthum angriff, einen sehr auffallenden Kontrast machte. Er läugnete geradezu, daß die Nationalversammlung befugt sey, Reduktionen solcher Art vorzunehmen. Denn hiezu, sagte er, wird ein Akt der gesetzgebenden Gewalt erfodert; nun aber kann diese Gewalt nie eine rückwirkende Kraft haben. Gesetze sind an sich Konventionen, und die Kontrahenten haben allerdings die Befugniß, solche Konventionen wieder aufzuheben. Allein Handlungen des Privatlebens, auf die Treue öffentlicher Gesetze gebaut, sind von dem Augenblick an heilig, als sie diesen Gesetzen gemäß sind. Wäre dieses anders, so stände es dem Gesetzgeber jeden Augenblick frey, zu sagen: Ich will nicht bloß, daß diese Sache nicht mehr sey, ich will auch, daß sie nie existirt habe. Würde sich die gegenwärtige Gesetzgebung eine solche Sprache erlauben, so würden auch die nächstfolgenden sich eben derselben bedienen. Die alten Gesetze garantiren die Pfründen und ihren Genuß, und im Vertrauen auf diese Garantie sind eine Menge junger Leute, die, ich gebe es zu, eigentlich keinen Beruf dazu hatten, in den geistlichen Stand getreten, has

ben einen guten Theil ihrer Jugend mit mühsamen Studien hingebracht, die durchaus für die Welt und die Gesellschaft unbrauchbar waren, und mußten außerdem noch des Vortheils sich begeben, so, wie andere Menschen, mit dem weiblichen Geschlechte in Gemeinschaft leben zu können . . . . .

Diese letzte Aeußerung veranlaßte ein lautes Lachen in der Versammlung. Wahrscheinlich gesellte sich zu dieser Ansicht des Priesterzölibats eine Erinnerung an die leichtsinnigen Ausschweifungen junger Abbe's, denen in der That mit der Wohlthat ehelicher Verbindungen nicht gedient seyn konnte, so lange es ihnen an Gelegenheit nicht fehlte, die fesselosen Liebschaften ihrer Jugend zu genießen.

„Ich weiß wohl, fuhr Röderer fort, was für witzige Einfälle sich hierüber sagen lassen; allein ich weiß auch, daß es Gesetzgebern nicht zieme, auf der Tribüne ihren Witz in Epigrammen zu zeigen. So lange ihr den Zölibat nicht auflöset, so lange dürft ihr auch den Geistlichen, die in demselben leben, die Vortheile nicht entziehen, die damit verbunden sind. Aber nicht bloß dem jungen Kleriker, der nur eben erst in den geistlichen Stand getreten ist, auch dem Greise seyd ihr Schonung schuldig. Ihr selbst habt ja den Grundsatz bereits sanktionirt, daß das Alter geheiliget seyn sollte. Wollet ihr diesen

Grundsatz in seinem ganzen Umfange ausüben, so beweiset euch auch gegen die Gewohnheiten dieses Alters schonend und gerecht. Ich wiederhole also, daß das Projekt eures Ausschusses in allen diesen Rücksichten ungerecht gegen die Gläubiger des Klerus, ungerecht gegen die mildthätigen Prälaten, und grausam gegen die Greise sey, denen lange Gewohnheiten zur Natur geworden sind. Ich stimme für die Verwerfung des Projektes."

Robespierre blieb sich in seinen Grundsätzen und in der Art, sie zu äußern, unerschütterlich treu. Er nahm nach Röderer das Wort, und sagte, daß davon, ob die Versammlung befugt sey, die Besoldungen des gegenwärtigen Klerus zu verringern, die Rede nicht mehr seyn könne, nachdem von einer solchen Befugniß in Ansehung anderer öffentlicher Beamten, worunter allerdings auch die Geistlichkeit zu zählen sey, bereits schon Gebrauch gemacht worden wäre. Denn man habe ja den königlichen Ministern die Besoldung verringert; warum nicht auch den Bischöfen? Man spreche freylich von Großmuth; aber von was für einer Großmuth? Sey es denn wirklich erlaubt, so zärtlich das Schicksal der hohen Prälaten zu beherzigen? Wegen des Schicksals eines Mannes, der jährlich 30000 Livres zu verzehren hätte, sollte man doch billig unbekümmert seyn. Verdiente denn nicht viel eher jene Klasse Schonung und Aufmerksamkeit,

die bisher bey vieler Arbeit in Dürftigkeit schmachteten? Man spreche von den Schulden der Bischöfe; aber viel vernünftiger wäre es, wenn man ihnen wenig gäbe, damit sie mit Wenigem wirthschaften lernten; denn je mehr man ihnen bewillige, je größern Aufwand würden sie machen. Nur durch diesen ausschweifenden Luxus, woran sie ihr Einkommen gewöhnt habe, seyen sie in Schulden gestürzt worden. Wenn es Noth thue, großmüthig zu seyn, so solle man es nicht gegen die Bischöfe, sondern gegen arme Pfarrer seyn. Man spreche von Entschädigung für das, was sie durch ihren Eintritt in den geistlichen Stand an andern gesellschaftlichen Vortheilen aufopferten; aber 30000 Livres wären allerdings aller Ehren werth, und was das Unglück betreffe, ohne Weiber leben zu müssen, so wäre demselben leicht abzuhelfen. Man dürfte ihnen nur Weiber geben.

Unmittelbar nach Robespierre nahm der Ritter Boufflers das Wort. Er war von denen, welche die vorgeschlagene Reduktion zunächst traf, der einzige, der es für schicklich hielt, in seiner eigenen Angelegenheit zu sprechen. Er konnte dieß aber ohne Bedenken, indem er zum Voraus schon wissen mußte, daß er, nicht als Mitglied des geistlichen Standes, wohl aber als witziger Kopf, als angenehmer Gesellschafter, als feiner Weltmann auf einige Theilnahme von Seite der Versammlung rechnen dürfte.

Wirklich gelang es ihm auch, seinem Vortrage durch eingestreute witzige Einfälle so viel Interesse zu geben, daß man ihm wenigstens die Ehre erwies, ihn während des Sprechens durch kein Zeichen von Unwillen oder Ungeduld zu unterbrechen. „Ich weiß wohl, fieng er an, daß derjenige, der in einer Sache spricht, die mit seinem Privatinteresse verbunden ist, nur sehr ungern gehört wird, und daß eben dieses Interesse schon hinreicht, diejenigen, die man für dasselbige zu gewinnen versucht, zum voraus dagegen einzunehmen. Allein ich will eine solche Besorgniß in mir gar nicht aufkommen lassen, denn ich müßte in diesem Falle annehmen, daß ihr als Gesetzgeber im Grunde weiter nichts als gewöhnliche Menschen wäret. Auch will ich mein Privatinteresse nicht hinter das mächtige Bollwerk eines öffentlichen Staatsinteresse's verstecken, obgleich beyde miteinander verbunden sind und obgleich ein Privatinteresse von dem Augenblick an, als es als rechtmäßig erkannt wird, auch anfängt, öffentliches Interesse zu werden. Ich bin einer von den geistlichen Titularen, über dessen Güter ihr der Nation das Eigenthumsrecht zuerkannt habet. Sind der Nation diese Güter wirklich von einigem Nutzen, so bleibt mir weiter nichts als das Bedauern übrig, nur allzulange in ihrem Besitze gewesen zu seyn. Erlaubet mir, hier nicht als Geistlicher, sondern in einer Eigenschaft, deren ich viel würdiger bin, in der Eigenschaft eines Bürgers zu Euch zu spre-

chen. Nur unter diesem einzigen Gesichtspunkte biete ich euch meine Rechte als Opfer an. Ihr werdet beurtheilen können, in wie fern diese Rechte wirkliche Rechte seyen. Wie aber auch euer Urtheil hierüber ausfallen mag, ich bin bereit, mich ihm zu unterwerfen. Indessen unterstehe ich mich gleichwohl, hier alle Bürger zu fragen, worauf der Grund des Besitzes ruhe? Man wird mir antworten, auf dem Gesetze. Was für ein Zeichen hat dieses Besitzungsrecht? Den Titel. Wer garantirt diesen Titel? Das Gesetz. Auf dieses für alle insgemein gültige Gesetz, auf diese alles Eigenthum beschützende Gottheit kann und darf ich mich also berufen. Diesem Gesetze, dieser Gottheit haben wir es zu verdanken, daß das Eigenthum das ist, was es ist; ihr verdankt die Welt ihre Ruhe, und für die Achtung, die sie für sich von Allen fodert, giebt sie Jedem Sicherheit.“

„Man hat auf dieser Tribüne mehr als einmal behauptet, daß das Wohl des Staates das höchste Gesetz sey. Was wollen aber diese Worte eigentlich sagen? Nichts anders, als daß man in allen zweifelhaften Fällen nie anstehen solle, dem Wohl des Staates das eigene Privatinteresse aufzuopfern. Diese Worte gebieten allen Menschen ohne Unterschied, ihr eigenes Interesse, aber nie die Gerechtigkeit bey Seite zu setzen. Die mit so vielem Glücke und mit so gutem Erfolge auf die Regulargeistlichkeit ange-

wandten Grundsätze können keineswegs auch auf den Sekular-Klerus angewendet werden.

Von dem Augenblick an, als ihr das Mönchswesen als aufgehoben erklärt habet, waren die Mönche ohne Titel, und ihre Güter ohne Besitzer. Nicht so der weltliche Klerus. Ihr möget ihn immer, wie es auch geschehen ist, als Stand vernichten, ihr möget ihn in seine ursprüngliche Elemente auflösen; darum aber werdet ihr doch immer Güter, welche genossen wurden, und Individuen finden, welche sie genossen haben. Ich bin indessen nicht Willens, alle die Besoldungsreduktion betreffenden Plane zu verwerfen; aber ich möchte unter ihnen gerne denjenigen ausheben, dessen Ausführung für die Titularen am wenigsten schmerzhaft wäre, ohne darum minder vortheilhaft für den Staat zu seyn."

"Ich würde also unter gewissen Beschränkungen und Modifikationen den Plan eures Ausschusses annehmen, aber nie dem von ihm vorgeschlagenen Maximum meinen Beyfall geben. Kann denn die Nationalversammlung wirklich im Ernste eine so verfängliche, ins Leben einschneidende Entschädigungsweise billigen, eine Weise, welche so leicht an den Tyrann Procustes erinnern kann, der seine Schlachtopfer auf ein blutiges Bett legen und langsam stümmeln ließ? Kann die Versammlung denn wirklich durch ein

Arrete beschließen, daß derjenige, der heute noch bey Vermögen war, morgen am Bettelstab seyn sollte? Und wäre es denn so unnatürlich, wenn die Bischöfe, denen man immer von dem goldenen Zeitalter der ersten Kirche vorspreche, viel eher an die Verfolgungen, als an den Glanz dieser Kirche erinnert würden? O gebet doch andern Vorschlägen Gehör, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die ihr immer in Munde führet, sich besser, als mit diesen vereinigen lassen. Fanget vors erste damit an, allen grossen Beneficiaten eine bestimmte und zu ihrem anständigen Unterhalte hinreichende Summe auszuwerfen, bietet dann jenen, welche ihre Stellen ganz nieder zu legen geneigt sind, eine ungefähr den dritten Theil ihrer Revenüen betragende Entschädigung an; lasset uns wenigstens von der Freyheit auch noch den Schatten übrig, den uns bisher noch kein Despot streitig gemacht hat, nämlich die Freyheit, im Falle der Noth unter zweyen Uebeln das eine zu wählen; nur dann können wir noch sagen, daß man uns weder als Verbrecher noch als Sklaven, noch als Feinde behandelt habe, und man wird uns nicht mit kaltblütiger Grausamkeit auch aus demjenigen Winkel des Erdbodens vertreiben, dessen ungestörten lebenslänglichen Besitz uns die Nation garantirt hat. Warum soll uns die Nation mit andern Rücksichten, als die Pächter behandeln, deren Pacht auf die Zeit ihres Lebens festgesetzt ist? Ach! und gleichwohl ist oft unter allen Kontrakten ge-

rade ein Kontrakt auf Lebenszeit von der kürzesten Dauer!"

„Man wird ohne Zweifel nicht anstehen, in Beziehung auf so viele gleichzeirige Rembourse-ments Schwierigkeiten zu erheben. Allein was kann euch hindern, diese sogleich auf der Stelle durch Assignaten zu bewerkstelligen, deren Ver-vielfältigung ihr unter solchen Umständen und für einen solchen Gebrauch ohne Gefahr wagen dürf-tet? Ein solches Mittel würde einer Menge über ihre künftige Existenz beunruhigter Indivi-duen wenigstens noch die Möglichkeit übrig las-sen, ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können; ihr würdet ihrer zum wenigsten Be-sorgnisse ersparen, die sich ihnen bey dem Anblick der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge, von welcher sie selbst ein so auffallendes Beyspiel sind, ohne Aufhören bemächtigen müssen. Unsere Rechte möchten indessen noch begründet und un-bestreitbar seyn, als sie es sind, so müßten wir gleichwohl noch immer erröthen, persönliche Vor-theile und Genüsse, die ohne Zweifel einem jeden aus uns viel weniger am Herzen liegen, als das öffentliche Staatswohl, dem Vaterlande abge-feilscht und gleichsam abgehandelt zu haben."

„Aber auch unsere Mitbürger sind, wie ihr wisset, unsrer Sicherheit wegen interessirt, denn sie haben im Vertrauen auf die unstreitigen An-sprüche, worauf unsere Rechte gegründet sind,

uns Geld vorgeschossen. Wenn auch die Nation berechtiget wäre, uns deswegen, daß wir Schulden machten, zu tadeln, so ist sie es sicher nicht, zugleich auch unsere Gläubiger des Kredits wegen zu tadeln, den sie uns gaben. Es ist hier nicht die Rede von den Gläubigern des Klerus, als Stand betrachtet, denn ihre Foderungen an diesen stehen ja bereits unter dem Schutz der Nation. Ich rede nur von unsern Privat-Schulden, von den meinigen zum Beyspiel. Ist es denn nicht schon genug für sie, die möglichen Veränderungen, denen das menschliche Leben unterworfen ist zu berechnen? sollen sie auch noch die Möglichkeiten von den Veränderungen der Gesetze ihrem Kalkul unterwerfen? Warum macht ihr aber auch Schulden, frägt man uns? Soll ich euch denn weitläuftig auseinandersetzen, was für einen Aufwand wir machen müssen, um die Gebäude in gutem Stande zu erhalten, liegende Gründe zu verbessern u. s. f.? Oder soll ich euch bitten, eine Menge nützlicher Stiftungen, Anstalten für unentgeldlichen Schulunterricht, Spitäler für das schwache Greisenalter, oder für Kranke, oder für Unglückliche die Fehltritte zu bereuen haben, in Betrachtung zu ziehen? Zwar läugne ich keineswegs, daß wir auch um minder edler Zwecke willen uns in Schulden gesteckt haben können; aber wir sind hierüber nicht der Nation, sondern einzig nur unsern Gläubigern Rechenschaft zu geben schuldig. Man hat auf dieser Bühne hier mehr als einmal

gesagt, daß der Franzose weniger sein Leben, als seine Ehre zu schonen gewohnt sey, und gleichwohl verurtheilt ihr uns zum Verlust dieser Ehre. Oder will man uns etwa für diesen Verlust mit dem infamen Privilegium trösten, unsere Schulden nicht bezahlen zu dürfen? Wir beschwören euch, daß wir ein solches Privilegium gar nicht wünschen. Unser letztes Meuble, unser letzter Thaler soll unsern Gläubigern gehören. Aber der Geistliche hat außer diesen noch andern privilegirte Gläubiger; dieß sind die Armen. Hütet euch, die alten Kanäle zu verstopfen, ehe noch die neuen tief genug gegraben sind."

„Vergesset aber auch nie, daß man dem Reichen keine Streiche beybringen kann, die nicht zugleich auch der Arme fühlet. Der Luxus, den man den Prälaten zum Vorwurfe macht, ist gemeiniglich jenen, welche durch Arbeit und Kunst sich Geld verdienen, weit nützlicher, als denen, die den Genuß davon haben. Wenn die Eitelkeit sich manchmal in den Mantel einer bescheidenen Tugend hüllet; so verbirgt sich diese hinwieder oft hinter äußerlichen Prunk. Warum will man denn nicht den guten Rath eines Weisen befolgen, welcher will, daß in allem ein Maaß und Ziel seyn soll? Warum nicht den Schritten der Natur folgen, welche alles verändert, alles vervollkommnet, ohne etwas zu zerstören? Und wie! sollte denn das Vaterland Opfer verschmähen, dergleichen die Geschichte keines aufzuweisen

hat? Und will es Bürger von sich stoßen, die ihm mehr anbieten, als noch kein Sieger zu fodern sich getraute?"

Wenn es Bouffler auch gelang, auf einen Augenblick die Versammlung zu gewinnen, so war sein Sieg doch nur von kurzer Dauer. Denn unmittelbar nach ihm trat Treilhard auf, welcher durch kalte Berechnungen jede lebhafte Rührung vernichtete. Er erinnerte die Versammlung, daß 35000 Pfarrer, 20000 Vikare, 208 Schulhäuser, 726 Aebte, 83 Bischöfe zu besolden und zu unterhalten, und außer diesen noch eine unübersehbare Menge von Mönchen und Nonnen und andern Titulargeistlichen zu pensioniren wären. Nur allein die Erhöhung der Kongrua für die Pfarrer, die Besoldung ihrer Vikare, und die Pension der Nonnen erfoderten einen jährlichen Aufwand von 30 Millionen. Man hätte, statt eine Vermehrung der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Besoldung zu fodern, vielmehr eine Verminderung derselben verlangen sollen. Denn der Werth sämmtlicher Kirchengüter, wäre wohl kaum hinreichend, alle diese Ausgaben zu bestreiten. Die Nation habe sich anheischig gemacht, nur denen, welche arbeiten, aber nicht den unnützen Müßiggängern Besoldung zu geben.

Die Versammlung faßte den Wink, den Treilhard gab, so schnell, daß man schon

mit Ungeduld zum Abstimmen eilen wollte. Allein es waren noch mehrere Glieder vorhanden, welche sich vorbereitet hatten, zu Gunsten des Klerus zu sprechen. Dupont erhub sich nach Treilhard. Es wäre doch auffallend, sagte er, daß man Gründen der Vernunft und der Gerechtigkeit den todten Kalkul der Berechnungen entgegen setze. Selbst der geistliche Ausschuß sey von dem Grundsatze ausgegangen, daß es sich für die Versammlung schicke, großmüthig und gerecht zu seyn. Alle Geistliche ohne Unterschied, sie mögen in Funktionen stehen, oder nicht, hätten das unstreitbare Recht, von der Nation entschädigt zu werden. Denn auch die Titel derjenigen, die in keinen Funktionen ständen, wären Eigenthum, das man nicht, ohne ungerecht zu seyn, antasten dürfte. Auch selbst die Besorgniß, daß etwa der Ertrag der Kirchengüter zur Bestreitung des nöthigen Aufwands nicht hinreichen möchte, könnte eine ungerechte Maaßregel nicht entschuldigen. Aber eine solche Besorgniß sey an sich schon ganz überflüssig, nachdem der volle Werth aller Kirchengüter ein reines Kapital von 2 Milliarden ausmache. Würde man auch nur 6000 oder 10000 Livres zu demjenigen, was der Ausschuß ausgeworfen habe, zulegen, so würde dieß im Ganzen doch nur eine Kleinigkeit von 3 bis 4 Millionen seyn. Nun frage er die Versammlung im Ernste, ob es mit der Nationalehre bestehen könnte, wenn sie, nachdem sie ein Kapital von 2 Milliarden an den

eingezogenen Kirchengütern gewonnen hat, noch anstehen sollte, 4 Millionen zu Leibrenten, und für Menschen zu bestimmen, die ihrem Grabe schon sehr nahe seyen?

Auch Baumetz sprach in dem gleichen Ton. Er wollte, daß die Nation weiter nichts als gerecht seyn sollte. Von Großmuth dürfe da die Rede nicht seyn, wo es auf strenge Gerechtigkeit ankomme. Was man in Ansehung der künftigen Geistlichkeit beschlossen habe, billige er; denn sobald der Begriff von Ehre, die mit Diensten die man dem Vaterlande leistet, verbunden ist, einmal feste Wurzeln gefaßt habe, dann werde sich jeder Franzose beeilen, dem Vaterlande auch ohne große Besoldungen seine Talente und sein Leben zu weihen. Allein in Ansehung des gegenwärtigen Klerus fänden Rücksichten dieser Art durchaus nicht statt. Denn der erste Akt der Gerechtigkeit bestehe darinn, zu verhindern, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalte; nun aber wäre der Geistliche kraft eines vom Staate bisher heilig beobachteten Gesetzes Eigenthümer seines Titels, und folglich auch Eigenthümer der damit verbundenen Einkünfte. Man solle doch nicht vergessen, auf welche große Vortheile der Geistliche Verzicht gethan habe. Für ihn wären die Reize des ehelichen Lebens nicht mehr vorhanden. Er wisse zwar wohl, daß der Kleriker bey dem Eintritt in seinen Stand sich auch verpflichten müsse, dem Genusse der

Reichs-

Reichthümer zu entsagen. Allein spätere Gesetze hätten ihm nicht verwehrt, Reichthümer zu besitzen; ohne Zweifel wären solche Gesetze verderblich, allein sie wären nun einmal vorhanden, und kein Mensch dürfte der schlechten Gesetze wegen, denen er gehorche, einer Verantwortlichkeit unterworfen werden. Man wolle zwar auch in dem schlechten Gebrauche, den manche Bischöfe von Reichthümern machten, einen Beweggrund zur Schmählerung derselben finden, und man halte sich sogar für verpflichtet, ein Aergerniß dieser Art ganz auszurotten. Allein ein solches Aergerniß werde wohl auch dann noch fortdauern, wenn man der Geistlichkeit zwey Drittel ihrer Revenüen entziehe. Er wolle gar nicht in Abrede seyn, daß ein solcher Mißbrauch höchst verderblich sey; aber ihm sey kein Mittel dagegen bekannt. Eben deswegen werde auch die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen abgebildet, um dadurch anzudeuten, daß sie das Gute, was sie befördert, nicht einzeln, sondern in Masse sehen wolle. Der Gerechtigkeit sey es nicht um das Interesse der Individuen, ihr sey es nur um das allgemeine Interesse zu thun. Selbst die Nationalversammlung habe diesen Grundsatz befolgt. Um ungeheure Mißbräuche zu entfernen, und dem Menschen seine ursprünglichen Rechte wieder zu verschaffen, habe sie vergessen, daß dadurch viele Individuen in das höchste Elend gestürzt würden. Dieses habe sie gethan, um der Gerechtigkeit nichts zu vergeben. Wollte sie nun

aus Furcht, daß etwa der auf einzelne Menschen zusammengehäufte Reichthum verderblich werden möchte, von dem Wege der Gerechtigkeit abweichen? Nein! die Versammlung werde darum, daß sie einige Wenige im Besitze großer Vortheile läßt, nicht glauben, ungerecht zu seyn!"

Thouret sprach ebenfalls zu Gunsten des Klerus; aber er bediente sich ganz der entgegengesetzten Gründe. Man habe, sagte er, gegen den Klerus als Stand streng verfahren müssen, und er selbst sey einer von denjenigen gewesen, die an der Vernichtung des Standes am eifrigsten gearbeitet haben. Jetzt, nachdem diese Vernichtung wirklich geschehen sey, jetzt wäre es unbillig, gegen Individuen mit eben der Strenge, wie gegen ein ganzes Korps zu verfahren. Jetzt trete der Mensch als Mensch auf, und in dieser Beziehung verdiente er mehr als Schonung, er verdiente Großmuth und Achtung. Es wäre nicht genug, demjenigen, den man um die Vortheile brachte, die er aus seinem Stande zog, nur so viel zu lassen, als er zur Bestreitung seiner unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnisse brauchte; man müßte auch noch auf seine Schwachheiten, seine Gewohnheiten, seine bisherigen Genüsse einige Rücksicht nehmen. Man solle außerdem doch nie vergessen, daß es gegenwärtig um das Schicksal von Titularen zu thun sey, und dieser Umstand deute ja deutlich genug an, daß dieselben befugt gewesen wären, auf den Be-

stand ihrer Benefizien und auf den fortdauernden Genuß der damit verbundenen Einkünfte zu rechnen. Man würde, wenn man Alle ohne Ausnahme in die gleichen Verhältnisse zurücksetzte, die Strenge viel zu weit treiben. Man müsse nicht bloß gerecht, man müsse auch billig seyn. Der Maaßstab, nach welchem der Ausschuß bey Bestimmung der Besoldungen für die gegenwärtigen Titularen zu Werke gegangen sey, wäre viel zu weit von der Billigkeit entfernt, um angenommen werden zu können.

Thouret schlug dem zufolge einen andern Maaßstab vor, nach welchem die künftigen Besoldungen in dem Verhältnisse mit den gegenwärtigen stehen sollten, so, daß jeder Bischof außer den 15000 Livres, welche als Minimum festgesetzt sind, noch ein Drittel seiner vorhergehenden Revenüen erhalten müßte.

So weit war man mit den Debatten über diesen Gegenstand in der Sitzung des 22. Juny gekommen. Man hatte mehrmal versucht, es zur Abstimmung zu bringen. Allein vergebens; die Freunde der Bischöfe wollten ihre Hoffnungen noch nicht aufgeben, und eben so wenig waren ihre Gegner Willens, die Versammlung durch günstige Eindrücke überraschen zu lassen. Man setzte also in der Sitzung des 23. Juny die Debatten des vorigen Tages fort. Weil man der Schulden wegen, in welchen mehrere Titularen

steckten, eine besondere Begünstigung urgirte, so hatte der Abbe Expilly im Namen des geistlichen Ausschusses dahin angetragen, daß auf einen Theil der für die gegenwärtigen Titularen zu bestimmenden Besoldung zur Beruhigung und zur Sicherheit ihrer Gläubiger Beschlag gelegt werden sollte. Allein man fand einen solchen Ausweg in der That für zu schimpflich, um ihn nicht so gleich mit Stillschweigen zu übergehen. Dagegen aber sprach Herr von Clermont mit besonderer Wärme für die Bischöfe. Auch er gieng von dem Grundsatze aus, daß die Gerechtigkeit das höchste Prinzip wäre, von welchem nicht abgewichen werden dürfte. Es sey kein Gesetz vorausgegangen, welches dem Klerus den mit Reichthümern verbundenen Genuß untersagt habe; folglich würde man die Strenge viel zu weit treiben, wenn man ihn jezt aller Vortheile berauben wollte, die ein solcher Genuß verschaffe. Bis zur Epoche des 2. Novembers 1789 hätte er unter dem Schutze der Gesetze seine Revenüen genossen, und es wäre bis dahin Niemanden zu Sinn gekommen, ihn über den Gebrauch derselben zur Rechenschaft zu ziehn. Er hätte über sein Geld nach Willkür schalten, und sogar die Einkünfte folgender Jahre an seine Gläubiger verpfänden können. Es wäre schändlich, dem Gläubiger deswegen, weil er Geistlichen geborgt habe, die Gültigkeit seiner Foderungen streitig zu machen. Beyde, Schuldner und Gläubiger, hätten sich bey ihren Kontrakten auf den Schutz

der bestehenden Gesetze verlassen. Würde nun der Bischof, der vorhin ein reines Einkommen von 60000 Livres hatte, in Zukunft nur noch 12000 erhalten, so müßte sein Gläubiger an den Bettelstab gerathen. Uebrigens wäre es ja ganz unnöthig, gegen den Klerus so karg zu seyn. Nach einem viel richtigeren Kalkul, als es der des Ausschusses sey, bliebe der Nation von den Kirchengütern noch immer ein disponibler Fond von 40 Millionen übrig. Unstreitig hätte der Klerus ein Recht an die Nutznießung dieses Fonds, und ein eben so unbestrittenes Recht hätten die Gläubiger an denselben. Man solle doch nie vergessen, daß der Banquerot nur einzig in dem Falle Schande sey, wann er selbst verschuldet ist. Im entgegengesetzten Falle treffe die Schande nur den, durch dessen Schuld der Banquerot veranlaßt worden ist.

Jezt erschien Ricard auf dem Rednerstuhle. Um zum voraus der Aufmerksamkeit und des Beyfalls der Versammlung, und vor allen Dingen des Beyfalls der Gallerie sicher zu seyn, kündigte er gleich anfangs an, daß er Willens sey, für das Volk zu sprechen. Man fodert Schonung und Nachsicht, fuhr er dann fort, für eine Klasse von Menschen, denen ihr eine jährliche Revenüe von 30000 Livres anbietet. Ihr sollt ihnen mehr geben, weil es die Gerechtigkeit fodert, wie man bisher behauptet habe; ich hingegen sage, daß es höchste Ungerechtigkeit, und eine Pflicht-

vergessenheit wäre, obiger Summe auch nur einen Denier zuzulegen. Ich will mich weder auf den heiligen Chrysostomus, noch auf den heiligen Paulus, noch auf den heiligen Bernard, ich will mich nur einzig auf das bekannte Gesetz berufen, welches den Geistlichen von dem Ertrag ihrer Pfründen nur den dritten Theil zu genießen erlaubet, und ihnen außerdem die Pluralität der Benefizien untersagt. Wem ist aber die Unersättlichkeit unserer Titularen unbekannt? Wahrlich es fehlt nicht viel, so hätten sie drey Drittel des sämmtlichen Territorialvermögens von ganz Frankreich verschlungen. Und wo ist der Geistliche, der sich geweigert hätte, alles zusammen zu raffen, was er nur immer zusammen zu raffen Gelegenheit gefunden hätte? Wenn ihr unsern Bischöfen 30000 Livres anbietet, so erhalten sie weit mehr, als sie bedürfen. Und worin bestehen denn auch ihre Ansprüche auf eine größere Schonung? Wo sind die Beweise ihres Patriotismus, um uns durch dieselben zu ihrem Vortheile zu gewinnen? Finden sich denn ihre Namen auf den Listen der Patrioten, die durch freywillige Beysteuren dem Vaterlande Opfer brachten? Oder haben sie durch friedliche Hirtenbriefe das Volk für die gute Sache der Revolution zu gewinnen gesucht? Um euch zu beweisen, wessen Geistes unsere Prälaten sind, dürfte ich euch nur an ihre Versammlungen erinnern, worin sie den Pfarrern 700, und den Vikaren 300 Livres bewilligten, und dabey bedauerten, daß sie uns

mögend wären, mehr zu bewilligen. Und solchen Menschen genügt es an 30000 nicht? Sie beklagen sich über Unrecht? Wo wäre denn der General, der für den Dienst, den er dem Vaterlande leistet, mehr foderte? und wie viele tugendhafte Bürger würden nicht mit der Hälfte schon ausreichen, um sich und eine zahlreiche Familie zu ernähren?

Diese heftige Ergießung schlug durch. Man gönnte der Parthey, die für die Bischöfe sprach, kaum ein weiteres Wort, und so entschied sich die Majorität, freylich erst nach einigen Stürmen, dem vorgeschlagenen Dekretsentwurfe folgende Gestalt zu geben:

I. Von dem ersten Jänner des laufenden Jahres an, haben die französischen Bischöfe und Erzbischöfe, die gegenwärtig in Aemtern stehen, ihre Besoldungen nach dem Etat, der hiemit festgesetzt wird, zu beziehen:

Diejenigen Bischöfe und Erzbischöfe, deren Einkünfte bisher nicht über ℔ 2000 Livres betragen haben, behalten diese ohne Abzug auch für die Zukunft. Diejenigen hingegen, deren bisherige Einkünfte diese Summe überstiegen, bekommen zu den 12000 Livres noch die Hälfte desjenigen, was sie bisher darüber bezogen haben; nur

darf bey keinem die Totalsumme seiner Einkünfte die Summe von 30000 Livres übersteigen, außer bey dem Erzbischof von Paris, für welchen 75000 Livres ausgesetzt sind. Dabey behalten aber alle Bischöfe und Erzbischöfe die freye Wohnung in den Gebäuden, und den nutznießlichen Gebrauch der Gärten, die in der Stadt, in der sie zu residiren haben, für sie eingerichtet sind.

In dem nächstfolgenden Artikel bestimmte der Ausschuß für diejenigen Bischöfe, deren Sitze durch die neue Eintheilung der Diözesen ganz aufgehoben, 20000 Livres, und eben so viel denjenigen, welche freywillig ihre Stellen niederlegen würden. Allein dieser Artikel veranlaßte wieder einige Debatten. Delley meynte, es wäre allerdings billig, diejenigen, deren bischöfliche Sitze supprimirt würden, zu entschädigen; aber nicht so billig wäre es, jene zu begünstigen, die aus bösem Willen ihre Stellen etwa resigniren möchten. Bouche trug geradezu darauf an: solchen freywilligen Ausreißern nichts zu bewilligen; denn sie wären Menschen, die weiter nichts suchten, als den Staat zu verwirren. Hingegen meynte der jüngere Crillon, es wäre besser, wenn Bischöfe, die ohnehin für die neue Konstitution keinen guten Willen hätten, abdankten, als wenn sie auf dem Posten blieben, und diesen treulos verwalteten. Man könnte, wenn nur recht viele Ihre Sitze verließen, wackere Pfarrer

an ihre Stellen erwählen, und man sollte sogar, des Interesses für die gute Sache wegen, die freywilligen Abdankungen der alten Bischöfe auf alle mögliche Weise begünstigen.

So sehr man indessen auf der einen Seite wünschen mochte, eines großen Theils der gegenwärtigen Bischöfe los zu werden, so trat doch auf der andern wieder die natürliche Bedenklichkeit ein, daß das plötzliche Ausreißen derselben unter ihnen nothwendig eine für den Staat höchst verderbliche Koalition nach sich ziehen müßte. Man fand also bey einer nähern Prüfung für rathsamer, das Schicksal derjenigen, die durch Resignationen ihre bischöflichen Sitze aufgeben, für jezt noch unentschieden zu lassen, und dekretirte nur den ersten Theil des vorgeschlagenen Gesetzes in folgender Form:

II. Alle Bischöfe, welche durch die beschlossene und noch zu beschließende Aufhebung ihrer Sitze außer Dienst gesetzt werden, sollen zwey Drittheile der für die aktiven Bischöfe ausgesetzten Besoldung als Pension zu beziehen haben.

Viertes Kapitel.

Besoldungen und Pensionen der gegenwärtigen Pfarrer, und des übrigen Theils der französischen Klerisey.

Nach der vergeblichen Mühe, die man sich gegeben hatte, für die Bischöfe über die ihnen zugedachte Besoldung noch eine Zulage zu erhalten, wäre es ganz überflüssig gewesen, für den übrigen Theil des Klerus eine besondere Auszeichnung zu verlangen. Diejenigen, die derselben vorzüglich würdig waren, konnten im voraus schon sicher seyn, daß sie in dem neuen Besoldungsetat höher angesetzt seyn würden, als sie es bis dahin waren. Was aber den zahllosen Nachtrab, welcher dem geistlichen Korps unter den Namen von Abbes, von Aebten, Domherren, Kapitularen u. s. f. folgte, betraf, so konnte sein Schicksal höchstens nur denjenigen einiges Interesse einflößen, die mit ihm entweder als Eltern und Verwandte, oder als Gläubiger in einer nähern Verbindung standen. Denn lange genug war der Müßiggang, und eben so auch selbst die ganze zwecklose Existenz dieser Individuen in der Kirche ein Aergerniß, für dessen Entfernung man der Nationalversammlung allerdings Dank schuldig war.

Als es demnach zur Diskussion über die verschiedenen, den Besoldungsetat dieser Geistli-

chen betreffenden Projekte des Ausschusses kam, bemerkte man das sichtbare Bestreben, durch keine weitläuftigen Debatten hierüber die Zeit zu verlieren, und Punkte, über welche man sich nicht geschwinde genug vereinigen konnte, lieber ganz zu verwerfen oder zu vertagen, als sich in weitschweifige Diskussionen einzulassen. Ein ziemlich richtiges Gefühl von ihrer eigenen Ohnmacht mag zum Theil auch diejenigen, die ein näheres Interesse gehabt hätten, günstige Eindrücke auf die Versammlung zu machen, gehindert haben, dießfalls ihre Kräfte zu versuchen. Andere mögen wohl auch in der nie aufgegebenen Hoffnung einer Kontrerevolution es der Mühe nicht mehr werth gefunden haben, etwas von der Nationalversammlung zu erbetteln, was ihnen bey einer Veränderung der jezigen Ordnung ohnehin kaum entgehen konnte. Ueberhaupt waren zu dieser Zeit schon von einem ansehnlichen Theile des Klerus alle Plane zu einer künftigen Insurrektion so zuversichtlich angelegt, daß man sogar Ursache hat, sich zu verwundern, wie überhaupt noch Leute, die zu diesem Komplotte gehörten, in der Versammlung erscheinen, und an ihren Berathschlagungen Theil nehmen konnten.

Die Dekrete, welche in den letzten Tagen des Junius gegeben wurden, sind der Ordnung nach folgende:

I. Allen gegenwärtigen Pfarrern soll die Wahl gelassen werden, ob sie lieber nach jenem

Verhältnisse, das in den Dekreten über die Organisation des Klerus für die künftige Generation bereits bestimmt ist, oder aber in der Maaße besoldet werden wollen, daß sie zuerst 1200 Livres voraus, und zu diesem noch die Hälfte von demjenigen bekommen, was sie bisher über 1200 Livres bezogen haben. Nur darf die Totalsumme ihrer Einkünfte 6000 Livres nie übersteigen.

II. Alle wirklich dienstleistende Vikare erhalten jezt schon eben so viel, als in den Dekreten über die Organisation des Klerus für die Künftigen ausgemacht ist.

III. Nachdem aber die Nationalversammlung die Besoldungen der Bischöfe, der Pfarrer und Vikare auf diese Art fixirt hat, so erklärt sie hiermit, daß auch vom 1. Januar des folgenden Jahres 1791 an alle Kasualien, Stollgebühren und sonstige Abgaben wegfallen, die ihnen bisher unter dem Namen von Feuer-Erndte-Passionsgeld, oder auch unter irgend einer andern Benennung gereicht worden sind. In dem laufenden Jahre mögen sie noch fortgereicht werden; jene Rechte und Dienste hingegen, welche die Kirchenverwaltungen nach den Tarifs und Reglements zu fodern haben, bleiben auch noch nach diesem Termin in Kraft, und müssen immerfort entrichtet werden.

IV. Nach dieser Bestimmung gehen die neuen Besoldungen der Pfarrer und Vikare eigentlich erst von dem Anfang des folgenden Jahres, oder vom 1. Jan. 1791 an.

V. Doch erhalten schon im laufenden Jahre diejenigen Pfarrer, deren Stellen bisher mehr als 1200 Livres abwarfen, einmal 1200 Livres und dann noch die Hälfte von demjenigen dazu, was sie indessen darüber hatten, wenn das Ganze 6000 Livres nicht übersteigt. Die Pfarrer, welche auf eine Kongrua gesetzt waren, und dabey weniger als 1200 Livres einnahmen, erhalten außer ihren Kasualien zuerst 700 Livres und zu diesen noch 500 Livres. Diejenigen Pfarrer endlich, welche zwar keine Kongrua, aber doch auch nicht 1200 Livres hatten, behalten in diesem Jahre alles, was sie bisher observanzmäßig einnahmen; was aber zu 1200 Livres daran fehlt, dieß soll ihnen in den ersten Tagen des folgenden Jahres 1791, in baarem Gelde bezahlt werden.

VI. Die Vikare in den Städten behalten gleichmäßig neben ihren Akzidenzien im laufenden Jahre ihren bisherigen Gehalt. Die Vikare auf dem Lande sollen jezt schon auf 700 Livres gesetzt, aber diese sollen ihnen nur in der Maaße, wie den Pfarrern bezahlt werden, die im vorhergehenden Artikel zulezt erwähnt sind.

VII. Die Kommendaten-Aebte, Prioren, Dignitaire, Kanonici, präbendirte und halbpräbendirte Stiftsherren, Kaplane, und überhaupt alle andere Benefiziaten ohne Ausnahme, die in keine der zuerst erwähnten Klassen gehören, behalten ihr ganzes bisheriges Einkommen ohne Abzug, wenn es die Summe von 1000 Livres nicht übersteigt.

Diejenigen, welche bisher mehr von der Kirche zogen, erhalten in Zukunft erstlich 1000 Livres, und dann die Hälfte der Summe, welche sie vorher darüber hatten; aber die Totalsumme ihrer Einkünfte darf niemals über 6000 Livres hinausgehen.

VIII. Die Besoldungen der beständigen Regularäbte und der inamoviblern Oberen jedes Ordens, sollen nach folgendem Verhältnisse sich richten:

Diejenigen, deren Klöster 10000 Livres Einkünfte haben, sollen wenigstens 2000, diejenigen aber, deren Häuser mehr einnehmen, sollen noch den fünften Theil des Ueberschusses dazu bekommen. Doch darf auch bey ihnen die Totalsumme niemals 6000 Livres übersteigen.

IX. In den Kapiteln, in welchen die gemeinschaftlichen Einkünfte bisher ungleich ver-

theilt waren, und die Präbenden nach dem Verhältniß des Alters der Mitglieder stiegen, eben so wie in jenen, in welchen diese gemeinschaftlichen Einkünfte in ungleiche Präbenden vertheilt waren, zu denen man nur stufenweise durch die Wahl des Kapitels oder nach der Ordnung der Anciennete gelangen konnte — in allen diesen Stiftern sollen die künftigen Einnahmen eines jeden einzelnen Dom- oder Chorherrn nach dem Verhältniß derjenigen bestimmt werden, in deren Besitz er sich gegenwärtig befindet. So oft aber einer von den alten Kanonicis stirbt, so fällt seine Besoldung an den ältesten unter denjenigen, die eine geringere Pension bezogen, und dieß geht stufenweise in dem Maaße fort, daß jedesmal in einem solchen Falle, nur die geringste Pension, welche eines von den Mitgliedern des Kapitels zog, an die Nation wieder heimfällt.

Die Nationalversammlung erklärt indessen nur diejenigen Kanonikos für fähig, zu einer höhern Pension in ihrer Ordnung hinaufzurücken, welche die heiligen Weihen wirklich sich haben ertheilen lassen.

X. Diejenigen Bischöfe, welche schon seit längerer Zeit ihre Aemter resignirt haben, ferner die Koadjutoren der Bischöfe, und endlich diejenigen Bischöfe in Frankreich, wel-

che Suffragane von Trier und Basel sind, sollen als Aequivalent für die Stellen, welche sie gehabt, oder für die Pensionen, welche sie indessen bezogen haben, jährlich 10000 Livres bekommen. Hätten sie gegenwärtig von ihren Benefizien und Pensionen noch nicht so viel, als diese Summe beträgt, so behalten sie ihr gegenwärtiges Einkommen. Außerdem versteht sich von selbst, daß die Besoldung der Koadjutoren wegfällt, sobald sie einen eigenen Titel erhalten.

XI. Alle Geistliche, welche bisher außer einer Pension auf ein Benefizium keine weiteren Einkünfte von der Kirche hatten, bleiben in dem Besitze dieser Pension, wenn sie nicht über 1000 Livres betrug. War sie höher als diese Summe, so bekommen sie erstlich die 1000 Livres und noch die Hälfte des Ueberschusses dazu; aber das Ganze darf die Summe von 3000 Livres nicht übersteigen.

XII. Damit die verschiedenen Besoldungen, welche in den vorhergehenden Artikeln regulirt sind, für jeden einzelnen Geistlichen gehörig fixirt werden können, so haben alle Titularen einen genauen Etat der kirchlichen Einkünfte, welche sie bisher gezogen haben, und der Lasten, welche darauf hafteten, aufzu-

aufzusetzen. Dieser Etat muß in Ansehung derjenigen rentirenden Güter, welche in Pacht gegeben oder vermiethet sind, aus den gegenwärtig bestehenden Pachtkontrakten, in Ansehung aller andern Stücke aber aus den Administrationsrechnungen und Inventurregistern gezogen, und den Munizipalitäten der Oerter, in deren Markung die Güter gehören, mitgetheilt werden. Diese haben ihre Bemerkungen darüber an das Direktorium des Departements einzugeben, in welchem sich der Hauptort des Benefiziums befindet, und von diesem soll alsdann nach eingeholtem Gutachten von dem Distriktsdepartement die Entscheidung gegeben werden.

XIII. In diesem Etat, welchen jeder Geistliche von seinen Einkünften anzugeben hat, müssen aber auch alle Pensionen angeführt werden, welche ihm entweder auf Benefizien oder auf die Oekonomate assignirt waren. Auch der Ertrag der Zehenden, die von ihnen bezogen worden sind, ist darin zu spezifiziren; nur ihre bisherige Einnahme von Kasualien und von solchen Gerechtigkeiten, welche die Nationalversammlung ohne Indemnisation aufgehoben hat, darf daraus weggelassen werden.

XIV. Allen auf die Kongrua gesetzten Pfarrern werden die ordentlichen Abgaben, welche sie bisher davon zu entrichten hatten, und allen andern Titularen die Pensionen, womit ihre Benefizien beschwert waren, von der Summe ihrer Einkünfte abgezogen. Ihre künftige Besoldung wird alsdann bloß nach demjenigen, was als reine Einnahme für sie übrig blieb, und nach den Verhältnissen fixirt, welche in den vorhergehenden Artikeln festgesetzt sind.

XV. Da sich die Nationalversammlung bloß dadurch gedrungen gefunden hat, die Besoldungen einiger, von den gegenwärtigen Geistlichen zu reduciren, um die Kongruam der Pfarrer vergrößern zu können, so verordnet sie dabey, daß keine Besoldung irgend eines Titularen jemals unter das Minimum herabgesetzt werden darf, das sie für jede Klasse der kirchlichen Stellen bestimmt hat.

XVI. Diejenigen Geistlichen, welche durch das Dekret vom 20. April autorisirt worden sind, die Selbstverwaltung und Administration ihrer Güter noch in dem laufenden Jahre fortzuführen, mögen dasjenige, was ihnen nach der Bestimmung der vorhergehenden Artikel als Besoldung zukömmt, ohne weiters von ihrem Ertrag abziehen,

und als Ausgabe in die Rechnung bringen, die sie dem Distriktsdepartement abzulegen haben. Diejenigen hingegen, deren Güter in Pacht gegeben oder vermiethet sind, sollen ihre Besoldungen aus der Distriktskasse von den ersten Geldern erhalten, welche von den Pächtern und Miethleuten eingehen werden.

XVII. Von dem ersten Januar des folgenden Jahres 1791 an, sollen alle Besoldungen pünktlich von drey Monaten zu drey Monaten ausgezahlt werden — und zwar den Bischöfen, Pfarrern und Vikaren durch die Einnahme ihres Distrikts, den übrigen Titularen aber durch die Einnahme derjenigen Distrikte, in welchen sie ihre Wohnung aufschlagen werden.

XVIII. Nach dem Gutachten der Departements- und Distriktsdirektorien mag auch denjenigen Geistlichen, welche, ohne einen besondern Titel zu haben, unter dem Namen von Habituirten, oder auch unter andern Benennungen bisher von den Kapiteln unterhalten, desgleichen den Layen-Offizianten, die als Organisten und Musiker oder zu andern Verrichtungen des Gottesdienstes gebraucht und von den Kapiteln besoldet wurden, einiges zu ihrer Subsistenz entweder als Gratifikation oder als Pension

angewiesen werden, wobey sowohl auf die Zeit und Beschaffenheit ihrer Dienste, als auf ihr Alter und ihre sonstige Umstände Rücksicht zu nehmen ist. Der Gehalt aber, den sie bisher gezogen haben, darf ihnen nur noch für das laufende Jahr abgereicht werden.

XIX. Eine doppelte Besoldung kann niemand beziehen. Alle diejenigen Geistlichen also, welche erst in der Folge zu einem neuen Amt oder zu einer kirchlichen Stelle gelangen, verlieren zwey Drittheile ihrer Pension, und müssen sich neben dem Gehalt ihres neuen Amtes mit einem Drittheil des alten begnügen. Werden sie aber auf das neue amt- und dienstlos, so treten sie in ihre volle alte Pension wieder ein.

XX. Auf die Hälfte der Summe, welche das Minimum der Besoldung einer jeden Klasse der Geistlichen ausmacht, darf niemals und in keinem Fall ein Beschlag gelegt werden, bey den Aktivgeistlichen so wenig, als bey jenen, die außer Funktion gesetzt sind.

XXI. Die Departements- und Distriktsadministrationen haben die Aufsicht und die Sorge für die geistlichen Häuser und Gebäude, die ihnen durch die Dekrete vom 14.

und 20. April übertragen worden ist, so wie die Gebäude selbst in dem Zustande zu übernehmen, in welchem sie sich gegenwärtig befinden. Die Benefiziaten, oder die Korpora und Kommunitäten, welche indessen im Besitz davon waren, können also auf keine Art wegen einer Verbesserung oder sonstigen Operation angesprochen werden, die damit hätte vorgenommen werden sollen; denn auch in der Folge haben die Geistlichen, welchen die freye Wohnung in ihren Amtshäusern gelassen wird, nur für diejenigen Reparationen zu sorgen, welche gewöhnlich in jedem Miethkontrakte dem Bewohner eines Gebäudes einbedungen werden.

Fünftes Kapitel.

Aufhebung der Patronatrechte.

Nachdem man durch die vorhergehenden Dekrete der französischen Kirche bereits schon eine ganz veränderte Gestalt gegeben hatte, so konnte das Schicksal, welches die bisherigen Patronatverhältnisse treffen würde, nicht mehr ungewiß bleiben. Man hatte aber auch weislich dafür ge-

sorgt, den allenfalsigen Widerstand, den man befürchten konnte, und nothwendig auch befürchten mußte, da es hierbey gerade um die Vernichtung unbezweifelter Rechte und zu einer Zeit zu thun war, wo man mit so großem Geräusche an der Wiederherstellung anderer verlorner, und zum Theil wohl auch zweifelhafter Rechte arbeitete, zu entkräften. Denn man vermied bisher immer mit schlauer Klugheit, sich in eine besondere Diskussion über das Patronatwesen einzulassen. Man hätte zu leicht der Gefahr ausgesetzt werden können, des Widerstandes wegen, welchen minder wichtige Veränderungen finden konnten, größere und bedeutendere Plane aufgeben zu müssen. Dieses war offenbar der Fall mit den Patronatrechten. So bald man sich die Befugniß, diese zu vernichten, hätte entreißen lassen, (und dieses wäre ohne Zweifel geschehen, wenn man, bevor es zur Berathschlagung über den allgemeinen Reformationsplan der Kirche gekommen wäre, zuerst die Rechtmäßigkeit dieser Rechte und Befugnisse von allen Seiten ins Licht gestellt hätte,) so bald wären auch, wo nicht der ganze Plan, doch sicher die wichtigsten Theile desselben durchgefallen.

Mehr als einmal schon hatte sich die Gelegenheit gefunden, der Patronatrechte zu erwähnen. Als die Nationalversammlung sich das Dispositionsrecht über alle Kirchengüter zueignete, so konnte natürlich gefragt werden, ob hier-

unter auch die Güter gehörten, worüber einzelne Familien als Patrone zu disponiren hätten? Noch näher war man diesem Punkte, als dekretirt wurde, daß in Zukunft alle geistlichen Stellen im Reich durch Volkswahlen besetzt werden sollten. Denn jezt ließ sich fragen, ob eine solche Wahlart auch in den Fällen statt finden könnte, wo die Patrone das wohlerworbene Recht hätten, die erledigten Stellen zu vergeben? Diese beyden Fragen zur rechten Zeit hingeworfen, und mit den vorhandenen Beweisen unterstüzt und beantwortet, hätten leicht dahin führen können, die Kirchengüter zu retten, und es bey der bisherigen Wahlart der Geistlichen bewenden zu lassen.

Ohne Zweifel war es von Seite der Nationalversammlung wohlberechnete Klugheit, solche kizliche Fragen zu vermeiden, und, wo eine Berührung derselben unvermeidlich war, mit scheinbarer Achtung darauf zu antworten. Denn mehr als scheinbar war wohl kaum diese Schonung, die sie dadurch bewieß, daß sie diese Fragen gleich anfangs vertagte, und unter der vorläufigen Versicherung, die heiligen Rechte des Privateigenthums unverlezt erhalten zu wollen, dem geistlichen Ausschuß eine besondere Untersuchung über die Beschaffenheit, den Umfang und die verschiedenen Modifikationen des Patronatwesens auftrug. Der Ausschuß rückte aber mit den Resultaten seiner Untersuchung erst dann heraus, als das Gebäude der neuen Kirche schon fest stand,

und man gewiß seyn konnte, durch die allenfalsigen Hindernisse, die etwa das Patronatwesen noch in den Weg werfen konnte, nicht weiter mehr in dem raschen Laufe zum vorgesteckten Ziele aufgehalten zu werden.

In der Sitzung des ersten Jul. stattete Dürand von Maillane den verlangten Rapport ab. Um die Versammlung darauf vorzubereiten, ließ er schon vorher einen Aufsatz umhergehen, worin die Gründe auseinander gesetzt waren, warum die Patronatkirche im Allgemeinen nicht anders, als alle übrigen Kirchen behandelt werden dürften. Denn dahin zielte man gleich anfangs, und niemand konnte zweifeln, daß das Schicksal der Patronatkirche verschieden von dem Schicksal der übrigen seyn würde. Diese Gründe waren in dem Rapport selbst mit vieler Kunst, und, was im Grunde noch viel mehr zu bedeuten hatte, mit so viel historischer Treue und Wahrheit ausgeführt, daß über die Folgen, welche daraus hergeleitet wurden, kein langer Streit statt finden konnte. Er bewieß nämlich unwiderleglich, daß die Kirche mehrere Jahrhunderte lang keine Layenpatronate, sondern nur geistliche Patrone gekannt habe. Aus der Natur der Sache selbst führte er aus, daß keine Stiftung, welche von Patronen herrührte, andere als religiöse Zwecke zur Beförderung der Sache der Religion, oder zur Unterstützung der Armen gehabt haben könne; und endlich gab ihm noch das alte und

neue Kirchenrecht mehr als einen Beweis zur Hand, um darthun zu können, daß die Kirche den Patronen über die von ihnen zu solchen Zwecken bestimmten Güter nie ein fortdaurendes Eigenthumsrecht, sondern nur das Recht der Aufsicht und Advokatie eingeräumt, und in Ansehung der von ihnen gestifteten Kirchen noch weniger ein wahres Kollations-, sondern blos ein Präsentationsrecht bewilliget habe. Diese aus den unwiderlegbarsten Thatsachen, aus der Geschichte und aus den Gesetzen hergeleiteten Bemerkungen führten natürlich zum Schlusse, daß die Nation über die von Layenpatronen gestifteten Kirchen und ihre Güter eben so gut wie über alle anderen Kirchen und Güter disponiren könne, ohne ein wahres Eigenthum dadurch zu verletzen, so bald sie in Ansehung ihrer die nämlichen Bedingnisse erfülle, welche sie in Ansehung der übrigen übernommen habe *).

Wirklich lag in den Beweisen, deren sich der Berichterstatter des Ausschusses bediente, eine so überzeugende Kraft, daß es von den anwesenden Gegnern der Kirchenreformation auch nicht Einer wagte, dieselben geradezu anzugreifen. Die Herren von Landine und Andrieu, welche in dieser Sache gegen den Ausschuß auftraten, waren so weit entfernt, irgend eine von

*) Planks neueste Religionsgeschichte, 3ter Theil S. 545. u. f.

den Thatsachen, worauf man sich berufen hatte, zu läugnen, oder sie in einem andern Lichte vorzustellen, daß sie vielmehr geradehin erklärten, der Nation könne unter keinerley Vorwand das Recht auch über solche Güter, welche von Layen herrührten, entzogen werden. Auch wäre es keinem Zweifel unterworfen, daß man sich bey der Einführung einer neuen Besetzungsart der geistlichen Stellen für das ganze Königreich ohne Bedenken über das von einigen Layenpatronen hergebrachte Präsentationsrecht hinwegsetzen könne. Allein es wären doch mehrere spezielle Fälle vorhanden, die einer besondern Bestimmung bedürften, und folglich eine Ausnahme von allgemeinen Maaßregeln erheischten. Mehrere Layen nämlich befänden sich schon seit undenklichen Zeiten her, und zu Folge rechtsgültiger Kontrakte und ausdrücklicher Reservationen im Besitze nicht nur des Präsentations- sondern des vollkommensten Kollationsrechts zu mehreren Stellen in der Kirche. Andere Stellen wären wieder für die Familie und für die Nachkommen des Stifters fundirt, und seit Jahrhunderten als Familienpräbenden in ihrem Besitze geblieben. Bey einigen seyen die Güter zu einem ganz besondern, auf den wahren oder vermeynten Nutzen des Stifters oder seiner Nachkommenschaft abzielenden Zweck, z. B. zu Seelenmessen, zur Unterhaltung von Familien- und Hauskapellen, zur Erziehung der Töchter oder der Söhne ausdrücklich bestimmt, und von jeher fortdaurend verwandt worden. In allen

solchen Fällen aber sey es doch ganz klar, daß man die Güter und die Stellen, mit denen es diese Bewandniß habe unmöglich auf ganz gleichen Fuß, wie die übrigen behandeln könne, ohne ein wahres Privateigenthum, und zwar ein Eigenthum zu verletzen, von welchem die Besitzer bisher wesentliche Vortheile gezogen hätten. Aus alle dem folge, daß man entweder einige Ausnahmen gestatten, oder aber eine Schadloshaltung für die Patronen solcher Stellen ausmitteln müsse.

Dieser letzte Antrag fand selbst an einem der eifrigsten Beförderer der Kirchenreformation, an Herrn Camus, einen Unterstützer. Allein Durand von Maillane wollte nur eine einzige Ausnahme gelten lassen, weil bey den meisten übrigen bewiesen werden konnte, daß ihr Besitzstand ganz widerrechtlich, erst in neuern Zeiten gegen den klaren Buchstaben der Gesetze erschlichen, der schwachen Nachgiebigkeit der Bischöfe abgetrotzt, oder auch ihrer sträflichen Gefälligkeiten abgekauft worden sey.

Die hierauf Bezug habenden Dekrete wurden also ohne weitern Widerstand in folgender Form abgefaßt:

I. In Ansehung aller von Layenpatronen abhängigen Benefizien gelten die nämlichen Verfügungen, welche die Nationalversamm-

lung durch ihre Dekrete bereits wegen derjenigen getroffen hat, wozu bisher das Kollationsrecht den Bischöfen oder einem geistlichen Patrone zustand.

II. Eben diese Verordnungen erstrecken sich auch auf alle diejenigen Titel und Stiftungen, in Ansehung deren von Layenpatronen das volle Kollationsrecht ausgeübt wurde. Nur sind davon diejenigen Kapellen ausgenommen, welche gegenwärtig innerhalb einzelner Schlösser oder Privathäuser von einem Kaplan oder einem andern Geistlichen bedient werden; denn die Disposition über diese bleibt den Eigenthümern überlassen.

III. Die gegenwärtigen Dekrete wegen dieser Stellen erhalten und behalten ihre Gesetzkraft, gegen alle Bedingungen und Klauseln, wie gegen alle andere, die in den Stiftungsbriefen und Fundationsakten ausgedrückt seyn mögen.

IV. Die für Seelmessen und andere gottesdienstliche Verrichtungen ausgesetzten Einkünfte sollen provisorisch noch ferner dazu verwandt und bezahlt werden, wenn sie auf Parochialkirchen fundirt sind, und bisher von den Pfarrern oder von andern zu der Pfarrkirche gehörigen Priestern besorgt wurden, die keinen eigenen Titel dadurch er-

hielten. In denjenigen Kirchen aber, in welchen eine eigene Gesellschaft von Priestern unter dem Namen von Familiaren oder unter einer andern Benennung zu der Besorgung dieser Stiftungen angestellt ist, dürfen die Plätze derjenigen, welche daraus absterben, nicht wieder besetzt werden.

V. Auch diejenigen Stiftungen, welche von einigen Patronen zum Behuf der Erziehung der zu ihrer Familie gehörigen Söhne und Töchter gemacht wurden, sollen noch fernerhin fundationsmäßig verwandt und verwaltet werden. In Ansehung aller anderen bleibt es bey der allgemeinen Verordnung; wer aber besondere Rechte zu haben glaubt, der mag sie den Departementsversammlungen vorlegen, die darüber an das gesetzgebende Korps berichten können. Nach dem Bericht von diesem und nach dem Gutachten der Diözesanbischöfe soll alsdann von der Behörde das weitere verfügt werden.

Sechstes Kapitel.

Bestimmung der erzbischöflichen und bischöflichen Sitze.

Durch ein früheres Dekret war bereits bestimmt worden, daß in Zukunft nur so viele Bischöfe in Frankreich seyn sollten, als es Departements giebt. Hiemit war von 136 Bischöfen, die bisher in Frankreich ihre Sitze hatten, drey und funfzig zum voraus ihr Urtheil gesprochen, indem das Reich damals nur 83 Departements zählte. Jezt war es nur noch darum zu thun, die Städte zu bestimmen, in welchen bischöfliche Sitze entweder erhalten, oder neue errichtet werden sollten. Natürlich mischte sich bey einer solchen Bestimmung der Privateigennutz ins Spiel. Es gab Freunde und Verwandte von Bischöfen, deren Stühle aufgehoben werden sollten; es gab Deputirte von Städten, die den Rang bischöflicher Residenzstädte verlieren sollten, es gab Agenten von Munizipalitäten, die sich mit der Hoffnung geschmeichelt hatten, bischöfliche Residenzen zu werden, und sich in ihrer Hoffnung getäuscht fanden — alle diese hatten sich darauf vorbereitet, die endliche Entscheidung hierüber ins Unendliche zu erschweren. Allein der geistliche Ausschuß hatte bey dieser Arbeit einen so wohl überlegten Plan zum Grunde gelegt, daß die Nationalversammlung um so weniger Anstand nahm, dieselbe durch ihre Zustimmung zu sanktioniren, da

es leicht vorauszusehen war, daß es von dem Augenblicke an zu keinem Ende kommen würde, in welchem man den dabey interessirten Partheyen erlauben würde, ihre von Privatrücksichten hergeholten Verwerfungsgründe vorzulegen.

Durch das Dekret der Nationalversammlung wurden folgende 83 Bischöfe beybehalten, und ihre Sitze in folgende Städte vertheilet:

Residenzstädte der Metropoliten.	Namen der Departements.	Residenzstädte der Bischöfe.
Rouen.	Departement der untern Seine	Rouen.
	Dep. von Kalvados	Lisieux.
	— la Manche	Coutances.
	— v. der Orne	Seez.
	— v. d. Eure	Evreu.
	— v. d. Oise	Beauvais.
	— v. d. Somme	Amiens.
	— Pas-de-Calais	St. Omer.
Rheims.	Dep. der Marne	Rheims.
	— der Meuse	Verdün.
	— der Meurthe	Nancy.
	— der Mosel	Metz.
	— der Ardennen	Sedan.
	— der Aisne	Soissons.
	— des Norden	Cambray.

Residenzstädte der Metropoliten.	Namen der Departements.	Residenzstädte der Bischöfe.
Besançon.	Dep. von Doubs	Besançon.
	— vom Oberrhein	Colmar.
	— vom Niederrhein	Strasburg.
	— v. d. Vogesen	St. Diez.
	— der obern Saone	Vesoul.
	— der obern Marne	Lanares.
	— la Cote d'Or	Dijon.
	— vom Jura	St. Claude.
Rennes.	Dep. v. Lille und Villaine	Rennes.
	— v. d. Nordküsten	St. Brieux.
	— v. Finisterre	Quimper.
	— v. Morbihan	Vannes.
	— v. d. untern Loire	Nantes.
	— v. Mayenne und Loire	Angers.
	— v. der Sarthe	Mans.
	— v. Mayenne	Laval.
Paris.	Dep. v. Paris	Paris.
	— v. d. Seine und Oise	Versailles.
	— v. d. Eure und Loire	Chartres.
	— v. Loiret	Orleans.
	— v. L'Yonne	Sens.
	— v. d. Aube	Troyes.
	— v. d Seine und Marne	Meaux.

Residenzstädte der Metropoliten.	Namen der Departements.	Residenzstädte der Bischöfe.
Bourges.	Dep. v. d. Cher	Bourges.
	— v. d. Loire und Cher	Blois.
	— v. d. Indre und Loire	Tours.
	— v. Vienne	Poitiers.
	— v. Indre	Chateauroux.
	— v. d. Creuse	Gueret.
	— v. Allier	Moulins.
	— v. d. Nievre	Nevers.
Bordeaux.	Dep. v. d. Gironde	Bordeaux.
	— v. d. Vendee	Lucon.
	— v. d. untern Charante	Saintes.
	— v. d. Landes	Dax.
	— v. d. Lot und Garonne	Agen.
	— v. d. Dordonne	Perugueux.
	— v. d. Correze	Tulles.
	— v. d. obern Vienne	Limoges.
	— v. d. Charante	Angouleme.
	— v. d. zwey Severs	Saint Maixent.
Toulouse.	Dep. v. d. obern Garonne	Toulouse.
	— v. d. niedern Pyrenäen	Oleron.
	— v. Gers	Auch.
	— v. Arriege	Pamiers.
	— v. d. oriental. Pyrenäen	Perpignan.
	— v. d. hohen Pyrenäen	Tarbes.
	— v. Aude	Narbonne.
	— v. Aveyron	Rhodes.
	— v. Lot	Cahors.
	— v. Tars	Alby.

Residenzstädte der Metropoliten.	Namen der Departements.	Residenzstädte der Bischöfe.
Aix.	Dep. v. d. Mündungen der Rhone	Aix.
	— v. Corsika	Bastia.
	— v. Var	Frejus.
	— v. d. niedern Alpen	Digne.
	— v. d. hohen Alpen	Embrün.
	— v. Drome	Valence.
	— v. d. Lozere	Mende.
	— v. Gard	Nismes.
	— v. Harault	Montpellier.
Lyon.	Dep. v. d. Rhone und Loire	Lyon.
	— v. Puy de Dome	Clermont.
	— v. Cantal	Saint Flour.
	— v. d. obern Loire	Le Puy.
	— v. Ardeche	Viviers.
	— v. d. Isere	Grenoble.
	— v. Ain	Belley.
	— v. d. Saone und Loire	Autün.

Siebentes Kapitel.

Ergänzungs-Dekrete.

Noch waren verschiedene Punkte in Beziehung auf die neue Konstitution der französischen Kirche nachzuholen. Denn man hatte während der Diskussion einige Artikel, worüber man sich entweder nicht gleich vereinigen konnte, oder welche noch nähere Bestimmungen bedurften, vertaget, oder an die Ausschüsse zurück gewiesen. Auch zeigte es sich, daß einige Dekrete, ehe sie vollzogen werden konnten, noch gewisse Modifikationen, Erläuterungen oder Zusätze nöthig hatten.

So hatte man in der Sitzung des 12. Jul. für rathsam erachtet, den Eid, den in Zukunft erst alle Bischöfe und Pfarrer bey ihrer Konsekration und Introduktion leisten sollen, schon jezt von allen denen leisten zu lassen, welche in ihren Würden und Aemtern zu bleiben Willens wären. Diesen Eid, nämlich dem Könige, der Nation und dem Gesetze treu zu seyn, und die neue Konstitution aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, mochte die Versammlung wohl um deswillen für nothwendig halten, weil die Feinde dieser Konstitution mit jedem Tage ihre Parthey verstärkten.

Ein anderer Artikel, der als Ergänzungspunkt erst in der Sitzung des 24. Jul. an die Tagesordnung kam, betraf die nähere Bestim-

mung der Pension für solche Bischöfe, die jezt erst ihre Aemter niederlegen würden. Dieser Artikel wurde seiner Zeit vertaget und an den Pensionsausschuß zurückgewiesen. Die Meynungen dieses Ausschusses waren getheilt, und gaben ein doppeltes Resultat. Die eine Hälfte desselben bestand nämlich auf dem ersten Projekte, den jezt abtretenden Bischöfen gerade so viel zu geben, als man denen auswarf, welche durch die neue Konstitution außer Dienst gesetzt wurden. Die andere Hälfte hingegen wollte ihnen viel weniger bewilligen. Nachdem man zum Theil von beyden Seiten fast die nämlichen Gründe wiederholte, die man bereits schon bey der ersten Diskussion hierüber angehört hatte; so blieb man am Ende bey der Frage stehen: Ob es, vorausgesetzt, wie man denn vorauszusetzen allerdings Ursache habe, daß die meisten in Aemtern bleibenden Bischöfe, doch nichts weiters als erklärte oder heimliche Feinde der neuen Konstitution seyn würden, — ob es nämlich weiser und räthlicher seyn dürfte, ihnen durch die Bewilligung einer ansehnlichen Abzugspension einen Reiz zu freywilliger Niederlegung, oder durch die Beschränkung dieser Pension einen Reiz zur Beybehaltung ihrer Aemter vorzuhalten? Aber auch über diese Fragen waren die Antworten verschieden. Einigen schien es, man dürfte sich von der Gefahr, heimliche Verräther im Dienste der Nation zu haben, nicht theuer genug loskaufen. Andere hingegen erinnerten, daß übelgesinnte Bischöfe, wenn

sie ihre Würden und Aemter niederlegten, der Konstitution ohne Zweifel weit mehr schaden könnten als zuvor. Denn jezt erst würden sie, frey von aller Aufsicht, im ganzen Königreiche zerstreut, aber immer doch durch geheime Verbindungen vereinigt, viel thätigere und gefährlichere Feinde der Konstitution werden. Solchen Menschen auch noch durch Geldmittel neue Kräfte zu geben, wäre höchst unpolitisch.

Diese leztere Bemerkung siegte. Die Versammlung warf den resignirenden Bischöfen nur die Hälfte von der Pension aus, welche jene bekommen, die ihre Aemter durch die neue Eintheilung der Diözesen verlieren.

Auch das Schicksal der Mönche war durch die vorhergehenden Dekrete noch nicht gänzlich entschieden. Zwar hatte man ihre Gelübde aufgelöset, und ihre Güter in Beschlag genommen. Dieses letztere geschah so gar viel eher, als daran gedacht wurde, wie und wann den Religiosen ihre bestimmten Pensionen ausbezahlt werden sollten. Dadurch mußten nothwendig sehr viele Individuen, besonders solche, welchen es vermöge ihrer Lage nicht gegönnt war, zuzugreifen, wo noch etwas zu finden oder zu retten war, in die größte Verlegenheit wegen ihres Unterhaltes kommen. Der Vorschlag, der endlich dieser Ungewißheit ein Ende machen sollte, war indessen viel eher geschickt, jene Verlegenheit zu vergrö-

sern, als sie zu vermindern; denn man trug darauf an, die ausgeworfenen Pensionen erst mit dem ersten Januar 1791 an die Mönche auszuzahlen. Kaum wurde in der Sitzung des 8. Septembers dieses Vorschlages erwähnt, als von allen Seiten sogleich die heftigsten Vorwürfe über Betrug und Lieblosigkeit sich hören ließen. Denn man konnte noch dem gemachten Vorschlage keinen andern Sinn unterlegen, als den, die Mönche, deren Gelübde schon beynahe ein ganzes Jahr aufgehoben waren, auch noch um die Pension eines vollen Jahres zu bringen. Doch dieser Besorgniß wurde sogleich abgeholfen, nachdem die Versammlung sich deutlicher erklärt hatte. Es sollten nämlich die Pensionen nicht erst mit dem Jänner 1791 anfangen, sondern zu dieser Zeit ihnen das Rückständige vom verflossenen Jahre ausbezahlt werden, jedoch mit Abzug dessen, was sie etwa seit Aufhebung ihrer Gelübde in ihren Klöstern noch an Einkünften bezogen haben möchten.

Ferner wurde dekretirt, daß für diejenigen Religiosen, welche in Klöstern bleiben wollten, die bequemsten, geräumigsten, im besten Stande erhaltenen, der Gesundheit zuträglichsten Gebäude ausgesucht, aber in jedes nicht mehr als zwanzig vertheilt, jedoch so viel möglich darauf gesehen werden, daß immer Religiosen von Einem Orden zusammen kämen, ohne mit andern vermischt zu werden. In Beziehung auf die innere

Polizey dieser Häuser wurde den darin vereinigten Mönchen frey gestellt, durch die Mehrheit der Stimmen einen Superior oder Prior, und einen Prokurator oder Oekonomus aus ihrer Mitte sich zu wählen. Diese Wahl sollte alle zwey Jahre neu vorgenommen, und die nämlichen Personen allenfalls wieder neu gewählt werden, jedoch müßte immer ein Munizipalbeamter einer solchen Wahl beywohnen. Auch soll es ihnen unverwehrt bleiben, für sich selbst eine neue Regel für ihre Lebensordnung zu entwerfen, sich über die Eintheilung ihrer Tagesstunden, über die Zeit zum gemeinschaftlichen Gottesdienste, zum Speisen, zum Schluß der Klosterthore und zu andern Gesellschaftseinrichtungen dieser Art zu vereinigen. Jedoch sollte eine Abschrift des darüber entworfenen, und durch Stimmenmehrheit genehmigten Reglements bey den Municipalitäten niedergelegt werden, welche über die Befolgung und Vollziehung desselben zu wachen haben. Dabey wurden noch einmal durch ein besonderes Dekret alle ältere Statuten, Regeln und Gebräuche aller Orden ohne Ausnahme für erloschen und aufgehoben erklärt, und dabey ausdrücklich erwähnt, daß kein Religiose mehr an seinen Ordenshabit gebunden sey, sondern sich in Zukunft seine Kleidung nach Gutdünken wählen könne. Die auf diese Weise noch beybehaltenen Ordenshäuser sollten von dem Augenblick an geräumt werden, als die Zahl der darin befindlichen Religiosen auf zwölf herunter gekommen seyn würde. Diese müßten dann in

andere Häuser untergebracht werden. Endlich wurde noch festgesetzt, daß alle Mönche Vikariats- und selbst auch Pfarrstellen erhalten könnten. Doch würde dann in solchen Fällen ihre Pension, die sie als Mönche zu beziehen hatten, für sie eingehen, in so fern ihre Vikariats- oder Pfarrbesoldung sich höher als jene Pension belaufen würde.

Nach den Mönchen kam die Reihe an die Nonnen. Für diese war noch weniger als für jene gesorgt; denn man hatte sich bisher noch nicht über das Mehr oder Weniger der ihnen zu bestimmenden Pension vereinigen können. In der That war es auch kein Wunder, warum man in Ansehung der Nonnen so ungern daran gieng, ihr endliches Schicksal über diesen Punkt zu entscheiden. Denn weit die größere Anzahl ihrer Klöster war so arm, und ihre Einkünfte im Verhältniß gegen die Menge der Individuen die darin wohnten, so unbedeutend, daß es sich kaum absehen ließ, wie man ohne Beschwerde für die Nation ihnen auch nur den bloß nothdürftigsten Unterhalt auswerfen könnte. Doch vereinigte man sich nach langem Debattiren dahin, den Aebtissinnen jener Klöster, deren Einkünfte 10000 Livres jährlich abwarfen, einen Gehalt von 1000, denen, deren Klöster mehr als 10000 und weniger als 24000 Livres Einkünfte hatten, 1500 Livres, und denen endlich, deren Klöster über 24000 Livres eintrugen, 2000 Livres anzubie-

ten. Die Chorfrauen erhielten 700, und die Schwestern 350 Livres. Uebrigens blieb es auch den Nonnen, so wie den Mönchen, unverwehrt, aus ihren Klöstern zu treten, oder darin zu verbleiben. Für den letztern Fall konnten sie sich ebenfalls ihre eigenen Obern wählen, und ihre eigene Lebensordnung bestimmen. Ihre bisherigen Statuten aber wurden wiederholt als erloschen und aufgehoben erklärt.

Endlich kam es noch an einen Punkt von der höchsten Wichtigkeit. Es war in frühern Dekreten bestimmt worden, daß einem jeden neugewählten Bischof, welchem der Metropolit die gesuchte Konsekration verweigern würde, der Weg zur weitern Appellation offen stehen sollte. Allein diese letzte Appellationsinstanz war noch nicht bestimmt, und ihre Bestimmung um so dringend nothwendiger, je gewisser sich voraussehen ließ, daß alle gegenwärtigen Metropoliten den neugewählten Bischöfen unfehlbar die Konsekration verweigern würden. Der geistliche Ausschuß schlug also vor, und die Nationalversammlung dekretirte: „Jeder Bischof, dem sein Metropolit oder der älteste Bischof der Provinz die Konfirmation verweigert, hat sich in Begleitung von zwey Notarien noch einmal vor ihm zu stellen, sein Gesuch um die Konfirmation zu wiederholen, und über seine Erklärung oder die Verweigerung seiner Erklärung eine förmliche Akte oder ein beglaubigtes Dokument zu begehren."

„Besteht der Metropolit oder der älteste Bischof auf seiner ersten abschläglichen Antwort, so muß der neugewählte Bischof bey allen übrigen Bischöfen des Metropolitansprengels der Reihe und der Ordnung ihres Alters nach ebenfalls in Person, und in Begleitung zweyer Notarien sich stellen, ihnen die Verbalprozesse der abweisenden Antworten, die er schon erhalten hat, vorlegen, und bey einem nach dem andern das Gesuch wiederholen, daß er ihm die kanonische Konfirmation ertheilen möchte."

„Findet sich dann unter allen Bischöfen des Kirchensprengels keiner, der ihn konfirmiren will, so kann er an das Tribunal des Distrikts appelliren, in welchen der Hauptort des Bisthums gehört, zu dem er ernannt ist: nur muß die Appellation vor dem Verfluß eines Monats von der Weigerung des letzten Bischofs an, an welchen das Gesuch gelangte, eingebracht werden, damit vom Tribunal im nächsten Monat entschieden werden kann."

„Dem Metropoliten und den übrigen Bischöfen steht es dabey frey, die Weigerung, die zu der Appellation Anlaß gab, vor dem Tribunal zu rechtfertigen; nur darf durch ihre Intervention in keinem Fall der Termin zu Fällung der Definitivsentenz hinausgerückt, und noch weniger darf ein Vorwand zu Bestreitung ihrer Gültigkeit davon hergenommen werden."

„Findet das Tribunal des Distrikts die Ursachen der Verweigerung der Konfirmation gültig und rechtmäßig, so ist die Sentenz dem Generalprokurator des Departements sogleich mitzutheilen, der unverzüglich die Wahlversammlung zu berufen, und die weiteren erfoderlichen Anstalten zu der Wahl eines neuen Bischofes zu treffen hat."

„Erklärt hingegen das Tribunal durch seine Sentenz die angebrachten Ursachen der verweigerten Konfirmation für unstatthaft, so hat es den gravirten Bischof ohne weitern Aufschub in den Besitz der Temporalien einzusetzen, und ihm zugleich denjenigen Bischof anzuweisen, an den er sich nunmehr mit seinem Gesuche um die kanonische Konfirmation wenden soll. Dieser nämliche Bischof, wenn er gleich zu einem andern Metropolitansprengel gehören sollte, kann ihm alsdann auch die Konsekration ertheilen, wobey es von seiner Willkühr abhängt, ob er die Zeremonie in seiner eigenen Kathedralkirche oder in einer andern vornehmen will."

Ohnstreitig hatte die Versammlung durch dieses Dekret viele Klugheit bewiesen. Sie ist nämlich dem Vorwurf ausgewichen, als habe sie einen Hauptpunkt der katholischen Hierarchie bey Seite gesetzt. Sie hat feyerlich anerkannt, daß die Befugniß zu den geistlichen Verrichtungen eines Bischofes die Konfirmation und Konsekration nöthig sey. Sie hätte leicht Gründe finden

können, auch das Gegentheil zu erklären. Man sieht aber auch hieraus, mit wie viel Sorgfalt und Aengstlichkeit man alles vermied, was eine Entfernung von der katholischen Kirche auch nur von weitem her hätte andeuten können.

Die ganze Konstitutionsarbeit für die französische Kirche wurde endlich in der Sitzung des 15. Novembers mit einer Instruktion beschlossen, nach welcher bey der neuen Eintheilung der Parochieen verfahren werden sollte. Dieses ganze Geschäft wurde den Distriktsdirektorien mit Zuziehung der Munizipalitäten überlassen. Auch den Bischöfen blieb es unverwehrt, in Person oder durch Bevollmächtigte Antheil an dieser Arbeit zu nehmen, aber es wurde ausdrücklich beygesetzt, daß weder ihr Ausbleiben noch ihre Weigerung die vorzunehmenden Geschäfte aufhalten dürften.

Geschichte

der

Römischkatholischen Kirche.

Zwey und zwanzigstes Buch.

Aufstand der Bischöfe und des Klerus gegen die neue geistliche Grundverfassung, und Maaßregeln der Nationalversammlung gegen diesen Aufstand.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Gährung unter der Priesterschaft und dem Volke während der Zeit, als an der neuen kirchlichen Grundverfassung in Frankreich gearbeitet wurde.

Allerdings waren die Veränderungen, welche mit der bisherigen Gestalt der Kirche vorgenommen wurden, zu groß, und für das Volk im Ganzen noch viel zu unerwartet, als daß sie ohne die heftigsten Erschütterungen hätten ausgeführt

werden können. Wären damals die kirchlichen Angelegenheiten der alleinige Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gewesen; so hätte man überhaupt schon nie hoffen dürfen, es so weit zu bringen, als man es bis dahin gebracht hatte. Viel minder wichtige Ereignisse, als dieses, hatten in frühern Zeiten ganz Frankreich in Verwirrung gebracht. Allein jezt theilten sich die Interessen des Volkes. Der Staat war in keiner geringern Gefahr als die Kirche. Es galt nicht bloß die höhern Prälaten; alle übrigen Stände, und am meisten die Privilegirten, sahen sich von der Gefahr bedroht, in dem Strome der Revolution verschlungen zu werden.

Indessen war die Geistlichkeit weit entfernt, sich blos leidend zu verhalten. Sie hatte vielmehr schon gleich bey dem Ausbruch der Gefahr, wovon sie bedroht wurde, einen Plan zu ihrer Rettung entworfen, an dessen glücklicher Ausführung vielleicht sie allein am wenigsten zweifelte. Wie hätte sie denn auch nur einen Augenblick die Gewalt ihres Einflusses auf das Volk in Zweifel ziehen können? Der lasterhafte Pöbel der Städte, der am wildesten wüthete, war doch im Vergleiche mit der Population der Dörfer und Flecken, auf deren Einwohner die priesterliche Gewalt noch am kräftigsten einwirken konnte, viel zu unbedeutend und schwach, als daß er in die Länge es gegen das eigentliche Volk im Kampfe hätte aushalten können.

Dieses Volk in heftige Gährung zu bringen, ließ die Geistlichkeit kein Mittel unversucht. Man gab ihm in hundert verschiedenen Formen von Deklarationen und Protestationen, Manifesten und Hirtenbriefen, ziemlich deutlich zu verstehen, daß die Nationalversammlung mit dem ruchlosen Vorhaben umgehe, die christliche Religion in Frankreich zu vernichten *). In verschiedenen Gegenden verfehlten solche Insinuationen ihren Zweck nicht. An mehrern Orten widersetzte man sich mit thätlicher Gewalt der Vollziehung der Dekrete. Aber Auftritte dieser Art, die zu einer andern Zeit die Gegner des Priesterthums in Schrecken und Verwirrung gebracht hätten, konnten jezt nur dazu dienen, mit ihrer Gewalt zugleich auch den Muth zu verstärken, dessen sie bedurften, um von allen Seiten dem Widerstande zu begegnen, der sich ihnen entgegen setzte.

Die Majorität der in der Nationalversammlung anwesenden Bischöfe, hätte sich gleich anfangs durch die förmliche Nichtanerkennung der Kompetenz der Versammlung in kirchlichen Sachen den Weg zu allen künftigen Schritten, die sie noch gehen wollte, offen behalten. Sie

*) Alle diese Schriften namentlich anzuführen, würde einen viel zu großen Raum einnehmen. Man kann sie ziemlich vollständig in der 10 Bände starken Sammlung nachsuchen, welche der Abbe Barruel herausgegeben hat. In den meisten dieser Schriften aber findet man leider nur Spuren der tiefsten Unwissenheit

sagte sich von allem Antheile an den gegebenen Gesetzen los, und behielt sohin die völlige Freyheit, gegen alle, die guten, so wie die bösen, zu protestiren. Dieses Rechts bediente sie sich fortdauernd, und hierauf gründete sie vorzüglich ihre noch immer lebhafte Hoffnung, sich und den König zu retten. Dabey kam ihnen die religiöse Aengstlichkeit des letztern treflich zu statten. Ludwig XVI. hielt sich nicht für kompetent, ohne unmittelbare Einwilligung des römischen Hofes Veränderungen, die diesem so nahe giengen, seine Sanktion zu geben. Die Bischöfe, die nur zu gut wissen konnten, unter welchem Gesichtspunkte man von Rom aus die Revolution ansehen mußte, ließen es ihrer Seits an nichts fehlen, die Aengstlichkeit des unglücklichen Königs noch zu verstärken. Sie selbst schlossen sich immer näher an den römischen Hof an, weil sie, überzeugt, daß dieser die neuentworfene Grundverfassung der französischen Kirche nie anerkennen würde, bey ihrem Widerstande seines Schutzes und seines Beystandes bedurften.

Unter diesen Umständen, auf der einen Seite des Beyfalls des römischen Hofes gewiß, und auf der andern von der Wichtigkeit des Dienstes durchdrungen, den sie dadurch dem Könige zu leisten glaubten, aber auch nur bloß glaubten, denn ein solcher Dienst konnte, statt das Unglück von dem Monarchen abzuwenden, dasselbe nur in verstärktem Maaße über sein Haupt sammeln —

unter

unter diesen Umständen beurkundeten sie auf die feyerlichste Weise ihren Widerstand mittelst eines Manifestes, dessen Zweck kein anderer als eine förmliche Konföderation ihrer Parthey sowohl von innen als von außen gegen die Nationalversammlung und ihre Dekrete seyn sollte. In diesem Manifeste giengen ihre Protestationen gegen die Kompetenz einer weltlichen Behörde in geistlichen Dingen voraus. Daher behaupteten sie, daß alle bisherigen Dekrete der Nationalversammlung so lange für nicht erlassen anzusehen seyen, bis die kompetente Macht, der römische Stuhl, darüber sein Urtheil gegeben haben würde. Aber sie wußten zur Zeit, als sie sich auf ein solches Urtheil beriefen, recht gut, daß der durch gleichzeitige und vorhergegangene Reitzungen höchst beleidigte Pabst weit von irgend einem Accommodement mit einer Nation entfernt sey, die ihn so dreist und mit so weniger Schonung beleidigt hatte. Man konnte also in ihrem Manifeste keine weitere Absicht mehr voraussetzen, als die, über das ganze Königreich die Schrecken eines Schisma zu verbreiten.

Dieses Manifest hat indessen nur einen historischen Werth. Ihrem Verfasser war die Kunst seinem Werke von Seite des Styls und der Komposition Interesse zu geben, durchaus fremd. Ueberhaupt mochten wohl damals die bessern Köpfe nicht mehr gerne einer Parthey dienen, die es, man möchte fast sagen, muthwillig darauf

anlegte, sich und ihre Freunde zu Grunde zu richten. Als Hauptschrift dieser Parthey verdient sie jedoch einige Auszeichnung. Hier ist ihr Inhalt *).

*) Exposition des Principes sur la Constitution du Clergé par les Evêques deputés à l'assemblée nationale. 8. — Sammlung der Schriften, welche seit Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht des Klerus und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind. Theil I. S. 124. u. f. — Planks neueste Religionsgeschichte. Theil III. S. 380. u. f.

Zweytes Kapitel.

Manifest eines Theils des französischen Klerus gegen die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat unter den Verordnungen, durch welche sie die bürgerliche Konstitution des Klerus für die Zukunft regulirte, zuerst dekretirt:

Daß jedes Departement künftig nur eine Diözese formiren soll.

Sie hat bereits auch die Hauptörter der neuen Diözesen ausgezeichnet, in welchen die Bischöfe residiren sollen.

Sie hat zugleich auch alle Kirchen des Reichs unter zehen Metropolitensprengel vertheilt, und die Grenzen eines jeden bestimmt, aber dabey alle andere Metropolitan- und bischöfliche Kirchen aufgehoben, welche nicht unter der Anzahl der von ihr ausgezeichneten begriffen sind.

Sie hat verboten, daß in keinem Fall und unter keinem Vorwande die Auctorität eines auswärtigen Bischofs oder Metropoliten, dessen Stuhl unter dem Schutz einer fremden Macht steht, in Frankreich mehr anerkannt und respektirt werden soll.

Sie hat mit Ausnahme der erzbischöflichen, bischöflichen und Parochialkirchen alle andere kirchliche Titel, Aemter und Benefizien, alle Kapitel der Kathedral- und Kollegiatkirchen, alle reguläre und alle Sekularstifter, alle reguläre und kommendirte Abteyen und Priorate von männlichen und weiblichen Orden, alle Kapellen, Kaplaneyen und andere Fundationen dieser Art in der Maaße für aufgehoben erklärt, daß sie in ewigen Zeiten nicht mehr wieder hergestellt werden sollen.

Sie hat entschieden, daß die neuen Bischöfe sich nicht mehr an den Pabst wenden dürfen, um seine Konfirmation zu erlangen, sondern daß sie ihm bloß als dem sichtbaren Oberhaupte der allgemeinen Kirche schreiben mögen, um ihn von

ihrer Glaubenseinigkeit und von der Gemeinschaft zu versichern, welche sie mit ihm erhalten wollen, aber um ihre kanonische Konfirmation bey ihrem Metropoliten oder bey dem ältesten Bischofe des Sprengels nachsuchen müssen. Sie hat dabey verordnet, daß Bisthümer und Pfarreyen künftig nur durch Volkswahlen ersetzt werden sollen, und sie hat das Wahlrecht zu beyden den nämlichen Volksversammlungen eingeräumt, durch welche die Mitglieder der Administrationskollegien in den Departements gewählt werden, indem sie zugleich alle Rechte der Layenpatronen vernichtet und abolirt hat.

Sie hat ferner alle Kathedralkirchen in Parochialkirchen verwandelt, indem sie mit jeder eine oder mehrere Parochieen vereinigt hat, und nach ihrer ausdrücklichen Erklärung jeden Bischof als den unmittelbaren Pfarrer seiner Kathedralparochie angesehen haben will. Sie hat dabey die Anzahl der Vikare festgesetzt, welche bey der bischöflichen Parochie angestellt, zu gleicher Zeit den beständigen und bleibenden Senat des Bischofs vorstellen sollen. Sie hat zu verfügen für gut gefunden, daß kein Bischof irgend einen Jurisdiktionsaktus in einer Sache ausüben darf, die in die Regierung seiner Diözese einschlägt, ohne vorher das Gutachten dieses Senats darüber eingeholt zu haben. Sie hat sich die Macht angemaßt, die bisherigen Pfarrer der Parochieen, welche mit den bischöflichen vereinigt werden sollen,

in bloße Vikare zu verwandeln. Sie hat es zwar jedem Bischofe und seinem Senate überlassen, den Superior und die Direktoren seines Seminars zu ernennen, aber sie hat dabey jenen und diese für nothwendige Mitglieder seines Senats erklärt. Sie hat ferner vorgeschrieben, daß kein Bischof einen seiner Vikare absetzen dürfe, als mit Beystimmung seines ganzen Konseils und nach einem Dekret, das in diesem nach der Mehrheit der Stimmen und nach vollständiger Untersuchung der Sache darüber abgefaßt worden seyn müsse. Sie hat dem ersten Vikar jeder Kathedralkirche, und in dessen Ermangelung auch dem zweyten das Recht übertragen, das bisher allein den Domkapiteln zustand, im Fall einer Vakanz die Stelle des Bischofs sowohl in allen pfarramtlichen Verrichtungen als in allen Jurisdiktionshandlungen zu vertreten, die nicht in dem bischöflichen Charakter allein begründet sind. Sie hat den Pfarrern das Recht eingeräumt, daß sie sich unter den Priestern, die von dem Bischof ordinirt oder in der Diözese zugelassen sind, selbst ihre Vikare aussuchen mögen, ohne daß sie die Approbation des Bischofs dazu nöthig haben, und sie hat endlich in Ansehung dieser Vikare noch festgesetzt, daß sie den Pfarrern durch einen Ausspruch des Bischofs und seines Senats wieder abgenommen werden müssen, sobald jene darum einkommen.

Dieß sind die wichtigsten Dekrete der Nationalversammlung über die bürgerliche Konstitution des Klerus, und diese Dekrete sind von ihr zu konstitutionellen Artikeln erklärt worden. Sie hat sie in der Form von absoluten Gesetzen einer souverainen Macht gegeben, die sich dabey von der Auctorität der Kirche für völlig unabhängig hielt, und es deswegen auch überflüssig fand, die kanonischen Formen dabey zu beobachten. Unsere Gesinnungen darüber beurtheile man aus folgenden Grundsätzen, deren öffentliche Darlegung wir für unsere Pflicht halten.

Unstreitig steht der Kirche eine eigenthümliche Gewalt und Jurisdiktion zu, eine Jurisdiktion, welche sie von Christo selbst empfangen hat, welche sich in den ersten Jahrhunderten ohne den Beystand der weltlichen Macht selbst erhielt, und welche, in ihre natürliche Grenzen eingeschränkt, keinen andern Zweck und kein anderes Objekt hatte, als die Fortpflanzung der Lehre und die Administration der Sakramente.

Die Kirche erhielt die Lehre theils dadurch, daß sie eigene Personen aufstellte, denen ihre Aufbewahrung und Ueberlieferung an alle folgende Jahrhunderte herab aufgetragen wurde, theils dadurch, daß sie sich immer denjenigen widersetzte, welche die Wahrheit der Lehre bestreiten, oder ihre Aechtheit verfälschen wollten.

Die Kirche übte diese Jurisdiktion durch die von ihr eingesetzten Diener der Religion und durch die geistlichen Strafen und Censuren aus, welche sie zuerkennen kann.

Ein anderer Theil der kirchlichen Gewalt, und vielleicht der wichtigste, bestand in dem Recht, Gesetze zu geben, und für ihre Glieder verbindende Anordnungen zu machen, welches jeder Gesellschaft eigenthümlich ist. Schon die Apostel gaben den von ihnen gestifteten Kirchen Disciplinarverordnungen, die sich lange Zeit durch die bloße Tradition erhielten.

Die Konzilien, welche in eben dem Verhältniß häufiger wurden, in welchem sich die Anzahl der Kirchen vermehrte, fällten Sentenzen, machten Gesetze, und wachten über die Erhaltung der durch die Kanonen festgesetzten Ordnung.

Diese Kanonen waren nicht bloß geschriebene Regeln, sondern sie begriffen alles, was man nach einer beständigen auf die Tradition gegründeten Observanz in der Kirche heilig hielt: denn man muß glauben, daß nach dem Ausspruch der heiligen Väter alles, was die Kirche zu allen Zeiten, und an allen Orten angenommen hat, apostolische Tradition ist.

Diese Jurisdiktion beruhte aber auf keinem andern Grunde, als auf der Gewalt, welche Jesus selbst seiner Kirche gegeben hatte; denn durch die Anwendung dieser Gewalt allein, ungeachtet sie von ganz geistlicher Natur war, wurde von der Kirche die reine Lehre erhalten, allen Ketzereyen der Eingang verwehrt, Heiligkeit der Sitten unter ihren Gliedern fortgepflanzt, und die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft behauptet.

Diese Gewalt übte die Kirche schon unter den heidnischen Kaisern, und während der Zeit der Verfolgungen, also zu einer Zeit aus, da noch kein zum Christenthum übergegangener Fürst ihre Lehre und ihren Gottesdienst begünstigte, oder ihr zur Vollziehung ihrer Gesetze sein Ansehn lieh.

Diese Gewalt muß ihr eben deswegen zu allen Zeiten zustehen, und diese ihr eigenthümliche, ganz geistliche Gewalt, welche die bürgerlichen Gesetze von Frankreich anerkannt, aber ihr nicht erst gegeben haben, also ihr auch nicht wieder nehmen können, diese Gewalt ist es allein, welche wir in ihrem Namen reklamiren.

Als nämlich die katholische Religion auch von der Nation angenommen worden war, so nahm sie sogleich die Diener der Altäre auch unter den Schutz ihrer Gesetze, und erklärte sich bereit, der geistlichen Gewalt zu Vollziehung ih-

rer Ausſprüche auch die Hülfe der bürgerlichen, ſo oft es nöthig ſeyn würde, zu leihen. Dieſer Schutz, den die Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes mit allem, was dazu gehört, erhalten, die Konkurrenz der weltlichen Gerichtshöfe zur Unterſtützung der geiſtlichen, die man unter gewiſſen Formalitäten der Kirche bewilligt — die Beſtätigung ihrer heiligen Regeln, welche ſie vom Staate erlangt, und die bürgerliche Rechtskraft, welche dieſer dadurch auch mit mehreren an ſich bloß religiöſen Handlungen und Verfügungen verknüpft hat — dieß ſind die Vortheile, welche die Kirche der weltlichen Macht zu danken hat.

Aber alles, was zur Erhaltung und Fortpflanzung ihrer Lehre und ihres Glaubens, was mit einem Worte zum Religionsunterricht, was zu der Adminiſtration der Sakramente, was zu der Anordnung ihrer heiligen gottesdienſtlichen Gebräuche, was zu dem Umfang jener ganz geiſtlichen Jurisdiktion gehört, kraft deren ſie ihren Gliedern auch Disciplinarvorſchriften geben kann, ſo weit ſie auf die Religion Beziehung haben — alles dieß ſteht der Kirche urſprünglich und allein zu. Die Gewalt dazu hat ſie nicht erſt von den Souverains der weltlichen Reiche erlangt, folglich kann ſie ihr auch durch dieſe nicht entzogen werden.

In allen Staaten, in welchen die katholische Religion als Nationalreligion anerkannt ist, muß zwar die bürgerliche Gewalt bey der Gränzbestimmung der bischöflichen und erzbischöflichen Diözesen mit der kirchlichen konkurriren, denn die bürgerliche Gewalt hat sich ja anheischig gemacht, die Ausübung der bischöflichen und der Metropolitanjurisdiktion zu beschützen, und in dem jedem angewiesenen Distrikt das Ansehn der Kirchengesetze zu erhalten. Aber dieß ist doch klar, daß die Mitwirkung der kirchlichen Gewalt in solchen Fällen durch die nothwendige Konkurrenz der bürgerlichen gar nicht ausgeschlossen wird. Die Gesetze des Staats konnten nur den Gesetzen der Kirche mehr Kraft geben, aber niemals ihre Kraft nehmen.

Wir haben zwar noch Rescripte der ältern christlichen Kaiser, wodurch sie zuweilen die Gränzen der bürgerlichen Metropolen veränderten, welches dann auch auf die kirchliche Eintheilung der Diözesen und Provinzen Einfluß hatte; aber sie überließen es selbst dabey dem Ausspruch einer Synode, den Umfang zu bestimmen, in welchem jeder Bischof und jeder Metropolit seine Gerichtsbarkeit ausüben sollte. In der fränkischen Monarchie wurden alle Diözesen der Bischöfe und die Sprengel der Erzbischöfe, in welche besonders die eroberten heidnischen Länder vertheilt wurden, durch die Kapitularien der Könige regulirt, aber diese Kapitularien wurden

bekanntlich auf den Synoden, und nur mit Beystimmung der Häupter der Kirche entworfen.

Ueberdieß hat sich die bürgerliche Gewalt niemals weder in der lateinischen Kirche, noch auch vor dem Schisma in der griechischen herausgenommen, Bisthümer oder Erzbisthümer aufzuheben, die schon vorher existirt hatten, und unwidersprochene Beweise ihrer kanonischen Einrichtung aufweisen konnten.

Die bürgerliche Gewalt hat niemals die Wirkungen einer neuen Provinzeintheilung, welche sie vielleicht aus politischen Gründen für gut fand, so weit ausgedehnt, daß Bischöfe dadurch in der Ausübung der ihnen zustehenden Jurisdiktion eingeschränkt worden wären.

Die bürgerliche Gewalt hat es niemals Bischöfen befohlen, daß sie sich einer Gerichtsbarkeit über Diözesen oder auch nur über einen Theil von Diözesen anmaßen sollten, welche ihnen nicht bey ihrer kanonischen Einsetzung in ihr Bisthum angewiesen worden waren.

Es ist unbestrittener und unbestreitbarer Rechtsgrundsatz, daß eine Jurisdiktion nur durch diejenige Macht wieder aufgehoben werden kann, von welcher sie verliehen worden ist. Von der Kirche allein aber haben die Bischöfe ihre Jurisdiktion erhalten, also ist es die Kirche allein, von welcher sie ihnen wieder genommen werden kann.

Die Kirche kann auch ihre Gewalt in geistlichen Sachen niemals verlieren, weder im Ganzen noch einem Theile nach verlieren. Die bischöfliche Gewalt ist auch ganz geistlich, sowohl ihrem Gegenstand als ihrem Ursprunge nach, und wenn schon die Gesetze des Staats an ihre Ausübung auch bürgerliche Wirkungen und Folgen anknüpfen können, so können sie doch ihre ursprünglich religiöse Natur niemals verändern.

Die Nationalversammlung scheint auch bey ihren Dekreten wegen der neuen Eintheilung der Parochieen die kanonischen Formen vergessen zu haben, ohne welche keine Parochieeneintheilung und keine Parochieenunion vorgenommen werden sollte; aber doch hat sie verordnet, daß immer das Gutachten der Bischöfe dazu eingeholt, und nur mit ihrer Zuziehung die Veränderungen getroffen werden sollen, welche nach den Lokalumständen eines jeden Departements das Bedürfniß des Volks und die äußere Würde des Gottesdienstes erfordern möchten. Nun ist aber die Errichtung, und die Vertheilung und die Suppression ganzer Bisthümer und Erzbisthümer wahrhaftig nicht weniger wichtig für das Volk und für die Religion, für die Ehre von dieser und für das Wohl von jenem, als die neue Eintheilung einzelner Kirchspiele.

Man hat die Konkurrenz der Bischöfe, bey der Errichtung oder Aufhebung von diesen für nothwendig erklärt: wie kann man nun die Kon-

kurrenz der Kirche bey der Errichtung oder Aufhebung bischöflicher und erzbischöflicher Sitze für unnöthig halten?

Es frägt sich aber auch einerseits: Ob nicht Bischöfe in den Diözesen, welche ihnen die Kirche anvertraut hat, eine bloß geistliche Jurisdiktion nach dem Inhalt der Kirchengesetze ausüben können, welche niemals widerrufen worden sind?

Und es frägt sich anderseits: Ob Bischöfe diese bloß geistliche Jurisdiktion, welche sie nur von der Kirche erhalten konnten, in Diözesen, welche sie ihnen nicht anvertraut hat, gegen den Inhalt dieser niemals widerrufenen Kirchengesetze ausüben können?

Man hat zwar vorausgesetzt, daß die Bischöfe eine universelle Jurisdiktion haben, welche sie überall ausüben können, wo die weltliche Macht des Staats ihre Dienste aufruft oder verlangt.

Aber es scheint, daß die Apostel bey der Gründung der Kirchen in den Städten ihren Nachfolgern selbst die Grenzen abgesteckt haben, innerhalb deren jeder von ihnen seine Gewalt allein ausüben sollte. Die ersten Diözesen, welchen sie Bischöfe gaben, blieben noch im zweyten Jahrhundert, wie sie von ihnen abgetheilt

waren, daher können wir noch angeben, wie weit sich der Sprengel der ältesten bischöflichen Kirchen erstreckte, die von den Aposteln gestiftet wurden.

Die ersten Konzilien unterließen nämlich nicht, diese Grenzen der alten Kirchen sorgfältig zu markiren, um eine jede bey ihren Rechten über den Distrikt behaupten zu können, der ihr ursprünglich zugetheilt war. Die christlichen Kaiser erkannten und respektirten hernach diese durch Synodalkanonen bestätigte Eintheilung der bischöflichen und erzbischöflichen Sprengel, und auch aus dem vierten Jahrhundert hat man die Liste der verschiedenen kirchlichen Provinzen, welche damals existirten, nebst den Oertern, welche zu einer jeden gehörten. Niemals hat also die Kirche den Bischöfen eine unbestimmte Gewalt ertheilt, sondern sie wieß jedem dabey nach dem Umfang der Orte und nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung den Distrikt an, in welchem er sie allein auszuüben bevollmächtigt wurde. Wie hätte sie auch anders verfahren können? Wie könnte Ordnung und Ruhe in einem Staate erhalten werden, wenn niemand wüßte, wer zu befehlen und wer zu gehorchen hat? Wie könnten die Bürger eines Reichs und die Zugehörigen seiner verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterschieden werden, wenn nicht die Territorien der Länder und Provinzen durch bestimmte Grenzen von einander geschieden wären? So hat auch die

Kirche dafür gesorgt, jeden einzelnen Gläubigen an seine Behörde zu weisen, in welcher er den unmittelbaren Richter und Zeugen seiner Handlungen und seines Glaubens zu verehren hat; und dieß vermittelst der kanonischen Institution, durch die sie für jede Diözese einen eigenen Bischof und für jedes Kirchspiel einen eigenen Pfarrer eingesetzt hat. Sie hat es deswegen zu allen Zeiten laut mißbilligt, wenn sich ein Bischof in der Diözese eines andern einige Gewalt herausnehmen wollte. Sie hat aus eben diesem Grunde eine geraume Zeit hindurch denjenigen Bischöfen, denen bey ihrer Konsekration keine besondere Diözese angewiesen worden war, ihren Titel streitig gemacht. Sie kann also niemals eine unbeschränkte bischöfliche Jurisdiktion anerkannt haben, da sie Bischöfe ohne eigene und beschränkte Diözesen gar nicht anerkennen wollte.

Doch gesetzt auch, daß den Bischöfen eine universelle Jurisdiktion zugeschrieben werden könnte, so würde man doch wahrhaftig dadurch noch nicht berechtigt, ihnen ihre Ausübung in denjenigen Distrikten zu verwehren, welche ihnen die Kirche zunächst dazu assignirt hat.

Wenn die Bischöfe eine universelle Macht haben, so kann sich wahrhaftig diejenige Macht, welche sie ihnen nicht geben konnte, auch nicht für befugt halten, ihr willkührlich Grenzen zu setzen.

Wenn aber die Jurisdiktion eines Bischofs nicht universell ist, mit welchem Recht kann er sie über die Grenzen hinausdehnen, die ihm von derjenigen Macht, von welcher sie allein herrührt, vorgeschrieben und abgesteckt sind?

Dieß wird man aber doch nicht bestreiten, daß es nur der Kirche allein zustehe, die Grenzen der geistlichen Gewalt, welche sie den Bischöfen und Metropoliten anvertraut, festzusetzen, auszudehnen oder einzuschränken, wobey dem Staat oder der bürgerlichen Macht freylich unbenommen bleibt, bey der Designation dieser Grenzen, in welche sie die Ausübung der Gewalt eines jeden eingeschlossen hat, mit ihr zu konkurriren.

Es kann also von gar keiner Kraft und Gültigkeit seyn, wenn die weltliche Macht sich heraus nimmt, nach ihrer Willkühr die Grenzen einer Gewalt zu erweitern oder einzuschränken, die überhaupt gar nicht von ihr abhängt. Sie kann auf keine Art machen, daß eine ihrer Natur nach bloß geistliche Jurisdiktion von Personen gültig ausgeübt werden könnte, denen sie die Kirche nicht verliehen hat, oder von solchen nicht mehr gültig ausgeübt werden konnte, denen sie einmal von der Kirche anvertraut worden ist.

Es ist ohne Zweifel möglich, daß Bischöfe und Metropoliten, deren Stühle durch die neue

Kon-

Konstitution aufgehoben worden sind, ihre Vollmacht und ihre Gewalt an solche übertragen können, die man noch beybehalten hat.

Damit scheint sich auch das schicklichste Mittel anzubieten, durch welches der Abgang der kanonischen Formen ersetzt, und wenigstens das Angedenken an die alte Ordnung auch in dem neuen Zustande erhalten werden könnte, in welchem sonst alles darauf angelegt scheint, sie in Vergessenheit zu bringen.

Doch was würde dabey herauskommen? — Diese Delegation müßte nothwendig publik und allgemein bekannt werden. Man würde und könnte sie ja nur in der Absicht geben, um den ämtlichen Verrichtungen der neuen Bischöfe die Gültigkeit mitzutheilen, die ihnen sonst fehlen würde. Man könnte und würde sie nur in der Absicht geben, um die Ruhe der Gewissen sicher zu stellen. Wie könnte man aber hoffen, diesen Zweck zu erreichen, wie könnte man hoffen, die Gewissen zu beruhigen, wenn die Gläubigen nicht von den Maaßregeln unterrichtet würden, durch die man dasjenige, was sie beunruhigen könnte, weggeräumt hat?

Sobald aber die Delegation publik und bekannt gemacht ist, so ist es eben so gut, als ob gar keine Veränderung in der Vertheilung der bischöflichen und erzbischöflichen Jurisdiktion vor-

gegangen wäre. Die Grenzen der Diözesen und der Metropolitansprengel bleiben nun wie vorher bestimmt; und die bischöfliche Jurisdiktion wird noch in dem nämlichen Umfang und in Kraft der nämlichen Vollmacht wie vorher ausgeübt.

Jeder Bischof handelt in seiner Diözese für sich, aber was er in einer fremden Diözese thut, dieß kann er nur vermöge eines Auftrags thun, den er von dem Bischof der fremden Diözese bekommen haben muß. Er ist dann nur der Repräsentant des fremden Bischofs, und sein bischöflicher Charakter setzt ihn nur in den Stand, vermittelst der Ordination und der Konfirmation diese Repräsentantenstelle in einer weiten Ausdehnung zu versehen.

Damit werden aber die Dekrete der Nationalversammlung nicht vollzogen, wenn die Grenzen der bischöflichen und erzbischöflichen Sprengel unverändert bleiben, wenn die den reducirten Bischöfen eigenthümliche Jurisdiktion nicht wirklich vernichtet, und die den beybehaltenen Bischöfen zustehende nicht wirklich erweitert wird.

Die Bischöfe, welche ihre Delegation von sich geben, würden dadurch eben so, wie diejenigen, welche sie verweigern, nur feyerlich anerkennen, daß die weltliche Macht eine bloß geistliche Jurisdiktion, welche der Kirche allein zusteht, weder geben, noch nehmen, noch übertragen kann.

Diejenigen also, welche dieses Auskunftsmittel der Delegationen vorschlagen würden, würden dadurch dem Inhalt und dem Geiste der neuen Dekrete eben so sehr zu nahe treten, als diejenigen, welche sich ihrer Vollziehung offenbar widersetzen wollten. Doch dieses Auskunftsmittel hat noch andere Schwierigkeiten.

Eine solche Delegation könnte doch nur auf einen bestimmten Termin und in der provisorischen Form ausgestellt werden, daß sie so lange in Kraft bleiben sollte, bis alles nach der kanonischen Form ins Reine gebracht seyn würde. Sie könnte also nur den Aufschub einer weitern Entscheidung möglich, aber die weitere Entscheidung selbst nicht entbehrlich machen. Sie könnte die zweifelhafte und schwierige Krise unserer Umstände und die Zeit ihrer Dauer verlängern, aber niemals ihr Ende herbeyführen.

Doch man darf nicht allein auf diejenigen Bischöfe Rücksicht nehmen, welche ihre Delegation von sich geben, sondern man muß auch an diejenigen denken, welche sie verweigern werden.

Wenn sie das Recht haben, ihre Delegation zu geben, so müssen sie auch das Recht haben, sie zu verweigern, und zuverlässig werden sich auch mehrere dieses Rechts bedienen.

Wie kann nun die Jurisdiktion von diesen, wenn sie darauf bestehen, sie für sich behalten, und selbst ausüben zu wollen, wie kann sie von einem andern usurpirt werden? Die neuen Bischöfe mögen immer die Delegationen annehmen, die man ihnen aufträgt, aber wird auch einer von ihnen diejenigen usurpiren wollen, die man ihm verweigert; denn wie könnte einer von ihnen die Grundsätze verkennen, auf denen die Gültigkeit seiner eigenen Jurisdiktion allein beruhen kann?

Die neu angestellten Bischöfe werden sich also, nachdem sie alle Vergleichsmittel fruchtlos versucht haben, sie werden sich selbst gezwungen sehen, den neuen Dekreten den Gehorsam zu verweigern; denn sie werden sich zuletzt weigern müssen, in einer fremden Diözese eine Gewalt auszuüben, die ihnen durch keine Delegation übertragen ist, und auf keine andere Art übertragen werden kann.

Es sind in der neuen Konstitution ganze Metropolitensprengel, wie zum Beyspiel der Sprengel von Arles supprimirt worden. Von allen Suffraganbisthümern dieser alten und ehrwürdigen Kirche, die einst die Wiege des Christenthums in Gallien war, und eines der ersten christlichen Konzilien bey sich versammelt sah, ist nicht ein einziges übrig geblieben.

Welcher Bischof könnte es nun wagen, die Metropolitenrechte, welche dieser Kirche schon seit so vielen Jahrhunderten anklebten, und sie so vorzüglich auszeichneten — welcher könnte sich erfrechen, sie auszuüben, so lange nicht auch die geistliche Macht ihre Aufhebung bestätigt hat?

Doch man spricht auch von der freywilligen Abdankung der Bischöfe, deren Sitze supprimirt worden sind. Aber ein Bischof darf sein Amt nicht niederlegen, ohne durch Beweggründe dazu gedrungen zu seyn, welche nach den Kanonen für gültig erkannt werden können.

Der Nutzen der Kirche, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und vor allem andern das Verlangen, eine Spaltung zu verhüten — dieß sind die Beweggründe, welche einen würdigen Diener der Religion zu allen seinen Handlungen bestimmen müssen.

Wir sind nicht Bischöfe für uns selbst, sagt der heil. Augustin, sondern für diejenigen, denen wir das Evangelium und die Sakramente auszutheilen haben. Wir hangen von den Bedürfnissen des Volkes, ja selbst zuweilen von dem Anstoß ab, den es an uns nehmen kann; daher dürfen wir bloß nach dem Verhältniß des Nutzens, den sie von uns haben, dasjenige seyn, oder nicht seyn, was wir doch nicht für uns, sondern bloß für sie allein sind.

Dieß war die Gesinnung, welche einst die katholischen Bischöfe in Afrika dazu bewog, daß sie sich freywillig erboten, ihre Stühle den donatistischen Bischöfen zu überlassen, um nur die kirchliche Eintracht und Gemeinschaft wieder herzustellen.

Aber es kam damals keinem Menschen in den Sinn, daß diese Bischöfe durch einen bloßen Machtspruch der bürgerlichen Gewalt, ohne Anklage und ohne Urtheil, ihrer Aemter entsetzt werden könnten.

Sie selbst hatten erst auf einer Synode gemeinschaftlich überlegt und beschlossen, was der Kirche am zuträglichsten seyn möchte, und alle hatten einstimmig und freygebig sich erklärt, daß sie ihre Aemter resigniren oder ihre Diözesen theilen wollten. Die bürgerliche Macht legte ihnen dabey so wenig einigen Zwang auf, als sie ihre Gewalt einschränken wollte.

In welcher Krise befinden sich aber jetzt die französischen Bischöfe? Sollen sie resigniren? — Aber durch ihre Resignation genehmigen und autorisiren sie selbst alles, was man gegen die kanonischen Formen vorgenommen hat! Sollen sie nicht resigniren? — Aber durch die Weigerung ihrer Resignation setzen sie ihre Diözesen der Gefahr aus, durch innere Unruhen oder gar durch eine Spaltung zerrissen zu werden! Legen

sie jetzt ihre Aemter nieder, so müssen sie vor dem Gedanken erröthen, daß sie das Ruder gerade in dem Augenblick weggeworfen haben, da der Sturm auszubrechen anfieng; halten sie sich aber jetzt für verbunden, ihren Posten zu behaupten, welche Unruhe kann ihnen in der Zukunft die Vorstellung machen, daß sie vielleicht unübersehbar viel Unheil hätten verhüten können, wenn sie jetzt ihre Stellen freywillig an andere abgetreten hätten, die wohl in ruhigen Zeiten sehr viel Gutes darin hätten stiften können.

Glücklicherweise ist es nicht die Schuld der Bischöfe, nicht die Folge ihrer eigenen Fehler, daß sie in diese zweifelhafte und ungewisse Lage hinein gerathen sind.

Sie werden wohl nicht alle gleichförmig handeln, und noch weniger alle aus gleichen Beweggründen handeln. Wenn auch alle vom gleichen Eifer für das Beste der Kirche beseelt sind, so können es doch nicht alle auf gleiche Art empfinden und beurtheilen, was unter den gegenwärtigen Umständen für das Wohl der Kirche zuträglich oder schädlich ist, und so kann selbst dieser Eifer sich bey jedem durch verschiedene Wirkungen äußern, indem sich jedem die Nothwendigkeit, nach seinem Antrieb zu handeln, oder die Pflicht, ihn durch Klugheit zu mäßigen, in einem verschiedenen Lichte darstellt.

Wie sie aber auch handeln mögen, so können sie nicht glauben, daß ihre Freyheit durch ein Gesetz eingeschränkt sey, so lange die Kirche ihren Willen noch nicht erklärt, und ihr Urtheil noch nicht ausgesprochen hat. Jeder kann also nach den Eingebungen seines Eifers oder seiner christlichen Liebe handeln, und weil sich die Ausbrüche beyder Empfindungen nicht nach festen Regeln beurtheilen lassen, so kann auch derjenige Bischof, der sich verbunden und berechtigt glaubte, den von der Kirche ihm anvertrauten Posten zu behaupten, nicht durch das Beyspiel derjenigen verdammt werden, welche sich vielleicht durch ihre Liebe gedrungen fühlen möchten, freywillig und ungezwungen zu resigniren.

Könnten die Dekrete der Nationalversammlung auch in dem Gerichtshof der Religion für verbindende Gesetze gehalten werden, so wäre nichts weiter nöthig, um die Aufhebung der ausgezeichneten Bisthümer ins Werk zu setzen. Die Resignation der Bischöfe würde in diesem Falle ganz überflüssig, oder sie würde, wenn man will, nothwendig seyn, denn die Bischöfe würden in diesem Fall eben so gut dazu verpflichtet seyn, und könnten eben so gut dazu gezwungen werden, als zu dem Gehorsam, den sie jedem andern Gesetze schuldig sind.

Wenn es also jetzt freywillige Resignation ist, die man von den Bischöfen erwartet, so

kann sie es bloß deswegen seyn, weil die Dekrete der Nationalversammlung in dem Foro der Religion nicht als Gesetze gelten können.

Wenn es aber freywillige Resignation ist, die man von ihnen erwartet, so muß es ihnen auch frey stehen, sie zu verweigern, und die Weigerung kann kein Verbrechen seyn.

Doch die Sache läßt sich noch aus einem andern Gesichtspunkte darstellen. Allen Bischöfen muß es frey stehen, ihre Resignation zu verweigern, aber sie können aus sehr guten Gründen glauben, daß es ihnen nicht frey stehe, sie zu geben, wenn sie nicht von der Kirche besonders dazu autorisirt werden.

Das kanonische Recht hat die Formalitäten bestimmt, unter welchen die Resignation eines Bischofes allein für rechtmäßig und rechtskräftig erkannt werden darf.

Es hängt gar nicht von ihnen selbst und von ihrer Willkühr ab, sich der Sorge für die Gläubigen, die ihnen anvertraut sind, sobald es ihnen einfällt, wieder zu entziehen.

Die Kirche erwartet zwar von allen Bischöfen, daß sie zu jeder Zeit bereit seyn sollen, ihre Stellen selbst abzutreten, sobald diese Aufopferung zur Verhütung eines Schisma oder zur Er-

haltung der Eintracht nothwendig wird; aber die ältesten Konzilien haben schon festgesetzt, daß Bischöfe, die ihre Aemter und ihre Kirchen ohne einen solchen Beweggrund verlassen, ganz aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollen.

Die Verlassung eines bischöflichen Sitzes ohne die kanonischen Formen ist also nicht nur keine gültige Resignation, sondern es ist eine wahre Desertion nach der Sprache der Kirche.

Jeder Bischof geht ja mit seiner Kirche eine von Gott selbst eingesetzte Verbindung ein. Keine menschliche Macht, sondern bloß die göttliche, der Kirche anvertraute Autorität kann also das Band der Verpflichtung wieder auflösen, die er unwiderruflich dabey übernommen hat, und selbst diese kann es nur alsdann thun, wenn der größere Vortheil der Religion es erfordert.

Die Resignation eines Bischofes wird aber auch schon dadurch unkräftig, wenn sie nicht acceptirt wird, und kann ihm also auch in diesem Falle weder seine Gewalt rauben, noch seine Verbindlichkeit erlassen.

Der Wille eines Bischofes ist ja nicht sein einziges Gesetz. Er hat seine Gewalt nicht von sich selbst, sondern sein Amt ist ein heiliges, ihm anvertrautes Pfand, das in seinen Händen

nie ungebraucht und unbenutzt bleiben, und das er auch nur in eben die Hände zurückgeben darf, aus denen er es empfangen hat.

Daher waren es immer Provinzialsynoden, oder die Metropoliten, oder auch die Päbste, welchen man die Ursachen der Resignation zur Beurtheilung vorlegen mußte, und welche sie allein durch ihre Acceptation gesetzmäßig und rechtskräftig machen konnten.

Welches ist nun aber die Macht, an welche sich gegenwärtig ein Bischof wenden muß, wenn er seine Resignation ausstellen will?

Soll er an den Pabst oder an seinen Metropoliten rekurriren?

Durch eine lange Observanz ist die Annahme der Resignationen bey Bisthümern dem Oberhaupte der Kirche ausschließend reservirt worden; denn die Dekrete selbst haben darüber nichts voraus bestimmt und entschieden. Dadurch wird also jeder Bischof, der resigniren will, zuerst an den Pabst gewiesen; aber er wird es noch dringender durch einen andern Umstand, denn — an welchen Metropoliten sollte er wohl oder könnte er sich jetzt noch wenden?

Kein Bischof hat das Recht, sich an einen Metropoliten zu wenden, den ihm die Kirche

nicht gegeben hat; denn kein Bischof hat das Recht, in seiner eigenen Sache die Sache aller übrigen Bischöfe zu richten. An einen der neuen Metropoliten könnte also nicht gültig rekurrirt werden; wenn sich aber ein Bischof an einen der aufgehobenen wenden wollte, so würde er sich selbst widersprechen, denn er würde die Dekrete der Nationalversammlung zu eben der Zeit verletzen, da er ihnen gemäß handeln wollte.

Was für eine rechtliche Wirkung könnten nun aber die Resignationen haben, wenn es nicht möglich wäre sie in einer andern Form autorisiren zu lassen, als in einer solchen, die entweder den Dekreten der Nationalversammlung oder den Gesetzen der Kirche entgegen wäre?

Nach den letzten könnten die Resignationen der Bischöfe keine Kraft haben, so lange sie nicht von der Kirche acceptirt sind. Bis dahin würden sie ihre ganze Gewalt mit allen den Pflichten, die ihnen obliegen, behalten, und so würde durch ihre Nachgiebigkeit doch nichts bewirkt; denn die Aufhebungsdekrete der Versammlung würden doch nicht vollzogen.

Aber wenn auch selbst die Resignation der Bischöfe von der Kirche acceptirt würde, so würden doch noch die nämlichen Schwierigkeiten in unübersehbarer Menge dabey obwalten, und wenn diese nicht dadurch gehoben werden können,

so läßt sich nicht absehen, was den Bischöfen für ein Beweggrund zur Resignation übrig bleiben könnte.

Frägt man, worin diese Schwierigkeiten liegen? — Darin liegen sie, weil man nun doch erst noch an die kirchliche Macht rekurriren muß, ehe zu der wirklichen Vertheilung und Vereinigung der Diözesen, ehe zu der Aufhebung bisher bestandener und zu der Errichtung neuer Bisthümer, ehe zu der Uebertragung der geistlichen Jurisdiktion von einem Sitz an den andern, und zu der Suppression so vieler Titel, an welche sie bisher angeknüpft war, geschritten werden darf.

Diese Titel und diese Rechte, welche von der Kirche eingesetzt und noch nicht wieder von ihr abolirt sind, überleben den bisherigen Besitzer, der sie verläßt, und widerstehen, ohne Zuthun dieser Besitzer, allen Dekreten einer bloß bürgerlichen Macht, die sich auf die geistliche Regierung der Kirche keinen Einfluß anmaßen darf.

Die Resignation eines Bischofes ist ja nur eine persönliche Handlung, die bloß auf ihn selbst und nicht auf seine Kirche zurückwirken kann. Seine Kirche behält alle ihre Titel und alle ihre Rechte, er mag resiguiren oder nicht. Die Stühle der Bischöfe mögen durch ihre Resignationen vakant

werden, aber die Kirchen werden es nie. Die Kirche hat durch die Einrichtung einer nie zu unterbrechenden Administration für die Bedürfnisse der Gläubigen auf immer gesorgt. Menschen können sterben, aber Kollegien sterben nicht: daher hat sie eben auf die Fälle von Vakanzen jene geistliche Jurisdiktion, worüber sie allein disponiren kann, an Kollegien übertragen, denen sie ohne die Autorität der Kirche durch keine Macht in der Welt entrissen werden kann.

Nach der Resignation der Bischöfe würde also die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit bloß an diese Kollegien zurückfallen, die von der Kirche dazu autorisirt sind, und keine andere Autorität könnte den Abgang suppliren, wenn sie nicht von der Kirche besonders dazu bevollmächtigt und instruirt würde.

Diese Kollegien, selbst wenn sie zerstreut wären, würden alsdann in den Besitz aller jener Rechte eintreten, welche ihnen durch die kanonischen Regeln zuerkannt sind, und so würde dann die Resignation der Bischöfe oder ihr sonstiger Abgang nur einen Zustand der Dinge herbey führen, der noch viel mehr Widerspruch veranlassen und noch mehr Schwierigkeiten erzeugen würde.

Aber auch bey der Errichtung neuer Bisthümer finden sich eben so viele Schwierigkeiten, als bey der Ausdehnung und Einschränkung

der bisherigen bischöflichen und erzbischöflichen Sprengel.

Man kann kein neues Bisthum errichten, ohne die Jurisdiktion des bisherigen Diözesans aufzuheben, und an einen andern zu übertragen.

Die Bisthümer wurden in den fünf ersten Jahrhunderten der Kirche durch die Provinzialsynoden und durch die Päbste gestiftet. Die meisten wurden in Ländern und Gegenden angelegt, in denen das Christenthum erst gepflanzt werden mußte, also zog damals die Errichtung eines neuen Bisthums niemals die Zertrümmerung oder Vertheilung einer schon vorher eingerichteten Diözese nach sich.

Als endlich um des größern Vortheils der Kirche willen auch in katholischen Ländern mehrere und folglich neue Bisthümer errichtet, also die ursprünglichen Diözesen vertheilt werden mußten, so zeigte sich dabey eine so vielfache Kollision von Rechten und Ansprüchen, welche ins Gleiche gebracht werden mußten, daß man bald von der Nothwendigkeit alle interessirte Partheyen bey der Errichtung eines neuen Bisthums zuzuziehen, aber noch eher von der Schwierigkeit, sie zu einer Uebereinstimmung zu bringen, überzeugt wurde. Man machte sichs aber eben daher zur Pflicht, jedesmal die Reklamationen der Diözesanen anzuhören, die Konvenienz, die

Rechte und die Kommunitäten und Gemeinden dagegen abzuwägen, und sich von der Genehmigung der Landesherren, von der Einwilligung der Bischöfe und Metropoliten, und von der Bestätigung der Bischöfe voraus zu versichern.

Vom sechsten Jahrhundert an findet man auch immer in der Geschichte, daß bey der Errichtung neuer Bisthümer gleichförmig nach diesen Regeln verfahren wurde. Die Einwilligung der Fürsten und der Diözesanbischöfe wurde immer dabey für eben so nothwendig gehalten, als der Rekurs an die Metropoliten oder an die Päbste; und der besondere Geschichte der französischen Kirche beweist wenigstens durch eine Menge von Dokumenten, daß man die Konkurrenz der geistlichen und der weltlichen Macht als unnachläßliches Erfoderniß zu der wirklichen Ausführung eines dahin abzielenden Planes betrachtete.

Sobald nämlich Dissidien und Kontestationen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht darüber entstanden, so wurde die Ausübung immer suspendirt, bis diese beygelegt oder gehoben waren; fand aber dieses letzte nicht statt, so gab man die Plane als unausführbar auf.

In der ganzen Geschichte findet sich wenigstens kein Beyspiel von einer Vereinigung getrennter, oder von einer Trennung vereinigter Diözesen, kein Beyspiel von einer kirchlichen Länder-

dertheilung, ja nicht einmal ein Beyspiel von der bloßen Verrückung eines bischöflichen Sitzes, wobey nicht die geistliche Macht mitgewirkt hätte.

Seit zwey vollen Jahrhunderten haben die französischen Bischöfe immer von dem Pabst die kanonische Institution erhalten. Man hatte schon in frühern Zeiten diese Einrichtung vorgezogen, weil man sich oft genöthigt fühlte, kanonische Wahlen gegen eine ungerechte Opposition durchzusetzen, oder unkanonische Konfirmationen, die von den Fürsten oder Metropoliten erschlichen worden waren, wieder vernichten zu lassen, oder von der Instanz, welche die Konfirmation widerrechtlich verweigerte, zu appelliren. Die Synode zu Basel hat auch diese alte Form sanktionirt, ja sie hat selbst dem Pabste das Recht eingeräumt, auch bey völlig kanonischen Wahlen erst zu untersuchen, ob keine Unruhen im Staate und in der Kirche daraus entspringen könnten.

Durch welches unglückliche Schicksal soll es nun so weit kommen, daß das Oberhaupt der Kirche über Rechte, die ihm seit zwey Jahrhunderten durch Gesetze zugesichert waren, gar nicht mehr gefragt, und aus dem Besitzstand einer Jurisdiktion geworfen werden soll, die zu allen Zeiten von ihm ausgeübt, und beständig von der Kirche behauptet worden war.

Es ist allerdings der alten Observanz und der alten Disciplin der französischen Kirche sehr gemäß, daß die Institution der Bischöfe den Metropoliten oder den ältesten Bischöfen jeder Provinz überlassen worden ist. Aber man hätte nicht vergessen sollen, daß die Metropoliten selbst ihre Gewalt nur von den Provinzialsynoden gleichsam geliehen bekamen.

Es waren die sämmtlichen Bischöfe eines ganzen Metropolitensprengels, welche sich ehemals zu der Konfirmation und Konsekration eines neuen Bischofes versammelten.

Es waren also eigentlich die Provinzialsynoden, welche durch die Metropoliten oder durch die ältesten Bischöfe die kanonische Institution ertheilten, und erst seit dem Abkommen dieser Synoden haben die Metropoliten und die ältesten Bischöfe die Rechte, welche jenen dabey zustanden ausgeübt.

Will man nun die Grundsätze und die Gebräuche der ersten Kirche in ihrer ganzen Reinigkeit wieder hergestellt haben, so muß man auch die Einrichtung der Provinzialsynoden wieder herstellen, und diesen das Recht der kanonischen Institution wieder einräumen. Und wohl dürfte es mehr als ein Grund der Billigkeit und der Gerechtigkeit rathen, solche Synoden zusammen zu berufen, um doch auch sie über so manche

Punkte zu Rathe zu ziehen, wobey ihre Rechte und ihre Befugnisse so wesentlich und so vielfach interessirt sind.

In der Folge könnte alsdann die Veranstaltung solcher Synoden das wirksamste Mittel werden, die Ordnung zu erhalten, und dem Eindringen neuer Mißbräuche zuvor zu kommen. Aber wie kann man sich wenigstens jetzt ihrer Zusammenberufung entziehen, in dem Augenblick der totalsten Revolution, welche in dem ganzen bisherigen Verfassungs- und Regierungssystem der Kirche bewirkt werden soll?

Wie kann ein einzelner Bischof, oder auch ein einzelner Metropolit ohne Mitwirkung der Kirche oder wenigstens der kirchlichen Provinz von welcher er einen Stand ausmacht, wie kann er aus eigener Autorität die ganze bisher bestandene und seit Jahrhunderten bestandene Disciplin der Kirche vernichten? Und gesetzt auch, daß man sich bey der Veränderung dem ursprünglichen Zustande der Kirche und der alten Disciplin noch so sehr näherte, wie könnte ein einzelner Bischof oder Metropolit eine Veränderung bewirken oder autorisiren, welche auf den Zustand der ganzen gallikanischen Kirche einen so vielfach wichtigen Einfluß hat?

Ohne Zweifel würden wenigere Schwierigkeiten eintreten, wenn man auch die alte Form der

Wahlen eben so wie die alte Form der kanonischen Institution wieder hergestellt hätte. Aber wer weiß nicht, wie sehr die neue Form, nach welcher die Wahlen vorgenommen werden sollen, mit allen Regeln der alten Disciplin streitet.

Es war das Volk und der Klerus in Corpore, durch welche ehemals die Wahlen gemeinschaftlich vollzogen wurden. Der Klerus hatte dabey den größten Einfluß, doch gab auch das Volk seine Stimme für sich selbst. Das Volk aber war die ganze Gemeinde der Gläubigen; es war die Gesellschaft der sämmtlichen Glieder der katholischen Kirche in jeder Diözese, die sich dabey über einen der wichtigsten religiösen Gegenstände vereinigte. Es war also dabey gar nicht von der Ausübung eines Stimmrechts die Rede, das jedem Bürger in einer politischen Versammlung bey Gegenständen zustehen mag, welche die Einrichtung der bürgerlichen Administration betreffen, sondern die Ernennung eines Bischofes war Sache der Religion, die auch bloß in einer religiösen Versammlung vorgenommen werden konnte.

Der Ausdruck, daß die Wahlen durch die Gläubigen vollzogen worden seyen, war indessen sehr richtig, denn es war ja das Zeugniß ihres Gewissens, das die Kirche dabey aufforderte, und nach welchem sie entschied. Dieß ist jenes gute Zeugniß, das der Apostel Paulus das Sies

gel der Wahrheit nennt. Dieß ist jene allgemeine Stimme, welche nach dem Ausdruck des heil. Cyprian die Rechtschaffenheit und die Tugend eines jeden Kandidaten schätzen und würdigen sollte. Dieß heißt aber die Gläubigen nicht zu Rathe gezogen, wenn sie nicht ausdrücklich nach der eingetretenen Vakanz eines Amtes dazu berufen werden, denn eine Wahlversammlung, welche zu einer andern Zeit und für ganz andere Gegenstände ernannt, ohne ihre weitere Zuziehung das Wahlrecht ausübt, kann wahrhaftig die Stelle der Gläubigen nicht vertreten.

Es war der Klerus, der in den ältern Zeiten bey allen Wahlen präsidirte; denn die Wahl eines neuen Bischofes wurde jedesmal in einer Versammlung der Provinzialbischöfe vorgenommen. Oft waren es auch Konzilien, welche vakante Bisthümer wieder besetzten; nachdem aber die alte Observanz mehrfache Veränderungen erlitten hatte, so kam in Frankreich das Wahlrecht an die Kapitel der Kathedralkirchen.

Niemals kam also, seit die Kirche existirt, eine Wahlform in Gebrauch, wobey nicht der Klerus den entscheidendsten Einfluß behauptet hätte. Jetzt aber ist dieser Einfluß völlig vernichtet, denn es giebt ja Departements, in welchen man unter die Wahlmänner auch nicht einen einzigen Geistlichen aufgenommen hat.

Doch es liegt ja selbst in der neuen Konstitution und in ihrem neuen Wahlreglement, daß die Geistlichen auch ganz davon ausgeschlossen werden können, je nachdem die Stimmen fallen, durch welche die Mitglieder der Wahlversammlung ernannt werden. Nach der Konstitution können zwar Geistliche in den Primarversammlungen auch zu der Ernennung der Wahlmänner konkurriren, aber sie sind dabey bloß als Bürger und nicht als Geistliche zugelassen; hingegen in das Wahlkorps selbst, das zunächst bloß um solcher Gegenstände willen, die zur bürgerlichen Administration gehören, zusammen gesetzt wird, können ja auch solche Mitglieder aufgenommen werden, die nicht einmal der katholischen Religion zugethan sind.

Es scheint zwar, als habe man diese unnatürliche Irregularität wieder dadurch verbessern wollen, daß man allen Wahlmännern die Verpflichtung auflegte, der feyerlichen Messe beyzuwohnen, mit welcher jeder Wahlactus eröffnet werden soll. Allein auch nicht katholische Wähler können der Messe beywohnen, denn die Gesetze geben kein Mittel an, sie zu unterscheiden, und geben noch weniger das Befugniß, ihnen den Eintritt in unsere Tempel und die Annäherung zu unsern Altären zu verwehren. Warum hat man nicht von den Wählenden ein öffentliches, mit einem Eide bekräftigtes Bekenntniß der katholischen Religion gefordert, wenn jene Verpflichtung, der Messe beyz-

zuwohnen, die man dafür untergeschoben hat, wirklich den nämlichen Effekt haben soll? Wenn aber jene Verpflichtung nicht wirken soll, und nicht wirken kann, was ein solcher Eid gewirkt haben würde, wie kann man Nichtkatholiken von den Wahlen entfernen?

Sicherlich erfordert es aber das gemeinschaftliche Interesse der Kirche und des Staats, daß man auf Auskünfte denken sollte, wodurch den Geistlichen und den Gläubigen ihre alten Rechte bey den Wahlen wieder verschaft werden könnten. Als ehemals die Versammlung der Stände zu Orleans die Bischofswahlen wieder in Gebrauch bringen wollte, so verordnete sie, daß auch auserlesene Bürger zu den Provinzialsynoden gezogen werden sollten, denen die Ernennung der Bischöfe überlassen wurde, und traf eben damit eine friedliche Auskunft, vermittelst deren die Repräsentation des Volks und des Klerus auf eine schickliche Art kombinirt werden konnte. Ueber Mittel dieser Art sollte denn die Kirche auch jetzt zu Rathe gezogen werden, denn wenn man von einer Seite fürchtet, Unruhen und Streitigkeiten unter dem Volk und unter den Bürgern zu veranlassen, so sollte man doch von der andern Seite auch fühlen, daß es die Gerechtigkeit erfordert, die Kirche nicht ganz hintanzusetzen, wenn von der Einführung neuer Einrichtungen die Rede ist, welche doch auch auf die öffentliche Ruhe nicht wenig Einfluß haben, weil die kanonische Gültigkeit der Wahlen davon abhängt!

Aber man hat in der neuen Konstitution auch die Wahlen der Pfarrer den Wahlen der Bischöfe ganz gleich gemacht! — Die Verpflichtungen des bischöflichen Amts legen den Bischöfen nicht nur die Verbindlichkeit auf, im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß ihre Diözesen gut regiert werden, sondern sie machen den Bischof für alles responsabel, was zum Besten der Religion darin geschehen sollte, sie machen ihn in dieser Beziehung für jede einzelne Parochie seiner Diözese gemeinschaftlich mit ihrem Pfarrer, also für alle Kirchspiele und für alle Pfarrer zusammen responsabel, die seiner oberhirtlichen Fürsorge anvertraut sind. Eben deswegen hat aber auch die Kirche zu allen Zeiten den Bischöfen mit dieser Verpflichtung für den Gottesdienst und für die religiösen Bedürfnisse der Gläubigen in ihrer Diözese zu sorgen, zugleich das Kollations- und Nominationsrecht zu den Pfarreyen ihres Sprengels eingeräumt!

Man weiß, daß eine sehr lange Zeit hindurch die Verwaltung und die Vertheilung aller kirchlichen Güter und Einkünfte einer jeden Diözese den Bischöfen allein überlassen war. Diese Güter und Einkünfte waren bloß dazu gewidmet, daß die Bedürfnisse aller Kirchen davon bestritten werden sollten, denn darauf allein beziehen sich jene ehrwürdigen, von so vielen allgemeinen und besondern Synoden erneuerten Gesetze, welche wegen ihrer Verwendung und Vertheilung gegeben wurden.

Man weiß ferner, daß eine sehr lange Zeit hindurch in der Kirche keine ordinationes absolutae statt fanden, sondern Ordination und Amt unzertrennlich verbunden waren. Es gab keinen Priester ohne einen eigenen Titulum officii; es gab keinen Titulum, der nicht zu eigenen Funktionen verpflichtete, und die Kollation der Titel oder Aemter wurde gar nicht von der Ertheilung der Ordination unterschieden.

Aus eben diesen Zeiten, in welchen diese Observanz noch bestand, findet man aber auch die einzigen Denkmale, welche einigen Antheil des Volkes auf solche Wahlen zu verrathen scheinen, die von jeher den Bischöfen allein überlassen worden waren.

Die Bischöfe erkundigten sich nämlich bey dem Volke, oder verlangten das Zeugniß des Volks über die Aufführung, die Sitten und den Charakter derjenigen, welchen sie die Priesterweyhe ertheilen wollten, so wie sie auch ihren übrigen Klerus dabey zu Rathe zogen.

Es hat sich daher in unsern Ordinations-Agenden noch bis auf unsere Zeit eine alte Formel erhalten, worin die Gläubigen aufgefodert werden, die ihnen bekannt gewordenen Fehler oder Vergehungen derjenigen, die sich zur Ordination präsentirten, öffentlich aufzudecken. Auch die feyerliche und gesetzmäßige Proklamation der Ordinanden, die immer der Ordination vorhergeht, geschieht ja bloß in der Absicht,

um dieser alten ehrwürdigen Observanz zufolge die Stimme des Volkes darüber zu erfahren.

Aber noch niemals ist es jemand eingefallen, den Schluß daraus zu ziehen, daß die Ertheilung der Ordination von der Einwilligung und von der Wahl des Volkes abhängen könnte.

Seitdem hingegen die Ertheilung der Ordination von der Kollation der Aemter getrennt worden ist, haben die Bischöfe nicht nur ihr ausschließendes Ordinationsrecht ganz unversehrt erhalten, sondern sie sind indessen ausdrücklich als die ordentlichen Kollatoren aller derjenigen Benefizien in ihren Diözesen anerkannt worden, die mit einer Seelsorge verbunden sind.

Selbst bey der einzigen Ausnahme, welche die Kirche zu Gunsten der Patrone und Fundatoren zugelassen hat, ist sie doch nicht von den Grundsätzen abgewichen, auf welchen die Rechte der Bischöfe beruhen, denn die Ausnahme ist eigentlich nur durch die Bischöfe selbst veranlaßt worden.

Es waren nämlich selbst Bischöfe, welche zuerst in ihren Diözesen, oder in den Diözesen in welchen ihr Geburtsort lag, aus ihrem eigenen Vermögen gewisse religiöse Institute fundirten, wofür ihnen die Kirche das Präsentationsrecht, und zuweilen ein eigenthümliches und persönliches Kollationsrecht dabey bewilligte.

Es waren Kapellen auf dem Lande, oder Privathäuser, welche auf diese Art von ihnen gestiftet, und hernach von den folgenden Bischöfen nach dem Bedürfniß der Zeiten und Orte in Parochialkirchen verwandelt wurden.

Es waren Klöster, mit welchen in der Folge ebenfalls unter der Autorität der Bischöfe diese Veränderung vorgieng.

Aber das den Fundatoren dabey bewilligte Präsentations- und Kollationsrecht wurde gewöhnlich der Fundationsakte selbst inserirt.

Diese Bewilligung war bloße Folge von der freywilligen und völlig ungezwungenen Erkenntlichkeit der Kirche gegen ihre Wohlthäter und Stifter.

Sie gereichte selbst zum Vortheil des Volkes, denn die religiösen Stiftungen von Privatpersonen, welche durch diese Bewilligung aufgemuntert wurden, ersparten dem Volke und dem Staate einen großen Theil der Kosten, die sonst auf die Dotation der Kirchen und auf die Erbauung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude hätten verwandt werden müssen.

Ueberdieß blieb ja bey allen diesen Ausnahmen, die jetzt mehr, jetzt weniger häufig statt fanden, das Nominationsrecht zu den Pfarreyen

den Bischöfen immer im Allgemeinen vorbehalten, also wurden weder die Verbindlichkeiten, die ihnen die Administration ihrer Diözesen auflegte, noch die Gewalt die sie dazu nöthig hatten, dadurch aufgehoben.

Es giebt keinen katholischen Staat, in welchem nicht dieses Nominationsrecht zu den Pfarreyen nach dem gemeinen Recht den Bischöfen gehörte.

Es giebt kein einziges kirchliches oder auch bürgerliches Gesetz, wodurch jemals die Ersetzung der Pfarreyen durch Wahlen gestattet oder autorisirt worden wäre.

Wohl muß man also die Ernennung der Pfarrer von jeher als eines der wesentlichsten Objekte der bischöflichen Amtssorge angesehen haben, weil sie den Bischöfen von der Kirche selbst in jenen Zeiten überlassen wurde, in denen die Bischöfe selbst nur durch förmliche Wahlen des Klerus und des Volks ernannt werden konnten.

Wenn nun dieses Recht, die Pfarrer zu nominiren, immer und beständig von der Kirche an die Verpflichtung der religiösen Oberaufsicht über die Pfarreyen angeknüpft war und angeknüpft blieb, wie kann es durch ein bloß bürgerliches Gesetz den Bischöfen entrissen werden? Wie könnte ein Bischof die Gültigkeit einer Neue-

rung anerkennen, welche mit Grundsätzen streitet, die beständig von der Kirche befolgt worden sind? oder wie könnte seine Anerkennung die dabey nothwendige Cession von einem so wichtigen Theile der Rechte und der Pflichten der bischöflichen Administration sanctioniren?

Es mag seyn, daß ein Bischof in seiner Diözese der Präsentation eines Kollegii von Wahlmännern eben so viel Wirkung einräumen kann, als der Präsentation eines Patrons! Es mag seyn, daß er aus eigener freyer Bewegung auch einem Kandidaten, den ihm jenes präsentirt hat, nach einer strengen Prüfung seiner Sitten und seiner Kenntnisse die kanonische Institution ertheilen kann: aber den Grundsatz selbst kann er nicht vernichten, auf welchem alle seine Rechte und Pflichten und die Rechte und Pflichten aller Bischöfe des Königreichs beruhen. Er mag, um den Frieden und die Ruhe in seiner Diözese zu erhalten, und den nachtheiligen Folgen zuvor zu kommen, die immer aus langen Vakanzen und langen Streitigkeiten entspringen, den Wünschen, die man gegen ihn äußert, zuweilen nachgeben, und einer Pfarrey das Subjekt vorsetzen, das man ihm ausgezeichnet hat; aber er kann und er darf die allgemeinen Grundregeln der Kirchenverfassung nicht verändern. Seine Nachgiebigkeit kann in Beziehung auf die Administration seiner Diözese rechtmäßig und erlaubt seyn, aber sie kann gar keine Wirkung und

gar keinen Einfluß auf die kirchliche Legislation haben. Es mag ihm frey stehen, die Ausübung seiner Amtsrechte und seiner Amtspflichten immer so zu mäßigen, wie es daß Beste der Bürger und der Gläubigen erfordert, aber es hängt nicht von ihm ab, die Principien umzustoßen, worauf sie sich gründen. Durch diese Auskunft würden also weder seine Rechte noch seine Pflichten aufgehoben, sondern sie könnte vielmehr nur dazu dienen, sie in ihrer Kraft zu erhalten, denn die Gesetze der Kirche müssen so lange bestehen, als sie nicht von ihr selbst zurückgenommen werden.

Diese allgemeine, von dem bischöflichen Amt unzertrennliche Oberaufsicht muß sich aber auch auf die Seminare, in welchen die künftigen Pfarrer gebildet werden, eben so nothwendig als auf die Ernennung und Ordination der Pfarrer selbst erstrecken. Ein Bischof muß nothwendig im Stande seyn, die Gesinnungen, die Fähigkeiten, die Anlagen und die Sitten derjenigen, die sich der Kirche und dem geistlichen Stande widmen, genau und richtig beurtheilen zu können, und zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß diejenigen sein ganzes Vertrauen haben müssen, denen die speziellere Aufsicht über sie übertragen ist. Wie kann er aber selbst für die Wachsamkeit und für die Fähigkeit derjenigen stehen, die er nicht selbst ausgesucht und gewählt hat? Indem also die neuen Dekrete den

Bischöfen das Recht abgesprochen haben, die Direktoren ihrer Seminare selbst zu wählen, so haben sie ihnen damit abermals einen sehr wesentlichen Theil der Jurisdiktion entzogen, die ihnen nach der Natur ihres Amtes zustehen muß.

Es gab eine Zeit in der Kirche, da der ganze Klerus eines jeden Orts in einer geschlossenen Gesellschaft lebte, um alle Pflichten und Verbindlichkeiten seines Standes gemeinschaftlich zu erfüllen. Der Bischof war das Oberhaupt dieser Kongregation, die durch alle Bande des Gehorsams und des Ansehens auf das engste verbunden war. Das Haus des Bischofes stellte dabey das Seminar der Diözese vor. Die jungen Zöglinge, die an einem gemeinschaftlichen Tische unterhalten wurden, traten von ihren frühesten Jahren an in ein Verhältniß mit dem Bischofe, das ihnen immer dauernde Verbindlichkeiten gegen ihn auflegte. Sie durften sich nicht ohne seine Erlaubniß entfernen. Sie konnten ohne seine Einwilligung kein Amt und keine Stelle in einer fremden Diözese annehmen. Ein Band, das ihnen immer ehrwürdig bleiben mußte, knüpfte sie unauflöslich an die Kirche an, in welcher sie die heiligen Weyhen empfangen hatten, und noch hat die Kirche in den Ordinations-Agenden die Formel des Eides aufbehalten, den sie dem Diözesanbischofe schwören mußten.

Man will für die Zukunft die Oberen und die Direktoren der Seminarien inamovibel erklären! Es ist zu wünschen, daß sie sich durch ihre Tugenden und durch ihre Verdienste inamovibel machen mögen. Jede Macht, welche nach unbeständigen und veränderlichen Entschliessungen ausgeübt wird, verliert in die Länge ihr Ansehn, und mit ihrem Ansehn auch ihre Stärke; aber dieses streitet gegen alle Grundsätze der kirchlichen Verfassung, daß ein Bischof auf der einen Seite für die Aufführung der ihm untergebenen Geistlichen responsabel, und doch auf der andern gezwungen seyn soll, ihre Leitung solchen Händen zu überlassen, in die er kein Zutrauen mehr setzen kann. Wollte man aber ja die Oberen und die Direktoren dieser Institute inamovibel haben, so hätte man um so eher den Bischöfen das Recht lassen sollen, sie selbst zu wählen und auszusuchen, damit sie niemals in die Lage kommen könnten, sich Gehülfen an die Seite gesetzt zu sehen, welche sie selbst, wenn man es ihrer Willkühr überlassen hätte, verworfen haben würden.

Doch es läßt sich überhaupt nicht begreifen, wie und warum man wegen der Nomination der Seminarienvorsteher und wegen der Ernennung der Vikare an den Kathedralkirchen so verschiedene Verordnungen machen konnte. Die Oberen und die Direktoren der Seminarien sollen nach der neuen Konstitution gemeinschaftlich

mit

mit diesen Vikaren der Kathedralkirchen den beständigen und bleibenden Senat der Bischöfe bilden. Die Ernennung der Vikare hat man aber den Bischöfen überlassen — warum also nicht auch die Ernennung der Seminarienvorsteher, die mit jenen ihr Konseil ausmachen sollen?

In der neuen Konstitution ist ferner festgesetzt, daß in Zukunft jede Kathedralkirche ihren Bischof zugleich zum unmittelbaren Pfarrer haben soll. Nach der Verfassung der Kirche ist jedem Bischofe die Sorge für die Gläubigen in jeder Parochie gemeinschaftlich mit den Pfarrern, seinen Gehülfen, übertragen, und in Ansehung aller Parochieen seiner Diözese fordert sein Amt ganz gleiche Dienste von ihm. Was also auch seine besonderen Beschäftigungen bey seiner Kathedralkirche seyn mögen, so kann man doch die Oberaufsicht und die Jurisdiktion, die ihm als Bischofe zusteht, niemals auf eine einzelne Kirche einschränken.

Nur ihm allein steht die Jurisdiktion zu. Nur seinen, und keinen andern Händen ist sie anvertraut. Es mag also immer weise und nützlich seyn, ihm ein Konseil beyzuordnen, das ihm assistiren kann. Es mag desto besser für seine Diözese seyn, je strenger er sichs selbst zum Gesetze macht, nicht leicht etwas zu entscheiden, ohne diejenigen zu Rathe gezogen zu haben, aus denen er sich selbst, oder aus denen ihm die Kir-

che einen beständigen Senat gebildet hat. Die Kirche mag auch, wenn sie will, diejenigen Räthe eines Bischofes für inamovibel erklären, denen er einmal aus eigener Wahl sein Vertrauen geschenkt hat; aber selbst von diesen kann keiner seine Jurisdiktion ausüben, ohne von ihm dazu belehnt zu seyn. Unmöglich können die Bischöfe in ihrem beständigen und bleibenden Senate diejenige Amtsgewalt verlieren, welche die Kirche einmal an das Episkopat angeknüpft hat. Die Benennung der Personen, welche diesen Senat ausmachen sollen, der Vikarsname selbst zeigt ja schon die Quelle und die Natur der Gewalt an, auf welche sie allein Ansprüche machen können, denn er kündigt ja deutlich an, daß sie nur auf den Antrag und in dem Namen des Bischofes von ihnen ausgeübt werden kann. Selbst in der Mitte seines Konseils behält also der Bischof seine ganze Jurisdiktion. Selbst dieß kann ihn nicht in ihrer freyen Ausübung hindern oder einschränken, denn selbst die Urtheile, die er in seinem Konseil spricht, können und dürfen nicht bloß das Resultat von dem Gutachten und von den Stimmen seiner Vikare seyn. Sollte er bloß an diese gebunden seyn, was würde daraus folgen? Gegen zwölf bis sechszehn Vikare würde der Bischof Eine Stimme haben — und was hieße dieß anders, als: die Vikare in Corpore sollen Bischöfe, und der Bischof soll nichts seyn! Aber dieß ist doch gegen alle Grundsätze der Kirchenregierung, daß die bischöfliche Jurisdiktion

und ihre Ausübung von Personen abhängig gemacht werden soll, denen sie gar nicht gehört, weil sie ihnen weder von der Kirche anvertraut, noch von den Bischöfen durch eine freye und willkührliche Delegation übertragen ist.

Den Dekreten der neuen Konstitution zufolge würden aber wirklich die Bischöfe auch einige Vikare bekommen, bey deren Anstellung gar nichts von ihnen abhienge — nämlich in der Person der Pfarrer, die vorher bey den Kathedral- oder bey den Parochialkirchen angestellt waren, die zu der Kathedralkirche geschlagen werden sollen, denn diese sollen ja von Rechtswegen unter die Zahl der Vikare aufgenommen werden. Aber auf gleiche Art hat man auch den Pfarrern, wie den Bischöfen, Vikare aufgedrungen, deren Wahl nicht von ihnen abhängt, denn auch die Pfarrer der supprimirten Parochieen sollen mit vollem Rechte die Vikariate von denjenigen Kirchen fordern können, mit welchen die ihrigen vereinigt worden sind. Wo ist aber, oder welches ist wohl die bürgerliche Macht, welche sich herausnehmen kann, die Ausübung der bischöflichen oder der Parochialjurisdiktion ohne weiteres zu verleihen? Durch einen erzwungenen Aktus kann doch keine Jurisdiktion auf eine gültige Art transferirt werden. Wäre aber der erzwungene Akt wirklich gültig, so müßte man annehmen, daß die Jurisdiktion derjenigen Macht zuständе, welche den Aktus der Translation be-

fohlen und erzwungen hat; allein wer hat es noch jemals zu sayen oder nur zu denken gewagt, daß die Jurisdiktion der Bischöfe und Pfarrer der weltlichen Macht zustehen könne?

Sobald man den Bischöfen das Recht nimmt, die Oberen und Direktoren ihrer Seminare, wie überhaupt alle ihre Vikare selbst zu wählen, so wird ihnen schon dadurch ein wichtiger Theil ihrer Jurisdiktion entzogen; aber wer kann es übersehen, daß ihnen auch der letzte Schatten davon genommen ist, sobald man sie in allen Sachen von dem Gutachten ihrer Vikare und von der Mehrheit der Stimmen in ihrem Konseil abhängig macht?

Nach der alten Verfassung der Kirche steht den Bischöfen noch ein anderes Recht zu, das immer mit ihrem Amt verbunden war, dessen Ausübung nur eine Zeitlang mit Bewilligung der Kirche suspendirt wurde, aber seit zwey Jahrhunderten in allen Kirchen durch ausdrückliche Gesetze wieder in Kraft gesetzt worden ist — das Recht, die Zulassung und Anstellung eines ordinirten Priesters in ihrer Diözese durch Ertheilung oder durch Verweigerung ihrer Approbation zu begünstigen oder zu hintertreiben.

Als die Tridentinische Synode diese Approbationen der Bischöfe für nothwendig erklärte, so stellte sie bloß eine Observanz wieder her, wel-

che von den ältesten Zeiten an in der Kirche gehalten, und auch in den Kapitularien bestätigt worden war. Nicht weniger als acht französische Provinzialsynoden haben das Dekret der Tridentinischen darüber feyerlich angenommen, und in allen katholischen Kirchen in der Welt wird es wie in den unsrigen ausgeübt.

Auch durch neuere Gesetze des Staats ist dieß Gesetz der Kirche konfirmirt worden.

Ein Reglement der geistlichen Kammer, das im Jahr 1614 von der Versammlung der Stände adoptirt wurde, verordnete wörtlich, daß kein Welt- und kein Ordenspriester sich unterfangen sollte, eine Kanzel oder einen Beichtstuhl in einer Diözese zu betreten, ohne nach vorhergegangener Prüfung die Approbation des Bischofs und die Einwilligung der Pfarrer erhalten zu haben. Auch noch spätere königliche Edikte darüber sind den ältesten Gesetzen des Königreichs und den Synodalkanonen völlig konform.

Es gehört aber auch wesentlich zu der guten Administration einer Diözese, daß zwar den Pfarrern die Wahl ihrer Vikare darin überlassen, und doch die bischöfliche Approbation der Gewählten dabey nothwendig bleiben muß. Es kann vortreflich dazu dienen, eine größere Harmonie zwischen den Geistlichen zu bewirken und zu unterhalten, und dann können doch auch die Pfar-

kinder und die Zugehörigen eines Kirchspiels ein viel größeres Zutrauen zu dem von ihrem Pfarrer gewählten Vikare fassen, wenn ihn der Pfarrer nur aus solchen Priestern aussuchen darf, die der Bischof schon vorher durch seine Approbation für tüchtig erklärt hat.

Doch man hat ja die Pfarrer auch sonst in Ansehung ihrer Vikare an mehrere höchst beschwerliche Formalitäten gebunden, die wirklich zuweilen ihrem Amte nachtheilig werden können. Man hat ihnen nicht nur die Nothwendigkeit aufgelegt, so oft sie einen Vikar entlassen wollen, dem Bischof eine ausführliche Deduktion der Gründe, wodurch sie dazu veranlaßt werden, zu übergeben, sondern nach den neuen Dekreten können sie auch bey der unvermeidlichsten Veränderung, die ohne Nachtheil gar nicht aufgeschoben werden kann, in einen Streit verwickelt werden, den sie erst vor dem Bischof und seinem Konseil ausfechten müssen, ehe sie die Aenderung mit einem Vikare wirklich treffen dürfen.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, welches Vertrauen die Bischöfe in die Einsichten, in die Tugend und in die Amtsklugheit der ehrwürdigen Klasse unserer Pfarrer setzen dürfen, die ihre nächsten Gehülfen in den Funktionen ihres heiligen Dienstes sind. Nun können aber noch dazu nicht selten Umstände eintreten, in welchen die Pfarrer bloß durch die Widersetzlichkeit

derjenigen, die ihnen bey ihren Verrichtungen helfen sollen, um allen Nutzen, den sie stiften könnten, gebracht werden; aber unter diesen Umständen kann man nicht immer eine förmliche Anklage gegen solche Vikare vorbringen, denn die Gründe, wegen deren ein Pfarrer das Zutrauen zu den Diensten seines Vikars verlieren kann, lassen sich nicht immer detailliren, und oft wäre es nicht einmal der Klugheit oder der christlichen Liebe gemäß, wenn sie detaillirt würden. Doch wie oft kann schon eine bloße Disharmonie der Charaktere zwischen einem Pfarrer und seinem Vikare die schädlichsten Wirkungen auch auf ihre Amtsführung haben, und wer wird in solchen Fällen nicht jede kürzere Auskunft, sie von einander zu bringen, weiser und zweckmäßiger finden, als die Formalitäten eines Prozesses und einer gerichtlichen Untersuchung?

Ehe wir zu den übrigen Punkten der neuen Konstitution übergehen, müssen wir uns jetzt noch wegen eines Vorwurfs verwahren, der uns vielleicht gemacht werden könnte. Wir haben bisher vorzüglich die Rechte der bischöflichen Jurisdiktion reklamirt, und in dem Umfange reclamirt, den ihr die Grundsätze der ältesten Kirchenverfassung angewiesen haben. Man glaube aber nicht, und man beschuldige uns auch nicht, daß wir den Bischöfen eine willkührliche Gewalt bey der Ausübung dieser Jurisdiktion, oder einen ganz uneingeschränkten Ge-

brauch jener Rechte vindiciren wollen. Christus hat schon bey der Einsetzung der Kirche ihre Regierung so eingerichtet, daß sie niemals ein Spiel unstäter menschlicher Leidenschaften, menschlicher Nebenabsichten oder menschlicher Verirrungen werden sollte: denn sogleich nach ihrer Entstehung wurde jene heilige Hierarchie und jene weise Vertheilung der Aemter darin eingeführt, nach welcher zwar mit jeder Funktion eine eigene Macht verbunden, aber jede Macht wieder von einer andern abhängig gemacht ist.

Zuerst waren es Synoden, auf welche die Kirche von Zeit zu Zeit die Vorsteher und die Priester der Kirchen berief, um sich von der Erfüllung ihrer Pflichten im Volksunterricht, in der Austheilung der Sakramente, in der Besorgung des äußeren Gottesdienstes und in ihrer ganzen Amtsführung Rechenschaft ablegen zu lassen.

Auf diesen Synoden wurden jedesmal die heiligen Kanonen erneuert. Von diesen Synoden konnte jeder einzelne Pfarrer die Anweisungen und Belehrungen, die er bedurfte, erhalten: der Bischof aber, der mit dem ganzen Klerus seiner Diözese von einem Geiste beseelt wurde, sorgte dabey für alles, was das Beste des ganzen Sprengels und die geistlichen Bedürfnisse aller Gläubigen betraf, die unter seinem Hirtenstab standen.

Auf diesen Provinzialsynoden erhielten aber auch die Bischöfe selbst, so oft es nöthig war, ihre Weisung, und die Bestrafung, welche sie durch eine Vernachlässigung irgend eines Theils von ihren Amtspflichten verdient haben mochten: und so wurde vermittelst dieser Synoden in allen Kirchen einer Provinz Ordnung und Ruhe, Gleichförmigkeit des äußeren Gottesdienstes und der Disciplin mit der Würde des einen und der Reinigkeit der andern beständig erhalten.

Waren hingegen allgemeiner verbreitete Mißbräuche mit ihrer Wurzel auszurotten, oder war eine ins Weite gehende Reforme durchzusetzen, so geschah dieß auf Nationalsynoden oder auf allgemeinen Konzilien, auf welchen die Delegirten aller Kirchen einer Nation und aller Nationen versammelt waren. Das erste Geschäft, das diese Synoden vornahmen, war alsdann gemeiniglich eine genaue Untersuchung, welche über den Wandel und die Aufführung der Bischöfe angestellt wurde. Man gieng die heiligen Gesetze der Väter durch, und inquirirte bey jedem, ob sie nicht von einem oder dem andern Bischofe vernachlässigt oder übertreten worden seyen? Es war selbst durch eigene Kanonen festgesetzt, daß keine andere Sache vor die Synode gebracht werden durfte, ehe sie alles abgemacht hatte, was die Sittenverbesserung, die Aufrechterhaltung der Disciplin und die Bestrafung der Vergehungen betraf, welche ihr kund geworden waren. Wenn

ein Bischof ohne gültige Ursache von der Provinzialsynode ausgeblieben war, so wurde die Gemeinschaft der übrigen Provinzialbischöfe mit ihm bis zu der Versammlung der nächsten Synode aufgehoben; und so stellte jede dieser Synoden ein Censurtribunal im Innern der Kirche vor; das mit unausgesetzter Aufmerksamkeit dafür sorgte, daß in Beziehung auf die äußern Gesellschaftsverhältnisse Gleichförmigkeit der Disciplin, und in Beziehung auf die Lehre und den Religionsunterricht Gleichförmigkeit des Glaubens beständig erhalten wurde.

Dem Abgang dieses so heilsamen Instituts, dem Abkommen der Provinzial- und Nationalsynoden schreibt es die französische Kirche schon seit langer Zeit zu, daß so viele Unordnungen und Mißbräuche in ihrem Innern eingerissen sind, worüber sie so oft ihre Bekümmerniß äußerte. Seit einem Jahrhundert ist es von jeder Versammlung des Klerus in Anregung gebracht worden, daß die Zusammenberufung von National- und Provinzialsynoden immer nothwendiger würde, und jedesmal ist zugleich vorgestellt worden, daß die Kirche kein anderes Mittel habe, diejenigen, denen sie ihre Jurisdiktion anvertrauen mußte, unter dem Joch ihrer Gesetze zu erhalten, als solche Synoden, daß sie aber ein unfehlbares Mittel darin habe, sobald sie nur von der weltlichen Macht nicht gehindert würde, es zu gebrauchen, weil alle Diener der

Religion in diesen Synoden die unbestechlichsten Richter und Zeugen ihrer pflichtmäßigen oder pflichtwidrigen Handlungen respektiren müßten.

Indessen hat es auch der zerstreuten Kirche nicht an Führern und Regenten gefehlt. Die Apostel, welche die Form, nach welcher sie regiert werden sollte, von Christo selbst empfiengen, haben dafür gesorgt, daß sie auch auf die folgende Jahrhunderte herabkam. Jede einzelne Kirche ist dieser Form zufolge nach dem Muster der allgemeinen Kirche eingerichtet und organisirt. Jede Kirche hat ihre Gläubigen, ihre Priester, ihre Vorsteher, ihren Obervorsteher, dessen Aufsicht alle andere untergeben sind, der aber selbst nach einer sehr weisen Anordnung in allen seinen Aussprüchen und Entscheidungen wieder dem Urtheil eines Metropoliten oder Primaten unterworfen ist; und so erhebt sich die Regierung aller Kirchen nach einer niemals unterbrochenen Stufenleiter bis zu dem ersten apostolischen Stuhl, bis zu der römischen Kirche, dem Sitz des Oberhaupts der allgemeinen Kirche, dem nach göttlichen Rechte der Primat des Ranges und der Jurisdiktion in der Kirche zusteht, dessen Oberaufsicht in der ganzen katholischen Welt die Gleichförmigkeit der Disciplin und der Lehre erhält, und dessen Gemeinschaft den Mittelpunkt der kirchlichen Einigkeit ausmacht. Diesen Felsen, auf den wir gegründet sind, das Ansehn unserer Traditionen, welche alle verflos-

sene Jahrhunderte in sich fassen, und das Ansehn des Alterthums, das uns die ursprüngliche Gestalt der Kirche vorhält, setzen wir allen Neuerungen entgegen. Wir wandeln in den Fußtapfen unserer Väter, aber wir wandeln dabey auf dem Pfade, den die alten Sitten und der alte Glaube uns vorzeichnen.

Immer mag man die alte Disciplin in ihrer ursprünglichen Reinigkeit wieder herstellen, aber man darf ihre Grundsätze nicht zu eben der Zeit zerstören, da man ihre Regeln und Vorschriften erneuern will.

Man darf und kann diese alte Disciplin nicht in einzelnen Zweigen der kirchlichen Administration wieder herstellen, und sich dabey vorbehalten, sie in Ansehung aller andern zu vernichten.

Man darf und kann selbst ihre alten und zerstreuten Gesetze nicht wieder erneuern, ohne Zuziehung der Kirche und die Konkurrenz der geistlichen Macht.

Es ist allerdings möglich, daß sich in den alten Einrichtungen mit dem Verlauf der Zeit manches verändert haben mag. Man kann aber auch zu ihrer Quelle zurückgehen, und wenn man alsdann um des größern Nutzens der Religion willen nöthig findet, die Sachen in ihren ur-

sprünglichen Zustand herzustellen, so versteht es sich doch von selbst, daß auch die Wiederherstellung nur durch die Dazwischenkunft derjenigen Macht bewirkt werden kann, von welcher die ursprünglichen Einrichtungen herrühren. Wie ist dagegen die Nationalversammlung zu Werk gegangen?

Die Versammlung hat erklärt, daß alle kirchliche Aemter und Stellen auf immer aufgehoben seyn sollen, welche sie in ihrer neuen Konstitution — einer bloß bürgerlichen Konstitution — nicht ausdrücklich erwähnt hat. Durch ihr bloßes Stillschweigen soll also eine Menge bisher bestandener religiöser Institute auf ewig suppremirt seyn.

Aber sie hat hernach noch ausdrücklich dazu erklärt, daß außer den Aemtern der Pfarrer, der Bischöfe und der Metropoliten alle andere kirchliche Titel und Benefizien, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn, und unter welche Benennung sie auch existirt haben mögen, in der Maaße aufgehoben seyn sollen, daß sie in ewigen Zeiten nicht mehr wieder hergestellt werden können.

Dieß Aufhebungsurtheil traf also auch die Kapitel der Kathedralkirchen, dieser ehrwürdigen Kollegien, deren Alter bis zu den ersten Mutterkirchen Frankreichs hinaufsteigt, aus welchen alle übrige hervorwuchsen.

Es waren nämlich in den ersten Jahrhunderten immer die Episkopalkirchen, an welche sich alle diejenigen anschlossen, denen die Sorge für den Gottesdienst, für den Religionsunterricht, für die Erhaltung der Disziplin und für die Verwaltung der Kirchengüter anvertraut war.

Als sich aber allmählig die Kirchen in den Diözesen vermehrten, als der Klerus jeder Episkopalkirche sich in die kleinern Städte und auf dem Lande herum vertheilte, und seine beständige Wohnung in den abgetheilten Kirchspielen aufschlug, deren Dienste er sich besonders gewidmet hatte, da blieben die Kapitel bey den Kathedralkirchen zurück und bestimmten sich zu eigenen Funktionen, durch welche die öffentliche Erbauung, die Heiligkeit der Kirchenzucht, und die Wirkungen des Religionsunterrichts am nützlichsten befördert werden konnten.

Von den ältesten Zeiten her wurden die heiligen Offizien in den bischöflichen Kirchen ununterbrochen gefeyert, denn schon von den ältesten Konzilien wurde die Form der täglichen Feyer, die Gesänge für jeden Tag, und die heiligen Ceremonien vorgeschrieben, womit jeder Theil des Offiziums verrichtet werden sollte. Man kann daher diese tägliche vollständige Feyer des Gottesdienstes in den Kathedralkirchen als eine allgemeine Gewohnheit der Kirche ansehen, die zu

allen Zeiten und an allen Orten statt gefunden hat.

Aber die Bischöfe richteten bald noch andere Institute ein, deren Nutzen sich nicht bloß auf den engen Bezirk ihrer eigenen Kirchen einschränken sollte. Die Erzpriester wurden in der besondern Absicht angestellt, daß sie die Sorge für die Vollziehung der Gesetze in allen Kirchspielen übernehmen sollten. Den Archidiakonen wurde die Aufsicht über die Oekonomie und die gerechte Vertheilung der Kirchengüter übertragen. Die Pönitentiarien bildeten zusammen ein Tribunal, von welchem in allen Gewissensfällen Entscheidung und Belehrung erwartet werden konnte. In der Folge wurden noch eigene Geistliche angestellt, die in den angelegten Domschulen dem Religionsunterricht und der Unterweisung sich allein zu widmen hatten; aber alle diese Stellen wurden aus den Einkünften der Kapitel dotirt, und so bildeten sich in ihrem Schoße die ersten Anlagen der Institute, welche nachher unter dem Namen von Erziehungshäusern und Seminarien dem Staate und der Kirche den Schutz, den sie von ihnen genossen, durch so viele Dienste vergalten.

Die Veränderungen, welche allmählig in der Kirchenverfassung und in der inneren Einrichtung der Diözesenregierung erfolgten, mußten denn freylich auch auf die Rechte und auf die Pflichten einzelner Personen und Kollegien einen

mehrfachen Einfluß haben, und ihre gegenseitigen Verhältnisse wo nicht ganz aufheben, doch sehr merklich verrücken. Aber den Kapiteln der Kathedralkirchen blieb immer die Verpflichtung zu gewissen Funktionen des Gottesdienstes auferlegt, hingegen mit dieser Verpflichtung behielten sie auch immer das Recht der Assistenz auf den Synoden, und den Einfluß auf die allgemeine Administration der Diözesen, den sie von jeher behauptet hatten. Jene Jurisdiktion aber, welche ihnen immer während einer jeden Vakanz zugestanden, welche ihnen selbst durch die Gesetze, welche sie einschränkten, so oft bestätigt, und ununterbrochen von ihnen ausgeübt wurde, scheint offenbar nichts anders als einen eigenen Zweig jener ordentlichen Jurisdiktion auszumachen, aus deren verschiedenen Graden die kirchliche Hierarchie und der ganze Regierungsetat der Kirche zusammen gesetzt ist.

Aber diese, ihrem Gegenstande und ihrem Ursprunge nach geistliche Jurisdiktion, welche die Kapitel indessen unter dem Schutze der weltlichen Macht ausgeübt haben, die kann ihnen unmöglich von dieser Macht verliehen worden seyn, mithin kann sie ihnen auch ohne die Konkurrenz und das Ansehn der Kirche von dieser Macht nicht genommen werden.

Auch ein einzelner Bischof kann für sich selbst eine Jurisdiktion nicht aufheben, die ihn selbst

selbst überlebt. Ein einzelner Bischof kann niemals durch seine Beystimmung eine Suppression gültig machen, deren Wirkungen nicht bloß lokal und auf seine Diözese eingeschränkt bleiben, sondern eine allgemeine Revolution in dem Zustand aller französischen Kirchen veranlassen könnten.

Man hat aber auch alle Regularkapitel, alle Regularabteyen und Priorate wie alle kommendirte Benefizien supprimirt.

Wir scheuen uns nicht, das Zeugniß laut abzulegen, das die Wahrheit bey diesem Punkte von uns fordert.

Wir haben unter den Religiosen Männer gekannt, die sich sowohl in der Theologie als in andern Wissenschaften durch die schätzbarsten Kenntnisse und die mannigfaltigste Gelehrsamkeit auszeichneten.

Wir haben ganze Kongregationen von Religiosen gesehen, die sich mit eben so viel Eifer als Einsichten dem Unterricht der Jugend und der öffentlichen Erziehung ausschließend widmeten.

Wir haben mehrere tugendhafte Priester unter ihnen gesehen, die mit der gewissenhaftesten Treue alle Funktionen des Pfarramtes in den Parochieen verwalteten.

Wir haben Religiosen gesehen, die sich, von christlicher Liebe entflammt, in ihren Häusern und in unsern Hospitälern, auf unsern Flotten und bey unsern Armeen, ja selbst unter wilden Völkern und unter barbarischen Nationen, dem Dienste der Religion und der Menschheit aufopferten, wo ihnen nur die Bedürfnisse der einen oder der andern hinwinkten.

Wir konnten nicht glauben, daß Menschen dieser Art ihres Zustandes zu eben der Zeit überdrüssig seyn könnten, da sie seine beschwerlichsten Pflichten mit solchem Eifer erfüllten: und wir können es auch noch nicht glauben, daß eine so große Anzahl ehrwürdiger Religiosen, die selbst keinen Wunsch nach einer andern Freyheit äußern, als nach der Freyheit, in ihrem Stande bleiben zu dürfen, daß diese in ihrem Herzen schon so oft, als man sagt, die Gelübde, die sie bey ihrer Profession ablegten, bereuet und zurückgenommen haben sollen.

Doch möchten sie auch; aber ihr Gelübde selbst behält immer die nämliche Kraft, die es in dem Augenblick hatte, da sie es nach der Vorschrift der Kirche und unter der Begünstigung der Gesetze des Staats bey der Feyerlichkeit ihrer Profession ablegten.

Jedes Klostergelübde ist ein Versprechen, wodurch man sich gegen Gott verbindlich macht,

sein ganzes Leben in der Ausübung der evangelischen Räthe nach einer von der Kirche gebilligten Regel hinzubringen.

Jeder begeht also einen Meineid, der dieß Versprechen bricht. Die Religion selbst wird ihm immer ein Angedenken zurückrufen, das ihn verdammt; das Angedenken der Verpflichtungen, die er übernommen hat. Sie bedarf keiner zwingenden Gewalt, um ihr Strafamt an ihm auszuüben. Sie kann durch seine Ueberzeugung mit ungleich stärkerer Gewalt auf sein Gewissen wirken, denn Ueberzeugung von einer Pflicht erzeugt unfehlbar Gewissensbisse, wenn sie nicht Gehorsam erzwingen kann.

Die Verpflichtung der Klostergelübde wurde lange Zeit in Frankreich heilig gehalten, noch ehe sie auch von der weltlichen Macht und von dem Staate dafür erklärt wurde. Das bürgerliche Gesetz wachte nicht immer an den Pforten der Klöster, aber um diese Zeit steckte die Kirche durch Synodalkanonen die Gränzen ab, innerhalb deren sich ihre Bewohner halten mußten.

Als endlich die Klosterinstitute auch von der weltlichen Macht bestätigt wurden, so erhielten die Klostergelübde auch bürgerliche Wirkungen, welche zu den religiösen, die aus der Profession entsprangen, hinzukamen. Diese bürgerlichen Wirkungen hätte nun der Staat durch

ein neues Gesetz wieder aufheben mögen! Die Kirche würde alsdann nur den Verfall dieser religiösen Institute, deren fromme Absicht sie seit so langer Zeit geheiligt hatte, zu bedauren, aber sie würde doch nicht Ursache gehabt haben, darüber zu seufzen, daß man sich heraus nahm, dasjenige förmlich zu proscribiren, was sie selbst ihren Mitgliedern, ja was Christus selbst allen seinen Anhängern als das sicherste Mittel, zur evangelischen Vollkommenheit zu gelangen, gerathen hatte. Jene Verbindlichkeiten mag der Staat wieder auflösen, die er durch seine Gesetze aufgelegt hat. Er mag auch für die Zukunft den Gelübden, die man erst ablegen will, seine Sanktion verweigern: aber er kann die Bande des Gewissens, die er nicht selbst geschlungen hat, auch nicht auflösen, und er kann noch weniger die Kraft der Eide vernichten!

Unter allen Nationen war von jeher und ist jetzt noch nichts heiliger, als die Kraft eines Eides

Man ruft wirklich alle unsere Bürger von einem Ende des Reichs bis zum andern zur Ablegung des Bürgereides auf. Was für Begriffe müssen sie von der Verpflichtung, die ihnen dieser Eid auflegen soll, bekommen, wenn wir zu gleicher Zeit unsere Religiosen förmlich zum Meineid autorisiren?

Aber mit Erstaunen frägt man in jenen Häusern, welche ihre bisherige Existenz noch erhalten haben, wie und wodurch denn das religiöse Institut aufgehoben werden kann?

Sind denn die feyerlichen Gelübde nicht wirklich abgelegt worden?

Waren diese Gelübde nicht bisher sowohl durch die Gesetze des Staates als durch die Gesetze der Kirche anerkannt, autorisirt und sanktionirt?

Wie können diejenigen, welche sie abgelegt haben, von der Verpflichtung, sie zu erfüllen, freygesprochen werden?

War eine Nullität bey diesen Gelübden, die man abgelegt hat? Und wenn keine dabey war, wie kann man die Wirkungen ihrer Profession aufheben, die doch bloß aus der Gültigkeit der Gelübde erwuchsen? Nach den Grundsätzen der neuen Konstitution sollen zwar die Wirkungen dieser Profession schon dadurch aufgehoben seyn, weil sie der Staat nicht mehr anerkennt, denn nach diesen soll die simple Zurücknahme dieser Rekognition die Aufhebung aller Orden und aller Kongregationen zur Folge haben; aber wie kann deswegen die Profession als nicht existirend oder als nicht abgelegt gedacht werden, wenn sie doch wirklich abgelegt, und zu

einer Zeit abgelegt worden ist, da der Staat ihre Gültigkeit noch anerkannte?

Welcher Religiose, wenn er nur irgend Gefühl für die Religion hat, kann sein Haus, seinen Habit, seine Regel ohne die Dispensation derjenigen Oberen verlassen, die ihm die Kirche vorgesetzt hat?

Wie kann man die regulären Kapitel, Priorate, Abteyen aufheben, so lange die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben, die ihnen die Kirche aufgelegt hat, nicht aufgehoben ist?

Aber man hat nicht nur die Mannsklöster, sondern auch die heiligen Zufluchtsörter der weiblichen Religiosität, auch die Nonnenklöster aufgehoben.

Glaubt man aber, daß man dadurch diese heiligen Bräute der Kirche, wenn man sie wider ihren Willen in eine Welt hineinwirft, die ihnen fremd ist, glaubt man, daß man sie dadurch wird zwingen können, der Ausübung der Pflichten wirklich zu entsagen, denen sie sich bey ihrer Profession auf ihr ganzes Leben gewidmet haben? Wo sollen sie gelernt haben, ihre Regel und ihre Klausur zu brechen, sie, die ihre Blicke und ihre Gedanken niemals über den Umkreis der heiligen Oerter hinausschweifen ließen, welche sie zu ihrem Aufenthalt gewählt hatten? Man spricht

zwar nur allzu oft von unglücklichen Opfern eines allzu frühzeitigen Berufs zum Klosterleben, und unbesonnener oder erzwungener Gelübde, wobey man aber nicht so wohl ihr Schicksal beklagen, als ihren Stand anklagen will. Durch eine lange Erfahrung belehrt, können wir hingegen versichern, daß es nur äußerst wenige giebt, die nicht den sehnlichsten Wunsch hätten, und ein wahres Bedürfniß fühlten, in ihrem Stande fortzuleben, weil sie keine Versuchung verführen, und keine von den neuen Hoffnungen, die man ihnen vorhielt, blenden konnte. Eine ununterbrochene Reihe frommer Andachtsübungen erneuert immer bey ihnen die ersten Eindrücke, durch die sich ihr Beruf zu dem heiligen Leben, dem sie sich gewidmet haben, bestimmte. Die Religion allein füllt ihre Einsamkeit aus, und erhält zugleich Ruhe und Frieden in ihrer Gesellschaft. Sie würden es für das größte Unglück halten, aus ihren Zellen, ihren Kirchen oder ihren Klöstern gerissen zu werden. Man weiß auch, mit welcher Treue diejenigen unter ihnen ihren Beruf erfüllen, die sich den Geschäften der öffentlichen Erziehung oder der Ausübung gewisser besondern Liebeswerke unterzogen haben. Man weiß, wie ganz vorzüglich sie ihre gleichförmige Frömmigkeit, ihre sanfte Thätigkeit, ihre mit Klugheit verbundene Empfindsamkeit und die ihnen eigene Aufmerksamkeit bey ihren Geschäften zu den Diensten geschickt macht, welche sie der leidenden Menschheit erzeigen: und so ha-

ben wir auch erfahren, daß es ihnen ihre Entfernung von der Welt und ihre äußere Lage selbst am leichtesten macht, das zärtere Alter zu jenen weiblichen Tugenden zu bilden, die es in den Jahren der Verführung gegen jede Gefahr am gewissesten sichern können, denn aus ihren Händen hat das Vaterland seit langer Zeit die rechtschaffensten Gattinnen und die würdigsten Mütter empfangen!

Es muß auch gesagt werden, so sehr es der öffentlichen Meynung widerspricht, die man in der Hauptstadt zu haben affektirt, daß der Stand der Religiosen sowohl von dem einen als von dem andern Geschlecht in der Zuneigung und in der Achtung des Volkes gewiß nicht gesunken ist. Dieß zeigt sich sehr auffallend an allen jenen Orten, wo die Kommunitäten zahlreich begütert, und an eine feste Regel gebunden sind; denn hier gründet sich die Zuneigung des Volks zu ihnen auf seine Dankbarkeit. Diese Kommunitäten sind es, welche nicht nur Almosen, sondern auch Wohlstand und Arbeitsamkeit um sich her verbreiten. Diese Institute sind es, welche die Masse von Reichthum, die sich an einem Orte befindet, am wirksamsten daselbst fest halten, ihren Umlauf unter allen Volksklassen am meisten befördern, und die einzelnen Theile davon am gewissesten dahin leiten, wo die wahrsten und dringendsten Bedürfnisse dadurch befriedigt werden können. Und was ließe sich nicht erst in der ruhigen Ein-

samkeit dieser religiösen Häuser aus den arbeitsamen und von christlicher Liebe beseelten Menschen machen, welche sich darein begeben, und bey der Uebernahme ihres Gelübdes die drückende Last aller irdischen Sorgen abgeworfen haben? Die Religion verbessert und veredelt alle unsere tugendhaften Neigungen, und sie hatten auch — indem sie den Bürgern aller Klassen diese heiligen Freystätte eröfneten, von denen sich jeder nach seinem Geist und Charakter eine wählen konnte — sie hatten auch keine andere Absicht dabey, als Schulen für den Staat anzulegen, welche es unmöglich machen sollten, daß Gelehrsamkeit, Wissenschaften, und Tugenden jemals aussterben könnten.

Nach den bisher ausgeführten Grundsätzen bedarf es nun ferner fast keines weitern Beweises, daß Institute und Anstalten, welche von der Kirche zu bloß religiösen Zwecken und für religiöse Bedürfnisse gestiftet worden sind, ohne Dazwischenkunft der Kirche unmöglich von irgend einer Macht aufgehoben und supprimirt werden können.

Die Macht der Kirche kann zwar allerdings von dem Staate oder von der weltlichen Macht aufgefordert werden. Die kirchlichen Prozeduren können ja auch durch bürgerlich legale Formen mehr Nachdruck und Kraft bekommen, aber zugleich durch diese Formen an Bedingungen ge-

bunden werden, welche sie dabey mehr oder weniger aufhalten.

Die Kirche, welche immer nur den größeren Nutzen der Religion zum Augenmerk hat, fühlt auch recht gut, wie viel sie in den Dingen, welche von ihr abhängen, dem einmal erklärten und standhaften Wunsche der bürgerlichen Macht nachgeben muß, so wie sie es auch für nothwendig erkennt, sich bey der Vollziehung ihrer eigenen Ausspräche oft nach den Formen und Bedingungen zu bequemen, unter denen sie jene allein gestatten will.

Indessen muß man doch gestehen, daß die Mitwirkung der kirchlichen Autorität zwar unnachlaßlich nothwendig erfordert wird, wenn es darum zu thun ist, Institute aufzuheben, welche die Kirche allein angeordnet hat, Stiftungen zu supprimiren, welche nur religiöse Funktionen zum Gegenstand haben, oder ganze religiöse Korporationen zu vernichten, welche bloß zum Behuf des Gottesdienstes eingesetzt worden sind.

Wir verheelen uns nicht, daß es der Kirche selbst unmöglich fallen würde, Institute, die nicht gerade von der ersten Nothwendigkeit sind, und deren ursprüngliche Bestimmung zum Theil schon sehr beträchtlich verändert worden ist, in die Länge zu erhalten, sobald der Staat die Autorität und die Gewalt zurückziehen sollte, welche er ihr

indessen geliehen hat. Aber es bleibt deswegen nicht weniger wahr, daß die Translationen, die Reunionen und die Suppressionen so vieler kirchlichen Titel auch nicht ohne die Autorität der Kirche in ihre Kraft übergehen können. Wenn sich aber der Staat gar herausnimmt, Aemter und Stellen, welche die Kirche selbst einsetzt, und in der Absicht eingesetzt hat, um den Gläubigen die Erreichung der evangelischen Vollkommenheit zu erleichtern, um der Feyer unserer heiligen Mysterien mehr Würde zu geben und in den äussern Gottesdienst mehr Anstand zu bringen — wenn er sich herausnimmt, solche Stellen als unnöthig schädlich und verderblich in der Maaße zu proskribiren, daß sie nicht einmal in Zukunft wieder hergestellt werden dürfen, so ist es nicht nur die Kirche, sondern die Religion selbst, welche dadurch entehrt wird.

Immer mögen sich die Meynungen, und mag sich die allgemeine Denkungsart so verändert haben, daß sich jetzt jene Reihe religiöser Anstalten, welche die Frömmigkeit unserer Voreltern so vervielfältigte, nicht mehr ohne Widersprüche und ohne Anstöße erhalten kann, welche allerdings dem Interesse der Religion selbst nachtheilig werden können; aber deswegen steht es doch immer noch unstreitig der Kirche zu, über die religiösen Gegenstände, welche sie betreffen, selbst zu urtheilen, und ihr muß man es überlassen, Auskünfte zu erfinden, und nach ihrer Weisheit

Temperamente zu treffen, welche ihren Eifer für die Ehre der Religion mit den Wünschen der christlichen Liebe vereinigen, und beyde zugleich befriedigen können.

Die Kirche hatte von jeher die Layenpatronate respektirt, so sehr sie mit ihrer sonstigen Disciplin zu streiten schienen. Sie handelte dabey bloß nach den Empfindungen ihrer gerechten Erkenntlichkeit gegen die Wohlthäter der Kirche. Sie hielt es für anständig, ihre Dankbarkeit gegen diese zu äußern, die frommen Gesinnungen der Fundatoren durch alle Begünstigungen, die in ihrer Macht standen, zu belohnen, und zugleich das Angedenken dieser ehrwürdigen Stiftungen zu heiligen, durch welche den Dienern des Altars die edelste Besoldung ausgesetzt wurde — eine Besoldung, welche keine Auflage auf die Nation nöthig machte.

Dieß sind die Grundsätze, welche wir der Nationalversammlung ausführlich vorgelegt haben. Sie sind von unsern Vorfahren auf uns herabgebracht, und zwar durch eine Tradition auf uns herabgebracht worden, deren Quelle aus den Unterweisungen Christi und der Apostel selbst entsprungen ist: daher sind sie auch nicht bloß der französischen Kirche eigen, sondern sie hat sie mit allen Kirchen gemein. Die bürgerliche Macht kann also um so weniger verlangen, daß Bischöfe, die eigentlich dazu angestellt sind, um

die heiligen Traditionen unverfälscht zu erhalten, die Reinigkeit der Lehre zu bewahren, und das Ansehn der Kirche zu behaupten — daß sie die Grundsätze abschwören sollen, auf welchen die ganze Jurisdiktion beruht, welche ihnen die Kirche anvertraut hat. Sie kann ihnen die Ausübung ihrer Gewalt in geistlichen Dingen nicht verwehren, denn sie kann ihnen nichts angeben, wodurch sie nur ihr eigenes Gewissen beruhigen könnten, wenn sie zu der gewaltsamen Aenderung aller kanonischen Formen schweigen, die ihren Amtsverrichtungen allein eine gesetzmäßige Gültigkeit geben können. Niemals also, niemals können wir als gewissenhafte Hirten der uns anvertrauten Heerden Verordnungen annehmen, welche mit jenen so auffallend streiten, die uns die Kirche schon durch den Mund ihrer ersten Lehrer ertheilt hat: aber niemals können und werden auch gewissenhafte Christen sich erlauben, in Sachen, wovon ihre Seeligkeit abhängt, die Befehle einer bloß weltlichen Macht mehr zu achten, als die Gebote der Kirche.

Und kann es denn wohl auch weise seyn, wenn sich die bürgerliche Macht der traurigen Nothwendigkeit aussetzt, Befehle auf Befehle, und Zwangsmittel auf Zwangsmittel häufen zu müssen?

Kann es eine weise Einrichtung seyn, welche die Folge hat, daß die Bischöfe, die man erhal-

ten will, sich eben so gut für abgesetzt halten müssen, als diejenigen, deren Stühle man suppримiren will?

Man muß sich wohl, wie es scheint, eingebildet haben, daß man eben so gut die Macht habe, die Personen abzusetzen, als die Bisthümer aufzuheben, denn die Aufhebung der Bisthümer zieht ja die Absetzung der Personen nach sich, und man designirt ohne weiteres andere Bischöfe und andere Metropoliten für die nämlichen Orte, die aber nicht mehr der Mittelpunkt einer Diözese und eines Metropolitensprengels sind. So sind es eigentlich alle Bisthümer des ganzen Reichs, welche man durch die neuen Dekrete aufgehoben und zerstört hat, um andere dafür zu substituiren, deren Name bisher noch nie gehört worden war. Auch sind alle Titel vernichtet, auf welche sich der Vorzug einer Kirche vor der andern, und die Subordination der einen unter die andere gründeten, denn alle diese Vorzugs- und Subordinationsverhältnisse hängen in der neuen Ordnung der Dinge bloß von den Localumständen ab, welche eine Kirche geschickter und bequemer als die andere zum bischöflichen Sitz machen können. Müssen nun nicht die neuen Bischöfe, im Erstaunen darüber, daß sie sich im Besitz einer Macht befinden, welche sie weder von ihren Vorfahren, noch von der Kirche empfangen haben, müssen sie nicht nothwendig sich selbst fragen: Auf wel-

chem Titel gründen sich unsere Rechte? und woher haben wir unsere Gewalt? Wir sind nicht vom Könige ernannt — wir sind nicht durch den Klerus und das Volk gewählt, wir sind durch keine kanonische Institution der Kirche autorisirt worden, eine amtliche Jurisdiktion über diejenigen Gläubigen auszuüben, die nicht zu der uns angewiesenen Diözese gehörten — also sind wir noch Bischöfe, und dürfen wir uns noch dafür halten?

Doch wie und wodurch kann die bürgerliche Macht den Abgang gültiger Resignationen von Seiten der Bischöfe, die ihre Diözese verloren haben, oder den Abgang einer gültigen Acceptation dieser Resignationen suppliren? Wie kann sie Delegationen befehlen oder verbieten? Wie kann sie Jurisdiktionalhandlungen derjenigen Bischöfe vernichten, die sich nun einmal im Besitz ihrer Jurisdiktion behaupten wollen? Wie kann sie andere Bischöfe zwingen, wenn sie sich weigern, eine Jurisdiktion zu usurpiren, die ihnen nicht gehört? Wie kann sie überhaupt die Konkurrenz der Kirche zu ihren neuen Einrichtungen für überflüssig halten, und für unnöthig erklären, ohne sich eben dadurch einen wahren Supremat über die geistliche Gewalt der Kirche anzumaßen? Aber dieß kann sie nicht wollen, denn so bald sie es erklärte, so wäre ein Schisma unvermeidlich, so müßte eine Trennung in der allgemeinen Kirche nothwendig

erfolgen, denn so wäre eine neue Religion eingeführt, deren allgemeine Annahme die Nationalversammlung doch gewiß eben so erzwingen wollen als können wird.

Hätte nemlich auch der Irrthum eines Augenblicks die weltliche Macht über die Grenzen, die ihr gesteckt sind, hinausgeführt, so könnte sie doch die Gläubigen weder zur Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Anordnungen noch die Bischöfe zum Gehorsam nöthigen. Sie mag neue Gesetze, sie mag eine neue Disciplin, sie mag eine neue Regierungsform einführen, wovon die Kirche bisher nichts gewußt hat. Sie mag alle ihre neuen Grundsätze dabey in Anwendung bringen, aber die Bischöfe die Seelsorger und die Gläubigen werden sich immer nur nach jenen richten, welche die Kirche für die ihrigen erkannt, und durch ihre Sanktion geheiliget hat.

Man darf es wohl von jeder menschenfreundlichen und gerechten Regierung voraus erwarten, daß sie Intoleranz und Verfolgungssucht niemals begünstigen, und am wenigsten durch ihren Vorgang aufmuntern wird. Als unsere Gesetzgeber durch ihre neuen Dekrete die Freyheit aller religiösen Meynungen sanktionirten, so kam es ihnen gewiß nicht in den Sinn, allen Religionen eine freye Ausübung zu gestatten, und nur die einzige auszunehmen, die sich durch die Frömmigkeit unserer Väter und durch den Schutz der Gesetze des Staats immer als die herrschende

schende und seit zwölf Jahrhunderten als die Nationalreligion von Frankreich behauptet hat!

Aber den Protestanten — Großer Gott! ist es möglich, daß die katholische Religion in Frankreich sich genöthigt sehen soll, die Rechte einer andern Religion zu reklamiren? — den Protestanten steht es frey, die Befugniß ihrer Kirchendiener zu den Verrichtungen ihres Amtes nach ihrem Gutbefinden auf gewisse Orte und in gewisse Grenzen einzuschränken. Die bürgerliche Gewalt schreibt ihnen gar keine Gesetze darüber vor, und maßt sich noch weniger das Recht an, sie zu etwas zu zwingen. Wie kann sie sich nun gegen die Diener der katholischen Religion den Gebrauch und die Ausübung einer Macht erlauben, welche sie sich selbst gegen die Diener fremder Religionen untersagt, und wie kann sie uns verdammen, wenn wir bey den Grundsätzen unserer Kirche standhaft verharren? Doch nicht nur wir sind es, sondern alle Gläubigen des Reichs sind es, welche gezwungen werden müßten, diesen Grundsätzen zu entsagen, und welche Autorität in der Welt kann dieß erzwingen? Wer kann einem Christen verbieten, dasjenige zu glauben, was ihn die Kirche gelehrt hat? Und wer kann einem Menschen, der von der Wahrheit der Religion überzeugt ist, und sie deswegen für sein höchstes Gesetz halten muß, wer kann ihm verwehren, dasjenige zu thun, was ihm die Religion befiehlt?

Die weltlichen Mächte können immer die Vollziehung der kirchlichen Gesetze begünstigen oder erschweren, sie können ihnen ihren Schutz und mit ihrem Schutz auch Nachdruck geben oder nehmen, aber sie aufzuheben, steht nicht in ihrer Gewalt. Mögen sie das eine oder das andere thun, so behält doch die Kirche ihre Lehre, ihre Gebräuche, ihre Disciplin und ihre Autorität ohne Veränderung. Die Religion bleibt immer, was sie ist, so lange sie nur noch gelehrt werden darf, und kein menschliches Gesetz kann die unzugängliche Grundlage ihrer heiligen Gesetze erschüttern, die in dem Gewissen der Gläubigen eingegraben sind.

Also nicht bloß für uns, sondern für die ganze Nation und für alle ihre Repräsentanten reklamiren wir die Grundsätze der Religion, deren Diener wir sind. Es ist ihre Religion so gut als die unsrige. Sie sind eben so wie wir als Christen getauft. Sie bekennen sich eben so wie wir als Katholiken. Wir erinnern sie nur an dasjenige, was sie selbst glauben; und es ist ihr eigenes Gewissen, das uns unsere Rechte und unsere Pflichten vorzeichnet.

Wenn die bürgerliche Macht ohne die Mitwirkung der Kirche in Religionssachen Aenderungen vornehmen will, so handelt sie nur gegen diese Grundsätze, aber sie kann sie dadurch nicht vernichten; hingegen indem sie dawider handelt,

bringt sie sich selbst um die Mittel, welche die Ausführung ihrer Entwürfe am meisten begünstigen könnten.

Wir wünschen ja die Gesinnungen der Kirche über die vorzunehmende Reform und über die ganze neue Konstitution bloß deswegen zu erfahren, um die Harmonie zwischen der weltlichen und zwischen der geistlichen Macht ungestört, und durch diese Harmonie die Ruhe der Gewissen und die öffentliche Ruhe unversehrt erhalten zu können.

Wenn sich aber die Kirche und der Staat über alle ihrer Natur nach geistliche Gegenstände, sobald sie auch auf die bürgerlichen Verhältnisse einfließen, verstehen und vereinigen müssen, so ist es nothwendig, daß auch diejenigen, welchen durch göttliche Gesetze die Regierung der Kirche übertragen ist, eben so gut darüber gehört werden müssen, als diejenigen, welchen menschliche Gesetze die Regierung des Staats übertragen haben.

Es ist nothwendig, daß die Kirche eben so, wie die Nation, repräsentirt werde.

Die allgemeine Kirche wird aber auf ökumenischen Konzilien repräsentirt.

Die gallikanische Kirche wird auf ihren Nationalsynoden repräsentirt.

Jede einzelne Kirche hat sich in allen größeren Sachen an das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche zu wenden — daher müssen und können wir auch darauf bestehen, daß uns der Rekurs an dieses Oberhaupt und die Veranstaltung von Provinzialsynoden verstattet werden muß.

Die stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinstimmung der in der gehörigen Form unterrichteten allgemeinen Kirche — diese ist nach der Observanz und nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts die einzige wahre Quelle, aus welcher die Entscheidungen und Gesetze der Kirche ihre verbindende Kraft erhalten.

Diese Uebereinstimmung der Kirche kann aber niemals von einer bloß bürgerlichen und politischen Versammlung erklärt werden. Man kann und darf die Ausübung derjenigen Rechte, welche jedem Bürger zustehen, nicht mit der Ausübung derjenigen verwechseln und vermengen, welche den Mitgliedern der Kirche eigenthümlich sind.

Wir haben deswegen auf die Berufung einer Nationalsynode angetragen.

Wir haben der Gewohnheit der gallikanischen Kirche gemäß an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche uns wenden wollen.

Wir haben die Gegenstände ausgezeichnet, welche allenfalls für die Kompetenz von Provinzialsynoden gehören, und von diesen regulirt werden können.

Wir haben feyerlich erklärt, daß wir in bloß geistlichen und kirchlichen Sachen auf keine Art an den Deliberationen einer bloß bürgerlichen Gewalt Antheil nehmen können, weil diese durchaus keiner Jurisdiktion in geistlichen Sachen fähig ist.

Wir sind darauf bestanden, daß man alles, was bloß geistlich ist, nach den kanonischen Formen behandeln, in allen causis mixtis aber das nöthige Einverständniß zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt zu erzielen suchen sollte.

Wir haben uns geweigert, den geforderten Eid abzulegen, so weit er uns in geistlichen Sachen hätte verbinden können, über welche der Kirche das ausschließende Kognitionsrecht zusteht.

Wir haben endlich verlangt, daß die Nationalversammlung die Vollziehung ihrer Dekrete in den Departements nur so lange aufschieben möchte, bis die Kirche durch die Stimme ihres sichtbaren Oberhaupts sich darüber erklärt, oder andere Mittel gefunden haben würde, den Abgang der kanonischen Formen zu suppliren, wo-

bey wir versicherten, daß sie gewiß dabey die Klugheit und Nachgiebigkeit nicht verläugnen würde, welche sie, wenn es auf die Ausübung ihrer Rechte ankömmt, sich immer zum Gesetze macht.

Es giebt mit einem Worte keine nur etwas anwendbare und rechtmäßige Auskunft, welche wir nicht gerathen und zu der wir uns nicht erboten hätten, so daß wir uns gewiß mit dem Bewußtseyn beruhigen dürfen, für die Aufrechthaltung der Kirchengesetze zwar alles mögliche gethan, aber alles mit dem Geiste und in der Fassung gethan zu haben, welche Diener des Friedens und der Liebe auszeichnen müssen.

Zu einer solchen Auskunft schien ja aber auch selbst der geistliche Ausschuß, dem die Versammlung die Redaktion der neuen Dekrete übertragen hatte, alles einleiten zu wollen; denn er trug ja darauf an, daß der König ersucht werden sollte, die nöthigen Maaßregeln vorzukehren, durch welche die Vollziehung der Dekrete gesichert werden könnte, und diesen Antrag konnte ihm nur die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der kanonischen Formen abdringen, welche die Dekrete erst erhalten müßten. So hat man ja den König auch ausdrücklich ersucht, Maaßregeln wegen der fremden dabey interessirten Mächte zu treffen, die nicht unter französischer Herrschaft stehen jene aber, um die es vorzüglich zu

thun ist, hängen gewiß weder vom König noch von der Nation, sondern von einer andern Macht ab, auf die sich also das Gesuch auch erstrecken muß.

Dieß war aber auch wirklich die Absicht des Königs, da er der Nationalversammlung, welche die Sanktion der Dekrete von ihm verlangte, erklären ließ, daß er im Begriff stehe, die nöthigen Maaßregeln zu ihrer Vollziehung zu treffen. Er hielt sich für verbunden, das Oberhaupt der Kirche davon zu unterrichten, die Kirche durch seine Vermittelung zu Rathe zu ziehen, und ihn zu einer Entscheidung zu vermögen.

Das Gesuch, das auch wir zu diesem Ende anbrachten, daß man doch die Antwort des Pabstes erwarten möchte, dieß Gesuch, das den Wünschen aller Bischöfe, den Gesetzen und Gebräuchen, den Absichten des Königs, und selbst den Absichten derjenigen, welche die neuen Dekrete entworfen hatten, so gemäß war — dieß Gesuch stritt noch überdieß mit keinem einzigen von den Grundsätzen, welche die Nationalversammlung aufgestellt, oder von den Dekreten, welche sie genehmiget hatte.

Die Nationalversammlung hat doch nirgends die Kirche von aller Mitwirkung zu den projektirten Reformen ausgeschlossen: ja sie konnte sie nicht ausschließen wollen. Wenn gewisse

Grundsätze einmal durch alle Gesetze bestätigt und sanktionirt sind, so können sie unmöglich auf eine andere Art abolirt werden, als durch ausdrückliche neue Gesetze derjenigen Macht, welche sie aufgestellt und sanktionirt hat. Nun hat aber weder die Kirche noch der Staat ein neues Gesetz gegeben, wodurch jene älteren Gesetze des einen und der andern aufgehoben worden wären, auf welche sich die von uns ausgeführten Maximen über die kirchliche Jurisdiktion seit Jahrhunderten gründeten. Sie bestehen also noch in ihrer vollen Kraft, diese Grundsätze, und wir, als Diener der Kirche, können und dürfen sie am wenigsten aufopfern! Warum hat doch die Nationalversammlung über unsern Vorschlag, daß eine Nationalsynode veranstaltet werden sollte, sich gar nicht erklärt?

Wenn sie es für möglich hielt, daß wir uns bey unsern Vorstellungen von den Gränzen der bürgerlichen Gewalt irren könnten, so hätte sie uns doch anhören und eines besseren belehren sollen.

Wenn wir uns aber genau innerhalb der Grenzen halten, welche der geistlichen Macht gesteckt sind, so ist sie verpflichtet, uns zu Rathe zu ziehen, und unseren Vorstellungen Gehör zu geben.

Warum hat die Nationalversammlung die Autorität, welche wir reklamirt, und die Ent-

scheidungen derjenigen Macht, auf die wir uns berufen haben, nicht förmlich für inkompetent erklärt, wenn sie wirklich in ihre eigene Autorität und in die Gültigkeit ihrer einseitigen Entscheidungen gar keinen Zweifel setzt?

Aber die Versammlung hat gefürchtet, daß sie das Interesse der bürgerlichen Gewalt kompromittiren könnte, wenn sie die Grenzen förmlich agnoscirte, welche das Gebiet der kirchlichen von dem ihrigen scheiden. Ihr Stillschweigen selbst zeugt also von dem Gefühl, das sie von den Rechten der Kirche hat. Ihr Stillschweigen ist ein lautes Geständniß von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit unserer Reklamationen. Mag sie aber deswegen geschwiegen haben, weil sie davon überzeugt ist, oder weil sie daran zweifelt, so läßt doch ihr Stillschweigen in jedem Fall jene Grundsätze bestehen, die durch alle Gesetze geheiligt sind, und es uns zur Pflicht machen, die Entscheidung der Kirche über die vorzunehmenden Neuerungen zu verlangen und zu erwarten.

Wir kränken doch die Rechte der bürgerlichen Gewalt nicht im geringsten, wenn wir ihr nur bloß solche Rechte in geistlichen Sachen absprechen, die sie sich selbst nicht einmal anmaßt.

Es ist ja nicht die Konstitution der Kirche, welche die Nationalversammlung durch ihre Dekrete reguliren wollte, sondern es ist nach ihren

eigenen Ausdrücken bloß die bürgerliche Konstitution des Klerus, es sind also bloß diejenigen Partheyen in seiner Verfassung, welche in einem jeden Staate, in welchem die Gesetze die katholische Religion zur Nationalreligion erklärt haben, mit der bürgerlichen Verfassung zusammen hängen.

Diese bürgerliche Konstitution und was dazu gehört, mag allerdings von der bürgerlichen Macht abhängen; aber was zum Nationalunterricht und zu der Administrirung der Sakramente gehört, dieß muß man der geistlichen Macht eben so ausschließend überlassen.

Ewig unerschütterlich steht der Grundsatz, zu dem wir immer zurückkehren müssen.

Es giebt nur eine wahre Religion, und dieß ist jene, welche nicht von Menschen herrührt, sondern von Gott selbst und durch seine Offenbarung den Menschen mitgetheilt worden ist.

Jede andere Religion ist Menschenerfindung! Jede andere Religion hat bloß die verbindende Kraft eines bürgerlichen Gesetzes, oder sie hat gar keine! Die Vorschriften der falschen Religionen rühren von eben den Menschen her, von denen die bürgerlichen Gesetze herrühren, und sind immer eben so, wie diese, durch die Verschiedenheit der Zeiten und der Sitten bestimmt

und modificirt worden. Der Ursprung von beiden und die Wirkungen von beiden sind gleich. Alle Religionen, mit Ausnahme einer einzigen, lassen sich daher als menschliche Gesetze betrachten, ja auch religiöser Fanatizismus und Aberglaube entsprangen immer nur aus verdorbenen Sitten und verdorbenen Gesetzen.

Will man aber sagen, daß auch die wahre Religion von irdischen Gesetzgebern abhange, so muß man voraussetzen, daß Christus nicht dafür gesorgt habe, seine Kirche mit eigenen Gesetzgebern und Lehrern zu versehen, ja man muß voraus setzen, daß seine Religion gar nicht vom Himmel gekommen ist. Allein wir haben sie nicht selbst für uns gemacht. Wir haben sie von unsern Vätern empfangen, so wie sie diese von den ihrigen bis zu den Zeiten der Apostel hinauf empfangen haben. Wir müssen also unsere Vernunft der Autorität dieses ersten Zeitalters unterwerfen, und zwar nicht nur in Ansehung der Lehren, sondern auch in Ansehung der äußeren Gebräuche und Einrichtungen, welche sich auf uns fortgepflanzt haben.

Kann man wohl im Ernste glauben, daß die Religion von Gott sey, wenn man sie von den Meynungen der Menschen abhängig machen will? Aber es scheint, daß man sich von der Disciplin der Kirche eben die Vorstellungen wie von der Polizey eines Staats macht, denn man

scheint ja zu glauben, daß ein Volk die Form seiner Religion eben so gut ändern könne, und zu ändern befugt sey, als die Form seiner Regierung! Wer kann aber dieß von der christlichen Religion denken, wenn er nur mit ihrem Geist etwas bekannt ist?

Diese Religion ist das Gesetz, das der Vater aller Menschen auch allen Menschen gegeben hat, um sie zur Ewigkeit und zu dem künftigen Leben vorzubereiten. Sie muß also auch für den einen Menschen eben das seyn, was sie für den andern ist, und sie kann also nicht für ein Volk wahr, und für das andere falsch seyn. Diese Religion hat auch sogleich bey ihrem ersten Durchgang durch die Welt die Scheidewand niedergerissen, welche vorher Nationen von Nationen trennte, denn sie war zuerst dazu bestimmt, Juden und Heiden, Römer und Barbaren zu einem Körper zu vereinigen. Diese Religion lehrt uns aber Wahrheiten von einer übernatürlichen Art, die sich gar nicht auf die weltliche Regierung der Staaten beziehen. Ihre Sittenlehre umfaßt zwar die Sittenlehre aller Stände. Dasjenige, was sie uns hoffen und was sie uns fürchten läßt, muß für ihre Anhänger in allen Lagen dieses Lebens und in allen Staaten stärkster Aufmunterungsgrund zur Tugend und mächtigster Abhaltungsgrund vom Laster werden; aber sie läßt uns ihre Belohnungen und ihre Strafen erst für ein künftiges Leben fürchten und hoffen.

Man kann also nicht daran denken, daß die Grundsätze einer Religion, deren Lehren Gegenstand eines übernatürlichen Glaubens sind, und deren Moral allgemein ist, nach politischen Konvenienzen oder nach den abwechselnden Umständen von Zeiten und Orten verändert werden könnten. Die bürgerlichen Gesetze können die Ausbreitung dieser Religion erleichtern, indem sie ihren öffentlichen Unterricht begünstigen, sie können die Ausübung ihrer Vorschriften aufmuntern und belohnen, sie können ihre Diener bey der Führung ihres Amtes und bey dem Gebrauch ihrer Gewalt unterstützen; aber die Lehren selbst, welche sie von Christo und von den Aposteln empfangen hat, die göttlichen Grundsätze auf welche sich die ganze Verfassung der Kirche gründet, diese können niemals Objekte der bürgerlichen Gesetzgebung werden.

Wir wünschen nichts angelegner, als ein Schisma verhüten zu können. Wir sind bereit, zu jedem Mittel, das menschliche Klugheit oder christliche Liebe nur rathen kann, die Hände zu bieten, um den traurigen Folgen zuvorzukommen, die aus einer Spaltung in der Kirche entstehen könnten. Wie kann man uns also beschuldigen, daß wir durch unsere Grundsätze ein Schisma herbeyzuführen gesonnen seyen, da wir alles versuchen, und alles anwenden, um die Nation davor zu bewahren?

Wir haben daher nicht nur unsere Grundsätze dargelegt, sondern wir haben uns auch darauf eingelassen, die verschiedenen Maaßregeln und die verschiedenen Wirkungen dieser Maaßregeln zu beleuchten, auf welche sie in der gegenwärtigen kritischen Lage die eifrigen Vertheidiger der Religion führen könnten, je nachdem sie von ihnen aus einem verschiedenen Gesichtspunkt betrachtet werden. Jetzt bleibt uns nichts mehr übrig, als mit gelassener Entschlossenheit die Antwort des Nachfolgers Petri, des sichtbaren Oberhaupts der Kirche abzuwarten, durch den wir allein die Gesinnungen und das Urtheil der allgemeinen Kirche erfahren können.

Paris den 30. Oktober 1790.

D. Kardinal von Rochefoucauld, Erzbischof von Rouen.
Alexander Augustin, Erzbischof von Rheims.
J. Raimund, Erzbischof von Aix.
J. M. Erzbischof von Arles.
J. Erzbischof von Damaskus, Koadjutor von Alby.
Fr. Erzbischof von Toulouse.
J. R. P. P. Erzbischof von Bourges.
M. S. Bischof von Poitiers.
A. B. Bischof von Montauban.
A. C. Bischof von Condom.
F. J. Bischof von Beauvais.
F. J. Bischof von Mans.

P. M. M. Bischof von Nimes.
S. Bischof von Rodez.
C. G. Bischof von Limoges.
J. F. Bischof von Montpellier.
A. F. Bischof von Perpignan.
J. C. Bischof von Agen.
J. B. J. Bischof von Chartres.
C. G. Bischof von Laon.
C. M. Ruffo, Bischof von Saint-Flour.
A. J. Bischof von Chalons sur Marne.
J. B. A. Bischof von Oleron.
R. Bischof von Dijon.
P. L. Bischof von Saintes.
A. Bischof von Coutances.
M. G. J. Bischof von Lüçon.
Fr. Bischof von Clermont.
H. Bischof von Uzes.
D. Bischof von Conserans.

Nicht lange darauf schickten auch noch nachstehende Bischöfe ihre Unterschriften ein:

Kardinal von Rohan.
Kardinal von Montmorency.
Erzbischof von Narbonne.
Erzbischof von Tours.
Erzbischof von Paris.
Erzbischof von Besançon.
Erzbischof von Auch.
Erzbischof von Embrün.
Erzbischof von Lyon.

Erzbischof von Vienne.
Erzbischof von Bordeaux.
Bischof von Senlis.
Bischof von Die.
Bischof von Troyes.
Bischof von Digne.
Bischof von Evreux.
Bischof von Gex.
Bischof von Combes.
Bischof von Boulogne.
Bischof von Langres.
Bischof von Nevres.
Bischof von Lisieux.
Bischof von Rennes.
Bischof von Soissons.
Bischof von Nancy.
Bischof von Valence.
Bischof von Seez.
Bischof von Auxerre.
Bischof von St. Papoul.
Bischof von Alais.
Bischof von Blois.
Bischof von Panniers.
Bischof von Grenoble.
Bischof von Beziers.
Bischof von Amiens.
Bischof von Agde.
Bischof von Angs.
Bischof von Puy.
Bischof von Angouleme.
Bischof von Bazas.

Bischof von Makon.
Bischof von St. Claude.
Bischof von St. Paul; Trois; Chateaux.
Bischof von Perigueux.
Bischof von Dol.
Bischof von Angers.
Bischof von Avranches.
Bischof von Carcassone.
Bischof von Nantes.
Bischof von Chalon für Saone.
Bischof von Sarlat.
Bischof von Castres.
Bischof von Orange.
Bischof von Cahors.
Bischof von St. Diez.
Bischof von Noyon.
Bischof von Maux.
Bischof von Bellay.
Bischof von Aire.
Bischof von Tulle.
Bischof von Mende.
Bischof von Mirepoix.
Bischof von Rieux.
Bischof von Grasse.
Bischof von Marseille.
Bischof von St. Brieux.
Bischof von Tarbes.
Bischof von Vabres.
Bischof von Rochelle.
Bischof von Lescar.
Bischof von St. Malo.

Bischof von Rozy.
Bischof von Cominges.
Bischof von Lavaux.
Bischof von Glandere.
Bischof von Tricomir.
Bischof von Bayonne.
Bischof von St. Pons.
Bischof von St. Omer.
Bischof von Vannes.
Bischof von Sisteron.
Bischof von Pergame.
Bischof von Treguien.
Bischof von St. Pol de Leon.
Bischof von Pale.
Bischof von Verdün.
Bischof von Moulins.
Bischof von Bethelem.
Bischof von Quimper.
Bischof von Leictoure.
Bischof von Alet.
Bischof von Toulon.
Bischof von Frejus.
Bischof von Riez.
Bischof von Senes.
Bischof von Vence.
Bischof von Metz.
Bischof von Toul.
Bischof von Strasburg.
Kardinal von Bernis.
Erzbischof von Avignon.
Erzbischof von Trier.

Bischof von Mariana.
Bischof von Ajanis.
Bischof von Aleria.
Bischof von Nebbis.
Bischof von Toris.
Bischof von Genf.
Bischof von Basel.
Bischof von Lüttich.
Bischof von Rocy.
Bischof von Sarept.
Bischof von Freyburg.

Von der übrigen Geistlichkeit sind diesem Manifeste nur 98 beygetreten.

Drittes Kapitel.

Benehmen der Nationalversammlung gegen den Klerus.

Während der Klerus im vorstehenden Manifeste seine Opposition mit Worten der Sanftmuth mäßigte, hatte er inzwischen auf andere Weise dafür gesorgt, in allen Theilen des Reichs mit zerstörender Wuth den Bürgerkrieg zum Ausbruch zu bringen. Lange schien, oder wollte vielmehr die Nationalversammlung von den Bewegungen des Priesterthums keine Notiz nehmen. Vielleicht war es Absicht, die Kühnheit des letz-

tern aufs höchste zu treiben, weil man mit einer Art von Gewißheit voraussehen konnte, daß der Klerus sich gerade durch seine eigenen Waffen am zuverlässigsten zu Grunde richten würde.

Doch endlich war es Zeit, der Langmuth, womit die Nationalversammlung den aufrührischen Bewegungen des Klerus, die mit jedem Tage gefährlicher wurden, zusah, ein Ende zu machen. In der Sitzung des 26. November 1790. trat Herr Voidel mit einer allgemeinen Denonciation gegen die Priester auf, worin das planmäßige System des Aufruhrs, welches sie sich entworfen zu haben schienen, klar aufgedeckt, und nichts vergessen wurde, was nur auf irgend eine Weise dazu dienen konnte, die Versammlung auf die Gefahren, die ihr von dieser Seite drohten, aufmerksam zu machen. Er brachte zugleich zwey Dekrete in Vorschlag, durch deren erstes allen Bischöfen, die sich gegenwärtig von ihren Diözesen entfernt hatten, innerhalb einer kurzen Zeitfrist bey Strafe der Absetzung die Rückkehr geboten wurde. Das zweyte Dekret bedrohte mit der nämlichen Strafe alle Bischöfe und Geistliche, welche sich ferner unterstehen würden, gegen die Konstitution des Klerus zu protestiren.

Diese Anträge wurden mit großem Tumulte von der einen Seite aufgenommen, und von der andern verworfen. Unter denen, welche für den Klerus sprachen, stand das Haupt der Op-

position, der Bischof von Klermont zuerst auf. Er hatte die Kühnheit, der Versammlung in noch stärkern Ausdrücken zu wiederholen, was die Bischöfe seiner Parthey bereits schon in ihrem Manifeste gesagt hatten, nämlich, daß die Kirche dem Staate nicht untergeordnet sey, und daß sie keinen andern Gesetzen als ihren eigenen unterworfen seyn könne.

Aber Behauptungen dieser Art waren durchaus nicht geschickt, die Versammlung zu günstigern Entschlüssen gegen den Klerus umzustimmen. Dieses Bollwerk, hinter welchem sich die Geistlichkeit sicher glaubte, war bald erstürmt. Man konnte und durfte es nicht darauf ankommen lassen mit einem so hartnäckigen Feinde zu kapituliren. Mirabeau, ungeduldig bey einer so schicklichen Gelegenheit seine Grundsätze und seine Beredsamkeit glänzen zu lassen, eilte, den Feuereifer, wovon er sich ergriffen fühlte, der Versammlung mitzutheilen.

„Die schändliche Kabale, sagte er *), die sich in unserer Mitte gebildet, und zum Umsturz unserer neuen Konstitution verschworen hat, hat sich endlich selbst entlarvt und ihre Plane aufgedeckt. In dem Manifeste, das im Namen der zur Nationalversammlung deputirten Bischöfe erschienen ist, redet sie zwar immer noch die

*) Plank ꝛc. S. 457.

heuchlerische Sprache der Sanftmuth und des Friedens, die ihr zur Natur geworden ist; aber unter dieser Sprache haben sie doch die Entwürfe der Empörung und des Aufruhrs nicht verbergen können, mit denen sie umgehen, denn sie haben selbst die Mittel verrathen, auf deren Wirkung sie am meisten dabey rechnen."

„Seht ihr das letzte Ziel ihrer Plane und ihrer Wünsche? Sie wollen uns mit Gewalt zu irgend einem Schritte reitzen, der die Religion selbst in Gefahr bringen soll, um uns der Nation als Verfolger des Christenthums schildern, und den Fanatizismus gegen uns entflammen zu können. Um eine Probe zu machen, wie weit es ihnen vorläufig damit gelingen möchte, haben sie jetzt schon die Lästerung ausgestreut, daß wir die der Religion schuldige Achtung mehrfach verletzt hätten, und um die Lästerung zu beglaubigen, haben sie aus unserer eigenen Mitte Ankläger und Zeugen wider uns aufgestellt. Der öffentliche Charakter dieser Zeugen müßte — glaubte man — ihren Aussagen ein größeres Gewicht, und dem Aufstand gegen unsere Gesetze, zu dem sie dadurch das Signal gegeben haben, ein konstitutionsmäßiges Ansehen geben. Zwar geben sie sich selbst dabey das Ansehn, als ob sie erst noch mit der Entscheidung des römischen Stuhls eine weitere Aufforderung dazu erwarten wollten; aber ihre zweyzüngige Falschheit deckt sich eben dadurch am sichtbarsten auf. Wenn sie erst

das Urtheil dieses Tribunals über die neue Konstitution erwarten wollen, warum sprechen sie jetzt schon den Fluch darüber aus? Warum drohen sie jetzt schon mit einem Schisma? Warum machen sie jetzt schon Anstalten, das katholische Frankreich gegen das freye Frankreich zu bewafnen? Heißt dieß nicht deutlich angekündigt, daß man dieß Urtheil schon voraus weiß, von dem man das Schicksal Frankreichs abhängig machen will, und daß man es deswegen voraus weiß, weil man es selbst diktirt hat? Oder darf man nicht, wenigstens daraus schließen, daß der französische Klerus mit dem römischen Hofe wo nicht bereits alle Maaßregeln zu einer Gegenrevolution, doch zunächst den Anschlag verabredet hat, die Weisheit unserer Gesetzgeber, die uns schon durch so manchen Sturm hindurch führte, durch die beunruhigende Aussicht eines Schisma aus ihrer Fassung zu bringen?"

Doch dieses Schisma kündigen sie ja bereits als unabwendbar an, wenn wir uns nicht beeilen, die Konstitution unsers Klerus nach jenen Grundsätzen umzuformen, die sie in ihrem Manifeste dargelegt haben. Sie versprechen uns nur darin, daß sie alles thun wollen, um dem Unheil zuvor zu kommen, welches aus der in diesem Fall unvermeidlichen Spaltung entspringen müßte? — Und dieß sind Repräsentanten der französischen Nation, welche es wagen, gegen ihre Kommittenten diese drohende und aufrührische

Sprache zu führen. Dieß sind Diener der Religion, welche sich nicht scheuen, öffentlich anzukündigen, daß sie die Religion zum Werkzeug ihrer Rache für die Kränkungen machen wollen, welche unsere neuen Dekrete ihrem Stolze, ihrer Herrschsucht und ihrer Habsucht zugefügt haben. Sie wissen wohl recht gut, welcher Gefahr sie die Religion dabey aussetzen; aber mag diese immer zu Grunde gehen, wenn nur sie gerächt werden! Sie können sichs nicht verhehlen, daß vielleicht der fürchterliche Gegenstoß, dem sie entgegen sehen müssen, die Religion selbst in ihren innersten Fundamenten erschüttern könnte, aber sie sind darauf gefaßt, selbst ihrem Umsturz freudig zuzusehen, wenn nur unsere Freyheit und unsere Gesetze zugleich unter ihren Ruinen begraben werden."

„Und wodurch sollen wir uns denn als solche Verfolger der Kirche, als solche Feinde der Religion gezeigt haben? — Wodurch anders, als dadurch, weil wir ihre Jurisdiktion so gewaltig einschränken, und ihr nicht einmal so viel Macht lassen wollten, als sie selbst unter den ehemaligen heidnischen Kaisern und zu den Zeiten der alten Verfolgungen ausüben durfte: woraus sich ja deutlich ergiebt, daß wir ärger als jene sind. In diesen ersten Zeiten überließ man es ja der Kirche, ihre Disciplin und ihre Verfassung selbst einzurichten. Diese heidnischen Kaiser nahmen sich nicht heraus, die Grenzen

der Diözesen und Parochieen zu verändern, welche sie einmal abgesteckt hatte. Der Staat dachte nicht daran, sich in das Innere ihrer Regierung zu mischen: und alles dieß wollen wir thun? Aber kann es nur nöthig seyn, die Bosheit und die Dummheit dieser Vorstellung ins Licht zu setzen? Freylich überließen es die ersten heidnischen Kaiser der Kirche, ihre religiöse Verfassung selbst einzurichten, weil ihnen zuerst nicht einmal ihre Existenz bekannt war. Freylich konnten damals die christlichen Priester, die gar keine politische Existenz hatten, aus dem Grunde der Hölen hervor, wo sie ihr Heiligthum aufgerichtet hatten, ungestört vom Staat den Umfang ihrer geistlichen Rechte nach Gutdünken erweitern oder einschränken, ihre hierarchischen Verhältnisse nach ihrer Willkühr bestimmen, und die Grenzen ihrer Diözesen nach ihrer eigenen Konvenienz abstecken und verrücken, denn die weltliche Macht wußte gar nichts von den Bewegungen der unsichtbaren Gesellschaft, oder konnte sie ohne Bedenken ignoriren, da sie auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft gar keinen Einfluß hatten. Damals wurde die Religion nur geduldet. Damals verlangten ihre Priester selbst nichts weiter von den Regenten der Erde, als daß man ihnen nur gestatten möchte, ihre beglückenden Lehren unter den Menschen auszubreiten. Damals segneten die Bischöfe den Staat, von dem sie nur nicht verfolgt wurden. Aber damals begnügten sich auch noch die Bi-

schöse mit dem freywilligen Almosen derjenigen, welche das Evangelium von ihnen empfangen hatten, und hielten es für die undenkbarste Unmöglichkeit, daß einst ihre Nachfolger Schätze sammeln könnten."

„Wie würden sich aber diese ehrwürdigen Hirten der ersten Kirche, deren Name uns jetzt noch eine so gerechte und religiöse Achtung einflößt — wie würden sie sich gefreut haben, wenn die Religion schon zu ihrer Zeit den Triumph im römischen Staat erlebt hätte, den ihr die Gesetzgeber von Frankreich bereitet haben? Und doch geschieht es in eben dem Augenblick, in welchem wir das Schicksal dieser Religion unzertrennlich mit dem Schicksal der Nation verbunden, und sie zum Palladio des Reichs gemacht haben, es geschieht in eben dem Augenblick, da wir auf ewig den sichersten Theil unsers Staatsvermögens zur Unterhaltung ihrer Tempel, ihrer Altäre und ihrer Diener ausgesetzt haben, es geschieht in eben dem Augenblick, in welchem wir das erhabene Zeichen des Christenthums, das Zeichen des Kreuzes, an den Grenzen aller Departements von Frankreich aufgesteckt, und dadurch im Angesicht aller Nationen und aller Jahrhunderte auf das feyerlichste erklärt haben, daß wir die Religion für eben so nothwendig zu unserer Existenz als die Freyheit halten — es geschieht in eben diesem Augenblick, daß uns unsere Bischöfe als

Unterdrücker der Religion denunciren, und als Verfolger des Christenthums anklagen!"

„Aber was ist der stärkste Grund ihrer Anklage? — Wir haben der Religion an die Seele gegriffen, denn wir haben die Wahl ihrer Diener und ihrer Lehrer dem Volk wieder vindicirt! — Bischöfe von Frankreich! Wollt ihr es hier von mir hören, was ganz Frankreich eben so gut weiß, als ihr selbst, welchen infamen Intriguen die meisten von euch ihren Ruf zum Episkopat und den Charakter zu danken haben, mit dem sie jetzt unsern Gesetzen trotzen wollen? Soll ich die unreine Quelle aufrühren, aus welcher das meiste Verderben in die französische Kirche sich ergoß? Soll ich das Skandal und die Abscheulichkeiten der bisherigen Administration unsers Benefizienwesens aufdecken, die es sich zum Grundsatz gemacht zu haben schien, gerade den noch gesunden, brauchbaren und arbeitsamen Theil unsers Klerus von den Würden der Kirche zurück zu stoßen, und die heilige Tiare nur um Stirnen zu winden, die durch die Brandmale aller Laster schon geschändet, und durch die öffentliche Verachtung schon gezeichnet waren? Soll ich nicht wenigstens sagen dürfen, daß es die schamloseste Frechheit ist, wenn Prälaten, die auf so notorisch-unkanonischen Wegen in den Schafstall der Kirche sich eingedrungen haben, ein Gesetz zu verdammen wagen, durch welches dafür gesorgt wird, daß ihre künf-

tigen Nachfolger ihren Beruf dazu nur von der reinen und unpartheyischen Achtung ihrer Mitbürger erlangen können?"

„Sie sagen: „so lange die Kirche stehe, hätte der Klerus immer den größten Einfluß auf die Wahlen gehabt, oder doch der Ordnung nach haben sollen." Sie mögen wohl also oft vor Unwillen geknirscht haben, diese Eiferer für die Wiederherstellung der alten Disciplin, wenn sie unter der alten Regierung so oft sehen mußten, daß ein Minister nach den Launen und nach den Winken der verworfensten Höflinge, welche den Thron umgaben, die Ehrenstellen und die Reichthümer der Kirche vertheilte, ohne nur dem Klerus den entferntesten Antheil dabey zu lassen! Aber warum wurde denn doch niemals, warum wurde auch nicht einmal in einer Versammlung des Klerus auf eine Klage, auf eine Remonstration oder auf eine Vorstellung gegen einen Mißbrauch angetragen, der die Religion in ihren innersten Lebenskeimen zerstörte, und die Hauptquellen, durch welche die Sittlichkeit verbreitet werden sollte, am hellen Tage vergiftete?"

„Doch es hängt ja nur von ihnen ab, den ehemaligen Einfluß des ältern Klerus auf die Wahlen seiner Mitbrüder nach seinem ganzen Umfang wieder zu erlangen. Dieser Einfluß hatte ehemals keine andere Quelle, als die Achtung und das Zutrauen des Volkes; und von wem hängt es ab, als von ihnen, sich ebenfalls

die Achtung des Volkes zu erwerben und wieder das Orakel ihrer Mitbürger zu werden? Sie dürfen nur wiederum das werden, was die alten Bischöfe waren, so wird auch sogleich unter uns die Anhänglichkeit der alten Gläubigen an ihre Bischöfe wieder erwachen, die sich ein Gewissen daraus machten, etwas ohne ihren Rath und ohne ihre Beystimmung vorzunehmen."

„Aber wer kann sich's verhehlen, daß es unsern Bischöfen nicht darum zu thun ist, denn wer sieht nicht, wohin ihre Entwürfe hinausgehen? Sie wollen mit Gewalt als eigener Stand in der Gesellschaft fortdauern, und deswegen allein eifern sie mit solchem Grimm gegen die neue Ordnung der Dinge, die wir eingeführt haben. Sie verbergen es auch selbst nicht, daß sie diesen Grimm gegen die neue Konstitution als das Merkmal ansehen, durch das sich ein ächter Priester unterscheiden, und die Beförderung einer Gegenrevolution als die heiligste Amtspflicht ansehen, der sich jeder unterziehen müsse. Priester sind es daher, durch welche die giftigsten jener Blätter ausgestreut und verbreitet werden, die den Volkshaß gegen die Nationalversammlung entflammen sollen, und diese Priester werden öffentlich von der aristokratischen Prälatur unterstützt. Man erhebt ihre Anhänglichkeit an die alten Mißbräuche mit lauten Lobsprüchen als den Heroismus jenes apostolischen Eifers. Man ehrt in ihnen die unerschrockenen Vertheidiger

der Rechte Gottes und der Könige; man kanonisirt sie voraus als die Ambrose und Athanase ihres Jahrhunderts, und man wartet nur noch, daß einige als Opfer ihres Fanatizismus und ihrer Schwärmerey sterben sollen, um ihnen die glorreiche Palme der Märtyrer zu ertheilen, und die Zeremonie der Apotheose mit ihnen feyerlich vorzunehmen."

„Aber höret mich, Priester von Frankreich! wenn ihr noch hören könnet! Ich habe nicht die Gabe der Weissagung; aber ich kenne etwas von dem Gang der Dinge und von dem Charakter der Nation, und nach dieser Kenntniß getraue ich mir unfehlbar vorauszusagen, was erfolgen wird, wenn ihr länger auf dem Vorsatz beharret, den Geist der Freyheit in seinem Zuge aufhalten zu wollen. Die Nation wird endlich an der Möglichkeit verzweifeln, daß ihr noch zu der Konstitution bekehrt und brauchbare Bürger werden könntet. Der allgemeine Unwille wird es dann auch nicht länger dulden, daß die Sorge für unsere Seelen Menschen überlassen bleiben soll, welche wir als die Feinde unsers Glückes betrachten müssen, und was vielleicht heute noch eine höchst violente Motion scheinen könnte, dieß wird in sehr kurzer Zeit als die vernünftigste, weiseste, der Sorge für das Wohl des Staats durch die Nothwendigkeit abgedrugene Maaßregel allgemein erkannt werden. Man wird bey der Nationalversammlung darauf antragen, daß sie

mit einem Mal alle unter der vorigen Regierung besetzte Kirchenämter für vacant erklären, und ihre neue Besetzung durch die Wahlen der Departementsversammlungen befehlen soll, um das Volk in den Stand zu setzen, daß es sich selbst Lehrer, die seines Zutrauens würdig sind, aussuchen, und in den künftigen Aposteln seiner Religion auch die Freunde seiner Freyheit und seiner Erlösung aus dem Joch der Sklaverey lieben kann.“

„Und dieser Vorschlag, so hart er auch auf den ersten Blick scheinen mag, dieser Vorschlag, der uns vielleicht das einzige ausführbare Mittel anbietet, die Organe zu verstopfen, durch welche die Nation wieder etwas von dem alten Sauerteig einsaugen könnte — dieser Vorschlag wird die Aufmerksamkeit derjenigen Deputirten, die vom wahren Eifer beseelt sind, den Geist der Konstitution überall zu verbreiten, desto gewisser auf sich ziehen, da seine Vollziehung niemand als denjenigen nachtheilig werden kann, die ihn allein veranlassen werden. Nur diejenigen unserer Geistlichen laufen dabey Gefahr, ihre Aemter zu verlieren, welche das öffentliche Mißtrauen bereits aufmerksam auf sich gemacht, indem sie sich als Freunde und Beförderer der aristokratischen Anschläge gegen die neue Konstitution ausgezeichnet haben. Nur diejenigen unserer Geistlichen laufen wir also Gefahr zu verlieren, welche ohnehin in ihren Aemtern keinen

wahren Nutzen mehr stiften könnten; denn das Volk ist gerecht, und wird zuverlässig diejenigen seiner Lehrer unterscheiden, die ihm bereits Proben ihres Patriotismus gegeben, oder das Skandal ihrer Widersetzlichkeit gegen die Gesetze, wozu sie sich vielleicht auf einen Augenblick hinreißen ließen, wieder gut gemacht haben."

„Der Himmel ist mein Zeuge und mein Gewissen, daß ich nichts so aufrichtig wünsche, als daß unsere Bischöfe und Pfarrer der Nationalversammlung die Nothwendigkeit ersparen möchten, zu diesem letzten und heftigen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Ich beschwöre sie daher noch einmal, ernsthafte Betrachtungen über ihre Lage, über die Lage unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, und über dasjenige anzustellen, was ihre Pflicht, ihr Charakter und ihre Verhältnisse in dieser Lage von ihnen fordern; aber ich kündige ihnen voraus an, daß niemand ungestümer als ich auf die Anwendung dieses strengen Hülfsmittels und auf seine schleunige Anwendung dringen wird, sobald ich einmal die Hoffnung verloren habe, daß ihre Denkungsart und ihr Betragen sich noch ändern könnte. Auch darf ich hinzusetzen, daß ich in diesem Falle zuverlässig hoffen kann, meinen Vorschlag durch mehrere Stimmen unterstützt zu sehen, deren Gewicht eben so bedeutend, als ihre Anzahl entscheidend werden dürfte."

Zu-

Zufolge dieser Ankündigung gab Mirabeau den von ihm vorgeschlagenen Hülfsmitteln die Gestalt folgender Dekrete:

Da sich die Nationalversammlung nicht entbrechen konnte, von der Darlegung der Grundsätze der bürgerlichen Konstitution des Klerus Notiz zu nehmen, welche erst neuerlich unter dem Namen der zu der Nationalversammlung deputirten Bischöfe erschienen, den Freyheiten der gallikanischen Kirche gerade zuwiderlaufend, und für die Autorität der gesetzgebenden Macht, gegen deren Verfügungen in diesen Sachen keine Einrede irgend eines Tribunals statt findet, im äußersten Grade verkleinerlich ist, so erklärt sie in Hinsicht auf die darin geäußerten Grundsätze:

1) Daß die Wahl eines jeden neuen Bischofs ihren Effekt verlieren soll, sobald sich beweisen läßt, daß er sich an den römischen Stuhl gewandt habe, um von diesem die Investitur oder die Konfirmation zu erhalten.

Daß ferner der Stuhl eines jeden Bischofs für erledigt angesehen werden soll, der sich beygehen lassen würde, eine neue kanonische Institution unter dem Vorwand zu verlangen, weil durch die neue Eintheilung der Diözesen mehrere Kirchen

seiner Aufsicht anvertraut worden seyen, über welche sich vorher seine Jurisdiktion nicht erstreckt habe.

Daß gleichmäßig der Stuhl eines jeden Metropoliten und Bischofs für erledigt angesehen werden soll, der einem neugewählten Bischof oder Pfarrer die kanonische Institution aus einer Ursache verweigern würde, deren in dem Dekret vom 12 Jul. nicht schon gedacht ist.

Daß überdieß von dem Tage der Publikation dieses Dekretes an jeder Geistliche ohne Ausnahme, von welchem eine Deklaration oder eine Protestation gegen die Dekrete der Nationalversammlung in das Publikum gebracht, oder auch nur unterschrieben worden ist, zu der Perception der ihm angewiesenen Besoldung so lange unfähig seyn soll, bis er die Deklaration oder die Protestation förmlich zurückgenommen haben wird.

Außer diesem dekretirt die Nationalversammlung, daß

2) jeder Geistliche, der sich auf irgend eine Art, es sey nun in Mandements und Hirtenbriefen, oder bey dem Volksunterricht und in Predigten, gegen die neuen Gesetze

oder gegen die Revolution überhaupt erklären wird, des Verbrechens der beleidigten Nation schuldig gehalten, und deshalb von den Tribunalen, denen die Kognition darüber zukommt, gegen ihn prozedirt werden soll.

Sie hält es auch

3) für nothwendig, diejenigen Artikel des Dekrets vom 12. Jul., durch welche den Bischöfen und Pfarrern die Wahl ihrer Vikare überlassen wird, dahin einzuschränken, daß sie diese Vikare doch nur aus einer bestimmten Anzahl von Geistlichen aussuchen dürfen, welche vorher von den Distrikten und Departements als fähig dazu erkannt und ausgezeichnet worden sind.

Dazu verordnet sie,

4) daß jeder Bischof und Erzbischof allen Munizipalitäten seiner Diözese eine von ihm selbst und dem Diözesansekretair unterzeichnete Liste derjenigen in der Munizipalität angesessenen Geistlichen mittheilen soll, denen er die Erlaubniß, Beichte zu hören, ertheilt hat, daß aber keinem von diesen gestattet werden soll, eine Funktion des Beichtwesens zu verrichten, ehe er den Bürgereid vor der Munizipalität abgelegt hat.

Endlich hat die Nationalversammlung

5) in Betrachtung gezogen, daß die Anzahl der ordinirten Priester, die schon im Königreiche existirt, und durch die Menge von Religiosen, die aus ihren Klöstern ausgetreten sind, so beträchtlich vermehrt worden ist, mit derjenigen, welche die Bedürfnisse des öffentlichen Gottesdienstes allein erfordern, in gar keinem Verhältnisse steht, und noch lange in kein gehöriges Verhältniß kommen wird; deswegen verordnet sie, daß von den Bischöfen keine neue Ordination vorgenommen werden soll, bis die gesetzgebende Macht auf die Berichte und Vorstellungen der Departementsdirektorien diese Suspension wieder aufheben wird.

Viertes Kapitel.

Letzter Kampf des Klerus. Er unterliegt.

Alle Angriffe, womit bis diesen Augenblick das Priesterthum bestürmt wurde, waren im Vergleiche gegen den letzten, den Mirabeau auf dasselbe wagte, nur ohnmächtige Neckereyen. Man scheuete sich lange, mit der wahren Spra-

che herauszurücken. Aber jetzt konnte hierüber keine weitere Täuschung, keine weitere Schonung mehr statt finden. Wenn auch bey dem ersten Anblicke die Dekretsvorschläge, die Mirabeau gethan hatte, viel zu streng scheinen, so waren doch sicher die Worte nicht verloren, mit denen er zum voraus die Aufmerksamkeit der Versammlung zu gewinnen wußte. Ohnstreitig enthielt seine Rede ungemein viel Wahres. Das Spiel der Ränke, das sich die widerspenstige Geistlichkeit erlaubte, war schon zu offen an Tag, als daß man in dem, was so eben auf der Bühne mit dem Zauber einer hinreißenden Beredsamkeit gesprochen wurde, nicht etwas mehr als bloße redneriſche Kunstgriffe hätte sehen müssen.

Man kann kaum glauben, daß der Klerus so verblendet habe seyn können, um nicht voraus zu sehen, daß man in Ansehung seiner am Ende nothgedrungen zu den heftigsten Schritten kommen würde. Hat er dieses wirklich vorausgesehen, so könnte man beynahe versucht werden, ihm einen Theil des Mitleidens zu entziehen, den in andern Rücksichten seine grausamen Leiden, denen er von jetzt an in steigenden Graden ausgesetzt war, verdienten.

Allerdings mag es unter den Geistlichen in Frankreich, deren gelehrte Bildung ohnehin höchst vernachlässigt war, einige gegeben haben, welche sich im ganzen Ernste beredeten, daß die Lehre

von der Macht der Kirche ein Glaubensdogma sey, und daß man von dem Augenblick an, als man dieses bezweifelt, auch aufhöre, ein Katholik zu seyn. Wie sehr ist der Irrthum dieser Unglücklichen zu beweinen, und wie sehr verdienen dagegen diejenigen Verachtung, welche sich einer Täuschung dieser Art nur dazu bedienten, den unglücklichsten aller Bürgerkriege zu entflammen! Zuverlässig waren wo nicht alle, doch gewiß die meisten Bischöfe, welche jetzt zu diesem Dogma ihre Zuflucht nahmen, weit entfernt, im Ernste an dasselbe zu glauben. Sie würden sicher auch das Gegentheil geglaubt haben, sobald es für sie von Nutzen gewesen seyn würde.

Doch jetzt waren nun alle Schranken der Mäßigung und der Schonung durchbrochen. Man wollte, und man konnte von keiner Seite mehr zurückweichen. Der Klerus hatte das Schisma, und der herrschende Theil der Nation Verachtung und Spott gegen den Klerus angekündigt. Zwar versuchte es der Abbe Montesquiou, dem es schon mehrmal gelungen ist, das drohende Ungewitter, das sich über den Häuptern seiner Klienten zusammen zog, abzuwenden, durch die Sprache der Sanftmuth und der Geduld die Eindrücke zu schwächen, welche Mirabeaus Feuereifer auf die Versammlung hervorgebracht hatte. Er drückte sich in seiner Rede mit so vieler Vorsicht, und dabey in einem Ton aus, der ganz darauf berechnet war, Rührungen hervorzubringen, daß

es ihm auch ohne Zweifel gelungen wäre, Mirabeaus Sturmpredigt auf einige Augenblicke in Vergessenheit zu bringen, wenn zum Unglücke nicht derjenige, der gerade am wenigsten geschickt war, für seine Parthey zu sprechen, der Rednerbühne sich bemächtigt hätte. Dieses war Abbe Maury, an Kraft der Beredsamkeit seines Gegners, des Grafen Mirabeau, vollkommen gleich, aber auch in Ansehung der Grundsätze gerade das Gegentheil von diesem. Seine Absicht schien offenbar dahin zu gehen, die Versammlung in die heftigste Wuth zu setzen. Selbst die unbewegliche Kälte, womit er mitten im wildesten Tumulte des Unwillens, den seine Rede erregte, die beißendsten Beschuldigungen hervorbrachte, war auffallend für eine solche Absicht berechnet.

Ohne Zweifel würde die Nationalversammlung, gereizt durch den beißenden Spott des Abbe Maury, statt der Mirabeauischen Vorschläge noch viel strengere Maaßregeln ergriffen haben, wenn nicht glücklicher Weise noch andere Redner nach ihm, und vorzüglich solche, welche als erklärte Volksfreunde den meisten Einfluß behaupteten, das Wort genommen, und durch andere Ansichten, unter welchen sie den gegenwärtigen Streit darstellten, die stürmische Gährung der Gemüther zu besänftigen gewußt hätten. Dieses gelang den Herren Pethion und Camus. Der letztere ließ sich vorzüglich darauf ein, die

Versammlung an die Nachtheile zu erinnern, die unvermeidlich erfolgen würden, wenn man in Ansehung der Priester zu allzu heftigen Maaßregeln greifen, und zwar zu einer Zeit greifen würde, wo das Volk noch nicht hinlänglich darauf vorbereitet wäre. Diese Rücksicht reichte hin, die Vorschläge, welche Mirabeau gemacht hatte, fallen zu lassen. Man beschloß dagegen diejenigen, welche der geistliche Ausschuß vorgelegt hatte, und gab ihnen folgende Gesetzesform:

I. Alle Bischöfe und alle ehemaligen Erzbischöfe und alle Pfarrer, die ihre Dienste behalten haben, werden hiermit verpflichtet, jenen, die bürgerliche Konstitution des Klerus betreffenden Eid schleunigst abzulegen, der ihnen bereits durch den Artikel 30. des Dekrets vom 24. Jul. vorgeschrieben ist: und zwar muß es von denjenigen, welche sich gegenwärtig in ihren Diözesen oder in ihren Parochien befinden, innerhalb acht Tagen, von denjenigen, welche von dem Ort ihrer gewöhnlichen Residenz sich entfernt haben, aber doch im Königreich sind, innerhalb eines Monats, von denjenigen aber, welche sich aus dem Königreich in fremde Länder bezeben haben, innerhalb zweyer Monate geschehen, welche Termine sämmtlich von der Publikation dieses Dekretes an zu rechnen sind.

II. Die Vikare der Bischöfe, die Oberen und Direktoren der Seminarien, die Vikare der Pfarrer, die Professoren geistlicher Kollegien und Erziehungshäuser, und überhaupt alle übrige geistliche Funktionaire haben sich ebenfalls in dem nämlichen Zeitraum durch den nämlichen Eid zu verpflichten, daß sie die Pflichten ihrer Aemter gewissenhaft erfüllen, der Nation, dem Gesetz und dem Könige getreu seyn, und für die Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung beschlossenen und von dem König angenommenen Konstitution alle ihre Kräfte verwenden wollen.

III. Dieser Eid muß an einem Sonntage nach geendigter Messe, und zwar von den Bischöfen, von den ehemaligen Erzbischöfen, von den Oberen und Direktoren ihrer Seminarien, und von ihren Vikaren in der bischöflichen Kirche, von den Pfarrern aber, von ihren Vikaren und den übrigen geistlichen Funktionairen in der Kirche ihrer Parochie abgelegt werden. Das Konseil der Munizipalität und die ganze Gemeinde muß dabey zugegen seyn, daher müssen sie wenigstens zwey Tage vorher der Munizipalität von ihrem Entschlusse, den Eid abzulegen, Nachricht geben, und sich mit dem Maire des Ortes über den Tag verab-

reden, der zu der Ceremonie am bequemsten ist.

IV. Diejenigen Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe und andere geistliche Funktionaire, welche Mitglieder der Nationalversammlung sind, und gegenwärtig die Funktion von Deputirten versehen, haben auch ihren Eid in der Nationalversammlung abzulegen, und zwar innerhalb der Woche, in welcher dieses Dekret die königliche Sanktion erhalten wird. Acht Tage darauf aber müssen sie ein Zertificat darüber an ihre Munizipalitäten einschicken.

V. Alle diejenigen Bischöfe, ehemalige Erzbischöfe, Pfarrer und andere Geistliche, welche den vorgeschriebenen Eid in den bestimmten Terminen nicht ablegen werden, sind zu betrachten, als ob sie ihre Aemter freywillig niedergelegt hätten, daher sind sogleich wie in allen Resignationsfällen, zu ihrer Wiederbesetzung die Vorkehrungen zu treffen, die in dem Titel II. der bürgerlichen Konstitution des Klerus und in den dahin einschlagenden Dekreten vom 12. Jul. dieses Jahres vorgeschrieben sind. Der Maire eines jeden Orts hat zu diesem Ende in den nächsten acht Tagen nach dem Verfluß des bestimmten Termins die Bischöfe, die ehemaligen Erzbischöfe, ihre

Vikare, und die Oberen und Direktoren ihrer Seminarien, welche den Eid verweigern werden, bey dem Generalprokurator des Departements, die Pfarrer, die Vikare der Pfarrer und die übrigen geistlichen Funktionaire hingegen, die sich in diesem Falle befinden, bey dem Prokurator des Distrikts zu denunciren, und diese müssen der Nationalversammlung für die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets stehen, indem sie allein für jede Nachlässigkeit, die dabey vorfallen könnte, responsabel gemacht werden.

VI. Wenn einer der erwähnten Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe, Pfarrer, Vikare oder anderen Geistlichen nach der Ablegung des Eides demselben dennoch zuwider handeln, und entweder selbst einem von der Nationalversammlung erlassenen und von dem Könige sanktionirten Dekret den Gehorsam verweigern, oder ihrer Vollziehung auf eine andere Art Hindernisse in den Weg legen und andere zur Widersetzlichkeit dagegen anreitzen oder aufmuntern sollte, so muß von den Tribunalen der Distrikte gegen ihn, als gegen einen Rebellen prozedirt, und außer der Einziehung seiner Besoldung soll er aller Rechte eines Aktivbürgers verlustig, und zu jedem öffentlichen Amte unfähig erklärt werden. Auch ist sogleich seine Stel-

le nach der vorgeschriebenen Form wieder zu besetzen; nach der Beschaffenheit und Schwere seines Verbrechens aber mögen auch noch härtere Strafen erkannt werden.

VII. Sollte aber einer der erwähnten Bischöfe, Erzbischöfe, Pfarrer, Vikare oder anderen Geistlichen, deren Aemter nicht aufgehoben worden sind, sich nach der Verweigerung des Eides dennoch unterstehen, die Funktionen des Amtes, das er durch seine Weigerung verloren hat, noch ferner zu verrichten, so sollen sie eben so, wie in einem ähnlichen Falle diejenigen Geistlichen deren Aemter supprimirt, und die Mitglieder derjenigen Korporationen, welche unterdrückt worden sind, als Störer der öffentlichen Ruhe gerichtlich verfolgt und mit eben diesen Strafen belegt werden.

VIII. Endlich erklärt die Versammlung, daß überhaupt alle Geistlichen und Layen ohne Ausnahme als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen, welche überführt werden können, daß sie sich in eine Koalition gegen die von der Nationalversammlung erlassenen und von dem Könige acceptirten Dekrete eingelassen, und eine Opposition dagegen gebildet oder begünstigt haben.

Fünftes Kapitel.

Verhalten des Königs. Unentschlossenheit desselben. Er sanktionirt die den Klerus betreffenden Dekrete der Versammlung.

Der Königz war ein seiner Kirche zu eifrig ergebener Katholik, um von den Streichen, die den Klerus trafen, nicht im Innersten verwundet zu werden. Zwar hatte man bisher mit kluger Sorgfalt vermieden, dem kirchlichen Dogma zu nahe zu treten. Allein die schlaue Geistlichkeit wußte dafür Gegenstände des Glaubens und Gegenstände der Polizey oder Hierarchie in so nahe Verhältnisse zu bringen, daß es einem Katholiken schon etwas mehr als gewöhnliche Mühe kostet, die einen von den andern zu unterscheiden. Man hat ja schon aus dem bisherigen Gange der Dinge gesehen, wie der widerspenstige Klerus seine Waffen, womit er sich gegen die Angriffe seiner Gegner vertheidigte, gerade von dieser Vermengung dogmatischer Bestandtheile der Religion mit bloß zufälligen oder örtlichen Gegenständen hergenommen habe. Der Religion wurde bisher überhaupt nur sehr wenig gedacht, und gemeiniglich nur dann gedacht, wenn es darum zu thun war, auf die Gegner des Priesterthums den schweren Vorwurf von Irreligiosität zu werfen. Aus der Art, wie der Klerus seine Sache vertheidigte, hätte man nichts anders schließen sol-

len, als daß ganz Frankreich in Gefahr stände, mit Annahme der Konstitution zugleich auch eine andere Religion annehmen zu müssen.

Mit solchen Trugschlüssen war es der Geistlichkeit sehr leicht, das schwache Gewissen des Königs zu beunruhigen. Ein Zustand dieser Art mußte aber auch nicht bloß der Geistlichkeit, er mußte überhaupt allen erwünscht seyn, welche die Revolution verabscheuten. Er mußte um so erwünschter seyn, da jene Parthey, welche am sehnlichsten einer Gegenrevolution entgegen sah, ihre Hoffnung, den König durch politische oder privat Rücksichten ihren Wünschen entgegen führen zu können, beynahe aufgeben mußte. Denn nun blieb ihr doch die viel wirksamere Gewißheit, das was sie auf dem Wege der Staatsklugheit nicht erreichen könnte, auf dem der Religion zu erreichen. Daher denn die beynahe einem Wunder gleichende Erscheinung, daß alte Religionsspötter, die vor kurzem noch sich geschämt hätten, eine andere als die Sprache leichtsinniger Libertins in hohen Gesellschaftszirkeln zu führen, nun auf einmal den Schild eines fast bigotten Eifers für die schon in ihren Augen so lächerlichen Gebräuche der Kirche aushiengen. Daher die eben so wundervolle Erscheinung, daß Bischöfe, die ihre Tiare aus den Händen buhlerischer Weiber empfiengen, und ehedem, von der Hofluft angeweht, sich für viel zu erhaben über andere Sterbliche dünkten, um

die gemeinen Verrichtungen ihres bischöflichen Amtes zu verrichten, nun auf einmal so tief von der Göttlichkeit ihrer Sendung und ihres Berufes durchdrungen waren, daß sie jetzt, die kurz zuvor vor Buhlerinnen auf den Knien lagen, nun vor Cruzifixe sich hinwarfen. Solche Wunder hat zuverlässig nicht die Religion, und am allerwenigsten eine innere Ueberzeugung von ihren Wahrheiten gewirkt. Nur der nie aufgegebenen Hoffnung einer nahen Kontrerevolution, nur der schmeichelhaften Aussicht auf den gewissen Sieg über eine verhaßte Parthey, muß man den ausharrenden Muth einiger Bischöfe in Leiden zuschreiben, die unter andern Verhältnissen und zu einer andern Zeit den Opfern billig den Namen heroischer Märtyrer erworben hätten.

Unläugbar muß man zum Theil der Geistlichkeit das schreckliche und unverdiente Schicksal zuschreiben, welches den König betroffen hat. Den Adel aufzuopfern würde diesem bey weitem so viel nicht gekostet haben, als das Priesterthum sinken zu lassen. Er glaubte, mit diesem auch die Religion zu unterdrücken, und in diesem Glauben der so leicht, wenn er von bessern Rathgebern umrungen gewesen wäre, zum Wanken hätte gebracht werden können, wurde er von allen, die ihn umgaben, selbst von den entschiedensten Feinden der Religion bestärkt!

Zwar hatte der König die von der Nationalversammlung dekretirte Konstitution des Kle-

rus vorläufig angenommen. Aber dieser Sanktion fehlte das wesentlichste, nämlich die feyerliche Bekanntmachung und die Vollziehung. Gleichwohl war diese jetzt um so dringender, je heftiger der Widerstand des Klerus war. So lange die gesetzliche Formalität fehlte, konnte die Geistlichkeit zum Gehorsam gegen die Dekrete nicht gezwungen werden. Man hatte erwartet, daß der König sich nun nach dem Dekrete vom 27. November erklären würde. Denn dieses Dekret bewieß ja auffallend genug, für wie dringend es die Versammlung halte, ihr Werk gänzlich beendigt zu sehen. Allein der König schwieg und die Ungeduld der Versammlung wurde dringender. In ihrer Sitzung vom 23. December schickte sie ihren Präsidenten an den König, um ihn zu erinnern, daß es hohe Zeit wäre, sein Stillschweigen zu brechen. Man schien am Hofe auf eine solche Erscheinung schon vorbereitet gewesen zu seyn. Statt einer mündlichen Antwort schickte der König den Präsidenten mit folgender schriftlichen in die Versammlung zurück:

Indem ich das Dekret über die bürgerliche Konstitution des Klerus annahm, habe ich zugleich der Versammlung ankündigen lassen, daß ich die schicklichsten Maaßregeln ergreifen würde, durch welche seine Vollziehung am gewissesten und vollständigsten bewirkt werden könnte. Von jenem Augenblick an habe ich auch nicht aufgehört,

mich

mich damit zu beschäftigen. Da nun das Dekret vom 27. November nichts als eine Folge von jenem, oder ein Zusatz zu jenem ist, das im Julius erlassen wurde, so kann über meine Gesinnungen darüber kein Zweifel statt finden. Allein dieß Dekret schien mir in Hinsicht auf seine Vollziehung die größte Aufmerksamkeit zu verdienen. Durch Ehrfurcht für die Religion und durch das Verlangen angefeuert, die neue Konstitution ohne Unruhe und Erschütterung eingeführt zu sehen, habe ich deswegen meine Thätigkeit bey der Befolgung der Maaßregeln, die ich nehmen zu müssen glaubte, verdoppelt. Ich erwarte jetzt den Erfolg davon von jedem Augenblick zum andern, und ich hoffe, daß mir die Nationalversammlung mit desto größerem Zutrauen die Sorge dafür überlassen wird, da mir ohnehin durch ihre Dekrete die Vollziehung der Gesetze übertragen ist, und da ich alle Ursachen habe, zu glauben, daß ich zur Befestigung der Konstitution am meisten durch die Wahl solcher Mittel beytragen kann, deren Wirkung keine Störung der öffentlichen Ruhe befürchten läßt. Möchte nur — ich wiederhohle es noch einmal — die Nationalversammlung so viel Zutrauen zu mir haben, als ich verdiene!"

Diese künstliche Antwort schien geflissentlich in einer andern Absicht, als bloß der Beruhigung wegen, gegeben zu seyn. Man wollte ohne Zweifel dadurch, daß sich in dieser Antwort

der König auf sein Recht berief, die Wahl der Mittel zur Ausführung eines Gesetzes nach Willkühr treffen zu können, die Versammlung in einen Streit verwickeln, in welchem sie weit genug von dem Hauptgegenstand, um den es gerade in diesem Augenblick zu thun war, entfernt werden konnte. Denn es war ja natürlich, da jetzt die Frage hätte aufgeworfen werden können: Ob? und wie weit der König durch die ihm aufgetragene exekutive Gewalt berechtigt werde, die Vollziehung der von der Nationalversammlung erlassenen Dekrete unter dem Vorwand aufzuschieben, daß er sie in einen leichtern und sichern Weg einleiten wolle? Daß eine solche Absicht wirklich darunter verborgen lag, verrieth die Parthey des Klerus gleich selbst am auffallendsten. Maury bestand mit einer Art von Wuth darauf, daß sogleich über die Antwort des Königs deliberirt werden sollte. Allein die Absicht der Parthey des Hofes und des Klerus wurde auch dießmal getäuscht, und zwar auf eine Art getäuscht, daß dieser Parthey keine weitere Ausflucht mehr übrig blieb. Kamus ergriff selbst diese Gelegenheit, die gesuchte Frage herbeyzuführen; aber er verband mit dieser zugleich eine andere Frage, deren Beantwortung in dem gegenwärtigen Augenblick allerdings zu fürchten war. „Davon, sagte er, ob der König berechtigt sey, die Vollziehung der Dekrete aufzuschieben, wolle er gegenwärtig nicht sprechen, aber davon wolle er sprechen, ob er auch berechtigt sey, über

ihre Vollziehung mit einer fremden Macht zu unterhandeln, und sie von der Einwilligung des Pabstes abhängig zu machen? Es sey notorisch, daß der Hof dieß gethan habe, wenn schon die Versammlung auf keine legale Art davon instruirt worden sey, und nun würde es höchst leicht seyn, zu zeigen, daß Politik und Klugheit, Achtung für ihre Ehre und für die Ehre des Reichs der Versammlung rathen müßten, alle zu diesem Zwecke gemachte Schritte des Hofes zu mißbilligen. Doch es sey jetzt nicht zunächst von der Vollziehung, sondern von der Sanktion die Rede, die der König dem Dekrete vom 27. November ertheilen müsse. Es sey Grundsatz der Konstitution, daß der König alle konstitutionelle Dekrete ohne Einschränkung acceptiren, und diejenigen, welche nicht in diese Klasse gehören, innerhalb acht Tagen annehmen oder verwerfen müsse. Die Gesetze der Nationalversammlung über diese königliche Sanktion seyen positiv; haben aber Rücksichten der Klugheit oder der Mäßigung die Versammlung bey dieser Gelegenheit bewogen, etwas davon nachzulassen, so würde sie jetzt nicht nur durch die Sorge für die Erhaltung ihrer Würde, sondern auch durch die Sorge für die Erhaltung der Konstitution selbst aufgefodert, mit standhafter Festigkeit auf ihre Vollziehung zu dringen. Es könne also jetzt nur davon die Rede seyn, ob die der Versammlung mitgetheilte Antwort des Königs eine Acceptation dieses Dekretes enthalte oder nicht? Doch ein Umstand

dabey könne die Versammlung der Mühe überheben, selbst darüber zu streiten. Die Antwort, die der Versammlung zugekommen sey, habe keines der Erfoderniſſe, die eine offizielle Erklärung des Königs an die Versammlung nach der Konstitution haben soll. Sie sey weder von ihm signirt, noch von einem Minister kontrasignirt. Sie dürfe also gar nicht in Betrachtung gezogen werden; deswegen trage er darauf an, daß der Präsident sich noch einmal zum Könige begeben solle, um sich von ihm über das Dekret vom 27. November eine Erklärung auszubitten."

Dieser Vorschlag gieng mit groſser Mehrheit durch. Schon am folgenden Morgen verfügte sich der Präsident der Nationalversammlung zum Könige. Die Verlegenheit war groß, und die Gefahren eines längern Aufschubes unübersehbar. Man fand es also räthlich, die verlangte Erklärung mit den gehörigen Formalitäten an die Versammlung zu schicken. Sie war vom 26. December unterzeichnet, und folgenden Inhalts:

„Ich habe diesen Augenblick das Dekret der Versammlung vom 27. November acceptirt, aber indem ich ihren Wünschen dabey nachgebe, so benutze ich auch mit Vergnügen den Anlaß, mich über die Gründe zu erklären, welche mich bisher bewogen haben, meine Acceptation zurück zu halten, und welche mich jetzt bewegen sie

zu geben. Ich werde es so aufrichtig und offen thun, als meinem Charakter zusteht, denn ich rechne zugleich darauf, daß eine solche Kommunikation zwischen der Nationalversammlung und mir die Bande des gegenseitigen Zutrauens unter uns, das zu dem Glück von Frankreich so nothwendig ist, am festesten knüpfen soll."

„Ich habe mehrmals die Nationalversammlung von meinem unveränderlichen Entschluß versichert, die Konstitution, die ich angenommen und beschworen habe, durch alle Mittel, deren Anwendung nur irgend in meiner Gewalt steht, zu befestigen und aufrecht zu erhalten."

„Wenn ich es aber einige Zeit anstehen ließ, die Acceptation des gegenwärtigen Dekrets förmlich zu erklären, so geschah es deswegen, weil es mich einen Versuch wünschen ließ, ob nicht durch die Anwendung von sanfteren Mitteln die strengeren und heftigeren überflüssig gemacht werden könnten, zu denen man schreiten wollte; es geschah deswegen, weil ich glauben mußte, daß die Vollziehung des Dekretes, wenn man den Gemüthern nur Zeit ließe, sich zu beruhigen, mit einer allgemeinen Zufriedenheit bewirkt werden könnte, welche der Nationalversammlung eben so angenehm seyn möchte, als mir selbst; und es geschah endlich deswegen, weil ich hoffte, daß die Beweggründe der Klugheit, welche mein Betragen leiteten, allgemein gefühlt werden müß-

ten. Allein weil sich Zweifel über meine Absichten dabey erhoben haben, welche die bekannte Geradheit meines Charakters wohl hätte entfernen können, so sehe ich über alle andere Rücksichten hinweg, um der Nationalversammlung durch die Acceptation des Dekretes einen Beweis meines Zutrauens zu geben."

"Ich wiederhohle es noch einmal. Es giebt kein sichereres und schicklicheres Mittel, alle Unruhen zu stillen und jeden Widerstand zu überwinden, als wechselseitiges Zutrauen zwischen der Nationalversammlung und mir. Es ist nothwendig. Ich verdiene es, und ich rechne darauf."

Sechstes Kapitel.

Bewegungen in der Nationalversammlung über den von der Geistlichkeit geforderten Eid. Folgen der Verweigerung desselben

Sey es, daß ein Theil von den Bischöfen die Sanktion des Königs für erzwungen, und eben darum in ihren Wirkungen für ungültig angesehen habe, sey es, daß einige aus ihnen auf indirekten Wegen von dem heimlichen Vorbehalt, den der König dabey im Herzen hielt, und von

dem er später noch durch ein eigenes Dokument die Nachwelt unterrichtete, etwas erfahren haben mögen, oder sey es auch, daß sie im Wahne gestanden sind, durch ihre Beharrlichkeit allein, auch ohne die besondere Mitwirkung des Königs, den sie nothwendig nicht mehr für frey genug halten konnten, nur nach eigenem Willen in allem zu verfahren, die gehoffte Gegenrevolution herbeyführen zu können — genug als es darauf ankam, das sanktionirte Dekret der Versammlung in Vollziehung zu bringen, als der vorgeschriebene Eid geleistet werden sollte, folgten nur sehr wenige dem Winke, den man ihnen gegeben hatte. Und selbst diese Wenigen versuchten es, ihre heimlichen Gesinnungen hinter so viele ächt Jesuitische Vorbehalte zu verbergen, daß die Nationalversammlung vielleicht noch die Sitzungen mehrerer Wochen einzig nur dazu gebraucht hätte, alle die weitläuftigen Vor- und Nachreden, Erklärungen, Erweiterungen und Einschränkungen anzuhören, mit welchen die schwörenden Geistlichen ihre Eide zu begleiten für gut fanden. Man wollte durch lauter Anführungen von dem, was die Nationalversammlung mittelst des Eides nicht beschworen haben wollte, es am Ende so weit bringen, daß eigentlich gar nichts mehr zu beschwören übrig geblieben, oder zum wenigsten ein Eid ganz überflüssig geworden wäre. Nachdem auf solche Weise die Geduld der Versammlung einige Zeit mißbraucht wurde, beschloß diese, daß es keinem mehr gestattet werden

sollte, bey der Ablegung des Eides irgend einen Zusatz von Vor- oder Nachreden anzubringen.

Allein dieses diente weiter zu nichts, als das Geschrey über Gewissenszwang um so lauter und stürmischer zu machen, ohne darum auch nur einen der Geistlichen zu bewegen, den Eid auf die vorgeschriebene Weise zu leisten. Unter diesem Tumulte wollte es der Abbe Gregoire, der bereits schon geschworen hatte, versuchen, durch eine nähere Erklärung über den Sinn und die Absichten des Eides die Gemüther zu beruhigen.

„Liebe zur Religion, zum Vaterland und zum Frieden, sagte der Abbe, fordern mich noch einmal zum sprechen auf."

„Ich habe den Eid geschworen, den die Nationalversammlung von allen wirklich im Amte stehenden geistlichen Funktionairen des Königreichs gefordert hat. Mehrere meiner Kollegen haben ihn ebenfalls abgelegt; andere haben ihn verweigert; aber die einen wie die andern sind nur, wie ich glaube, dem Antrieb ihres Gewissens dabey gefolgt. Das Gewissen der letzten ist nur durch eine Schwierigkeit geschreckt worden, welche die ersten nicht wahrnahmen: deswegen wäre es möglicher Fall, daß diese Schwierigkeit nur in einem Mißverstand oder in einer falschen Worterklärung liegen könnte, und dann dürf-

te es bloß nöthig seyn, daß wir uns gegen einander erklärten."

„Die Nationalversammlung hat mehrmals erklärt, daß sie sich in das Geistliche, oder in das was der geistlichen Macht allein zukommt, gar nicht mischen wolle, und diese Erklärung ist immer mit den Zeichen des lautesten und allgemeinsten Beyfalls aufgenommen worden. Ohne Zweifel ist nun das Gewissen eines jeden am gewissesten von der bürgerlichen Gewalt eximirt, und von der gesetzgebenden weltlichen Macht unabhängig: aber es ist ja bey dem Eide, den wir schwören sollen, auch gar nicht davon die Rede, daß irgend eine Meynung beschworen werden müßte, durch welche das Gewissen verlezt werden könnte. Es ist nicht innere Beystimmung, was die Nationalversammlung von uns fordert. —"

Hier bemächtigte sich der Versammlung der lebhafteste Unwille. Man erstaunte, eine Aeußerung von solcher Art aus dem Munde des Abbe Gregoire zu vernehmen. Er hatte Zeit, einzulenken.

„Gott verhüte, fuhr er fort, daß mir etwas entwischt seyn sollte, das auch nur als eine entfernte Billigung der meineidigen und gottlosen Grundsätze von Mental-Reservationen angesehen werden könnte, die eine gewisse Sekte (die

der Jesuiten) aufgestellt hat. Ich wollte bloß sagen, daß die Nationalversammlung von den öffentlichen Beamten des Staats nichts als Gehorsam gegen die Gesetze und Vollziehung der Gesetze verlangt. Diesen Gehorsam kann man schwören, und dabey dennoch seine Meynungen behalten. Durch den Bürgereid, den ihr bereits abgelegt habt, habt ihr euch ja ohnehin schon verpflichtet, die Konstitution aufrecht zu erhalten. Es ist der nämliche Eid, den die Versammlung heute wieder von euch verlangt. Möchte diese Aufklärung, die ich mit der ehrlichsten Aufrichtigkeit gegeben habe, nur denjenigen meiner ehrwürdigen Kollegen und Oberen nützlich werden, die sich bisher noch geweigert haben, den Eid abzulegen, und die ich deswegen nicht weniger schätze und hochachte! Aber wenn ich eine noch brüderlichere Art wüßte, ihnen meine Ueberzeugung mitzutheilen, so würde ich es keinen Augenblick anstehen lassen, Gebrauch davon zu machen!"

Mirabeau setzte dieser Rede eine noch weitere Erklärung bey. „Die Versammlung, sagte er, hat niemals daran gedacht, daß sie eine Herrschaft über die Gewissen ausüben, und diesen einen Eid abzwingen könnte, der ihrer Ueberzeugung entgegen ist. Sie hat bloß erklärt, daß derjenige der sich weigert, diesen Eid abzulegen, keines von den Aemtern des Staates verwalten kann. Sie verdammt also keinen, der

den Eid verweigert, sondern sie sieht in seiner Weigerung bloß eine freywillige Resignation seines Amtes."

Aber auch diese Erklärungen blieben fruchtlos. Die Wenigen, welche unmittelbar nachher den Eid ablegten, waren im Verhältnisse gegen die, welche ihn verweigerten, doch immer nur zu unbedeutend, als daß die Versammlung der Folgen wegen nicht hätte beängstiget werden sollen, besonders nachdem zu dieser Zeit auch aus den Provinzen von Verweigerungen des Eides die beunruhigendsten Nachrichten einliefen.

Anstatt aber die Nationalversammlung zur Milderung ihres Verfahrens gegen den Klerus zu bewegen, dienten diese Umstände vielmehr dazu, ihre Maaßregeln zu schärfen. Auch jetzt war es wieder Mirabeau, der zuerst die Versammlung zu heftigen Entschlüssen hinriß.

„Wir können es uns, sagte Mirabeau, nicht länger verhehlen, daß der größere Theil unserer Bischöfe, und auch ein sehr großer Theil unserer Pfarrer der Konstitution entgegen ist. Wir müssen also befürchten, daß der Fall einer nahen Vakanz bey sehr vielen geistlichen Stellen eintreten werde; aber welcher Bürger kann ohne Schrecken an die Folgen denken, die daraus entstehen könnten, wenn das Volk bey ihrer verzögerten oder erschwerten Wiederbesetzung den

Trost und den Seegen eine Zeitlang entbehren müßte, den es aus seinem Gottesdienst zu ziehen gewohnt ist? Bald würden unsere Feinde, die ihre Rachentwürfe schon angelegt haben, das traurige Stillschweigen der Religion zum Signal des allgemeinen Aufruhrs gegen die Konstitution machen, welche sie mit so wüthendem Haß bey dem Volk verlästert haben! Bald würde der Fanatizismus nach allen Richtungen hin die Mordfackel schwingen, die er an dem erlöschenden Feuer der Altäre angezündet zu haben vorgeben wird! Doch ich habe nicht nöthig, dieses schreckende Gemählde zu vollenden. Es ist — wir wissen es alle — die heiligste Pflicht, die wir dem Volke schuldig sind, denn es ist die gerechteste Forderung, die es an uns machen kann, daß wir ihm die ununterbrochene Ausübung seines Glaubens und seines Gottesdienstes garantiren, und den täglichen Zugang zu der wohlthätigen Quelle der Religion offen erhalten müssen, aus der es in allen Fällen Trost und Beruhigung schöpft. Wie schmerzhaft müßte es also für uns seyn, wenn auch nur in einem Kirchspiele auf dem Lande der Fall einträte, daß ein Sterbender in seinen lezten Augenblicken die Hülfe der Religion entbehren, und sich im Kampf mit dem Tode vergebens nach ihren stärkenden Segnungen sehnen müßte!"

„Aber wir können uns auch nicht verbergen, daß in der bürgerlichen Konstitution selbst,

die wir für den Klerus entworfen haben, ein Umstand sich findet, der einen solchen so äußerst bedenklichen Stillstand des öffentlichen Gottesdienstes und der äußern Religionsübung nur allzuleicht veranlassen könnte. Wir haben in dieser Konstitution festgesetzt, daß nur diejenigen Geistlichen zu einem Bisthum wahlfähig seyn sollten, die vorher funfzehn Jahre lang die Funktionen des Pfarramtes versehen haben, und daß die pfarramtliche Seelsorge keinem anvertraut werden dürfte, der nicht schon der Kirche fünf Jahre als Vikar gedient hat. Unter den gegenwärtigen Umständen scheint es mir nun ganz unmöglich, daß diese Verordnungen in Ausübung gebracht werden könnten, wenn die große Menge von Bisthümern und Pfarreyen, die mit einemmal vakant werden dürften, sogleich wieder besetzt werden; daher halte ich es für unumgänglich nothwendig, daß wenigstens im gegenwärtigen Jahre dispensirt werden muß."

Dem zufolge trug Mirabeau auf nachstehende Dekrete an, die so gleich mit der entscheidendsten Mehrheit angenommen, und am nämlichen Tage noch dem Könige zur Sanktion vorgelegt wurden.

I. Zu den Bisthümern, welche in dem laufenden Jahre 1791. vakant werden könnten, soll jeder französische Priester in jedem

Departement wahlfähig seyn, wenn er wirklich als Pfarrer angestellt ist, oder beweisen kann, fünf Jahre lang in einem andern öffentlichen geistlichen Amte gestanden zu haben.

II. Zu den Pfarreyen, die in eben diesem Jahre vakant werden mögen, können in jedem Departement ohne Ausnahme alle französische Priester gewählt werden, die schon fünf Jahre den Priestergrad gehabt haben.

III. Die Bischöfe, welche in eben diesem Jahre in die Nothwendigkeit kommen möchten, neue Vikare in ihrer Kathedralparochie anzustellen, sind ebenfalls in der Wahl von diesen nicht weiter eingeschränkt, als daß sie französische Priester wählen müssen, die schon seit fünf Jahren ordinirt sind.

IV. Ein Pfarrer hingegen, der in diesem Jahre einen Vikar nöthig hat, darf jeden französischen Priester dazu wählen ohne zu fragen, wie lange er ordinirt ist.

V. Alle Religiosen oder pensionirte Geistliche, die schon zu Pfarrern gewählt oder zu Vikaren ernannt worden sind, oder in dem gegenwärtigen Jahr dazu gewählt oder ernannt werden, sollen neben der vollen Be-

soldung ihrer Stelle noch die Hälfte ihrer Pension zu genießen haben.

VI. Der geistliche Ausschuß hat der Versammlung in der möglichst kurzen Zeit den Entwurf einer Belehrung oder einer Instruktion über die bürgerliche Konstitution des Klerus zu überreichen, die in alle Departements geschickt, und so allgemein als möglich in die Hände des Volkes gebracht werden soll, um seine Vorstellungen darüber zu berichtigen.

Siebentes Kapitel.

Instruktion der Nationalversammlung über die bürgerliche Konstitution des Klerus.

Der geistliche Ausschuß säumte nicht lange, den erhaltenen Auftrag zu vollziehen. Schon am 21. Jenner 1791. wurde der Entwurf einer Instruktion, von ihrem Verfasser, Hrn. Chasset, der Versammlung vorgelegt, und mit dem lautesten Beyfalle aufgenommen. Sie war folgenden Inhalts:

„Da die Nationalversammlung beschloß, daß eine von ihr selbst zu autorisirende Instruktion

über die bürgerliche Konstitution des Klerus der Nation mitgetheilt werden sollte, so hatte sie zunächst dabey die Absicht, den Verläumdungen zu begegnen, die darüber ausgestreut worden sind. Diejenigen, von denen diese Verläumdungen verbreitet werden, sind wahre Feinde des öffentlichen Wohles, aber sie würden sich selbst nicht mit so schamloser Frechheit dabey benehmen, wenn sie sich nicht mit der Hoffnung geschmeichelt hätten, daß das Volk, auf das sie wirken wollen, von dem Mittelpunkt unserer Berathschlagungen allzu weit entfernt sey, als daß es sobald Aufklärung über ihre Täuschungen erhalten könnte."

„Diese Verläumder, welche nicht Eifer für die Religion, sondern ihr Eigennutz anfeuert, die Unruhen im Reiche fortdauernd zu machen, beschuldigen die Nationalversammlung, daß sie die heiligen Rechte der Kirche angetastet, und alle Grenzen zwischen dem Gebiet der geistlichen und der weltlichen Macht verrückt und verwirrt habe. Sie haben sich nicht gescheut, die Lästerung über sie auszustreuen, daß sie eine ganz neue bisher unbekannte Religion einführen wolle, und sie glauben noch gemäßigt zu seyn, wenn sie nur die Anklage gegen sie vorbringen, daß sie die Gewissen tyrannisire, indem sie durch einen sträflichen Eid ruhige und friedliche Burger zwingen wolle, den alten Wahrheiten zu entsagen, welche sie verehren, und

neue

neue Grundsätze dafür anzunehmen, welche sie nach ihrer Ueberzeugung verabscheuen müssen.“

„Die Nationalversammlung hätte sich vielleicht damit begnügen können, dem Volk die Augen über die Kunstgriffe und über die Mittel zu öffnen, die man in Bewegung gesetzt hat, um diesen Verläumdungen einen Schein von Glaubwürdigkeit zu geben, aber sie glaubt, der Nation, und besonders den verführten und getäuschten Mitgliedern der Nation eine offene und freymüthige Darlegung ihrer Gesinnungen, ihrer Grundsätze und der Beweggründe schuldig zu seyn, welche sie zu den meisten ihrer Dekrete bestimmt haben. Wenn es denn auch nicht in ihrer Gewalt steht, die Verläumdungen zum Schweigen zu bringen, so wird und kann sie es ihnen wenigstens dadurch unmöglich machen, die Einfalt und die Ehrlichkeit der Gläubigen länger zu ihrer Verführung zu mißbrauchen.“

„Die Repräsentanten haben zum Beweis ihrer unverletzlichen Anhänglichkeit an die Religion ihrer Väter, an die katholische Religion, deren sichtbares Oberhaupt auf Erden der Pabst ist, die Kosten, welche zu der Unterhaltung ihres Gottesdienstes und ihrer Diener erfodert werden, in die erste Klasse der Ausgaben des Staats gesetzt. Sie haben ihre Lehren respektirt, und dafür gesorgt, daß sie durch fortdaurenden Unterricht beständig im Königreich erhalten werden

müssen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die katholische Lehre und der katholische Glaube auf dem Grund einer höhern, übermenschlichen Autorität beruht, haben sie niemals nur den Gedanken hegen können, eine Aende, rung darin vorzunehmen, oder sich etwas von demjenigen anzumaßen, was der geistlichen Macht ausschließend zusteht, denn sie konnten nicht vergessen, daß Gott selbst diese von ihm eingesetzte geistliche Macht in die Hände derjenigen gelegt habe, die er zu Hirten unserer Seelen, zu Führern unsers Gewissens, und zu Austheilern der Segnungen ausersah, welche die Religion den Menschen gewähren sollte, und allein gewähren kann."

„Aber zu eben der Zeit, da die Nationalversammlung diesen großen Wahrheiten feyerlich huldigte, so oft sie nur einen Anlaß dazu bey ihren Arbeiten bekam, zu eben dieser Zeit mußte sie auch mehrere neue Gesetze über die bürgerliche Organisation des Klerus machen, um ihm seinen Platz in der neuen Ordnung der Dinge und seine Verhältnisse in der neuen Konstitution anzuweisen, deren Vollendung die Nation von ihr erwartete. Natürlich mußten denn doch diese mit den Fundamentalprinzipien in Harmonie gebracht werden, auf welche sie die neue Konstitution gebaut hatte. Nach diesen Prinzipien sollten Gleichheit, Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl die Grundsätze der neuen Staatsverfassung

werden. Nach dem Grundgesetz der Gleichheit sollte in Zukunft allen Bürgern ohne Ausnahme der Zutritt zu allen Aemtern des Staats eröffnet werden, wenn ihre Verdienste die Aufmerksamkeit ihrer Mitbürger auf sich ziehen, und die Wahl von diesen sie dazu berufen würde. Nach dem Grundgesetz der Gerechtigkeit soll nichts mehr von der Willkühr weder eines einzelnen, noch mehrerer abhängen, sondern alles durch gemeinschaftliche, öffentlich gefaßte Schlüsse entschieden und regulirt werden. Die Sorge für das allgemeine Beste aber schrieb es uns als erstes Gesetz vor, keine müßige Menschenklasse im Staat mehr zu dulden, und keine Ausgabe mehr im Namen des Staats zu bewilligen, durch welche nichts gemeinnütziges bewirkt werden könnte. Nun war es doch unmöglich, daß die Nationalversammlung in der neuen Verfassung eine Menge von Instituten bestehen lassen konnte, die völlig unnütz und zwecklos geworden waren. Es war eben so unmöglich, daß sie dem Volke das Recht hätte vorenthalten können, auch seine Bischöfe und Pfarrer, wie seine übrigen Beamten zu wählen, da es ohnehin in dem Besitz dieses Rechts ursprünglich gewesen war; und so wurde es denn auch nothwendig, daß in Beziehung auf die kirchliche Polizey überhaupt einige Aenderungen getroffen werden mußten, nach welchen ihre Verfügungen nicht mehr allein durch die Willkühr eines einzelnen Prälaten, sondern durch die Uebereinstimmung eines Kollegiums regulirt werden dürfen,

das jedem an die Seite gesetzt ist, und dem Volk allein für die Weisheit und Gerechtigkeit der Gesetze bürgen kann, denen es gehorchen soll. Da endlich zur festern Gründung der neuen Konstitution auch eine neue Abtheilung der Provinzen des Reichs für nöthig gehalten wurde, so war es unvermeidlich, daß auch die bisherigen Grenzen der bischöflichen Diözesen anders bestimmt werden mußten, wiewohl noch andere Umstände, auch unabhängig von diesem, eine Aenderung darin dringend nothwendig machten. Wie hätte man die skandalöse Ungleichheit länger dulden können, nach welcher einige Bischöfe vierzehnhundert Kirchspiele in ihrem Sprengel, und andere nicht zwanzig hatten, woraus die nothwendige Folge entsprang, daß einige von ihnen im unthätigsten Müßiggang zu eben der Zeit hinbrüten durften, da es andere selbst mit der angestrengtesten Thätigkeit unmöglich finden mußten, die Bedürfnisse ihrer allzuzahlreichen Heerde zu befriedigen?"

„Doch gerade darüber hat man am lautesten geschrieen, weil — wie man sagt — die geistliche Macht allein zu einer solchen Aenderung befugt sey, oder doch wenigstens dabey zugezogen werden müßte. Allein was kann denn das Geistliche mit einer neuen Territorialbestimmung zu thun, oder was für Beziehungen kann diese auf jenes haben? Christus sagte zu seinen Aposteln: Gehet hin, und lehret alle Völker! Aber

er sagte ihnen nicht, daß sie selbst die Oerter wählen, und den Umfang dieser Oerter bestimmen dürften, innerhalb deren Grenzen sie allein ihre Lehren vortragen wollten. Diese Grenzbestimmung hieng von dem Volk ab, das ihres Unterrichts bedurfte, und sie konnte bloß von dem Volk abhängen, denn nur dieses konnte nach seinen Bedürfnissen bestimmen, wie viele Lehrer es nöthig hatte. Aber wenn ja die geistliche Autorität dabey mit der weltlichen konkurriren soll, warum rühren sich unsere Bischöfe nicht, um zu der Vollendung des Werks auch das ihrige beyzutragen? Warum legen sie die ausschließenden Rechte, welche sie zu haben vorgeben, nicht freywillig in die Hände ihrer Kollegen, denen ein Theil ihrer bisherigen Diözesen bey der vorgenommenen Theilung zugefallen ist? Warum machen sie sich nicht selbst zum Gesetz, was sie doch als weise und nützlich anerkennen müssen, und was von dieser Seite her noch keiner von ihnen bestritten hat?"

„Dieß waren die Bestimmungsgründe, welche der Nationalversammlung alle ihre Dekrete über die bürgerliche Konstitution des Klerus eingaben und diktirten! Sie waren alle von dem entscheidenden Grund des allgemeinen Besten und des öffentlichen Wohls hergenommen. Dieß waren ihre Absichten, deren Reinigkeit so sonnenklar ist, daß sie von keinem Freunde der Ordnung und der Gesetze verkannt werden kann. Es ist

also die schamloseste Verläumdung, wenn man sie beschuldigt, daß sie die Rechte der Kirche gekränkt, und sich eine Autorität angemaßt habe, von welcher sie selbst so oft erklärte, daß sie ihr nicht gehöre. Man würde sich nie erlauben, einem bloßen Privatmann zu sagen, daß er etwas gethan habe, wovon er einmal erklärt hat, daß er weder den Willen noch die Macht dazu habe. Die Repräsentanten der Nation haben aber mehr als einmal feyerlich bezeugt, daß sie die Rechte der Kirche weder antasten wollen noch können, sie haben mehrmals bezeugt, daß die Gegenstände, über welche sich die Macht der Kirche erstreckt, weit über ihrem Wirkungskreis liegen, und dennoch scheut man sich nicht, ihnen diesen Vorwurf zu machen."

„Nachdem aber die Nationalversammlung das Dekret über die bürgerliche Konstitution des Klerus entworfen, und dieses durch die Acceptation des Königs bereits die Kraft eines konstitutionellen Gesetzes erlangt hatte, so sah sie sich dennoch veranlaßt, ein zweytes Dekret zu erlassen, das durch die königliche Sanktion auch schon in ein Gesetz verwandelt worden ist. Durch dieses zweyte Dekret verpflichtete sie alle Geistliche, die gegenwärtig in einem öffentlichen Amte stehen, zu einem eidlichen Versprechen, wodurch sie die genaue Erfüllung des ersten Dekrets in ihrer ganzen Amtsführung zu geloben haben."

„Die Gründe, welche sie zu diesem zweyten Dekrete aufforderten, waren nicht weniger rein und nicht weniger weise, als jene, welche sie zu dem ersten bewogen hatten. Von mehreren Departements waren ihr die verschiedensten Versuche denuncirt worden, die man theils mehr, theils weniger öffentlich mit verschiedenen, aber immer gleich sträflichen Wendungen gemacht hatte, um die wirkliche Einführung der neuen Konstitution des Klerus zu verhindern. Die Nationalversammlung hätte nun auf die Anstifter dieser Unruhen inquiriren lassen, und sie zur Strafe ziehen können; aber sie konnte auch mit schonender Nachsicht gegen diejenigen, die vielleicht nur zur Theilnehmung daran verführt worden waren, einen Schleier über diese ersten Verirrungen werfen, und die Strafe bloß für diejenigen aufsparen, welche sich mit beharrlichem Trotz gegen das Gesetz auflehnen würden. Diese letzte Parthey hat sie ergriffen. Ohne sich auf eine der besonderen Denunciationen einzulassen, welche ihr vorgelegt wurden, hat sie bloß von allen in einem geistlichen Amte stehenden Dienern des Staats die nämliche feyerliche Erklärung gefordert, welche sie vorher schon von allen weltlichen Beamten verlangt hatte, nämlich die Erklärung, daß sie die Gesetze zu vollziehen und zu handhaben geneigt und entschlossen seyen. Sie war aber dabey so weit davon entfernt, über die Meynungen herrschen, oder eine tyrannische Gewalt über die Gewissen ausüben zu wollen, daß

sie nicht nur jedem seine Art zu denken frey lassen, sondern selbst nicht einmal eine bestimmte Darlegung ihrer Meynungen von denjenigen Dienern des Staats fordern wollte, die nicht selbst geneigt seyn möchten, sich darüber zu äußern. Sie hat bloß erklärt, daß es jedem frey stehe, sein Amt nieder: oder den verlangten Eid abzulegen; wenn sie aber diejenigen, die einmal ihr Amt niedergelegt haben, zugleich für unfähig erklärt hat, die Funktionen desselben ferner zu verwalten, so ist doch dieß in der natürlichsten Ordnung der Dinge, denn es wäre ja wohl die natürlich ungerechteste Forderung, daß der Staat gehalten seyn sollte, Personen in seinen Diensten zu behalten, die sich förmlich geweigert haben, seine Gesetze zu vollziehen."

„Dieß war der einzige Zweck jenes Eides, der durch das Dekret vom 26. December des vorigen Jahres vorgeschrieben wurde. Man wollte dadurch den verhaßten Inquisitionen ein Ziel setzen, und sie zugleich auf immer unnöthig machen, welche sonst über Privatmeynungen hätten angestellt werden müssen. Eine authentische Deklaration der gesetzgebenden Macht darüber mag doch wohl hinreichend seyn, die Nation über alles zu beruhigen, was man sie sonst davon befürchten ließ: bestimmter aber kann sie diese Deklaration nicht geben als wenn sie hiermit förmlich erklärt: „Die Verweigerung des Eides kann und soll für denjenigen, der ihn verweigert,

keine weiteren Folgen und Wirkungen haben, als daß er unfähig wird, im Namen des Gesetzes zu sprechen oder zu handeln, weil er sich geweigert hat, dem Gesetze Gehorsam zu geloben!"

„Aber freylich hätten die Feinde unserer Konstitution es nicht einmal versuchen können, die Rechtmäßigkeit dieses Eides zweifelhaft zu machen, wenn sie ihm nicht eine Ausdehnung gegeben hätten, die er nach den Absichten der Nationalversammlung niemals haben sollte. Sie hätten auch nicht halb so viele Zweifel in schwachen und unbefestigten Gemüthern erregen können, wenn sie nicht jeden Ausdruck, der in den Dekreten über die bürgerliche Konstitution des Klerus gebraucht worden war, so hämisch gepreßt und gedreht hätten, bis sie Stoff zu Zweifeln darin fanden. Doch ihr Benehmen selbst deckt das Sträfliche ihrer Absichten in den boshaften Kunstgriffen auf, deren sie sich zu ihrer Erreichung bedienen müssen: aber eben deswegen hat gewiß die Nationalversammlung auch keine Ursache, sich bey der offenen Darlegung der ihrigen vor diesen Kunstgriffen zu fürchten. Wenn es indessen doch Geistliche gegeben hat, welche ihre Kirchen in eben dem Augenblick verließen, da man sie zu der Ablegung des Eides aufforderte, und selbst welche gegeben hat, die noch früher sich entfernten, ehe man verlangte, daß sie schwören sollten, so war dieß vielleicht Wirkung eines Mißverstandes, der aus einer Zweydeutig-

keit entspringen konnte, die sich in den Titel des neuen Gesetzes eingeschlichen hatte, aber eben so bald verbessert als bemerkt wurde. Sie konnten nämlich darin einigen Anlaß zu der Befürchtung finden, daß alle diejenigen, welche den Eid verweigerten, als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und behandelt werden sollten; allein dieß war niemals Absicht des Gesetzes. Nur diejenigen wollte die Nationalversammlung und nur diejenigen will sie als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt haben, welche nach der Verweigerung des Eides sich auch noch weigern werden, ihre Aemter den Nachfolgern zu überlassen, die ihnen die Wahl des Volks geben wird. Die Verweigerung des letzten muß doch aber gewiß sträflich erscheinen, und noch gewisser als Störung der öffentlichen Ruhe erscheinen; denn es würde ja dabey Altar gegen Altar aufgerichtet: hingegen wird die Versammlung nichts dawider haben, wenn selbst eidweigernde Priester ihre Funktionen so lange fortsetzen wollen, bis ein Nachfolger für sie ernannt ist."

„Wenn übrigens noch besondere Privatmeynungen oder persönliche Vorurtheile die Diener der Kirche bisher abgehalten haben, die Forderung des neuen Gesetzes zu erfüllen, so schmeichelt sich die Nationalversammlung, daß sie es nicht zu schwer finden werden, sie aufzuopfern, sobald sie bedenken, daß das Beste des ganzen Reiches, der öffentliche Friede, ihre eigene Ru-

he, ja selbst ihr Eifer für die Religion dies Opfer von ihnen fordern. Möchten sie doch einmal erwägen, daß in allen jenen Fällen, wo der Glaube und die Lehre unversehrt bleiben, nicht nur alles erlaubt ist, was das Wohl des Nächsten befördern kann, sondern wahre Pflicht ist, die allen andern vorgeht, weil das Gesetz der Liebe das erste von allen ist. Wenn sie aber in dem gegenwärtigen Falle noch dazu erwägen, daß ihre längere Widersetzlichkeit gegen das Gesetz eine unübersehbare Reihe der unseligsten Folgen über das Königreich bringen, hingegen ihr Gehorsam Ruhe und Frieden am gewissesten darin erhalten kann; wie ist es möglich, daß sie zwischen Gehorchen und Nichtgehorchen nur noch einen Augenblick schwanken können?"

„Bürger von Frankreich! Ihr kennt jetzt die Gesinnungen und die Grundsätze eurer Repräsentanten! Es war lautere Rücksicht auf das allgemeine Beste, was sie bey ihren Arbeiten über die bürgerliche Organisation des Klerus allein leitete; und es ist bloß die bürgerliche Organisation des Klerus, welche durch ihre Dekrete bestimmt worden ist. Laßt euch also nicht länger durch das falsche Licht des Irrthums blenden, durch den man euch täuschen wollte. Ihr aber, Seelsorger dieser Bürger! Ihr müßt überzeugt seyn, daß durch die Dekrete der Versammlung kein einziger Glaubensartikel verletzt ist. Eine längere Widersetzlichkeit von eurer Seite ist also

unentschuldbar, aber sie kann Frankreich in das äußerste Unglück stürzen; ja sie kann selbst den völligen Umsturz der Religion im Königreich nach sich ziehen! Erspart euch daher die Vorwürfe, mit denen euch die Nachwelt deshalb brandmarken würde, und ersparet den Repräsentanten der Nation den schmerzhaften Anblick und die schmerzhafte Vorstellung, daß euch ein Gesetz, das die Feinde der Revolution und des öffentlichen Wohls nothwendig machten, das die Sicherheit des Reichs unumgänglich erfordert, und dessen schnelle und genaue Vollziehung sie eben deswegen von allen Volksobrigkeiten fordern müssen, von euren Aemtern verdrängen und von euren Funktionen entfernen sollte!"

Achtes Kapitel.

Schreckliche Verwirrung in der französischen Kirche. Grausame Gewaltthätigkeiten. Schisma. Folgen davon.

Wäre die Nationalversammlung nur halb so ruchlos gewesen, als ihre Feinde sie darstellen, sie würde, hätte sie die Folgen vorausgesehen, welche ihre letzten Verfügungen, und insbesondere der gefoderte Eid nach sich zogen, ihren ganzen Reformationsplan aufgegeben, und es dem Schicksal oder der Zeit überlassen haben, auszu-

führen, was jetzt nur mit unerhörtem Greuel ausgeführt werden konnte.

Allein wohldenkende Menschen waren weit entfernt, es für möglich zu halten, daß noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts von der einen Seite ein unbezwinglicher Irrthum, und von der andern ein blinder Eifer mit so felsenfester Unerschütterlichkeit dem Guten, was man zu bezwecken die augenscheinlichste Absicht hatte, widerstrebe. Damals waren wenige ausländische Bischöfe, die es der Nationalversammlung nicht zu Dank hielten, Mißbräuche abgeschafft zu haben, welche zur Schande der Vernunft die Religion befleckt hatten. Außer dem Erzbischofe von Salzburg gab auch der bekannte Bischof Ricci von Pistoja den Arbeiten der Nationalversammlung, in so weit sie das Kirchenwesen betrafen, Beweise seines Beyfalls, und selbst am Wiener Hofe fand man es noch nicht für unschicklich, in öffentlichen Schriften den wohlthätigen Absichten der französischen Kirchenreformatoren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und gerade das zu loben, was die Oppositionsparthey des Klerus in Frankreich am meisten tadelnswürdig fand *)

*) Die in den Jahren 1790. 1791. und 1792. in Wien erschienenen neuesten Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte, welche der sehr gelehrte Katholik, der Abt und Probst Wi-

Offenbar wurde der Eid von dem Klerus nur in der Absicht verlangt, um sich seines Gehorsams zu versichern. In so fern also enthielt wohl dieser Eid nichts, was das Gewissen der Schwörenden hätte belasten können. Man verlangte von ihnen nicht, daß sie ein Dogma oder

tola, ehemaliger Beichtvater der Kaiserinn Maria Theresia, herausgab, liefern an mehr als an einem Orte die deutlichsten und unwiderlegbarsten Beweise von dem Beyfall, den die Arbeiten der Nationalversammlung in Beziehung auf das Kirchenwesen bey den aufgeklärtesten Katholiken fanden. — In Salzburg erschien unter den Augen und mit Genehmigung des Erzbischofs und zur Zeit, als der Krieg mit Frankreich wirklich schon ausgebrochen war, eine Schrift unter dem Titel: Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus in Frankreich. Die Erscheinung dieser Schrift wurde in der Salzburger Literaturzeitung mit folgenden Worten angekündigt: „Sollen wir Deutsche Krieg mit Frankreich haben; müssen wir ihn denn auch mit der französischen Kirche führen? Sind nicht die meisten Grundsätze, welche diese Kirche nun befolget, auch in Deutschland seit zwanzig Jahren gelehrt und ausgeübt worden? Und werden sie nun auf einmal falsch seyn müssen, weil sie Grundsätze der französischen Kirche sind? Man trauet den Regenten und Bischöfen Deutschlands mehr festen Sinn zu, und kann es nicht glauben, daß ihre Grundsätze vom Vorurtheile des Augenblicks abhangen sollen"

eine Meynung beschwören sollten. Was von ihnen verlangt wurde, war gänzliche Unterwerfung unter Gesetze, die unter den Umständen, unter welchen sie gegeben wurden, jedes erforderliche Zeichen von Autorität hatten, oder doch von dem Augenblick an bekommen, als sie die Sanktion des Königs erhielten. Die innere Ueberzeugung von der Verwerflichkeit eines Gesetzes kann nicht immer ein hinlänglicher Grund seyn, demselben den Gehorsam zu verweigern, und am allerwenigsten kann ein solcher Grund dann statt finden, wenn die Verweigerung des Gehorsams die gänzliche Verwirrung des Staates zur unmittelbaren Folge haben muß. Freylich gieng der widerstrebende Klerus immer von dem Grundsatze aus, daß die weltliche Macht unbefugt sey, in Dingen, welche das Kirchenwesen betreffen, Anordnungen zu machen. Allein ein solcher Grundsatz, dem die Geschichte eben so laut, wie die gesunde Vernunft widerspricht, kann durchaus nicht mehr angenommen werden. Die Kirche ist im Staat, und nicht der Staat in der Kirche.

Indessen hat gleichwohl dieser abscheuliche Grundsatz, hinter welchem sich eine arglistige Politik verschanzte, zur Folge gehabt, daß jener Theil des französischen Klerus, der zu unwissend war, um sich den geläuterten Begriffen der christlichen Religion nähern zu können, auf eine unglaubliche Weise, fanatisirt wurde. Und diesem Fanatizismus vielleicht allein sind die unerhörten Greuel-

thaten zuzuschreiben, womit Menschheit und Religion von dieser Zeit an befleckt worden sind.

Man muß um diese Auftritte des Schreckens und der Schande mit partheyloser Unbefangenheit beurtheilen zu können, den Charakter, den die Revolution zu nehmen im Begriffe war, und die Menschen, die in derselben am thätigsten zu wirken anfiengen, nie aus dem Gesichte verlieren. Der Widerstand, den die Revolution bey dem Adel und bey dem höhern Klerus fand, konnte den Lauf derselben so wenig hemmen, daß sie ihn vielmehr ungemein verstärkte. Man hatte versäumt, bey ihrem Ausbruche die nöthige Standhaftigkeit zu beweisen. Man schwankte zu lange unentschlossen zwischen den Partheyen. Man schien sich in der Hoffnung, im Kampfe nicht leer auszugehen, nur gegenseitig zu beobachten. Der Adel war allerdings dem Könige ergeben; aber auch der Adel wollte gewinnen. Während dieses gegenseitigen Laurens auf den wahrscheinlichen Gang, den die Revolution nehmen würde, versäumte man, sich gerade auf den möglichsten Fall gefaßt zu machen. Als es zu spät war, schritt man erst zur ernstlichen Gegenwehre. Was anfangs durch die Vernunft hätte herbeygeführt werden können, sollte nun durch den Kampf der wüthendsten Leidenschaften erstritten werden.

Aber eben diese Leidenschaften sind es, welche ihre verderbliche Kraft gerade an solchen

Menschen, die am meisten zu fürchten sind, am zuverlässigsten äußern. Der Pöbel, und unter diesem gerade der verworfenste Theil desselben, bemächtigt sich nun der Lenkung des Staats, welche der leidenschaftslose Bürger von dem Augenblick an fahren lassen muß, als seine Vernunft im Tumult der Empörung zum Schweigen gebracht ist.

Die zahllosen Schriften, womit der Klerus und die Gegner desselben Frankreich überschemmten, waren vorzüglich darauf berechnet, auf den Pöbel zu wirken. Dem Fanatizismus des Klerus setzte sich der eben so wilde Fanatizismus der Politik entgegen. Unglücklicher Weise traf es sich noch, daß der Klerus in seinen Schriften Blößen gab, die ihn so leicht der Gefahr aussetzten, belacht zu werden. Aber wie gefährlich ist es nicht, sich in den Zeiten einer Revolution dem Gelächter Preis zu geben! Von diesem Gelächter ist nur ein kleiner Schritt zur Verachtung, und von dieser zur Verfolgung.

Jetzt aber erst zeigt sich auch der Nachtheil, den der Leichtsinn, womit in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts witzige Köpfe in Frankreich über Gegenstände der Religion schrieben, nach sich zu ziehen pflegt. Es war nach solchen Vorbereitungen so leicht möglich, in den Pristern lauter Heuchler oder Fanatiker zu sehen! Und jetzt mußte das auf seine Freyheit so eifersüchtige Volk in den Priestern sogar auch noch die

Feinde seiner Freyheit erblicken! Denn unter dieser Gestalt erschienen sie in den Schriften ihrer Gegner, und in dieser Gestalt zeigte sich ein Theil aus ihnen selbst in öffentlichen Handlungen.

Wenn schon in der Nationalversammlung, in welcher doch zuverlässig der aufgeklärteste Theil des französischen Klerus saß, der geforderte Eid nur von Wenigen geleistet wurde, so war es kein Wunder, daß von der übrigen Geistlichkeit mehr als zwey Drittel diesen Eid verweigerten. Was man aber unter den Augen der Versammlung und in ihrer Mitte sich nicht erlaubte, das erlaubte man sich in den Provinzen. Mehrere Pfarrer wurden die Opfer ihres Ungehorsams. Es blieb nicht bey ihrer Verspottung. Man erlaubte sich Gewaltthätigkeiten gegen sie, und einige fielen sogar unter den Piken von Banditen, die in der Kleidung der Nationalgarden die Kanzeln und die Altäre umrangen, auf welchen die Priester schwören sollten.

Die Verweigerung des Eides von so vielen geistlichen Funktionairen machte sehr viele theils bischöfliche, theils Parochialstellen vakant. Allein die alten Bischöfe und Pfarrer wollten den Neugewählten nicht weichen. Beyde Theile überschwemmten ganz Frankreich mit Hirtenbriefen, worin sich beyde Theile verketzerten. Endlich griff man zur Gewalt. Die Neugewählten in

der Sprache der Alten Eingedrungene genannt, mußten mit den Waffen in der Hand in ihre Kirchen eingeführt werden. Oft traf es sich aber auch, daß alte Pfarrer, durch eine Reihe von Jahren bey ihren Gemeinden eingewohnt, von denselben gegen die Gewalt der Neugewählten vertheidigt wurden. Aber eben so oft waren auch jene, welche Wohlthaten von ihren Seelsorgern empfangen hatten, die ersten, die sie mit dem schändlichsten Undanke mißhandelten, und ihren Henkern überlieferten. In den mittäglichen Provinzen gesellte sich zu diesen Barbareyen auch noch der alte Sektenhaß, der jetzt mit neuer Kraft zu wüthen anfieng. In Nismes fielen mehrere katholische Priester unter dem Mordeisen fanatischer Huguenotten.

So war es nun dahin gekommen, daß ein neuer Religionskrieg Bürger gegen Bürger bewaffnen sollte. Das Schisma war förmlich angekündigt. Der alte Klerus hob alle Gemeinschaft mit dem konstitutionellen Klerus auf. Altar war gegen Altar gerichtet. In Winkeln und unter der Erde verrichtete man den von der Nationalversammlung verbotenen Gottesdienst.

Die Folgen eines solchen Zustandes blieben nicht aus. Was der alte Klerus durch seinen erklärten Widerstand erhalten wollte, richtete er zu Grunde. Man endete damit, die katholische Religion nicht nur für eine Sache, deren man

entbehren könnte, sondern für eine ganz schädliche Sache zu halten, die man sich nicht geschwinde genug vom Halse schaffen konnte. Wohl mußten die Häupter der Oppositionsparthey sehr kurzsichtig gewesen seyn, um nicht voraus gesehen zu haben, was später erfolgt ist. Sie hätten diese schreckliche Verirrung so leicht verhüten können, wenn es ihnen Ernst gewesen wäre, der Religion ihre Sorge zu widmen. Allein sie stritten für die Sache der Kirche, und verloren die Sache der Religion.

Ende des siebenten Bandes.

CASPAR LESS
BAMBERG.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Peter Philipp,

Geschichte der römischkatholischen Kirche Unter der Regierung Pius des Sechsten

Bd.: 7

Zürich (1802)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.pap.o.58(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690979-9
VD18 90050487